



Sachplan Wanderroutennetz: Anpassung 2019
Mitwirkungsbericht
(inkl. Darstellung des Anpassungsumfangs)

Plan sectoriel du réseau des itinéraires de
randonnée pédestre : adaptation 2019

Rapport de participation
(présentation des adaptations comprise)

Impressum / Impressum

Herausgeberin / Editeur

Kanton Bern / Canton de Berne
BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION /
DIRECTION DES TRAVAUX PUBLICS, DES TRANSPORTS ET DE L'ÉNERGIE

Bearbeitung / Elaboration

Tiefbauamt des Kantons Bern / Office des ponts et chaussées du canton de Berne
Dienstleistungszentrum, Bereich Planung + Verkehr / Centre de prestations, section Planification et circulation
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Vollzug / Exécution

Tiefbauamt des Kantons Bern / Office des ponts et chaussées du canton de Berne
Vertreten durch die Oberingenieurkreise I – IV in Thun, Bern, Biel-Bienne und Burgdorf /
Représenté par les arrondissements d'ingénieur en chef I à IV à Thoune, Berne, Bienne et Berthoud

Fachunterstützung / Concours technique

Berner Wanderwege / Chemin pédestres bernois
Moserstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 25

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Anpassungen am Wanderroustennetz.....	4
3	Mitwirkung	4
3.1	Durchführung	4
3.2	Teilnahme	5
3.3	Wichtigste Ergebnisse.....	5
4	Hinweise zur Darstellung	7
4.1	Klassierung gemäss Norm SN 640 829a.....	7
4.2	Hierarchien gemäss Strassenverordnung Art. 25	7
4.3	Abstimmungskategorien.....	8
4.4	Topografisches Landschaftsmodell	8
1	Situation initiale	9
2	Adaptation du réseau	9
3	Participation.....	10
3.1	Organisation	10
3.2	Participants	10
3.3	Résultats déterminants	10
4	Remarques sur la présentation	12
4.1	Classification selon la norme SN 640 829a	13
4.2	Hiérarchie selon l'article 25 de l'ordonnance sur les routes (OR)	13
4.3	Catégories de coordination	13
4.4	Modèle topographique du paysage	14
5	Kartenteil / Cartes.....	14
5.1	Geografische Übersicht der Kartenblätter / Vue d'ensemble géographique des feuilles de carte	15
5.2	Numerisches Verzeichnis der Kartenblätter / Liste des feuilles de carte par numéro.....	16
5.3	Verzeichnis der Kartenblätter nach Gemeinden / Liste des feuilles de carte par commune	18
5.4	Legende / Légende	20
5.5	Kartenblätter / Feuilles de carte	22
Anhang: Eingaben und ihre Beurteilung /		
Annexe : prises de position dans le cadre de la procédure de participation et de la consultation.....		133

1 Ausgangslage

Der Sachplan Wanderroutennetz ist das Führungs-, Planungs- und Informationsinstrument, mit welchem der Kanton Vorgaben aus der Fuss- und Wanderweggesetzgebung von Bund und Kanton räumlich umsetzt. Er stellt die frühzeitige Abstimmung der überörtlichen Planungen untereinander und die Koordination mit den Behörden des Kantons, der Nachbarkantone, des Bundes sowie der Regionen und Gemeinden sicher.

Der Sachplan wurde vom Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) erstellt und am 22. August 2012 durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1212 genehmigt und in Kraft gesetzt. Der Sachplan Wanderroutennetz stellt eine Momentaufnahme dar. Da nur Pläne mit gültigen und aktuellen Festlegungen die Funktion als Führungs-, Planungs- und Informationsinstrument zu erfüllen vermögen, muss der Sachplan bei Bedarf nachgeführt und angepasst werden können.

Am 15. Januar 2016 wurde der Sachplan durch das TBA erstmals nachgeführt, d.h. in den Karten wurden die zwischenzeitlich rechtskräftig geänderten Linienführungen von Wanderwegen übernommen. Zusammen mit dem nachgeführten Sachplan wurde den Gemeinden 2016 eine Umfrage über geplante Netzveränderungen zugestellt. Diverse Gemeinden haben darauf direkt oder zusammen mit den Berner Wanderwegen (BWW) Anträge für neue Wanderwege, Umliegungen oder Aufhebungen gestellt. In der Folge erteilte die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) dem TBA den Auftrag, den Sachplan aus dem Jahr 2012 einer ersten Anpassung zu unterziehen und das Mitwirkungsverfahren durchzuführen.

2 Anpassungen am Wanderroutennetz

Anpassungen am Wanderroutennetz, welche das ordentliche Sachplanverfahren zwingend notwendig machen, umfassen gemäss Kap. 2.7.2 des Sachplans Ergänzungen des Wanderroutennetzes mit neuen Routen sowie geänderte Zuteilungen von Ergänzungsrouten zu Hauptwanderwegen und umgekehrt. In enger Zusammenarbeit mit den Berner Wanderwegen (BWW) wurden die Anträge der Gemeinden für Netzanpassungen geprüft und soweit zweckmässig aufgenommen, vgl. Anpassung des Sachplans Wanderroutennetz, Mitwirkung vom 19. Juni bis 18. Juli 2018.

Nicht Gegenstand der geplanten Anpassungen und damit auch nicht Gegenstand der durchgeführten Mitwirkung sind Nachführungen gemäss Kap. 2.7.1 des Sachplans Wanderroutennetz. Nachführungen ergeben sich im Rahmen des Sachplanvollzugs, z.B. in Folge einer rechtskräftig gewordenen Baubewilligung geänderte Linienführungen von Wanderwegen und werden von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nachgetragen.

Aus den in die Mitwirkung gegebenen Netzanpassungen resultieren 436 Kilometer neue Wanderrouten oder neue Wegführungen, davon 231 Kilometer Festsetzungen. Im Gegenzug werden 410 Kilometer Wanderwege entweder sofort oder im Zusammenhang einer geplanten Umliegung aus dem Netz entlassen. In der Bilanz kommen so zusätzliche 200 Kilometer Wanderwege mit natürlicher Oberfläche hinzu, während 174 Kilometer Wege mit Hartbelag wegfallen. Dadurch erhöht sich der Naturbelagsanteil für das gesamte, knapp 10 000 km lange Netz von 71 % auf 73 %. Die in die Mitwirkung gegebenen Netzanpassungen führen gesamthaft zu 56 Kilometer mehr Hauptwander- und 30 Kilometer weniger Ergänzungsrouten.

Aufgrund der Mitwirkung und Anhörung der Adressaten ergaben sich Änderungen am Anpassungsumfang. Eine vollständige Analyse des resultierenden Wanderroutennetzes erfolgt im Rahmen des Monitorings gemäss Sachplan Kap. 2.7.4 nach der Genehmigung der vorliegenden Anpassungen.

3 Mitwirkung

3.1 Durchführung

Anpassungen des Sachplans gehen eine Zusammenarbeit der Behörden unter Einbezug der Berner Wanderwege (BWW) sowie eine Mitwirkung der Bevölkerung voraus. In der öffentlichen Auflage vom 19. Juni 2018 bis am 18. Juli 2018 konnte sich jedermann zu den geplanten Anpassungen schriftlich mitteilen. Die Anhörung der Behörden von Kanton, Regionen, Gemeinden, Bund, Nachbarkantonen, Parteien und Verbänden (Adressaten des Sachplans) dauerte bis zum 17. August 2018.

Die Unterlagen über die Anpassungen am Sachplan Wanderrouennetz standen in dieser Zeit im Internet zur Verfügung. Zudem konnten während der öffentlichen Auflage die anzupassenden Abschnitte zu den ordentlichen Bürozeiten an folgenden Standorten beim Tiefbauamt des Kantons Bern auch in Papierform eingesehen werden:

- Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun
- Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern
- Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel-Bienne
- Service für den Berner Jura, Grand Nods 1, 2732 Loveresse
- Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf
- Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

3.2 Teilnahme

Beim TBA sind insgesamt 162 Stellungnahmen folgender Absender eingegangen:

- 2 Bundesstellen
- 15 Kantonale Stellen
- 7 Nachbarkantone
- 87 Gemeinden, davon eine ausserhalb des Kantons Bern
- 9 Transportunternehmen
- 28 Organisationen inkl. Parteien und Regionen
- 14 Private und Firmen (werden im Anhang anonymisiert als Dritte bezeichnet)

Davon stimmten 86 Eingaber den Anpassungen zu oder verzichteten auf eine Stellungnahme. Darunter befinden sich sehr viele direkt betroffene Gemeinden, welche zahlreiche der vorliegenden Anpassungen beantragt hatten. Die übrigen 76 Stellungnahmen enthalten total 196 einzelne Anliegen oder Bemerkungen. Diese wurden durch das TBA in Zusammenarbeit mit den Berner Wanderwegen wie folgt beurteilt:

B	Berücksichtigt	71	(36 %)
Nb	Nicht berücksichtigt	51	(26 %)
H	Hinweis für die Umsetzung	47	(24 %)
K	Kenntnisnahme	14	(7 %)
N	Nicht Gegenstand der Anpassung	13	(7 %)

3.3 Wichtigste Ergebnisse

Die in die Mitwirkung gegebenen zusätzlichen, veränderten oder aufzuhebenden Wanderrouennetze sind in den beigefügten Kartenblättern Nrn. 1 bis 83 ersichtlich. Die meisten der berücksichtigten Anliegen betreffen den Verzicht auf geplante Wanderrouennetze oder den Verzicht auf geplante Routenaufhebungen. Zum Teil wurden veränderte Routenverläufe oder -kategorisierungen beantragt. Zudem wurden namentlich von Gemeinden einige neue Wanderrouennetze beantragt. Diese Mutationen an den Anpassungen sind mit grüner Farbe direkt in den insgesamt 87 Kartenblättern eingetragen, vgl. ab Seite 22. Der aufgrund der Mitwirkung bereinigte Anpassungsumfang tangiert 166 Gemeinden.

Im Anhang sind die Eingaben und ihre Beurteilung aufgelistet. **Mutationen, welche sich aus der Mitwirkung ergeben, werden in plakativer Weise und mit grüner Farbe auf Basis der Mitwirkungsvorlage direkt in den beigefügten Kartenblättern dargestellt.**

Im Folgenden wird auf einige grundsätzliche Ergebnisse der Mitwirkung vertieft eingegangen.

Eingaben aus der Volkswirtschaftsdirektion und anderen Bundes- und Kantonsstellen

Insgesamt sind aus verschiedenen Amts- und Fachstellen der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) 48 Eingaben eingegangen. Soweit diese nicht berücksichtigt werden konnten, wurden sie auf dem Korrespondenzweg direkt mit der VOL bereinigt. Dabei war man sich zwischen VOL, TBA und den Berner Wanderwegen darüber einig, dass die Führung neuer Wanderrouennetze "auf bestehenden Wegen und Pfaden" folgendes umfasst:

- Wege, die (gestrichelt) auf der Landeskarte eingezeichnet sind oder
- „Trampelpfade“, die auf einem Luftbild deutlich erkennbar sind sowie
- Neuanlagen, die noch nicht in den Karten und Luftbildern abgebildet sind, die jedoch mittels Baubewilligung erfolgten.

Damit insbesondere die für Planung, Bau und Unterhalt der Wanderwege zuständigen Gemeinden vorgekommene Mutationen am Netz nachvollziehen können und die zahlreichen Hinweise für die Umsetzung tatsächlich auch erhalten, wurde mit der VOL die Aufnahme ihrer Eingaben in den vorliegenden öffentlichen Mitwirkungsbericht vereinbart. Die übrigen Eingaben aus der Bundes- und Kantonsverwaltung werden im Vortrag behandelt und wo nötig zur Abstimmung den zuständigen Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

Umnutzung des ehemaligen ASM-Trassees zwischen Melchnau und Roggwil

Als besonders umstritten erwies sich die geplante neue Wanderroute auf dem ehemaligen ASM-Trasse zwischen Melchnau und Roggwil resp. St. Urban. Dazu äusserten sich insgesamt 13 Mitwirkende mit sich diametral widersprechenden Forderungen nach baldiger Realisierung bis totalem Verzicht auf das Vorhaben. Auf beiden Seiten werden ökologische Gründe vorgebracht: Während die eine Seite wertvolle Lebensräume mit einem Wanderweg absichern will, sehen andere eben diese Lebensräume durch den Wanderweg bedroht.

Im Rahmen des Sachplanverfahrens kann das Vorhaben nicht abschliessend beurteilt werden. Es stellt zudem eine Parallelführung mit dem ebenfalls geplanten Wanderweg entlang der Rot, dem Grenzbach zum Kanton Luzern dar. Das TBA hat sich daher entschlossen, anstelle der beiden geplanten Routen im betroffenen Raum einen Korridor (mit Koordinationsstand Vororientierung) für eine neue Hauptwanderroute in den Sachplan aufzunehmen. Darin sollen die beteiligten Gemeinden und interessierten Organisationen in Zusammenarbeit mit den Berner Wanderwegen sowie den betroffenen Grundeigentümern nach einer praktikablen Lösung suchen. Im Erfolgsfall wird die entsprechende Route gemäss Baubewilligung im Sachplan nachgetragen.

Die Gemeinden sind für die Planung der Wanderwege zuständig

Eine Eingabe der Schweizer Wanderwege zum neuen Alpinwanderweg Simmenfluh macht auf überschneidende Rollen von Kanton und Gemeinden aufmerksam. Der Wanderweg wurde von der Gemeinde mittels Bauprojekt geplant und im Baubewilligungsverfahren genehmigt. Trotzdem setzt Kap. 2.7.2 des Sachplans einen Regierungsratsbeschluss für seine Aufnahme in das Wanderrouthenetz voraus. Das erscheint widersprüchlich und beschneidet die Planungshoheit der Gemeinden erheblich.

Gemäss Art. 44 des Strassengesetzes (SG) erlässt der Regierungsrat den Sachplan, während die Gemeinden Fuss- und Wanderwege planen, bauen und unterhalten. Der Kanton ist schliesslich für die Kennzeichnung der Wanderwege im Gelände zuständig.

Für komplett neue oder grossräumig zu verlegende Wanderwege sind durch die zuständigen Gemeinden jeweils Baubewilligungsverfahren durchzuführen (vgl. u.a. Kap. 2.6 des Sachplans). Das auch wenn dafür bestehende Wege verwendet werden, so dass keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden müssen. Im Rahmen dieser Baubewilligungsverfahren ist über die konkreten Auswirkungen der neuen Routenführung zu befinden.

Im Gegensatz dazu steht der in Kap. 2.7.2 des Sachplans formulierte Grundsatz, dass das Sachplanverfahren (mit Regierungsratsbeschluss) u.a. für neue Routen zwingend notwendig sei. In der Praxis führt dies zur grotesken Situation, dass selbst völlig untergeordnete Ergänzungen des Wanderrouthenetzes dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen sind, obschon die Gemeinden - wie im Fall des Alpinwanderwegs Simmenfluh - bereits über rechtskräftige Baubewilligungen verfügen. Dabei sind die Kostenauswirkungen für den Kanton, welche durch die Signalisation und Markierung einer neuen Route entsteht, absolut marginal und oft geringer, als wenn eine bestehende Route umgelegt wird. Potenzielle Kostenfolgen für den Kanton haben jedoch Aufklassierungen von Ergänzungs- zu Hauptwanderrouthen, da gemäss Art. 60 SG letztere von Investitionsbeiträgen profitieren können.

Um die Gemeinden in ihrem gesetzlich definierten Handlungsspielraum nicht einzuengen und die kantonale Verwaltung nicht mit Lappalien zu beschäftigen, wird eine Anpassung der entsprechenden Grundsätze unter Kap. 2.6 und 2.7 des Sachplans beantragt. Einzelne neue Ergänzungsrouten sollen auf der Basis von grundeigentümerverbindlichen Festlegungen im Sachplan nachgeführt werden, während sich Anpassungen des Sachplans künftig auf gebietsweise oder thematisch wesentliche Netzveränderungen beschränken. Die Zuteilung zu einer Hauptwander- resp. Ergänzungsroute sowie neue oder geänderte Grundsätze bleiben unverändert in der Zuständigkeit des Regierungsrats.

Grundsätzliche Vorbehalte zu neuen Wanderrouthen und Abstimmung mit Mountainbike

Aus Jagd-, Natur- und Umweltschutzkreisen sowie von Land- und insbesondere Waldbesitzern sind grundsätzliche Vorbehalte zu neuen Wanderrouthen eingegangen. Einerseits sollen heute noch weitgehend unbeeinträchtigte Gebiete auch mit Wanderwegen nicht neu belastet werden. Dieses Anliegen ist umso mehr nachvollziehbar, als im Kanton Bern mit seinem rund 10 000 Kilometer langen Netz bereits eine hinreichende Dichte gegeben ist. Neue Wanderrouthen bilden daher künftig die Ausnahme. In diese Richtung äussert sich auch das für Fuss- und Wanderwege zuständige Bundesamt für Strassen ASTRA. Anzustreben ist wie bis anhin vorab eine qualitative Verbesserung, indem das Netz gebietsweise überprüft und wo möglich auf Routhen mit Naturbelag konzentriert wird. Dabei sollen dafür geeignete historische Wege gemäss dem Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) sowie See- und Flussuferwege noch stärker in das Wanderrouthenetz integriert und so in Wert gesetzt und besser vor Asphaltierungen geschützt werden.

Ein weiterer Problempunkt bilden verstärkt auf Wanderwegen anzutreffende Mountainbiker. Diese Freizeitbetätigung erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Wo keine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Infrastruktur vorhanden ist, nehmen Mountainbiker gerne Wanderwege in Beschlag, was in mehrfacher Hinsicht zu Konflikten führen kann. Auf der einen Seite sind es Gemeinden und Landbesitzer, welche sich mit den Wandernden gut arrangiert haben, aber den Bikern aus verschiedenen Gründen (Störung der Bewirtschaftung, stärkere Beanspruchung der Wege, Sicherheit, etc.) ablehnend gesinnt sind. Auf der anderen Seite ergeben sich auf engen und unübersichtlichen Abschnitten mit grosser Wander- oder Bikefrequenz gefährliche Situation oder einfach nur Störungen, welche das Freizeiterlebnis und damit die Erholung schmälern.

Tatsächlich steht in vielen Regionen des Kantons Bern die Planung der Mountainbike-Routhen noch aus, was ebenfalls von zahlreichen Mitwirkenden bemängelt wird. Diese Planung ist jedoch nötig, um Konflikte mit dem Wandern zu erkennen und zu vermeiden. Der Kanton bietet den Gemeinden und Regionen Hilfestellung mit Beratung und der Arbeitshilfe Mountainbike-Routhen: Planung, Projektierung und Realisierung, TBA/KAWA, 2017. In wie weit der Kanton sich analog dem Wandern auch vermehrt um Mountainbike-Routhen kümmern soll, entscheidet letztlich die Politik. Sicher ist, dass Wandern und Biken sehr ähnliche Ansprüche an die Wege und ihren Erhalt stellen und daher der Koordination dieser beiden Freizeitarten grosse Bedeutung zukommt.

4 Hinweise zur Darstellung

Die festgelegten Wanderrouthen des am 15. Januar 2016 nachgeführten Sachplans bilden die Ausgangslage und sind auf den Kartenblättern ab Seite 22 in gewohnter Weise als dünne Linien in satten Farben dargestellt. Die geplanten Anpassungen sind deutlich breiter und heller hinterlegt, so dass die vorgesehenen Mutationen klar ersichtlich sind. Zur Unterscheidung von geplanten Hauptwander- zu geplanten Ergänzungsrouten sind letztere mit dem Symbol  gekennzeichnet. Einige geplante Anpassungen haben auch geänderte Kategorien zum Inhalt, indem Hauptwander- zu Ergänzungsrouten  werden oder umgekehrt. Sie ergeben sich in der Regel als Folge geänderter Verläufe nationaler oder regionaler Wanderlandrouthen von SchweizMobil, welche der Kanton grundsätzlich auf Hauptwanderrouthen führt.

Mutationen, welche sich aus der Mitwirkung ergeben, werden in plakativer Weise und mit grüner Farbe auf Basis der Mitwirkungsvorlage direkt in den ab Seite 22 beigefügten Kartenblättern dargestellt.

4.1 Klassierung gemäss Norm SN 640 829a

Die Klassierung der Wanderwege basiert auf den Definitionen der Wanderwegkategorien gemäss Norm SN 640 829a, wobei Alpinwanderwege grundsätzlich der Kategorie T4 gemäss der Definition des Schweizerischen Alpenclubs entsprechen (ausnahmsweise auf kurzen Stücken T5). Wanderwege sind gelb, Bergwanderwege rot und Alpinwanderwege blau dargestellt.

4.2 Hierarchien gemäss Strassenverordnung Art. 25

Hauptwanderrouthen (Ausgangslage breiter dargestellt, geplante Anpassungen ohne Symbol ) schliessen in der Regel an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs an und müssen gemäss Art. 25 Abs. 2 SV mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie sind Bestandteil der nationalen oder regionalen Wanderrouthen nach SchweizMobil.
- Sie gewährleisten eine möglichst direkte Verbindung von Ort zu Ort oder einen Weg von Tal zu Tal.

- Sie führen zu oder entlang von Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung.
- Sie sind Wege von historischer Bedeutung.

Der Kanton leistet Beiträge von 40 % an die Investition der Hauptwanderrouen, die im Sachplan festgelegt sind (Art. 60 SG), soweit diese Kosten dem Zweck Wandern dienen.

Ergänzungsrouten (Ausgangslage dünner dargestellt, geplante Anpassungen mit Symbol ) werden vom Kanton nicht subventioniert. Sie müssen gemäss Art. 25 Abs. 3 SV eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie verbinden Hauptwanderrouen untereinander.
- Sie verbinden Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung mit den Hauptwanderrouen.
- Sie verbinden Hauptwanderrouen mit Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

4.3 Abstimmungskategorien

Sowohl die festgelegten Wanderrouen als auch die vorliegenden Anpassungen umfassen je nach erfolgter raumplanerischer Abstimmung und Koordination folgende Koordinationsstände:

- **Festsetzungen** (als ausgezogene Linien dargestellt) sind Wanderrouen, die raumplanerisch abschliessend abgestimmt sind. Sie unterstehen der Gesetzgebung betreffend Fuss- und Wanderwege und sind im Gelände signalisiert (resp. zu signalisieren).
- **Zwischenergebnisse** (als gestrichelte Linien dargestellt) sind Wanderrouen, die erst teilweise abgestimmt sind. Die Gemeinden oder die am Vorhaben interessierten Trägerschaften sorgen in der Regel mittels Baubewilligungsverfahren für die noch nötige Abstimmung.
- **Vororientierungen** (als gepunktete Linien dargestellt) sind Ideen für neue oder zu verlegende Wanderrouen, über welche die Abstimmung noch nicht erfolgt ist. Sie sind auch bezüglich ihrer Linienführung noch nicht abschliessend definiert. Die Gemeinden oder die interessierten Trägerschaften konkretisieren das Vorhaben unter Einbezug der Betroffenen. Der auf Kartenblatt Nr. 10 eingetragene Korridor zur Prüfung einer neuen Hauptwanderroue zwischen Roggwil und Melchnau im Bereich der Rot und des ehemaligen ASM-Trassees weist ebenfalls den Stand einer Vororientierung auf. Dasselbe gilt für den Korridor auf Kartenblatt Nr. 7, wo die Gebührenerhebung in der Twannbachschlucht zu überprüfen ist.

4.4 Topografisches Landschaftsmodell

Im Zuge der vorliegenden Anpassung wird auch das Topografische Landschaftsmodell (TLM) berücksichtigt. Das TLM wird seit Frühling 2008 von swisstopo aufgebaut und voraussichtlich 2019 komplett fertiggestellt. Die vorliegenden Anpassungen sowie der in der Folge neu herausgegebene und zugleich nachgeführte Sachplan Wanderrouennetz werden auf das TLM überführt.

Gemäss swisstopo beinhaltet das TLM die digital erfassten, landschaftsprägenden Objekte der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Dazu gehört auch das gesamte Strassen- und Wegnetz. Im Unterschied zu den früheren Landschaftsmodellen von swisstopo wird das TLM nicht auf der Grundlage der Landeskarte, sondern direkt anhand von Luftbildern erfasst. Da die Operateure von swisstopo nun keine generalisierten Grundlagen mehr verwenden, können die Objekte präziser und lagerichtig abgebildet werden. Gut definierte Objekte wie Häuser oder Strassen besitzen eine räumliche Genauigkeit im Dezimeterbereich. Bei weniger deutlich abgrenzbaren Objekten wie Waldrändern, ist mit räumlichen Genauigkeiten von bis zu drei Metern zu rechnen.

Der Wechsel auf TLM erschwert exakte Längenvergleiche mit der Ausgangslage und eine klare Bilanzierung der Auswirkungen etwa auf den Naturbelagsanteil. Die entsprechenden Auswertungen müssen im Anschluss an die Genehmigung mit dem neuen Landschaftsmodell von Grund auf neu erarbeitet und im Monitoringbericht gemäss Kap. 2.7.4 aufbereitet werden.

1 Situation initiale

Le plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre est l'outil de gestion, de planification et d'information grâce auquel le canton met en œuvre, dans l'aménagement du territoire, les consignes de la législation fédérale et cantonale sur les chemins pédestres et les chemins de randonnée. Il garantit une harmonisation à un stade précoce entre les planifications supra-locales ainsi que la coordination avec les autorités du canton, des cantons voisins, de la Confédération, des régions et des communes.

Le plan sectoriel a été établi par l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne (OPC) et approuvé par le Conseil-exécutif par l'arrêté n°1212 le 22 août 2012, date à laquelle il est entré en vigueur. Le plan sectoriel des itinéraires de randonnée pédestre fournit un instantané de la situation. Or, il ne peut remplir sa fonction d'outil de gestion, de planification et d'information que si ses plans sont valables et actuels. Il doit donc pouvoir être mis à jour et adapté au besoin.

Le 15 janvier 2016, l'OPC a procédé à la première actualisation du plan sectoriel qui consistait à inscrire sur les cartes les nouveaux tracés de chemins de randonnée entrés entretemps en vigueur. En parallèle, un questionnaire sur les projets de modification du réseau a été envoyé à toutes les communes. Plusieurs d'entre elles ont adressé directement ou en collaboration avec les Chemins pédestres bernois (CPB ou Berne Rando) des propositions de nouveaux chemins de randonnée, de modifications ou de suppressions d'itinéraires. En conséquence, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (TTE) a chargé l'OPC de procéder à une première adaptation du plan sectoriel de 2012 et de mener la procédure de participation.

2 Adaptation du réseau

Les adaptations du réseau des itinéraires de randonnée pédestre, pour lesquelles une procédure ordinaire est impérative, comprennent selon le chapitre 2.7.2 du plan sectoriel l'inscription des nouveaux itinéraires dans le réseau ainsi que la conversion d'un itinéraire complémentaire en un itinéraire principal et inversement. En étroite collaboration avec les Chemins pédestres bernois, les demandes des communes concernant des modifications du réseau ont été examinées et prises en compte lorsque c'était approprié (cf. Adaptation du plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre, participation du 19 juin au 18 juillet 2018).

Les mises à jour au sens du chapitre 2.7.1 du plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre ne font pas partie des adaptations prévues et ne sont donc pas l'objet de la présente participation. En effet, les mises à jour ont lieu dans le cadre de la mise en œuvre du plan sectoriel, par exemple lorsque des tracés d'itinéraires ont été modifiés suite à l'entrée en vigueur d'un permis de construire. Elles sont effectuées par la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie.

Les adaptations génèrent 436 kilomètres de nouveaux itinéraires de randonnée ou de nouveaux tracés, dont 231 kilomètres figurent en coordination réglée. En revanche, 410 kilomètres de chemins seront retirés du réseau immédiatement ou dans le cadre d'un remaniement prévu. Au total, 200 kilomètres de chemins de randonnée présentant une surface naturelle sont ajoutés contre 174 kilomètres de chemins avec revêtement en dur qui sont supprimés. Ainsi, la part de revêtement naturel du réseau, qui totalise près de 10 000 kilomètres, augmente, passant de 71 pour cent à 73 pour cent. Ces adaptations du réseau de chemins de randonnée pédestre résultant de la participation aboutissent à 56 kilomètres d'itinéraires principaux en plus et 30 kilomètres d'itinéraires complémentaires en moins.

Des modifications des adaptations ont été réalisées suite à la participation et à la consultation des destinataires. L'analyse complète du réseau des itinéraires de randonnée pédestre qui en découle est effectuée dans le cadre du suivi selon le chapitre 2.7.4 du plan sectoriel, après l'approbation des présentes adaptations.

3 Participation

3.1 Organisation

Les adaptations du plan sectoriel sont précédées d'une concertation entre les autorités, avec le concours de Berne Rando, et d'une procédure de participation de la population. Au cours de la mise à l'enquête publique qui a eu lieu du 19 juin 2018 au 18 juillet 2018, toute personne pouvait prendre position par écrit sur les modifications prévues.

La consultation des autorités cantonales, régionales, communales, fédérales et de cantons voisins ainsi que de partis et d'associations (destinataires du plan sectoriel) a duré jusqu'au 17 août 2018.

Pendant ce temps, les documents concernant les adaptations du plan sectoriel étaient disponibles sur Internet. Lors de la mise à l'enquête publique, les paragraphes à adapter pouvaient également être consultés au format papier dans les locaux suivants de l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne, pendant les heures de bureau :

- Arrondissement d'ingénieur en chef I, Schlossberg 20, 3602 Thoune
- Arrondissement d'ingénieur en chef II, Schermenweg 11, 3001 Berne
- Arrondissement d'ingénieur en chef III, Rue du contrôle 20, 2501 Bienne
- Service pour le Jura bernois, Grand Nods 1, 2732 Loveresse
- Arrondissement d'ingénieur en chef IV, Dunantstrasse 13, 3400 Berthoud
- Centre de prestations, Reiterstrasse 11, 3011 Berne

3.2 Participants

Au total, l'OPC a reçu 162 prises de position réparties comme suit :

- 2 services fédéraux
- 15 services cantonaux
- 7 cantons voisins
- 87 communes, dont une hors du canton de Berne
- 9 entreprises de transport
- 28 organisations, partis et régions compris
- 14 particuliers ou entreprises (anonymisés en annexe et désignés comme tiers)

Parmi les participants, 86 ont approuvé les adaptations ou ont renoncé à prendre position, dont de très nombreuses communes concernées directement car elles avaient demandé les adaptations en question. Les 76 prises de position restantes comprennent au total 196 demandes ou remarques. Ces dernières ont été évaluées par l'OPC en collaboration avec Berne Rando comme suit :

B	pris en compte	71	(36 %)
Nb	non pris en compte	51	(26 %)
H	remarque pour mise en œuvre	47	(24 %)
K	prise de connaissance	14	(7 %)
N	pas l'objet de l'adaptation	13	(7 %)

3.3 Résultats déterminants

Les itinéraires de randonnée à rajouter, modifier ou supprimer sont consultables dans les feuilles de carte n° 1 à 83 en annexe. La plupart des demandes prises en compte concerne la renonciation à un itinéraire prévu ou à la suppression prévue d'un itinéraire. Il a été aussi demandé de procéder à la modification de certains tracés d'itinéraires ou de leur catégorie. En outre, certaines communes ont proposé de nouveaux itinéraires. Ces changements par rapport aux adaptations sont indiqués en vert dans les 87 feuilles de carte correspondantes (voir à partir de la page 22). Les adaptations corrigées suite à la participation concernent 166 communes.

Les demandes et leur évaluation figurent dans le tableau joint. **Par rapport au projet mis en consultation, les changements découlant de la participation sont représentés en substance et en vert directement dans les feuilles de carte.**

Certains résultats sont examinés plus en détail ci-après.

Prises de position de la Direction de l'économie publique (ECO) et d'autres services fédéraux et cantonaux

Au total, 48 prises de position ont été déposées par des services spécialisés de l'ECO. Celles qui n'ont pas pu être prises en compte, ont été traitées directement avec l'ECO par correspondance. L'ECO, l'OPC et Berne Rando se sont alors mis d'accord sur le fait que le tracé de nouveaux itinéraires « sur des chemins et sentiers existants » comprend :

- des chemins qui sont indiqués (en pointillés) sur la carte nationale ou
- des sentiers qui sont clairement reconnaissables sur une photographie aérienne et
- de nouvelles installations qui ne figurent pas encore sur les cartes ni sur les photographies aériennes, mais qui ont été réalisées (octroi d'un permis de construire).

Pour que notamment les communes compétentes en matière de planification, de construction et d'entretien des chemins de randonnée puissent se faire une idée des changements entrepris sur le réseau et consulter les nombreuses remarques pour les mettre en œuvre, il a été convenu avec l'ECO d'intégrer ses demandes dans le présent rapport. Les prises de position émanant des administrations fédérale et cantonale sont traitées dans le rapport et, si nécessaire, portées à la connaissance des communes compétentes pour approbation.

Réaffectation de l'ancien tracé de ASM entre Melchnau et Roggwil

Le nouvel itinéraire de randonnée prévu sur l'ancien tracé de ASM entre Melchnau et Roggwil ou Saint-Urban s'est révélé particulièrement controversé. Au total, 13 participants se sont prononcés sur le sujet avec des exigences diamétralement opposées : soit sa prochaine réalisation, soit la renonciation au projet. De part et d'autre, des raisons écologiques sont avancées : pour les uns, il s'agit de préserver des biotopes en construisant un chemin de randonnée et pour les autres, ce chemin de randonnée menace justement ces biotopes.

Le projet ne peut pas être évalué définitivement dans le cadre de la procédure de plan sectoriel. Il représente par ailleurs un tracé parallèle au chemin de randonnée également prévu le long du Rot, le cours d'eau qui forme la limite avec le canton de Lucerne. L'OPC a donc décidé, au lieu des deux itinéraires prévus dans le secteur en question, d'insérer dans le plan sectoriel un corridor (état de la coordination : information préalable) pour un nouvel itinéraire principal. Dans ce cadre, les communes et les associations concernées chercheront une solution réalisable avec Berne Rando et les propriétaires fonciers impliqués. Si la recherche aboutit, l'itinéraire sera inscrit dans le plan conformément au permis de construire.

La planification des chemins de randonnée incombe aux communes

Une prise de position de Suisse Rando portant sur le chemin de randonnée alpine Simmenfluh attire l'attention sur le chevauchement des rôles du canton et des communes. Ce chemin a été planifié par la commune dans le cadre d'un projet de construction et approuvé lors de la procédure d'octroi du permis de construire. Or, le chapitre 2.7.2 du plan sectoriel présuppose qu'un arrêté du Conseil-exécutif est impératif pour l'intégrer dans le réseau de chemins de randonnée pédestre. Cela semble contradictoire et empiète nettement sur la souveraineté de la commune en matière d'aménagement.

Conformément à l'article 44 de la loi sur les routes (LR), le Conseil-exécutif établit le plan sectoriel, tandis que les communes planifient, construisent et entretiennent les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre. Et le canton pourvoit à la signalisation des chemins de randonnée pédestre.

Quand il s'agit de projet entièrement nouveaux ou qui doivent être déplacés à une grande échelle, les communes concernées doivent mener chacune une procédure d'octroi d'un permis de construire (cf. entre autres le ch. 2.6 du plan sectoriel). Et ce même si des chemins existants seront utilisés et qu'aucuns travaux de modification ne seront donc nécessaires. Lors de la procédure d'octroi du permis de construire, il faudra se prononcer sur les effets concrets du nouvel itinéraire.

Le principe formulé au chapitre 2.7.2 du plan sectoriel, à savoir que la procédure d'approbation des plans (avec arrêté du Conseil-exécutif) est entre autres impérative pour de nouveaux itinéraires, est à l'opposé de ce qui précède. Dans la pratique, cela conduit à des situations insensées. Notamment le fait que même des itinéraires complémentaires de rang inférieur doivent être soumis au Conseil-exécutif bien que les communes - comme dans le cas du chemin de randonnée alpine Simmenfluh - disposent déjà de permis de construire entrés en force. Les répercussions financières pour le canton, générées par la signalisation et le marquage d'un nouvel itinéraire, sont d'une portée tout à fait marginale et souvent plus faibles que lors du

déplacement d'un itinéraire. Des classements d'un itinéraire complémentaire en un itinéraire principal (catégorie supérieure) génèrent toutefois des coûts induits pour le canton, car ces installations peuvent bénéficier de subventions d'investissement selon l'article 60 LR.

Afin de ne pas réduire la marge de manœuvre définie dans la loi pour les communes et de ne pas occuper l'administration cantonale avec des brouilles, il est demandé d'adapter le principe figurant aux chapitres 2.6 et 2.7 du plan sectoriel. Quelques nouveaux itinéraires complémentaires seront inscrits dans le plan sectoriel sur la base de la typologie à caractère contraignant pour les propriétaires fonciers, tandis que les adaptations du plan sectoriel seront limitées à l'avenir à des modifications importantes du réseau dans un grand périmètre ou à l'intégration dans le réseau de voies historiques ou de chemins de rive. La classification d'un itinéraire en itinéraire principal ou complémentaire ainsi que les principes nouveaux et modifiés restent de la compétence du Conseil-exécutif.

Réserves de principe par rapport aux nouveaux itinéraires de randonnée et coordination avec les itinéraires de VTT

Les milieux de la pêche, de la nature et de la protection de l'environnement ainsi que les propriétaires fonciers et en particulier forestiers ont émis des réserves de principe par rapport aux nouveaux itinéraires de randonnée. Tout d'abord, les secteurs aujourd'hui encore largement intacts ne doivent pas être affectés par des chemins de randonnée. Cette demande est d'autant plus concevable que le canton de Berne dispose, avec un réseau de quelque 10 000 kilomètres, d'une densité déjà suffisante. De nouveaux itinéraires seront à l'avenir l'exception. L'Office fédéral des routes (OFROU), compétent pour les chemins pour piétons et les chemins de randonnée, va aussi dans ce sens. Comme jusqu'à présent, il faut d'abord viser une amélioration qualitative, en examinant le réseau par secteur et en se concentrant si possible sur des itinéraires avec un revêtement naturel. Pour ce faire, des voies historiques adaptées selon l'inventaire des voies de communication historiques de la Suisse (IVS) ainsi que des rives de lacs et de rivières doivent être davantage intégrées dans le réseau de chemins de randonnée et être ainsi mises en valeur et mieux protégées de l'asphaltage.

La présence accrue de vététistes sur les chemins de randonnée constitue un autre problème. Ce loisir compte de plus en plus d'adeptes. Quand il n'y a pas d'infrastructure adaptée à ce sport, les vététistes prennent volontiers possession des chemins de randonnée, ce qui peut générer des conflits à maints égards. D'une part, les communes et les propriétaires de terrains se sont arrangés avec les randonneurs mais voient d'un mauvais œil les vététistes pour différentes raisons (perturbation de l'exploitation, sollicitation accrue des chemins, sécurité, etc.). D'autre part, la situation se révèle critique sur des tronçons étroits offrant peu de visibilité et qui connaissent une grande affluence de piétons et de cyclistes. Ou les usagers se gênent simplement, ce qui nuit aux sensations de découverte et donc à la détente.

Dans les faits, la planification des itinéraires de VTT doit encore être établie dans de nombreuses régions du canton de Berne, ce que de nombreux participants ont déploré. Cette planification est toutefois nécessaire afin de reconnaître et d'éviter les conflits avec les randonneurs. Le canton offre son aide aux cantons et aux régions avec des conseils et le guide *Itinéraires de randonnée à VTT : Planification, conception et réalisation*, OPC/OFOR, 2017. La question de savoir dans quelle mesure le canton doit s'occuper davantage encore des itinéraires de VTT au même titre que ceux de randonnée est finalement une décision politique. Une chose est sûre : les randonneurs et les vététistes posant des exigences très similaires pour les chemins et leur entretien, la coordination de la pratique de ces deux loisirs revêt une grande importance.

4 Remarques sur la présentation

On est parti des itinéraires de randonnée en coordination réglée du document actualisé du plan sectoriel du 15 janvier 2016, lesquels sont représentés par de fines lignes de couleurs vives sur les feuilles des cartes à partir de la page 22. Les adaptations prévues y sont indiquées par des traits nettement plus larges et clairs afin de mettre en évidence les modifications envisagées. Pour faire la distinction entre itinéraires principaux et itinéraires complémentaires, ceux-ci sont pourvus du symbole **ER**. Quelques adaptations prévues impliquent également des changements de catégories, soit des itinéraires principaux devenant des itinéraires complémentaires **ER** ou inversement. Elles découlent en général de modifications de tracés d'itinéraires nationaux ou régionaux de SuisseMobile que le canton représente en principe en tant qu'itinéraires principaux.

Les changements qui résultent de la participation sont représentés, en substance et en vert sur la base du projet initial, directement dans les feuilles de cartes annexées à partir de la page 22.

4.1 Classification selon la norme SN 640 829a

La classification des itinéraires de randonnée se base sur les définitions des catégories de chemins selon la norme SN 640 829a, les chemins de randonnée alpine correspondant en principe à la cotation T4 selon la définition du Club alpin suisse (voire à T5 sur de courts tronçons). Les chemins de randonnée sont représentés en jaune, les chemins de randonnée de montagne, en rouge, et les chemins de randonnée alpine, en bleu.

4.2 Hiérarchie selon l'article 25 de l'ordonnance sur les routes (OR)

Les itinéraires principaux de randonnée pédestre (actuellement représentés avec un trait plus large, adaptation prévue sans le symbole $\overline{\text{ER}}$) sont en règle générale reliés à un arrêt des transports publics ; selon l'article 25, alinéa 2 OR, ils doivent satisfaire à au moins un des critères suivants :

- faire partie du réseau des itinéraires nationaux ou régionaux selon SuisseMobile ;
- assurer une liaison aussi directe que possible entre deux localités ou deux vallées ;
- conduire à ou longer des sites présentant un intérêt particulier sous l'angle du paysage, de la nature ou sur le plan culturel ;
- avoir une importance historique.

Le canton subventionne les investissements en faveur des itinéraires principaux de randonnée pédestre fixés dans le plan sectoriel à hauteur de 40 pour cent (art. 60 LR) pour autant qu'ils servent exclusivement l'activité de randonnée.

Les itinéraires complémentaires (actuellement représentés avec un trait plus fin, adaptation prévue avec le symbole $\overline{\text{ER}}$) ne sont pas subventionnés par le canton. Ils doivent, conformément à l'article 25, alinéa 3 OR, satisfaire à au moins un des critères suivants :

- relier des itinéraires principaux de randonnée pédestre ;
- relier des sites présentant un intérêt particulier sous l'angle du paysage, de la nature ou sur le plan culturel à des itinéraires principaux de randonnée pédestre ;
- relier un itinéraire principal de randonnée pédestre à un arrêt des transports publics.

4.3 Catégories de coordination

Aussi bien les itinéraires de randonnée définis que les adaptations prévues comprennent, en fonction de l'harmonisation sur le plan de l'aménagement du territoire et du stade de coordination, les statuts suivants :

Coordination réglée (représentée en ligne continue)

Il s'agit des itinéraires de randonnée dont la coordination est réglée du point de vue de l'aménagement du territoire. Ils sont régis par la législation sur les chemins pour piétons et de randonnée et signalisés sur le terrain (ou ils doivent l'être).

Coordination en cours (représentée en traitillé)

Les itinéraires de randonnée dont la coordination est en cours sont indiqués comme tels dans le plan sectoriel. En général, les communes ou les responsables présentant un intérêt pour le projet se chargent d'affiner la coordination au besoin lors des procédures d'octroi d'un permis de construire.

Information préalable (représentée en pointillé)

Les idées de création ou de déplacement d'itinéraires qui n'ont pas encore donné lieu à une concertation ont le statut d'information préalable. Ni leur principe ni leur tracé ne sont définitifs. Les communes ou les responsables manifestant un intérêt pour le projet se chargent de sa réalisation en impliquant les personnes concernées par celui-ci. Le corridor inscrit sur la feuille de carte n° 10 pour évaluer un nouvel itinéraire principal entre Roggwil et Melchnau dans le périmètre de l'ancien tracé rouge de ASM a aussi le statut d'information préalable. Il en va de même pour le corridor inscrit sur la feuille de carte n° 7, pour lequel la perception d'émoluments dans les Gorges de Douanne est à clarifier.

4.4 Modèle topographique du paysage

Lors de ces adaptations, le modèle topographique du paysage (MPT) sera aussi pris en compte. Le MPT est mis sur pied depuis le printemps 2008 par swisstopo et devrait être terminé en 2019. Les présentes modifications et le nouveau plan sectoriel des chemins de randonnée pédestre qui en découlera seront transférés dans le MPT.

Selon swisstopo, le modèle comprend sous forme numérisée les objets marquants du paysage de la Suisse et de la principauté du Liechtenstein. En fait partie également l'ensemble du réseau des routes et chemins. A la différence des modèles du paysage précédents de swisstopo, le MPT n'est pas saisi à partir des cartes nationales, mais directement à partir des prises de vue aériennes. Comme les opérateurs de swisstopo n'utilisent plus de bases généralisées, ils peuvent représenter et placer les objets de façon plus précise. Des objets bien définis tels que les maisons ou les routes ont une précision spatiale décimétrique, tandis que, pour des objets moins clairement délimités comme les lisières de forêt, la précision peut aller de un à trois mètres.

5 Kartenteil

In diesem Kapitel werden alle Anpassungen am Sachplan Wanderroutennetz aufgelistet und dargestellt. Dafür wurden Kartenblätter im A4- und A3-Format erstellt, welche eine oder mehrere Netzmutationen beinhalten. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind wo möglich direkt in diesen Kartenblättern dargestellt. In vier Fällen wurden zusätzliche Kartenblätter erstellt, so dass nun gesamthaft 87 Karteblätter entstanden sind. Zur Orientierung werden nachfolgend sowohl eine kartografische Übersicht als auch zwei tabellarische Verzeichnisse (nach Blattnummern resp. nach Gemeinden) vorangestellt.

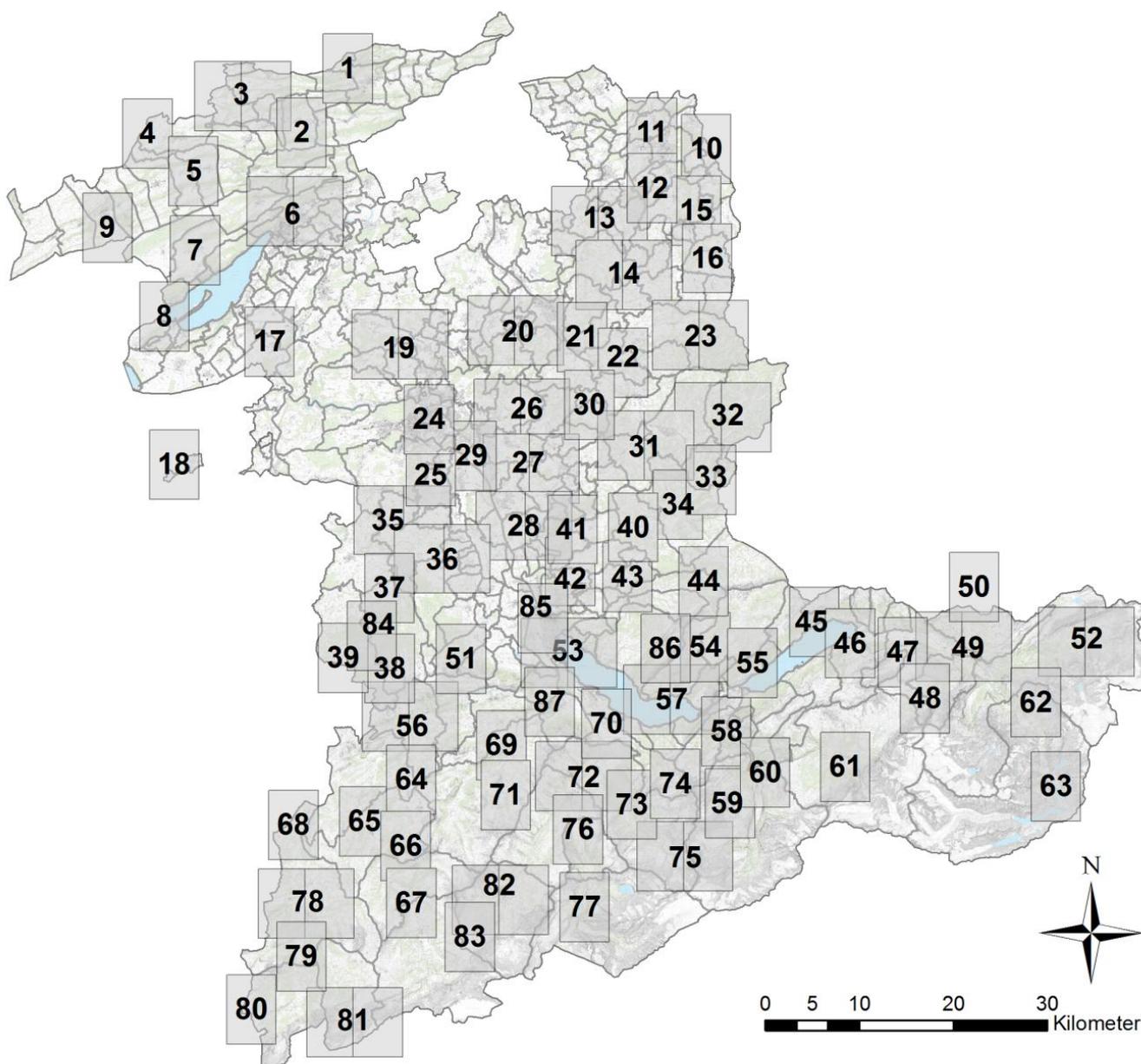
Grundsätzlich wurden die Kartenblätter geografisch von Norden nach Süden durchnummeriert. Demnach sind Mutationen im Gebiet des Berner Jura auf Kartenblättern mit tiefen und im Berner Oberland auf Kartenblättern mit hohen Nummern abgebildet. Um der Netzlogik gerecht zu werden, sind zusammenhängende Anpassungen in aufeinander folgenden Blättern gruppiert. Gemeinden können von Anpassungen auf mehreren Kartenblättern betroffen sein, siehe Verzeichnis nach Gemeinden. /

5 Cartes

Ce chapitre liste et représente toutes les adaptations prévues du plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre. Des feuilles de carte contenant un ou plusieurs changements ont été établies aux formats A4 et A3. Les résultats de la participation sont donc représentés si possible directement sur ces feuilles. Dans quatre cas, des feuilles supplémentaires ont été établies de sorte que l'on compte au total 87 feuilles de cartes. Chaque feuille est dotée d'un numéro spécifique. Pour y voir plus clair, les points ci-dessous présentent une vue d'ensemble cartographique ainsi que deux listes sous forme de tableaux (selon le numéro de la feuille ou selon la commune).

En principe, les feuilles ont été numérotées en partant du haut vers le bas (du nord au sud). Ainsi, les changements dans la région du Jura bernois se sont vu attribuer un numéro inférieur à ceux de l'Oberland bernois. Afin de respecter la logique du réseau, les adaptations liées les unes aux autres figurent dans des feuilles aux numéros consécutifs. Les communes peuvent être concernées par des modifications réparties sur plusieurs feuilles (voir liste par commune).

5.1 Geografische Übersicht der Kartenblätter / Vue d'ensemble géographique des feuilles de carte



5.2 Numerisches Verzeichnis der Kartenblätter / Liste des feuilles de carte par numéro

Blatt-Nr. / Feuille n°	Gemeinde / Commune
1	Moutier
2	Sorvilier, Valbirse
3	Loveresse, Petit-Val, Reconvilier, Rebévelier, Saules, Saicourt, Valbirse
4	Tramelan
5	Corgemont, Cortébert
6	Biel-Bienne, Brügg, Orpund, Safnern, Sauge
7	Plateau de Diesse, Ligerz, Twann-Tüscherz
8	La Neuveville
9	Saint-Imier
10	Langenthal, Melchnau
11	Bannwil, Langenthal
12	Bleienbach, Lotzwil, Madiswil, Rüttschelen, Thörigen
13	Alchenstorf, Bettenhausen, Bleienbach, Hellsau, Ochlenberg, Oeschenbach, Seeberg, Thörigen, Ursenbach, Wynigen
14	Affoltern im Emmental, Dürrenroth, Heimiswil, Oeschenbach, Rüegsau, Walterswil, Wynigen
15	Auswil, Madiswil
16	Huttwil
17	Kallnach
18	Clavaleyres
19	Deisswil b.M., Jegenstorf, Kirchlindach, Meikirch, Münchenbuchsee, Schüpfen, Wiggiswil
20	Hindelbank, Krauchthal, Mötschwil, Oberburg
21	Heimiswil, Lützelflüh, Rüegsau
22	Rüderswil, Sumiswald
23	Sumiswald
24	Bern, Bremgarten bei Bern, Köniz
25	Kehrsatz, Wald
26	Bolligen, Biglen, Stettlen, Vechigen, Walkringen, Worb
27	Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Mirchel, Münsingen, Rubigen, Walkringen, Worb, Zäziwil
28	Brenzikofen, Gerzensee, Häutligen, Herbligen, Konolfingen, Kiesen, Münsingen, Oberdiessbach, Oppligen, Wichtrach
29	Allmendingen, Belp, Muri bei Bern, Rubigen
30	Landiswil, Lützelflüh
31	Bowil, Langnau i.E., Lauperswil, Signau
32	Trub, Trubschachen
33	Trub
34	Eggiwil
35	Oberbalm, Niedermuhlern, Rüeggisberg, Wald
36	Burgstein, Kaufdorf, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Rümliigen, Seftigen, Toffen
37	Rüschegg, Schwarzenburg
38	Guggisberg, Rüschegg
39	Guggisberg
40	Röthenbach i.E.
41	Oberdiessbach
42	Buchholterberg, Fahrni, Steffisburg
43	Buchholterberg, Eriz, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Wachselhorn
44	Eriz

Blatt-Nr. / Feuille n°	Gemeinde / Commune
45	Brienz, Oberried am Brienzensee
46	Brienz
47	Brienzwiler, Meiringen
48	Meiringen, Schattenhalb
49	Hasliberg, Meiringen, Schattenhalb
50	Hasliberg
51	Blumenstein
52	Innertkirchen
53	Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen, Thun, Zwieselberg
54	Beatenberg, Habkern
55	Niederried bei Interlaken, Ringgenberg
56	Därstetten, Oberwil im Simmental
57	Beatenberg, Därligen, Interlaken, Leissigen, Sigriswil, Unterseen, Wilderswil
58	Gsteigwiler, Saxeten, Wilderswil
59	Lauterbrunnen
60	Lauterbrunnen
61	Grindelwald
62	Guttannen
63	Guttannen
64	Boltigen, Diemtigen
65	Zweisimmen
66	St. Stephan, Zweisimmen
67	Lenk, St. Stephan
68	Saanen, Zweisimmen
69	Diemtigen
70	Aeschi bei Spiez, Krattigen
71	Diemtigen
72	Frutigen, Reichenbach im Kandertal
73	Reichenbach im Kandertal
74	Reichenbach im Kandertal, Saxeten
75	Reichenbach im Kandertal
76	Frutigen, Kandergrund
77	Kandersteg
78	Saanen
79	Saanen
80	Gsteig
81	Lauenen
82	Adelboden
83	Adelboden / Lenk
84	Rüschegg
85	Thun
86	Sigriswil
87	Reutigen, Wimmis

5.3 Verzeichnis der Kartenblätter nach Gemeinden / Liste des feuilles de carte par commune

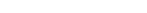
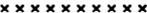
Gemeinde / Commune	Blatt-Nr. / Feuille n°
Adelboden	82, 83
Aeschi bei Spiez	70
Affoltern im Emmental	14
Alchenstorf	13
Allmendingen	29
Auswil	15
Bannwil	11
Beatenberg	54, 57
Belp	29
Benzikofen	28
Bern	24
Bettenhausen	13
Biel-Bienne	6
Biglen	26, 27
Bleienbach	12, 13
Blumenstein	51
Bolligen	26
Boltigen	64
Bowil	31
Bremgarten bei Bern	24
Brienz	45, 46
Brienzwiler	47
Brügg	6
Buchholterberg	42, 43
Burgistein	36
Clavaleyres	18
Corgemont	5
Cortébert	5
Därlichen	57
Därstetten	56
Deisswil b.M.	19
Diemtigen	64, 69, 71
Dürrenroth	14
Eggiwil	34
Eriz	44, 43
Fahmi	42
Frutigen	72
Gerzensee	28
Grindelwald	61
Grosshöchstetten	27
Gsteig	80
Gsteigwiler	58

Gemeinde / Commune	Blatt-Nr. / Feuille n°
Guggisberg	38, 39
Guttannen	62, 63
Habkern	54
Hasliberg	49, 50
Häutligen	28
Heiligenschwendi	53
Heimiswil	14, 21
Hellsau	13
Herbligen	28
Hilterfingen	53
Hindelbank	20
Horrenbach-Buchen	43
Huttwil	16
Innertkirchen	52
Interlaken	57
Jegenstorf	19
Kallnach	17
Kandergrund	76
Kandersteg	77
Kaufdorf	36
Kehrsatz	25
Kiesen	28
Kirchdorf	36
Kirchenturnen	36
Kirchlindach	19
Köniz	24
Konolfingen	27, 28
Krattigen	70
Krauchthal	20
La Neuveville	8
Landiswil	30
Langenthal	10, 11
Langnau i.E.	31
Lauenen	81
Lauperswil	31
Lauterbrunnen	59, 60
Leissigen	57
Lenk	67, 83
Ligerz	7
Lotzwil	12
Loveresse	3
Lützelflüh	21, 30

Gemeinde / Commune	Blatt-Nr. / Feuille n°
Madiswil	12, 15
Meikirch	19
Meiringen	47, 48, 49
Melchnau	10
Mirchel	27
Mötschwil	20
Moutier	1
Mühlethurnen	36
Münchenbuchsee	19
Münsingen	27, 28
Muri bei Bern	29
Niedermuhlern	35
Niederried bei Interlaken	55
Oberbalm	35
Oberburg	20
Oberdiessbach	28, 41
Oberhofen	53
Oberlangenegg	43
Oberried am Brienersee	45
Oberwil im Simmental	56
Ochlenberg	13
Oeschenschbach	13, 14
Oppligen	28
Orpund	6
Petit-Val	3
Plateau de Diesse	7
Rebévelier	3
Reconvilier	3
Reichenbach im Kandertal	72, 73, 74, 75
Reutigen	87
Ringgenberg	55
Röthenbach i.E.	40
Rubigen	27, 29
Rüderswil	22
Rüeggisberg	35
Rüeggsau	14, 21
Rümligen	36
Rüschegg	37, 38, 84
Rütschelen	12
Saanen	68, 78, 79
Safnern	6
Saicourt	3
Saint-Imier	9

Gemeinde / Commune	Blatt-Nr. / Feuille n°
Sauge	6
Saules	3
Saxeten	58, 74
Schattenhalb	48, 49
Schüpfen	19
Schwarzenburg	37
Seeberg	13
Seftigen	36
Signau	31
Sigriswil	57, 86
Sorvilier	2
St. Stephan	66, 67
Steffisburg	42
Stettlen	26
Sumiswald	22, 23
Thörigen	12, 13
Thun	53, 85
Toffen	36
Tramelan	4
Trub	32, 33
Trubschachen	32
Twann-Tüscherz	7
Unterseen	57
Ursenbach	13
Valbirse	2, 3
Vechigen	26
Wachsdorn	43
Wald	25, 35
Walkringen	26, 27
Walterswil	14
Wichtrach	28
Wiggiswil	19
Wilderswil	57, 58
Wimmis	87
Worb	26, 27
Wynigen	13, 14
Zäziwil	27
Zweisimmen	65, 66, 68
Zwieselberg	53

5.4 Legende / Légende

Festlegungen / Typologie officielle des chemins	Sachplan 2012 / Plan sectoriel 2012 Nachgeführt 2016 / Mis à jour en 2016	
	Hauptwanderrouen / Itinéraires principaux	Ergänzungsrouten / Itinéraires complémentaires
Festsetzung / Coordination réglée Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine	  	  
Zwischenergebnis / Coordination en cours Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine	  	  
Vororientierung / Information préalable Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine	  	  
Aufhebung nach Routenumlegung / Suppression suite au déplacement d'un itinéraire		

Anpassungen 2019 / Adaptions en 2019

Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung /
 Objet de la participation

Hauptwanderrouen / Itinéraires principaux	Ergänzungsrouen / Itinéraires complémentaires ER	Festlegungen / Typologie officielle des chemins
		Festsetzung / Coordination réglée Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine
		Zwischenergebnis / Coordination en cours Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine
		Vororientierung / Information préalable Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine
		Aufhebung nach Routenumlegung / Suppression suite au déplacement d'un itinéraire Aufhebung (Festsetzung) / Suppression (coordination réglée)

Mutationen aufgrund der Mitwirkung / Modifications suite à la participation



Mutation, vgl. Kartenblatttitel /
 Modification, cf. titre de la carte

Verzicht auf Umklassierung /
 Reclassement renoncé

Neue oder verlegte Rouen / Nouveaux itinéraires ou itinéraires modifiés



Festsetzung / Coordination réglée

Zwischenergebnis / Coordination en cours

Vororientierung / Information préalable

Routenaufhebung oder Verzicht auf
 geplante Route /
 Itinéraire supprimé ou pas planifié

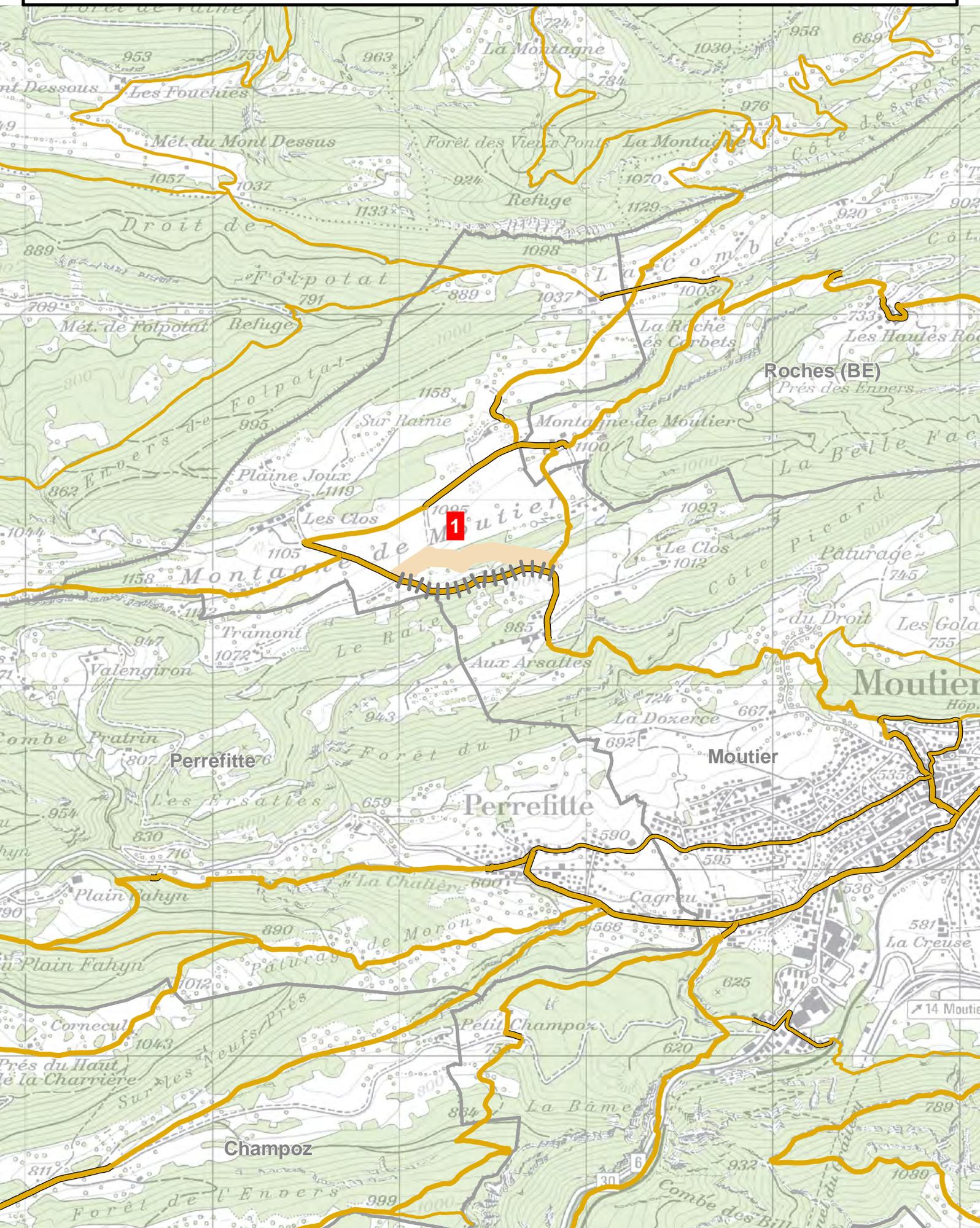
Moutier

Nr. 1

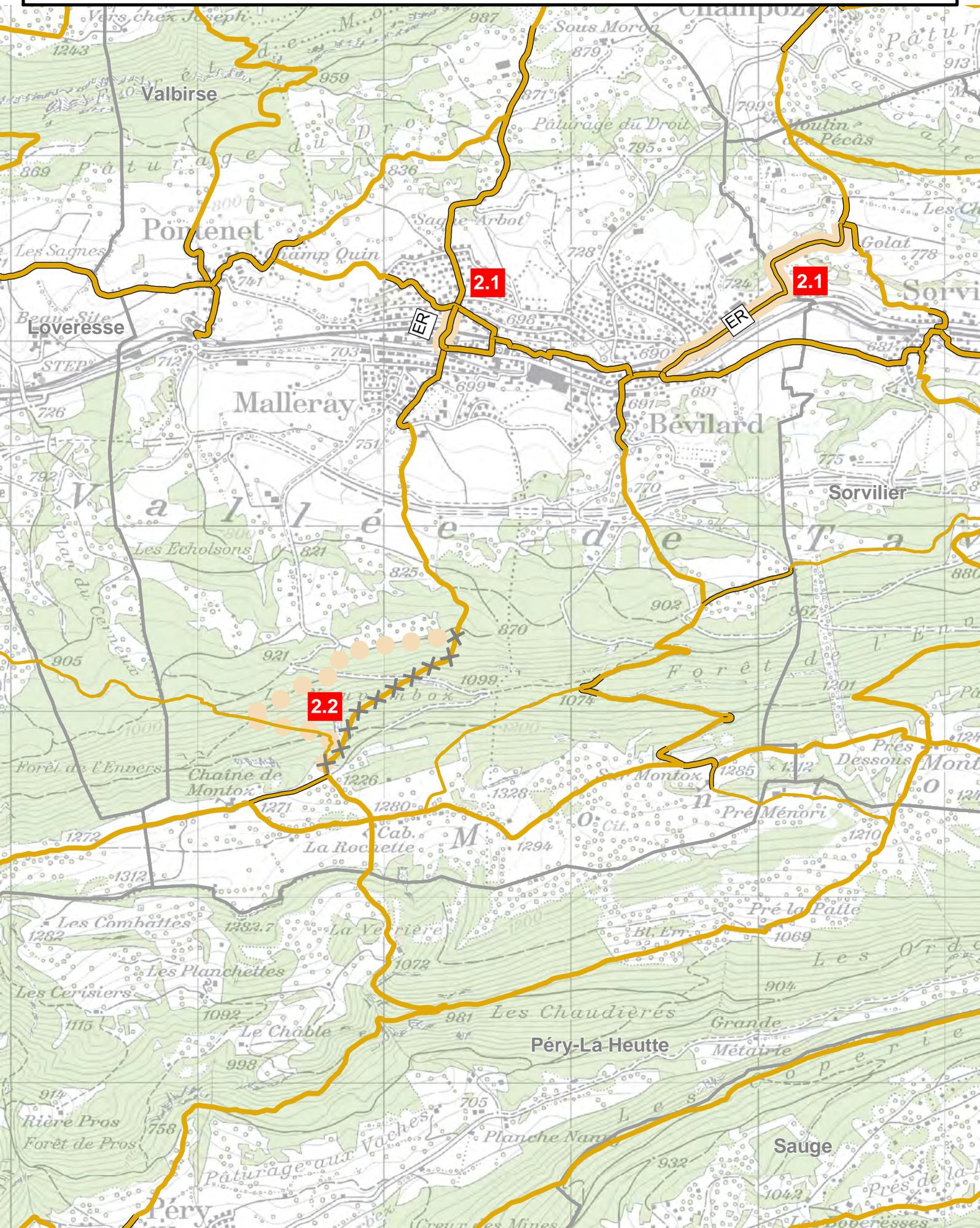
1. Déplacement de l'itinéraire principal sur un chemin existant ayant un revêtement naturel (coordination réglée)

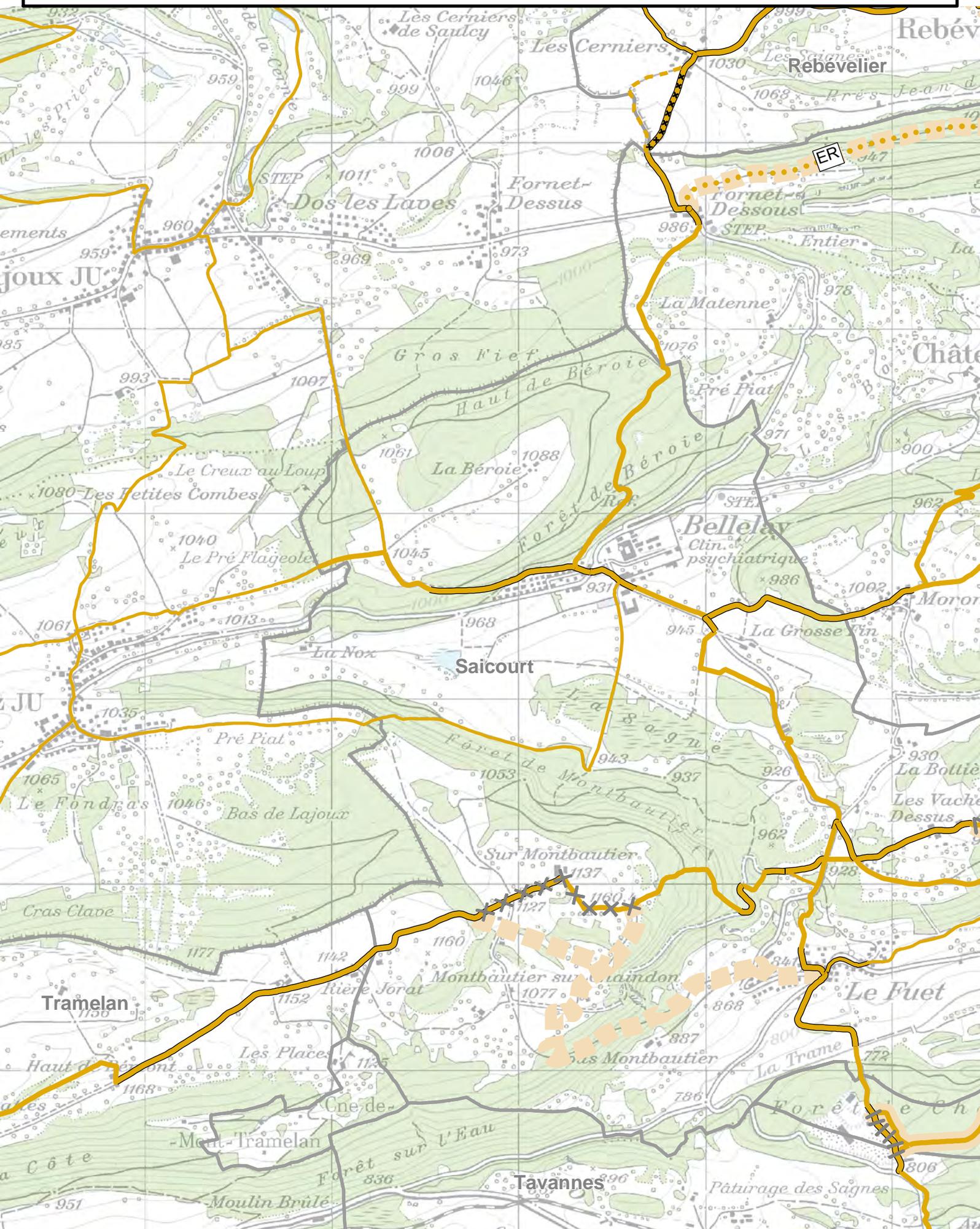
1:25'000

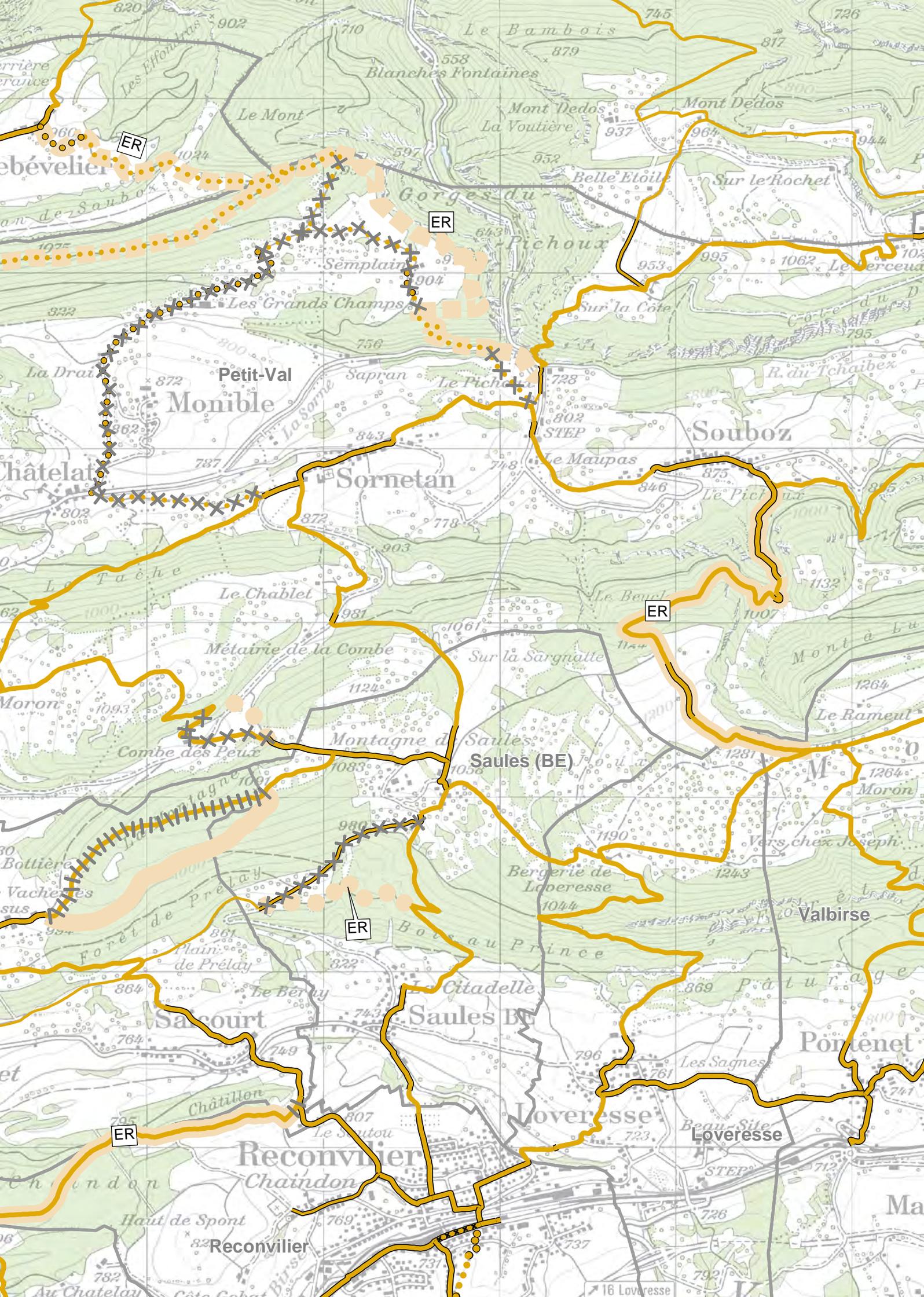
01.11.18



- 2.1 Deux déclassements d'itinéraires principaux en itinéraires complémentaires suite au déplacement de l'itinéraire de SuisseMobile
- 2.2 Déplacement de l'itinéraire principal (information préalable)







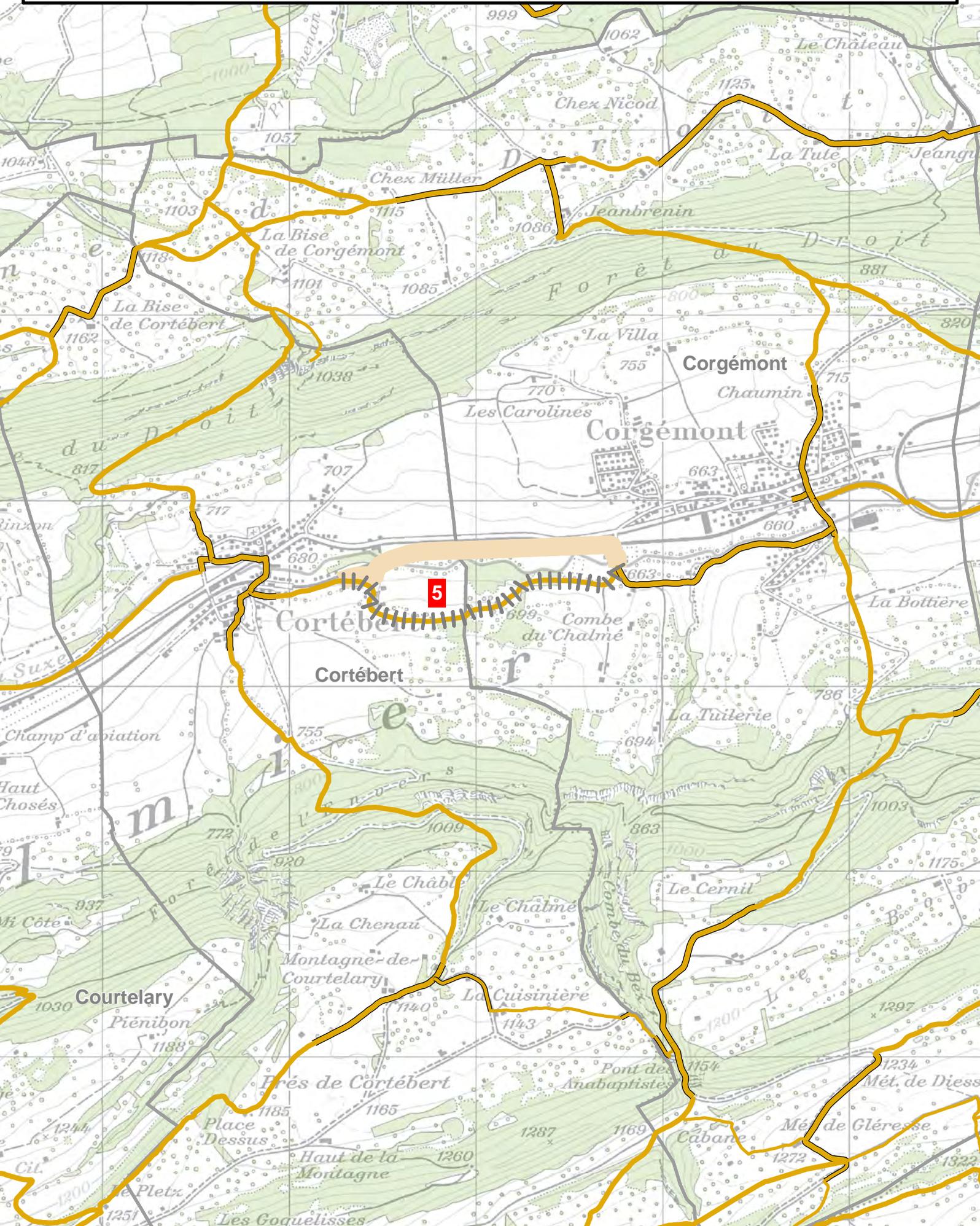
Corgémont, Cortébert

5. Déplacement de l'itinéraire principal (coordination réglée)

Nr. 5

1:25'000

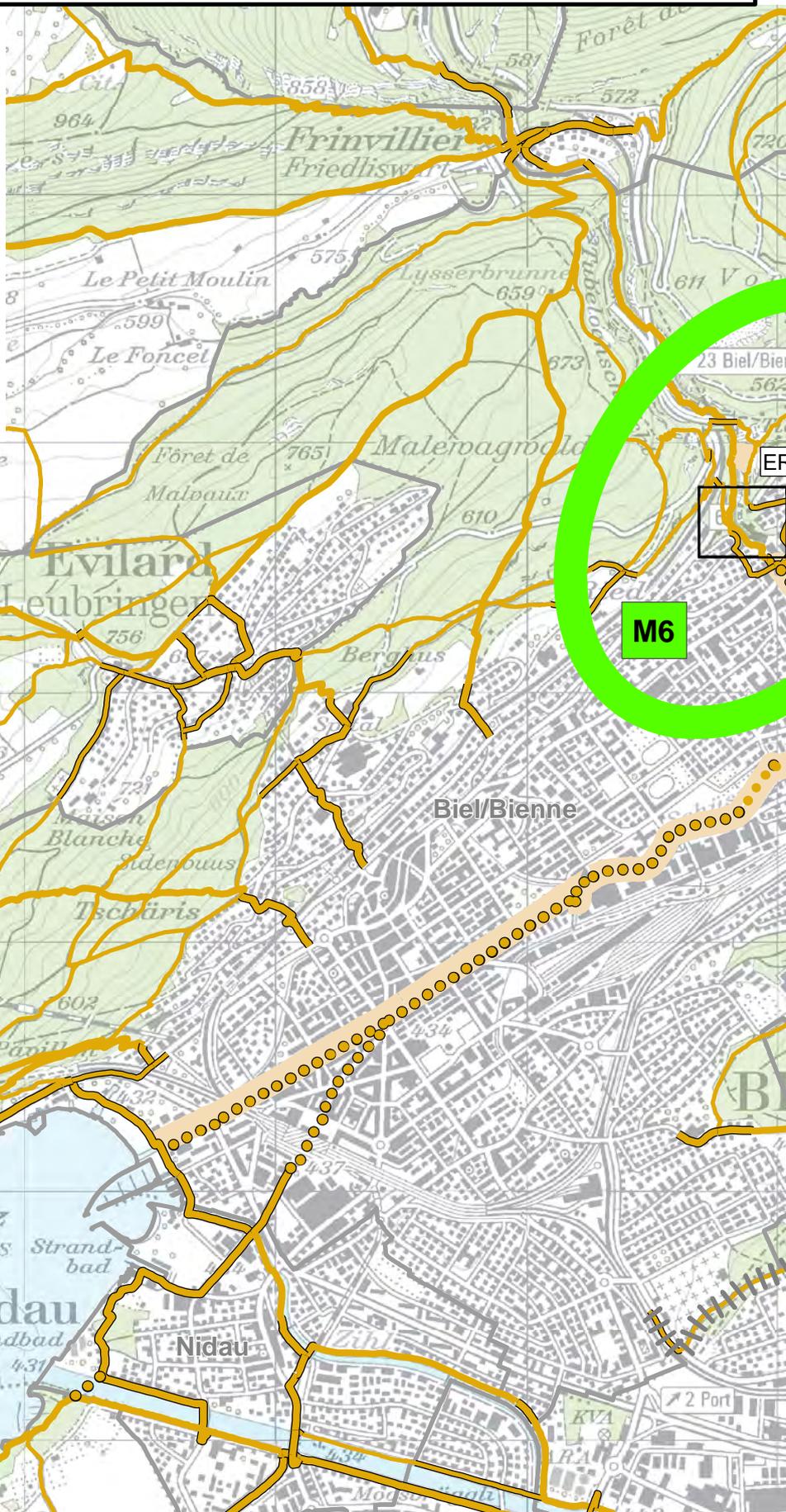
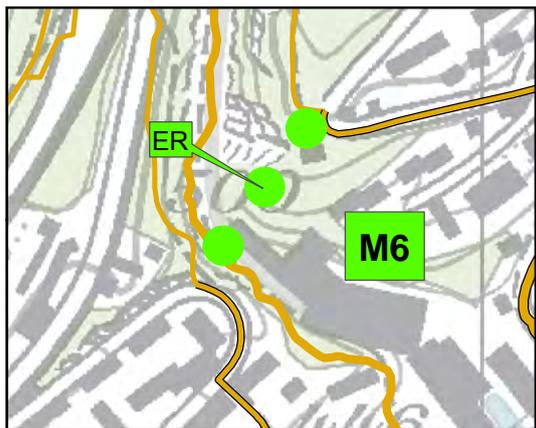
01.11.18

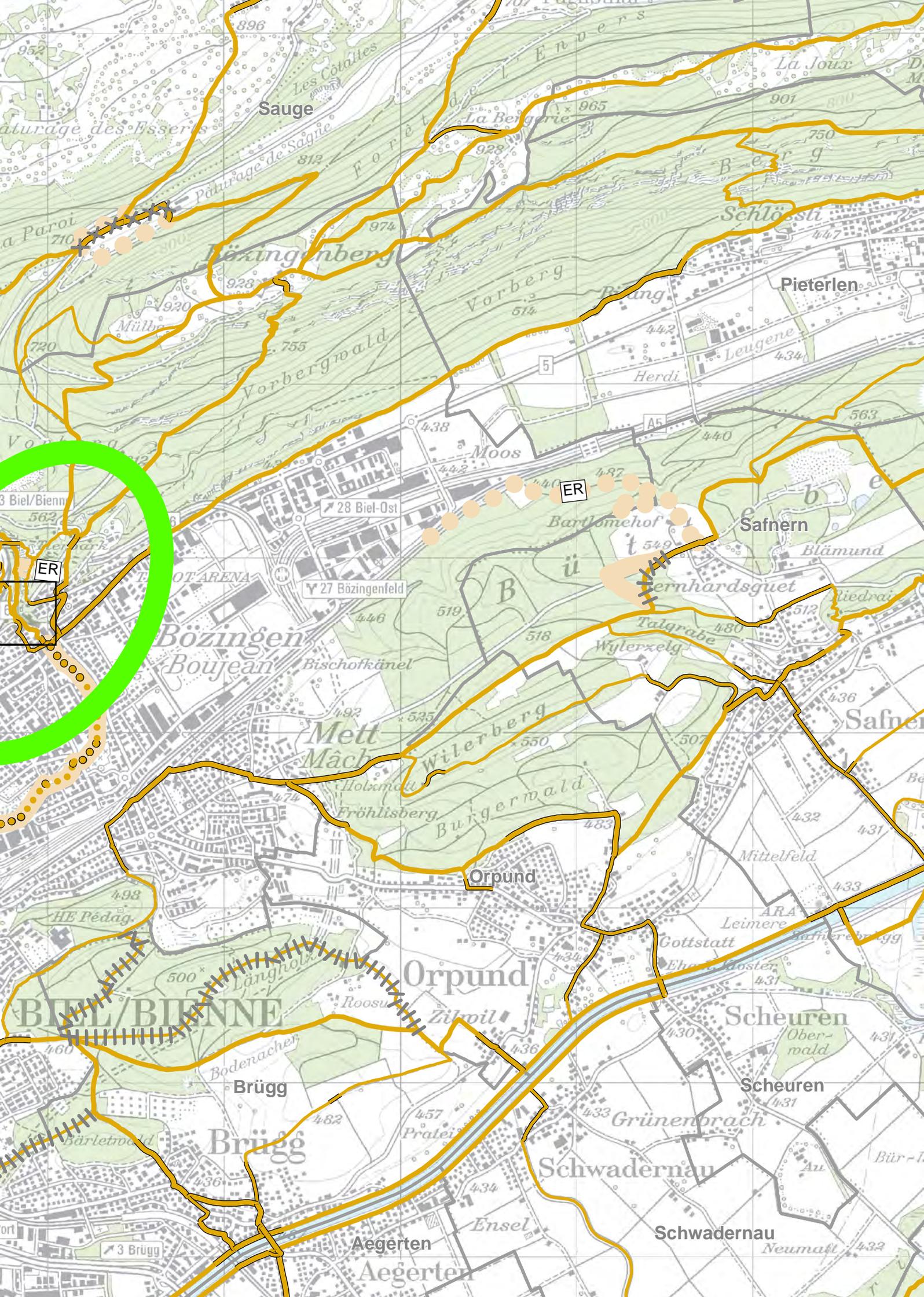


6. Netzbereinigung durch Aufhebungen, Verlegungen, je neuer Verbindung zur Bahnhaltestelle Bözingenfeld und im Taubenloch sowie der Festsetzung der Wanderroute entlang der Schüss. /

Correction du réseau par différentes suppressions et déplacements, nouvelle liaison avec l'arrêt CFF des Champs-de-Boujean et nouvelle liaison transversale dans les gorges du Taubenloch. Coordination réglée pour l'itinéraire de randonnée le long de la Suze.

M6. Neue Ergänzungsroute mit Koordinationsstand Vororientierung /
Nouvel itinéraire complémentaire (ER, information préalable)





Plateau de Diesse, Ligerz, Twann-Tüscherz

Nr. 7

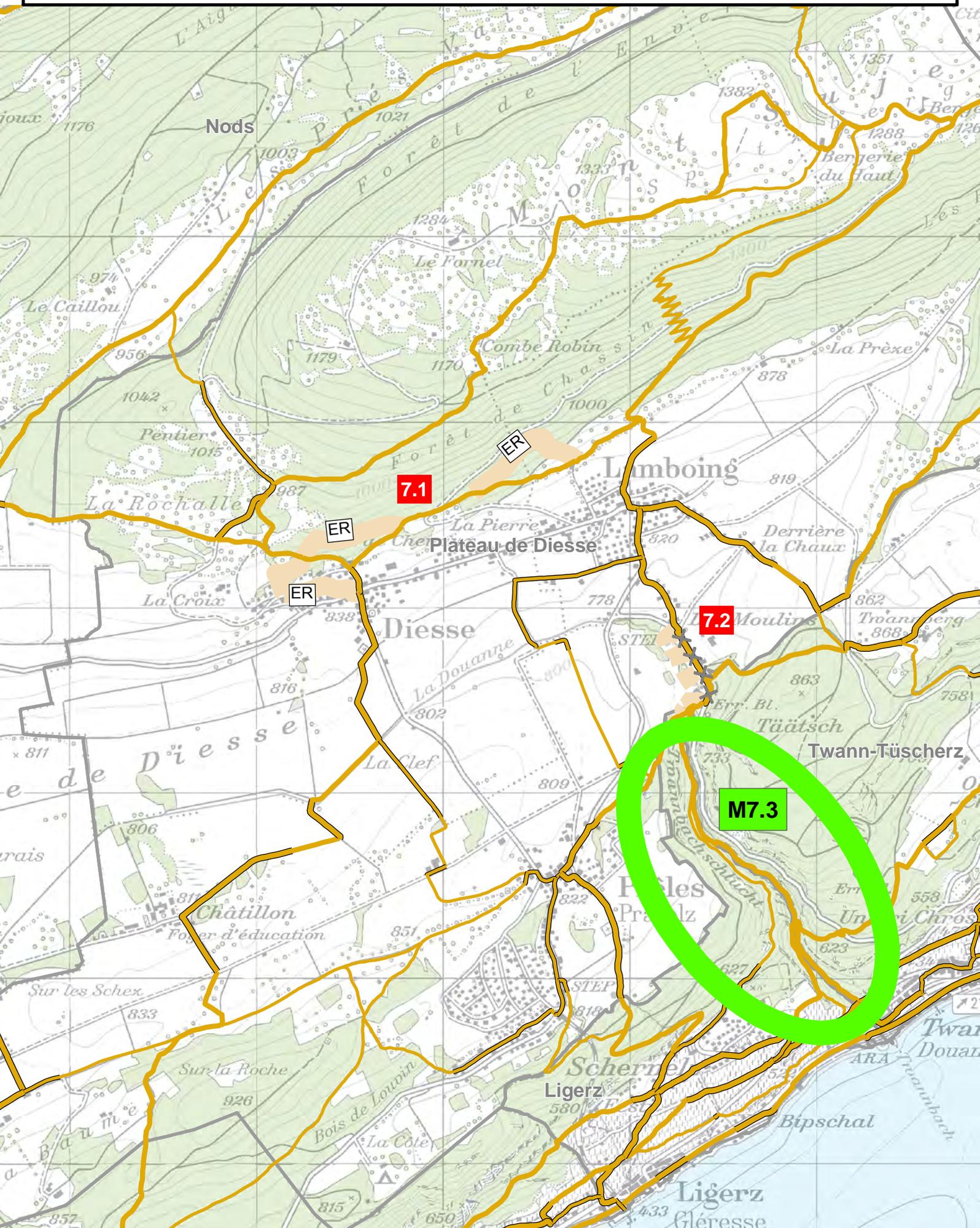
7.1 Nouvel itinéraire complémentaire (ER) Diesse-Lamboing (coordination réglée)

1:25'000

7.2 Déplacement de l'itinéraire principal (coordination en cours)

29.11.18

M7.3 Lösung der Gebührensituation auf der Hauptwanderroute Twannbachschlucht



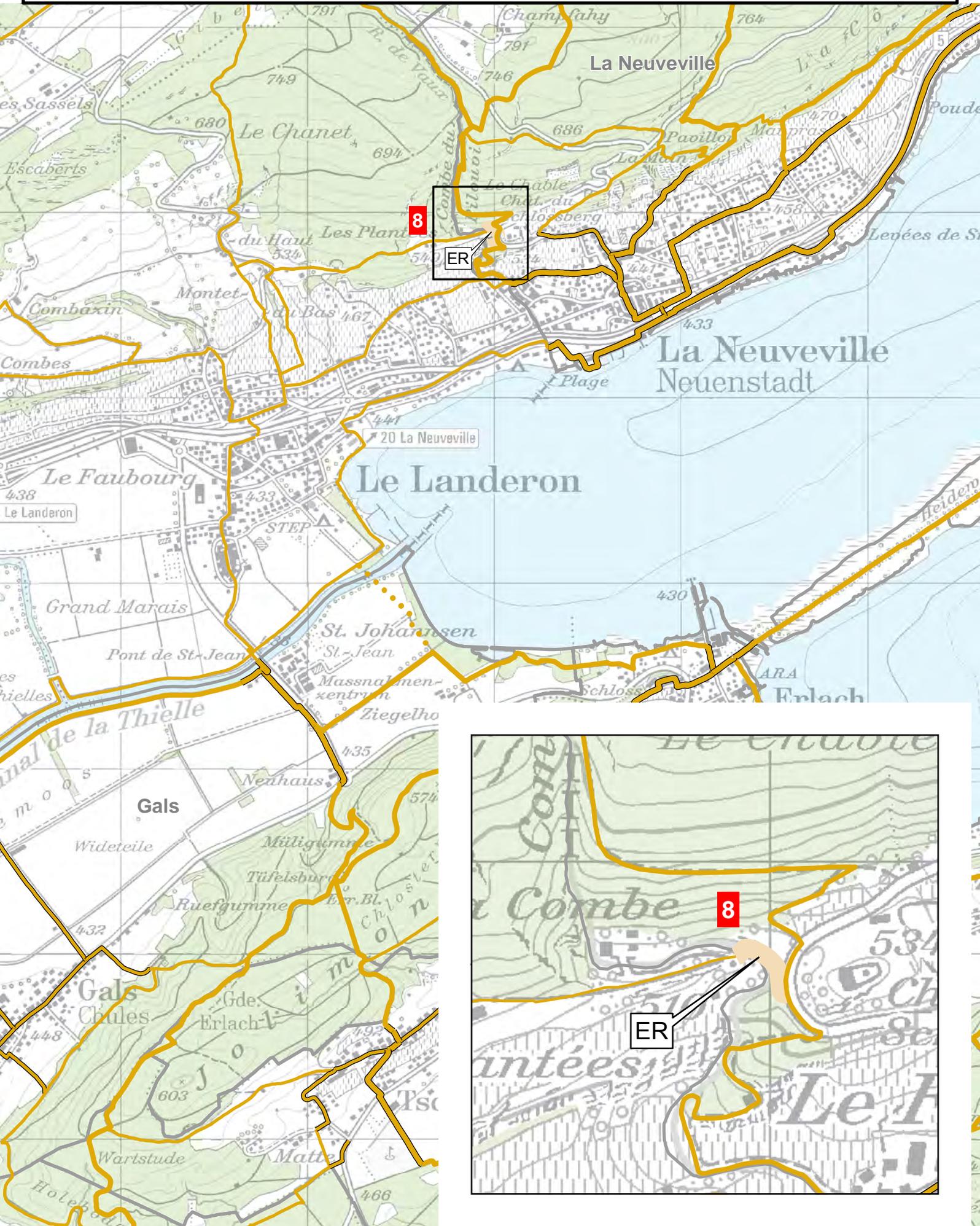
La Neuveville

Nr. 8

8. Nouvel itinéraire complémentaire (ER, coordination réglée) en raison d'adaptations sur le réseau du canton de Neuchâtel

1:25'000

01.11.18



Saint-Imier

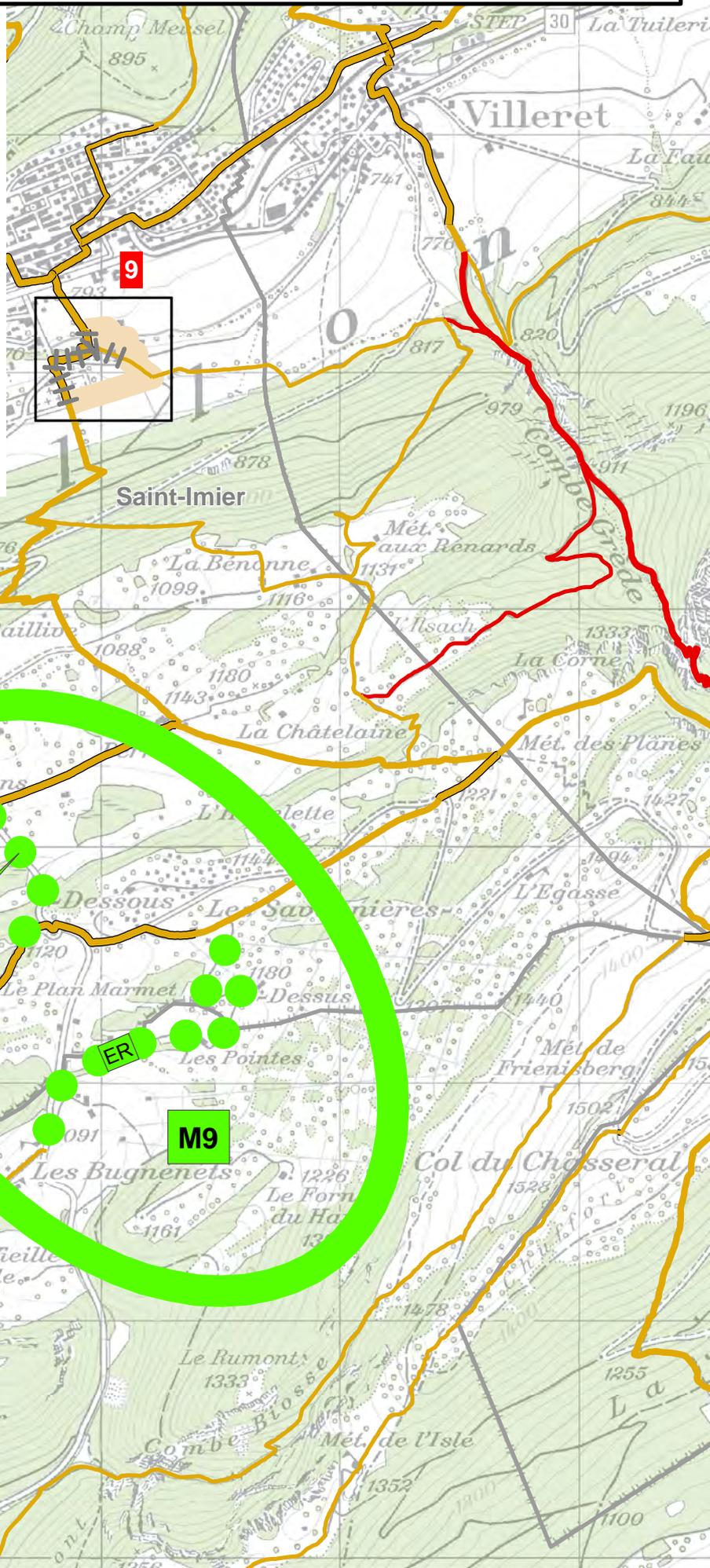
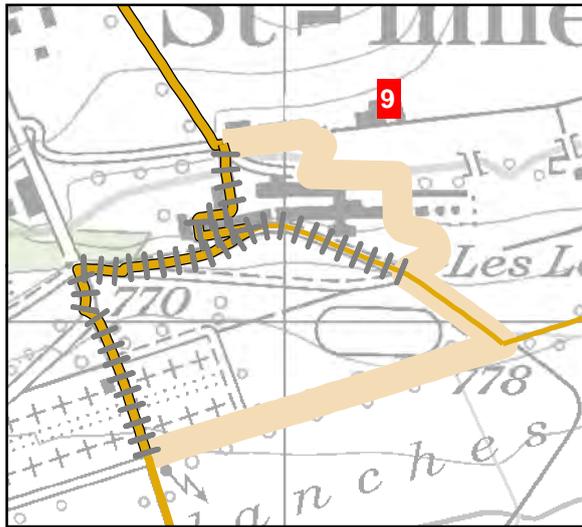
Nr. 9

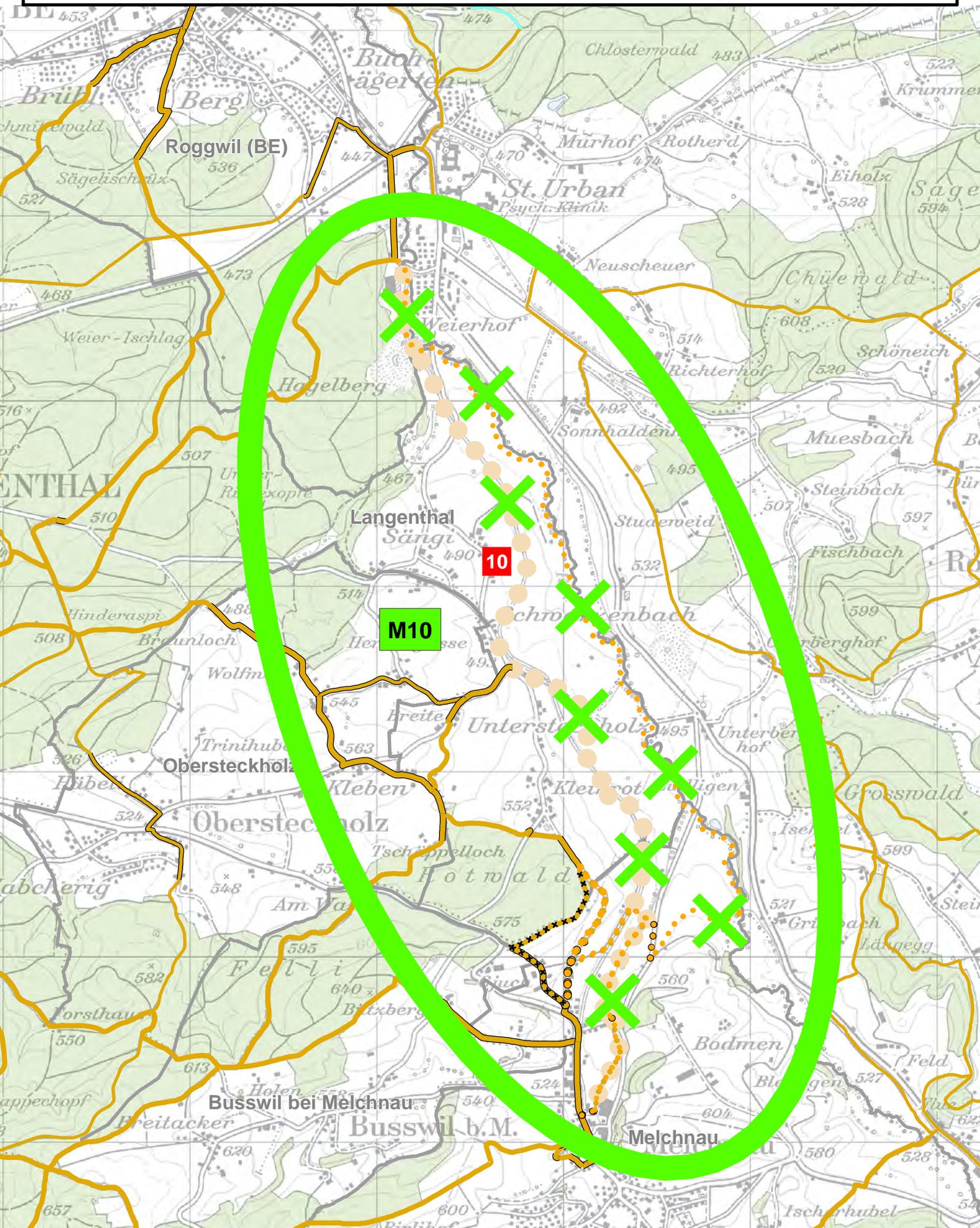
9. Déplacement de l'itinéraire principal suite à un projet de construction (coordination réglée)

1:25'000

M9. Deux itinéraires complémentaires nouveaux en raison de connecter les réseaux des cantons de Berne et de Neuchâtel (ER, coordination préalable)

06.12.18





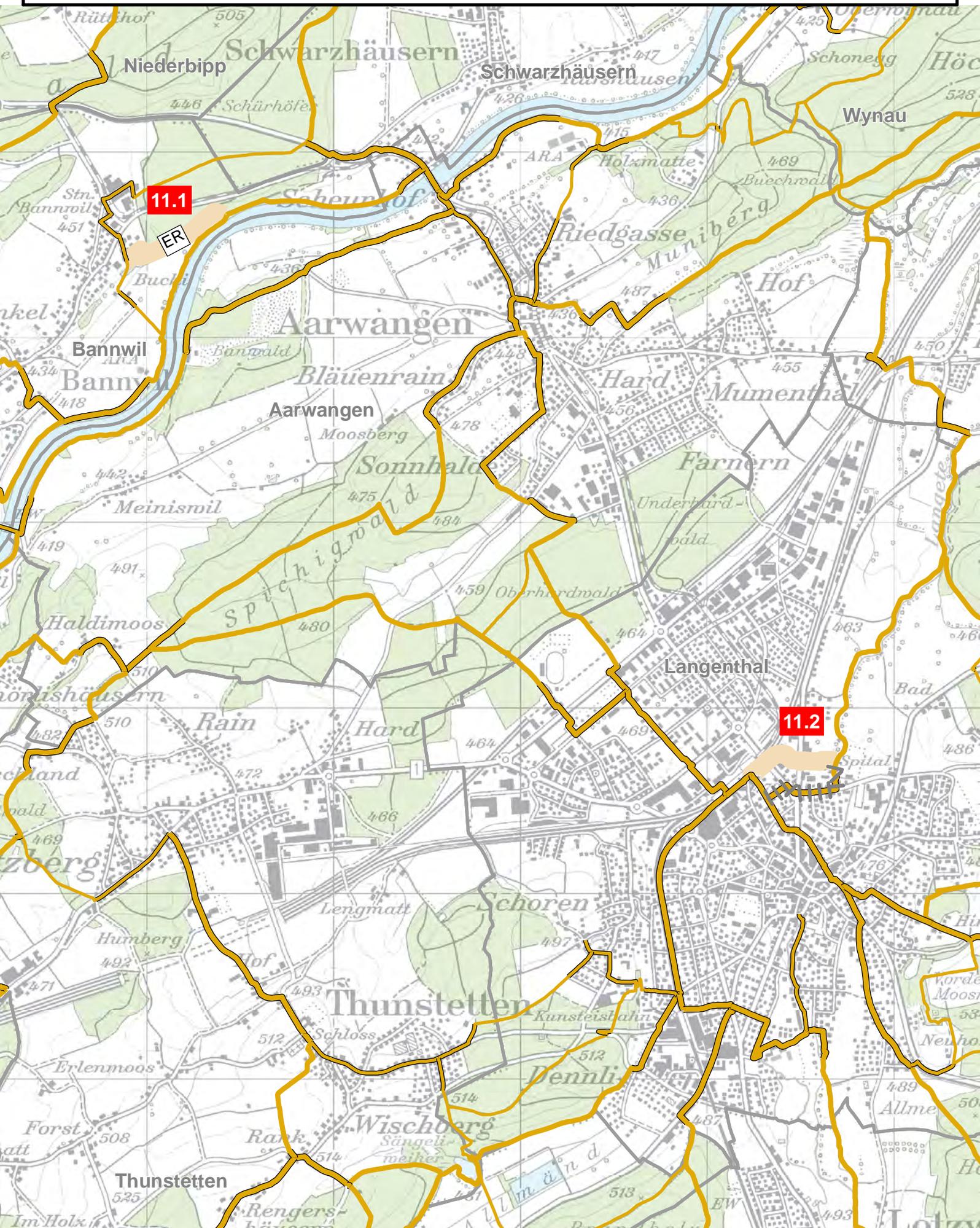
Bannwil, Langenthal

- 11.1 Neue Ergänzungsroute (ER, Festsetzung)
- 11.2 Verlegung Hauptwanderroute (Festsetzung)

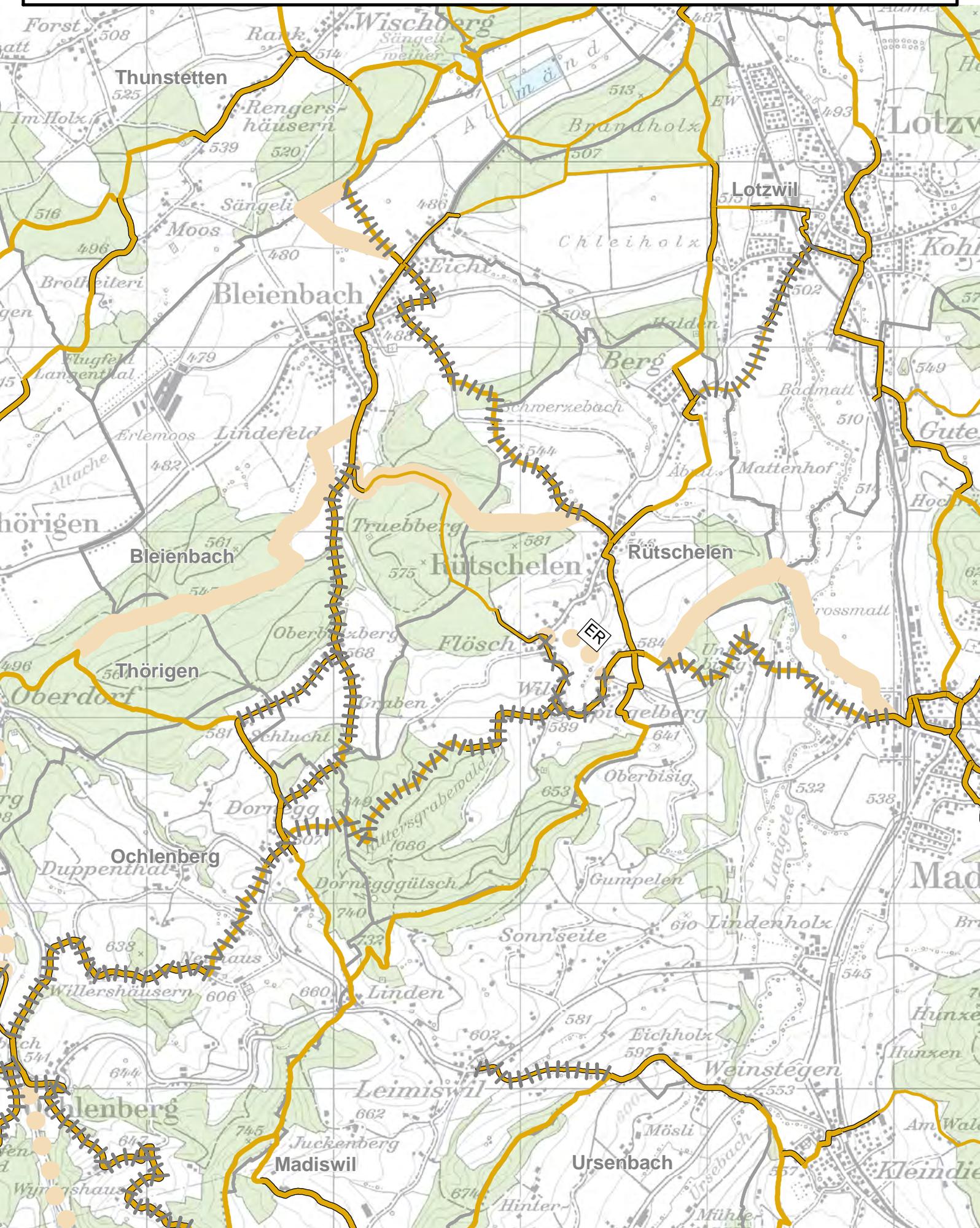
Nr. 11

1:25'000

01.11.18



12. Netzbereinigung durch diverse Aufhebungen von Hartbelagsabschnitten und neue Führung Hauptwanderroute Thörigen-Rütshelen-Madiswil (Fortsetzung siehe Blatt 13)



Alchenstorf, Bettenhausen, Bleienbach, Hellsau, Ochlenberg, Oeschenbach,
Seeberg, Thörigen, Ursenbach, Wynigen

Nr. 13

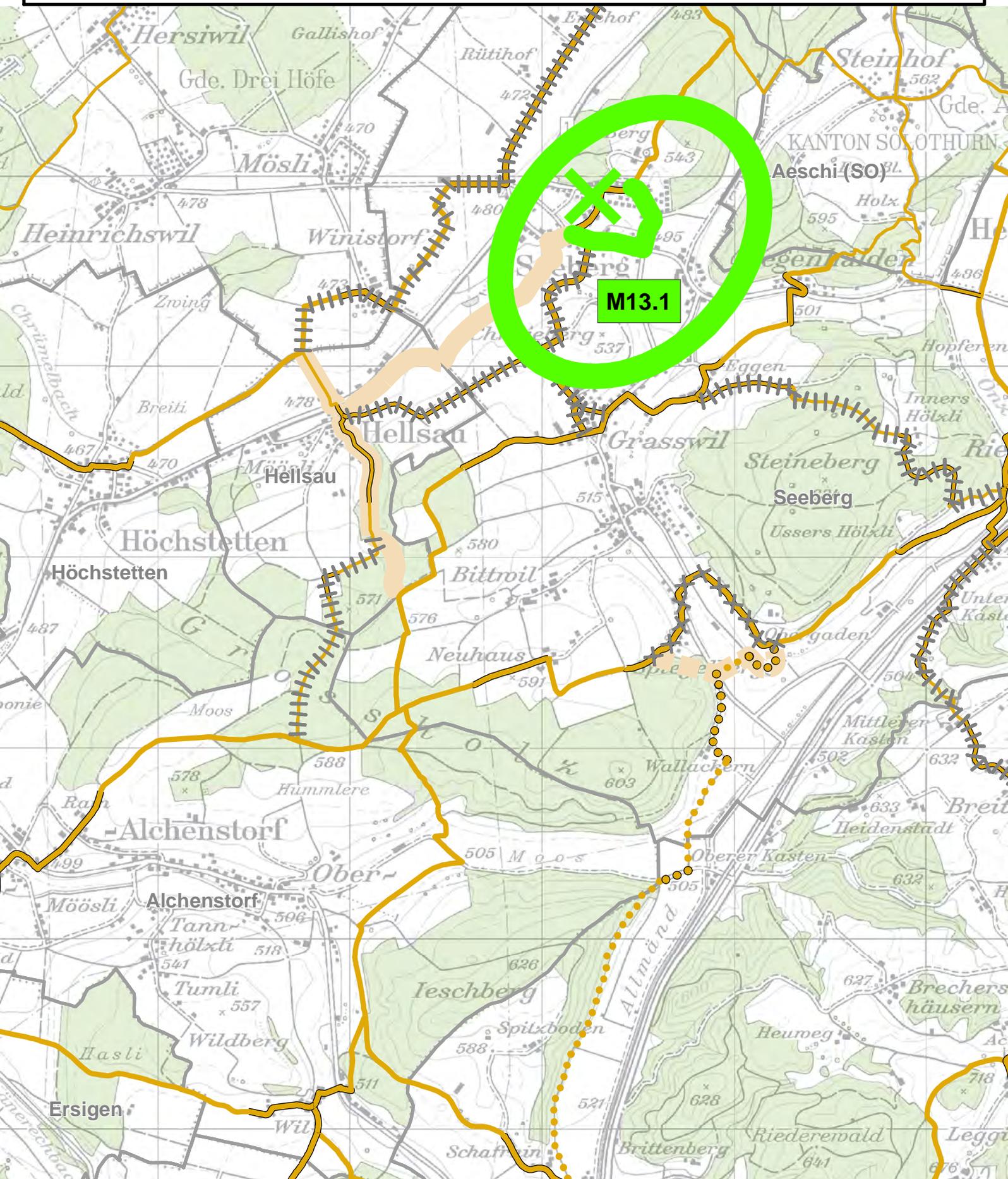
1:25'000

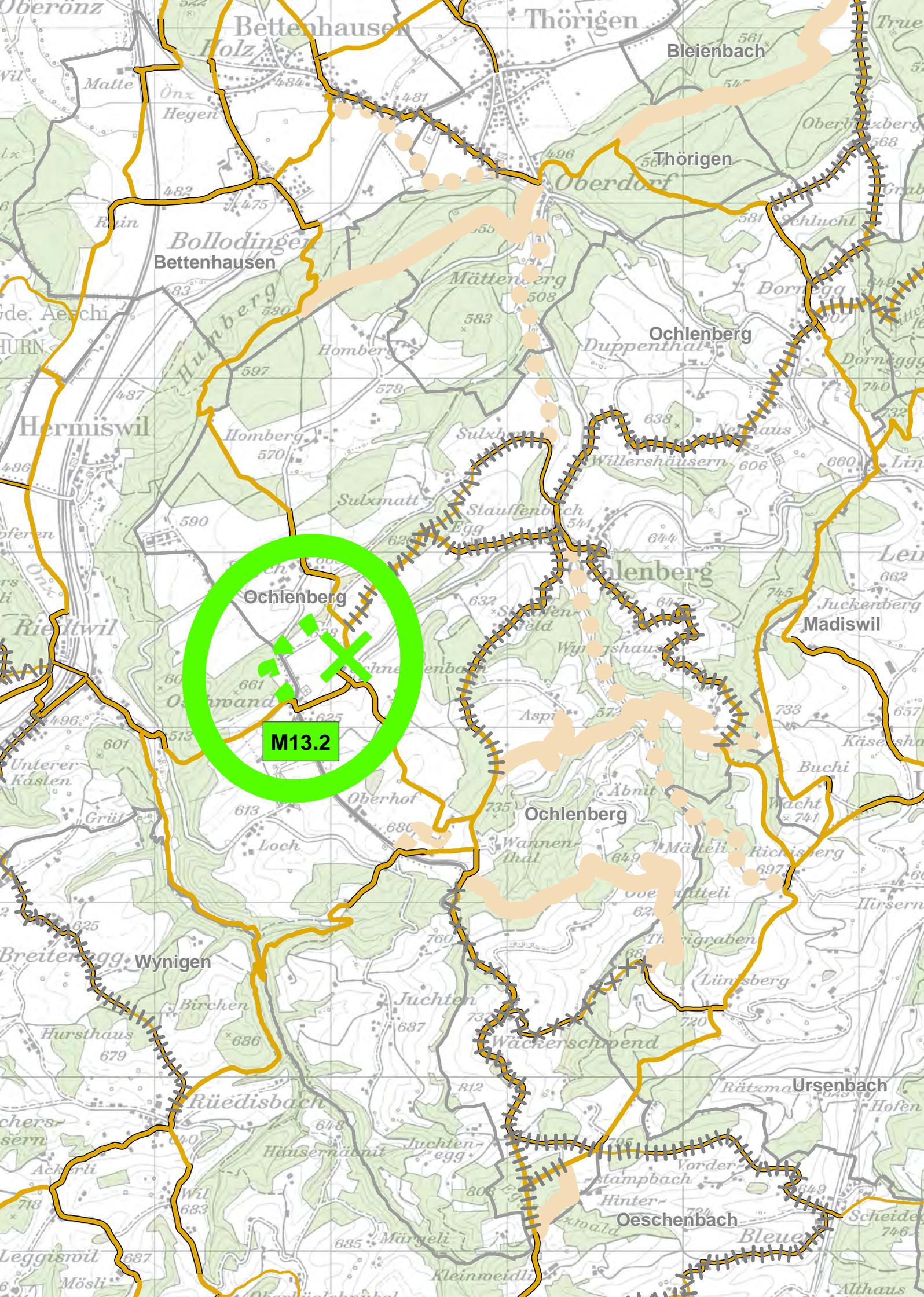
05.11.18

13. Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten
auf Wege mit Naturbelag
(Fortsetzung siehe Blatt 12 und 14)

M13.1 Neue Routenführung auf bestehender Dorfstrasse, Koordinationsstand Festsetzung

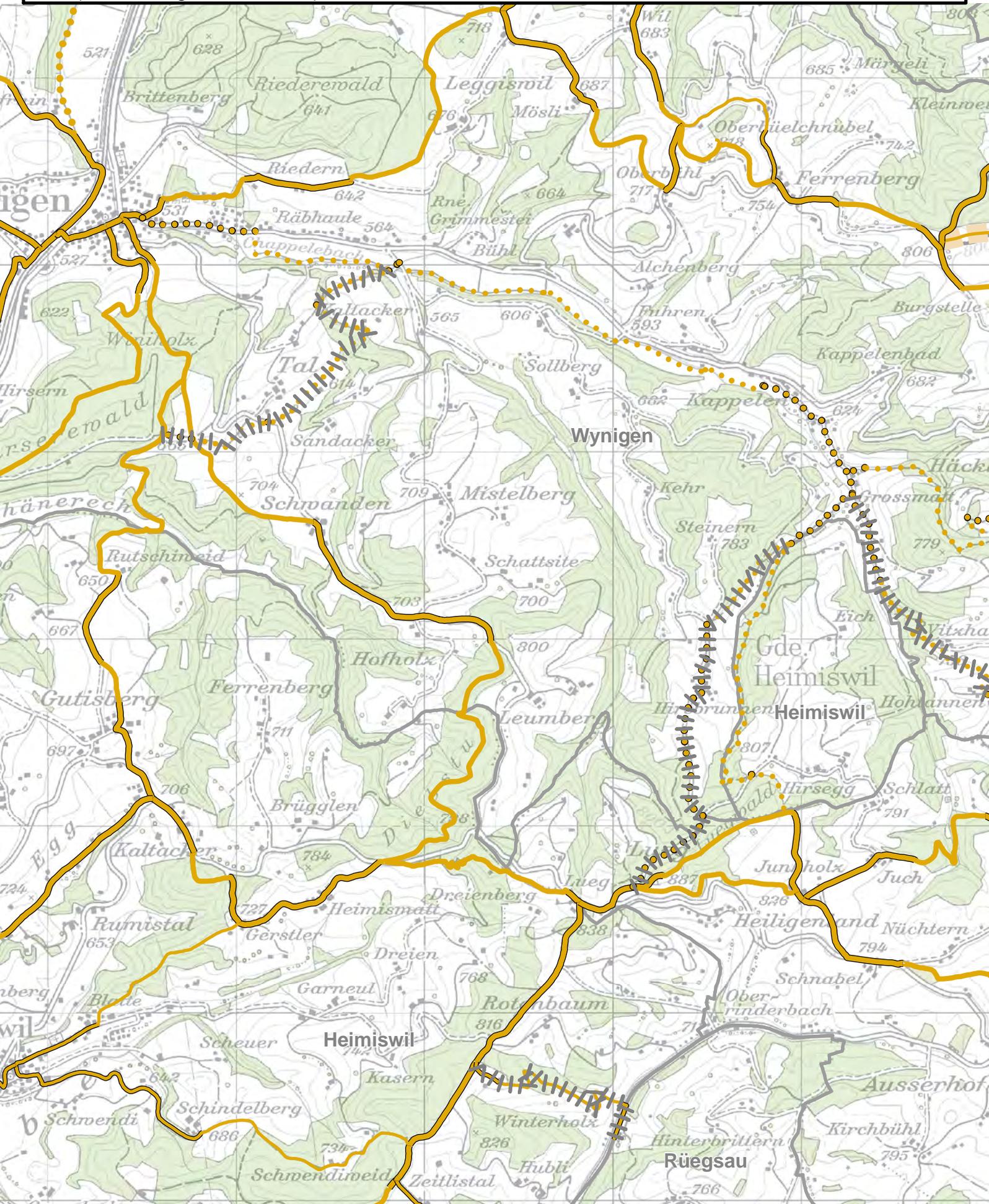
M13.2 Neue Routenführung mit Koordinationsstand Zwischenergebnis

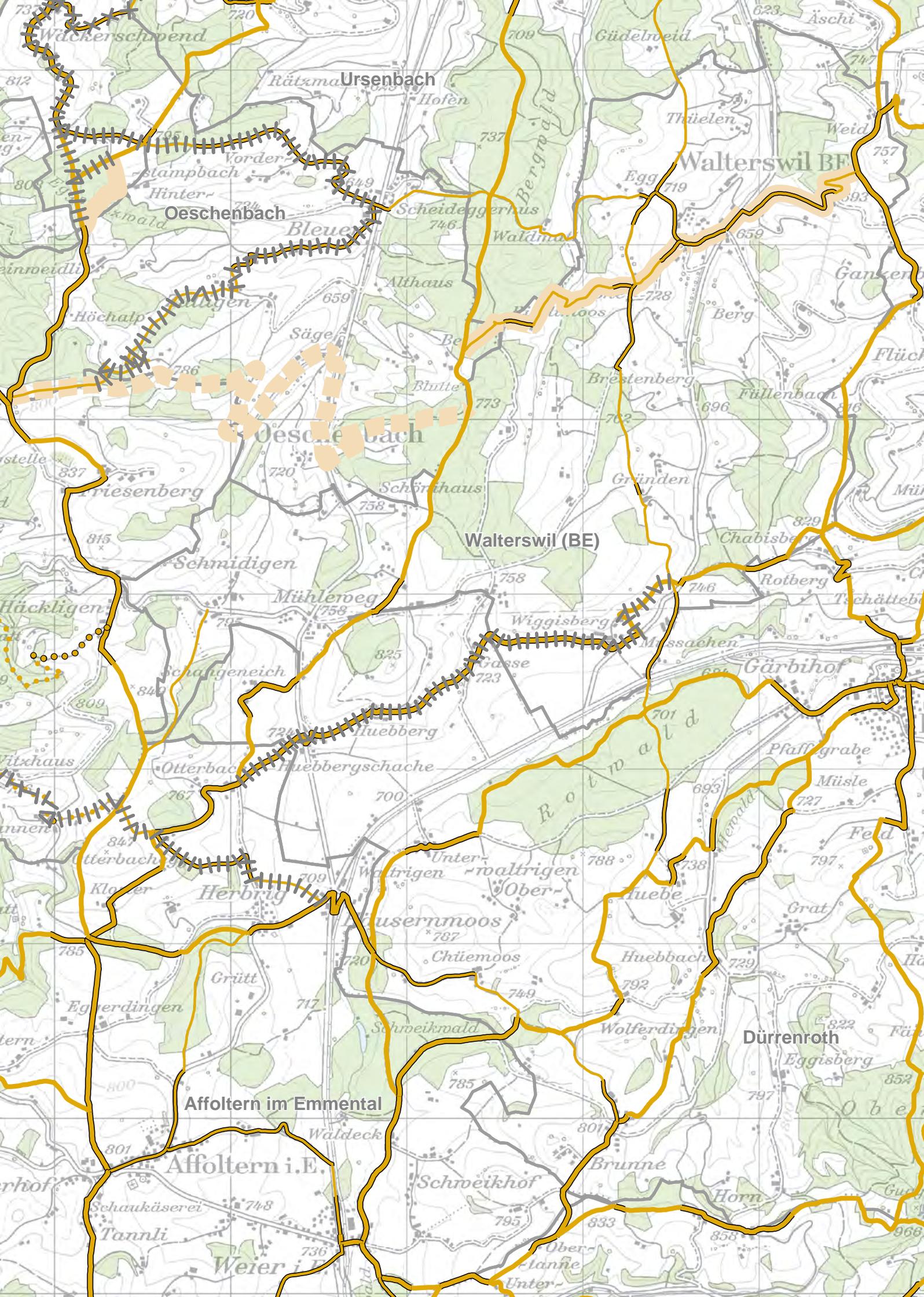




M13.2

14. Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten
auf Wege mit Naturbelag
(Fortsetzung siehe Blatt 13)





Ursenbach

Walterswil BE

Oeschelbach

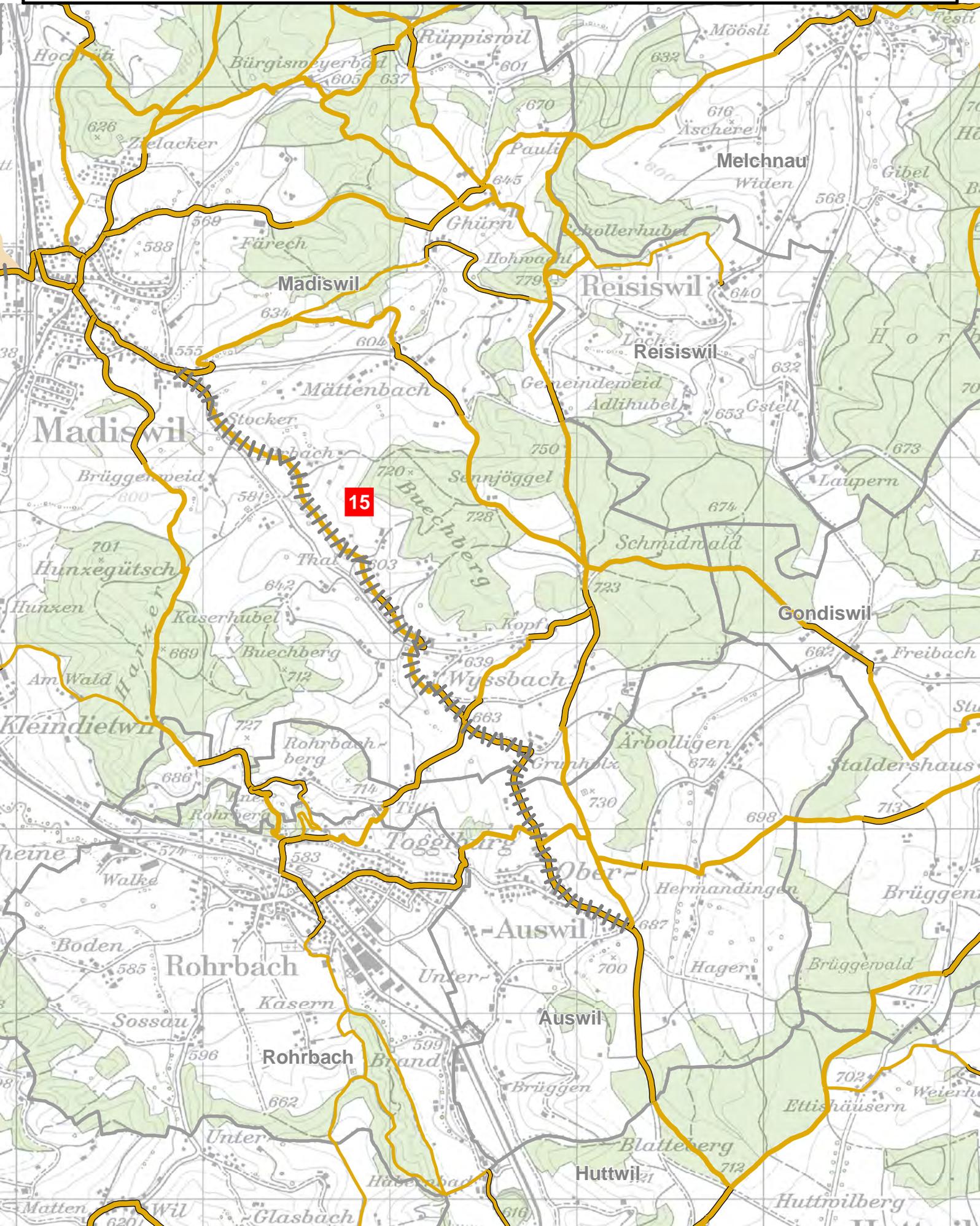
Oeschelbach

Walterswil (BE)

Affoltern im Emmental

Affoltern i.E.

Dürrenroth



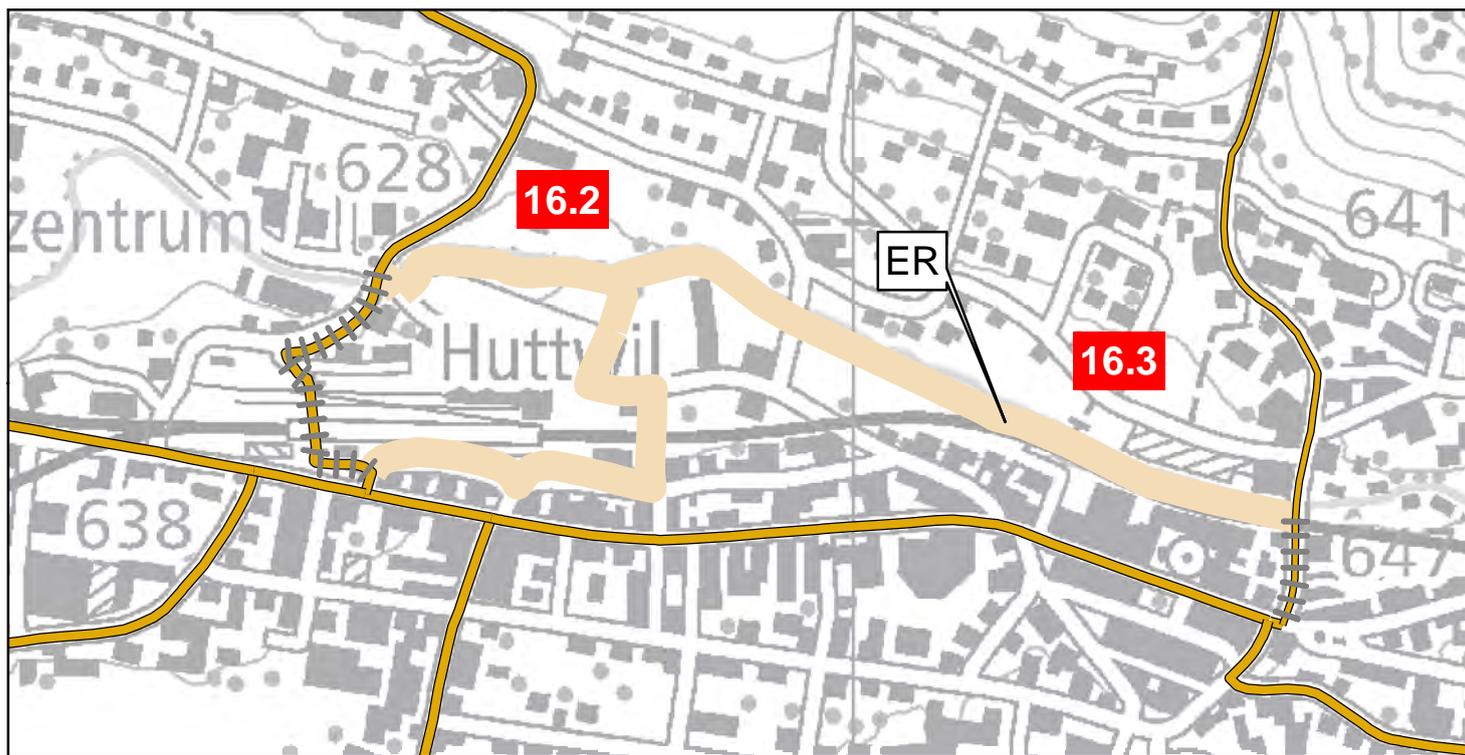
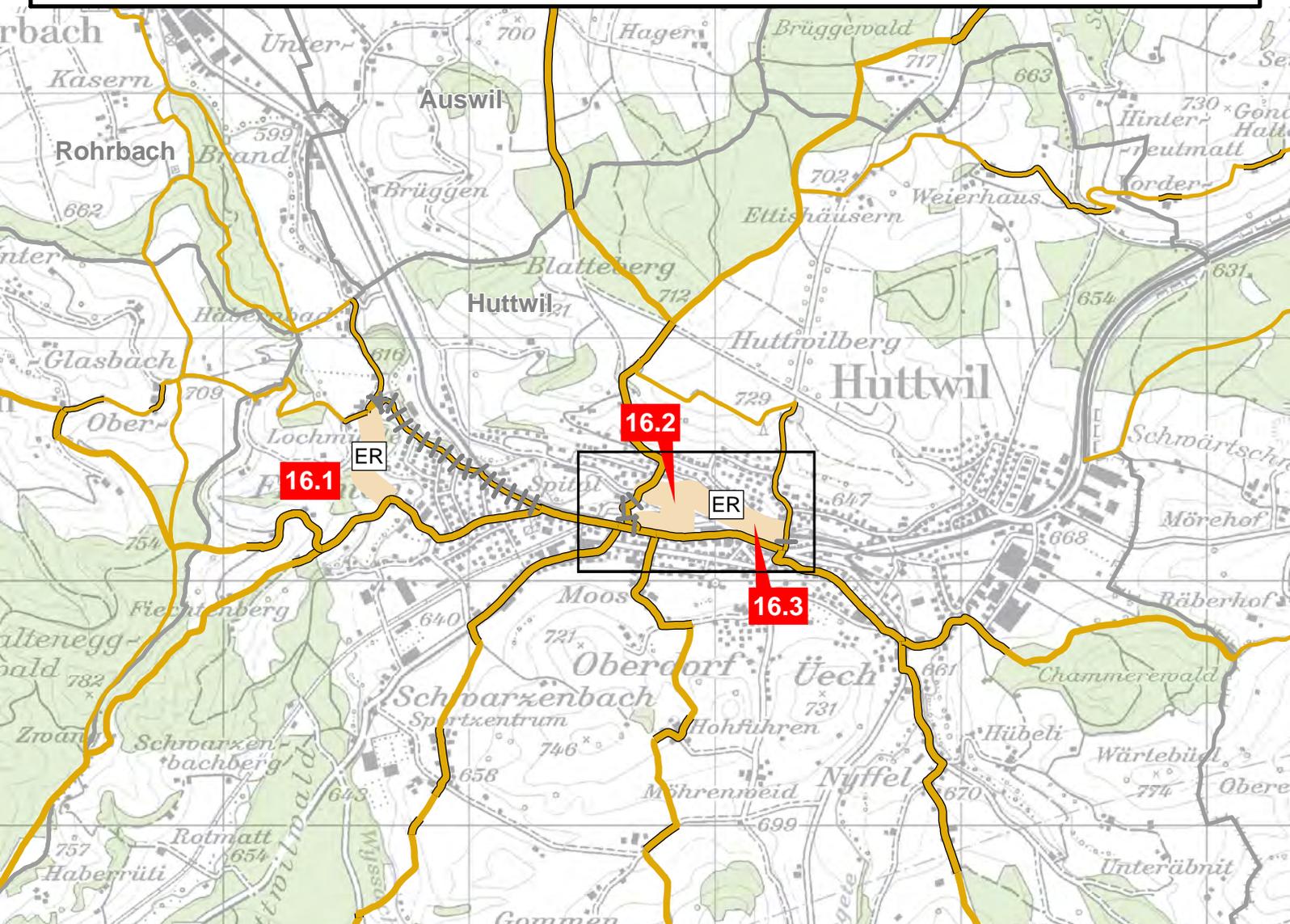
Huttwil

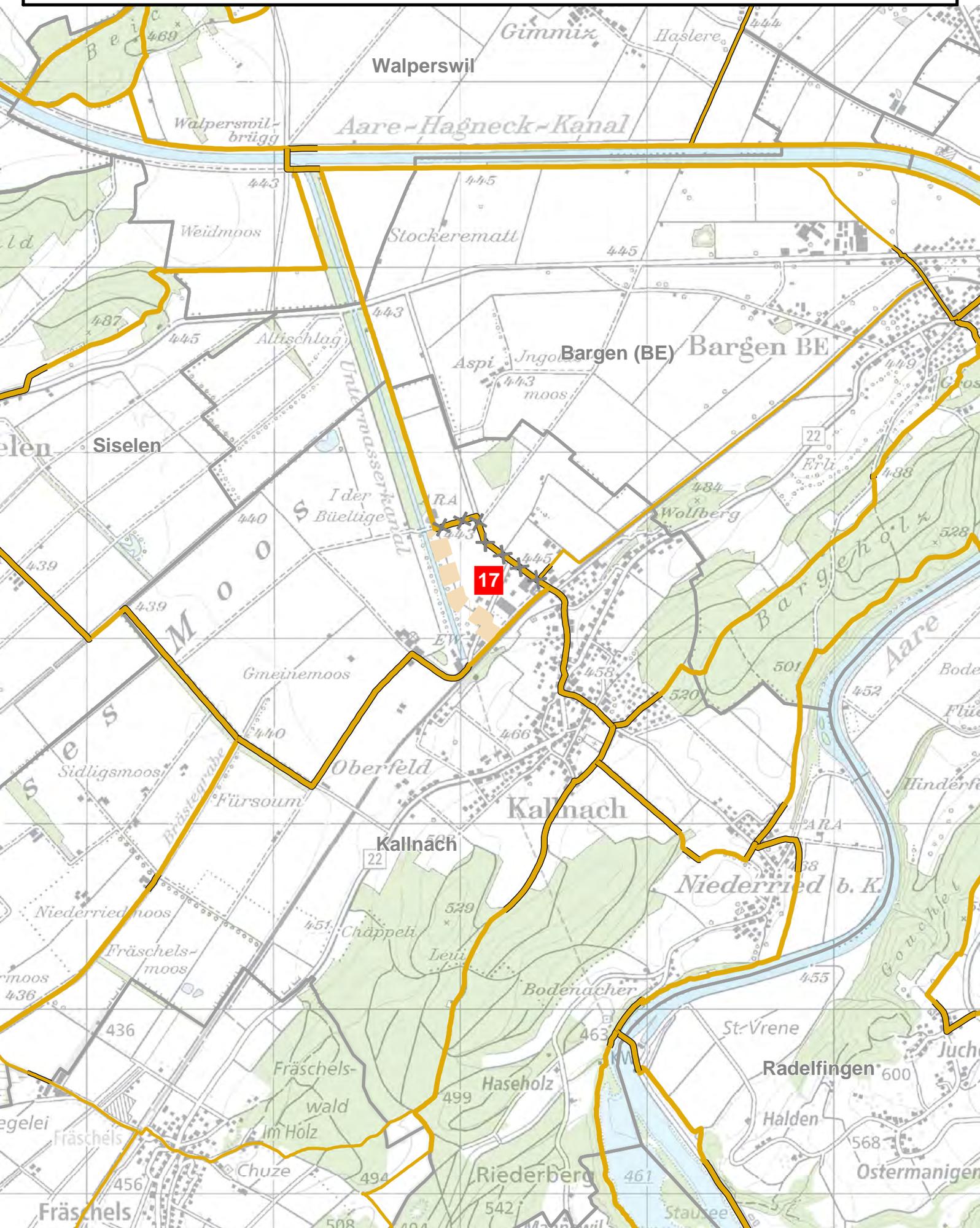
- 16.1 Neuführung Ergänzungsroute (ER, Festsetzung)
- 16.2 Neuführung Hauptwanderroute (Festsetzung)
- 16.3 Neuführung Ergänzungsroute (ER, Festsetzung)

Nr. 16

1:25'000

01.11.18





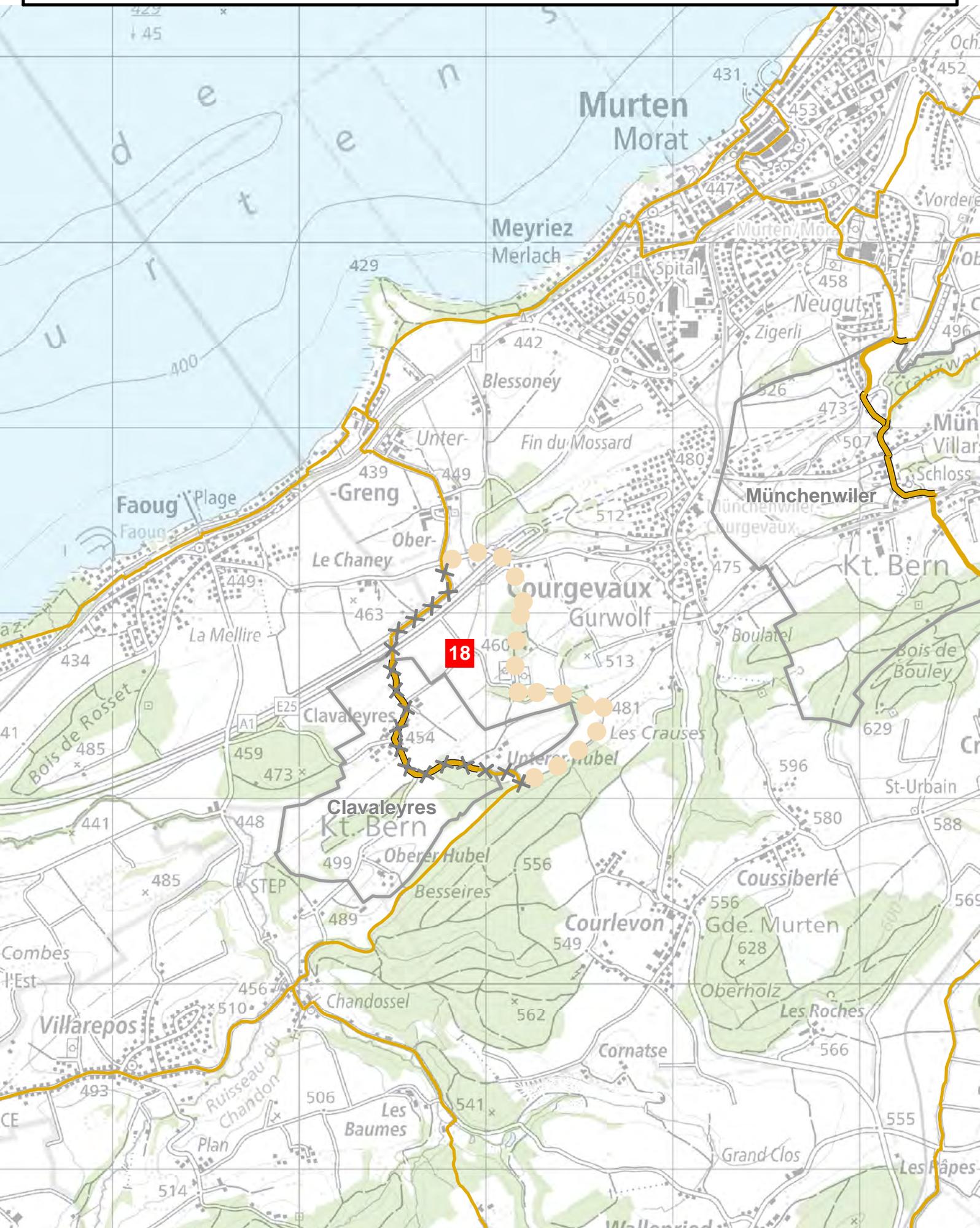
Clavaleyres

18. Verlegung der Wanderroute durch Clavaleyres nach Osten

Nr. 18

1:25'000

01.11.18



Deisswil b.M., Jegenstorf, Kirchlindach, Meikirch, Münchenbuchsee,
Schüpfen, Wiggiswil

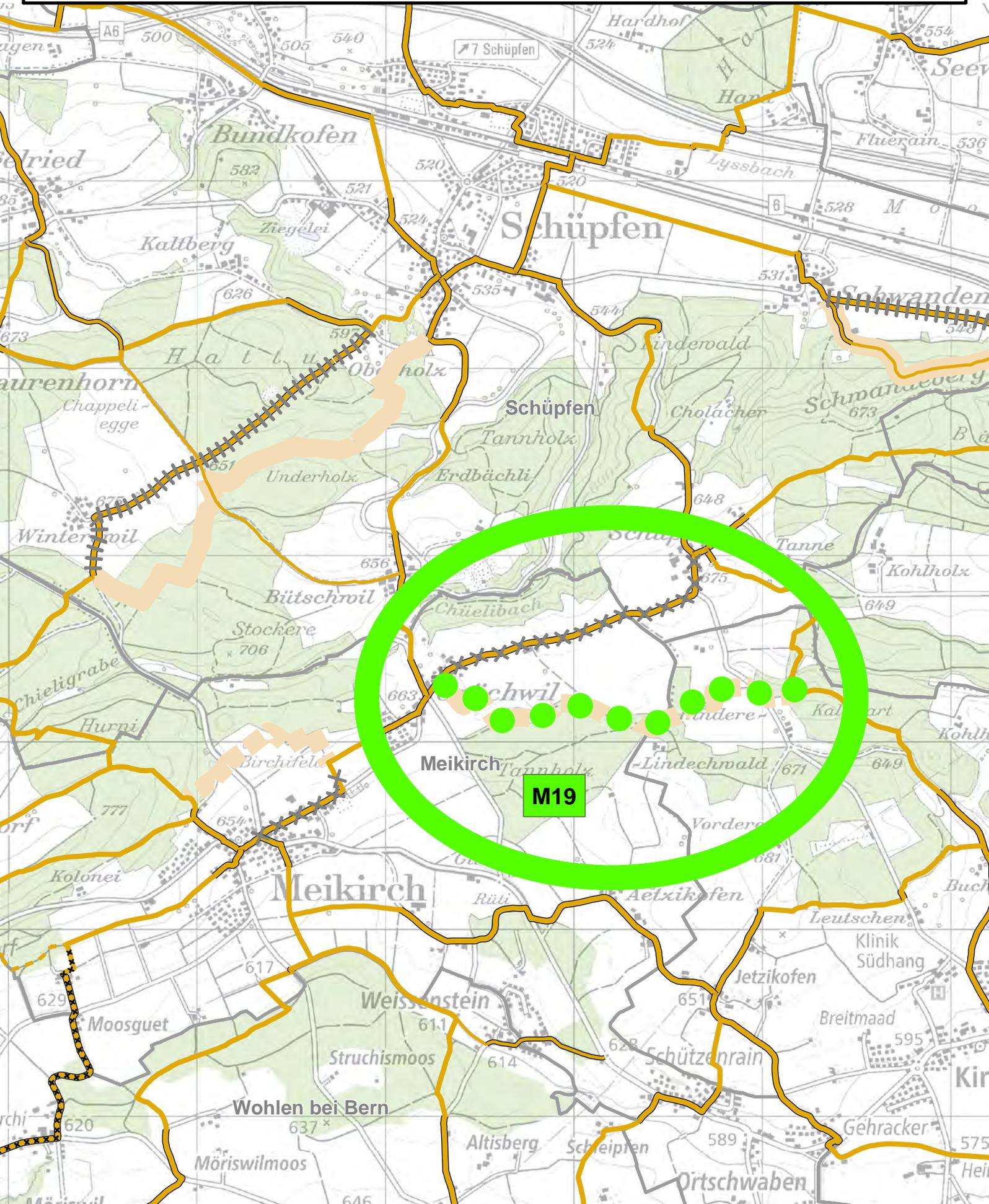
Nr. 19

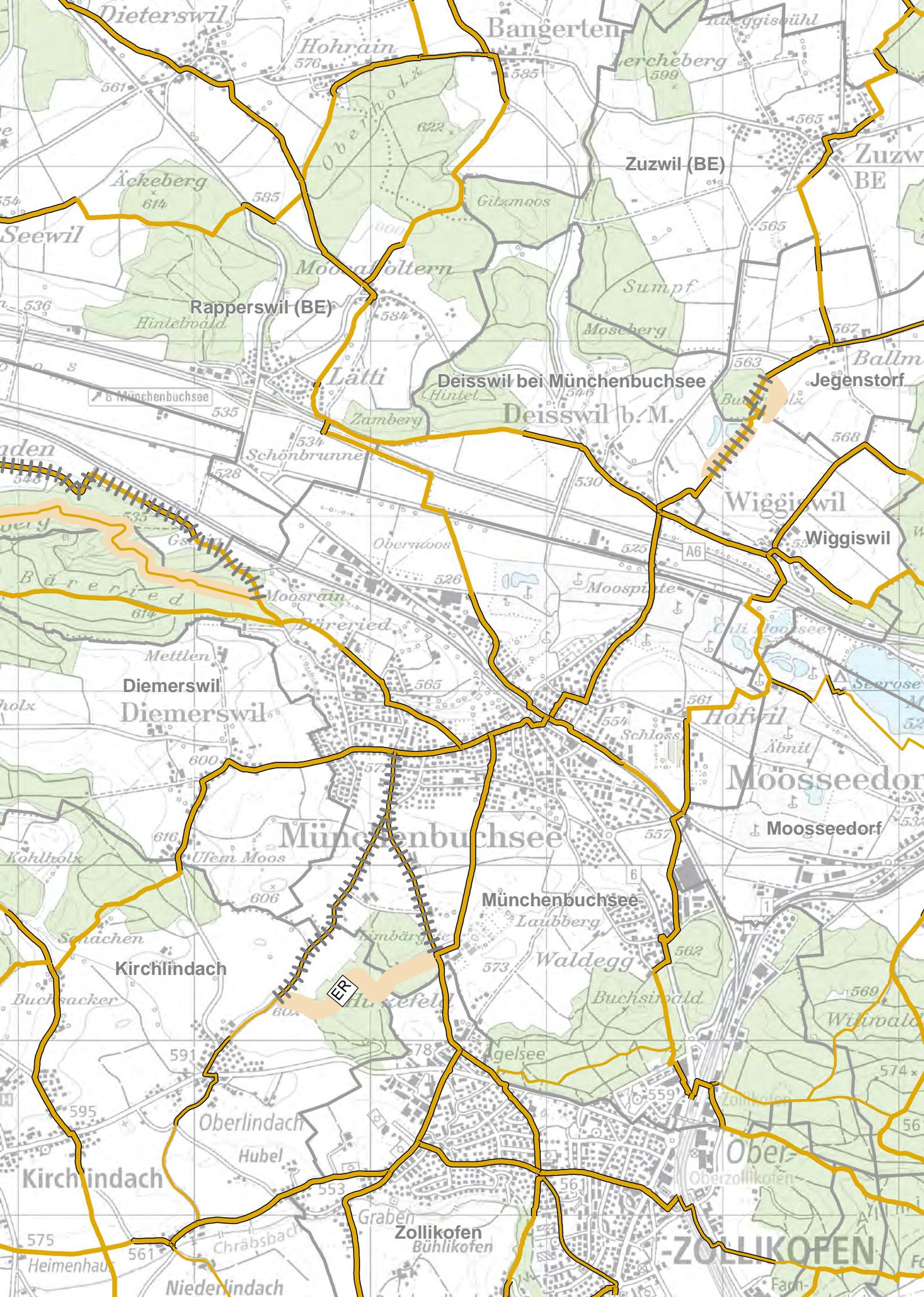
1:25'000

05.11.18

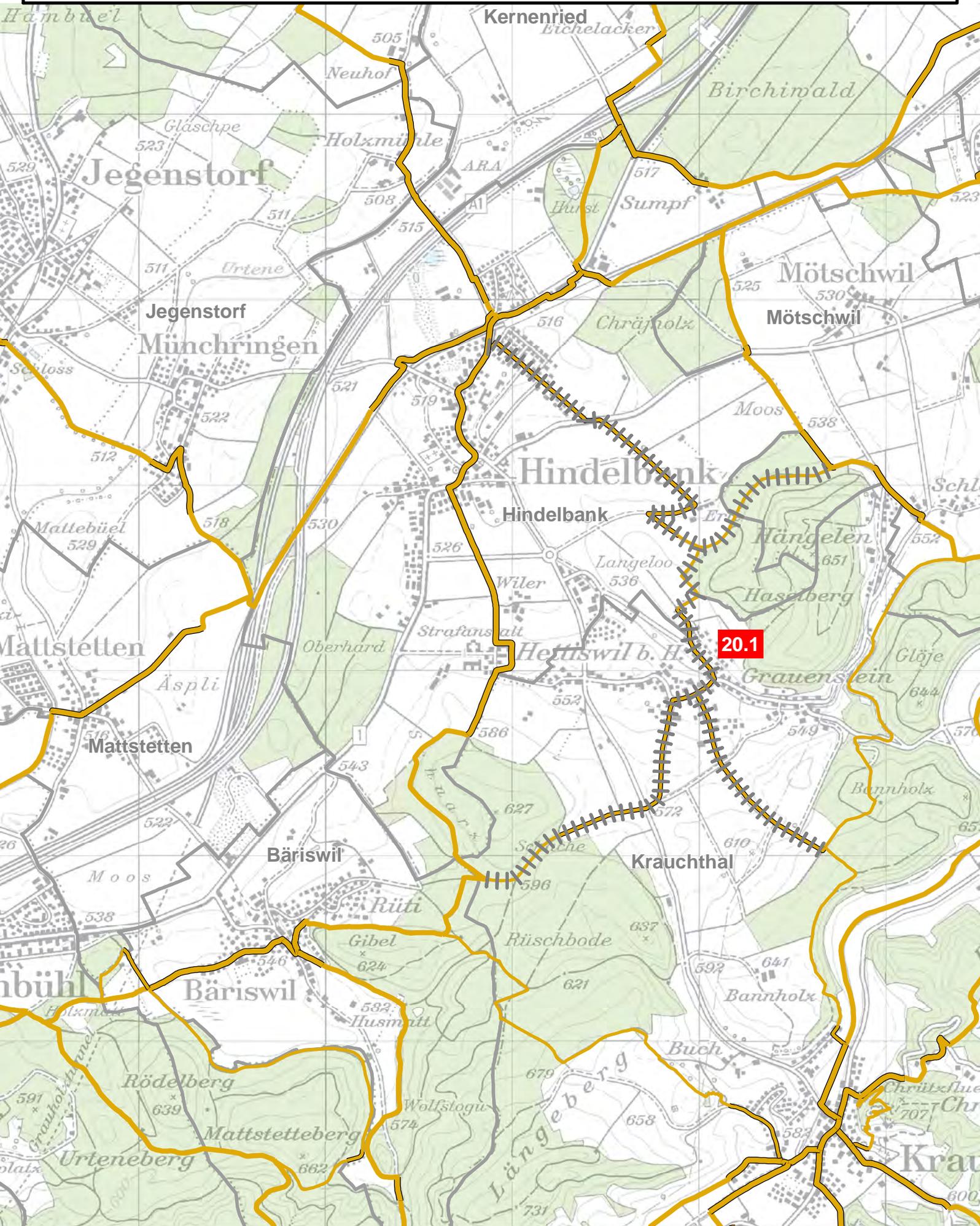
19. Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten
auf Wege mit Naturbelag

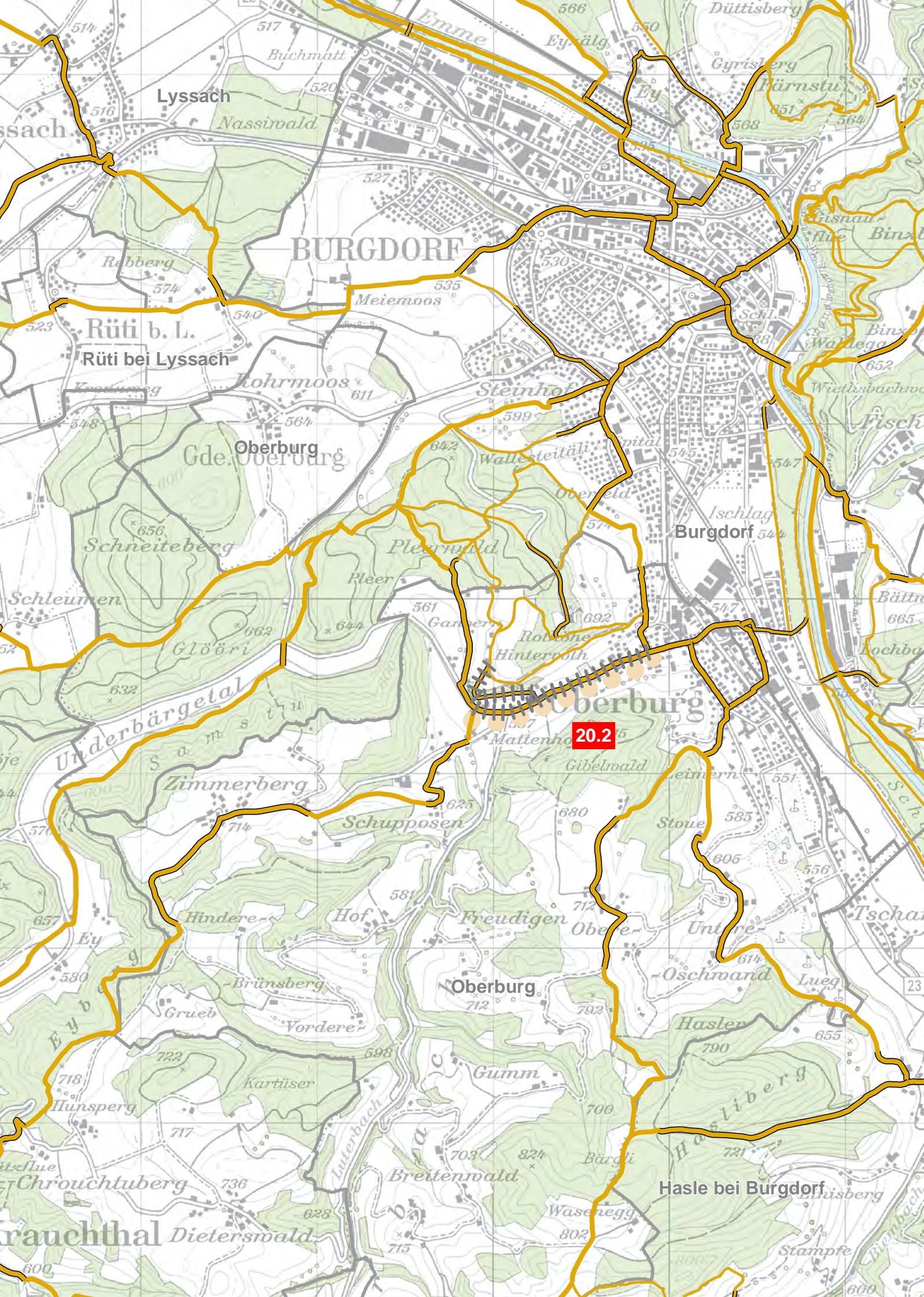
M19. Rückstufung Koordinationsstand von Zwischenergebnis zu Vororientierung



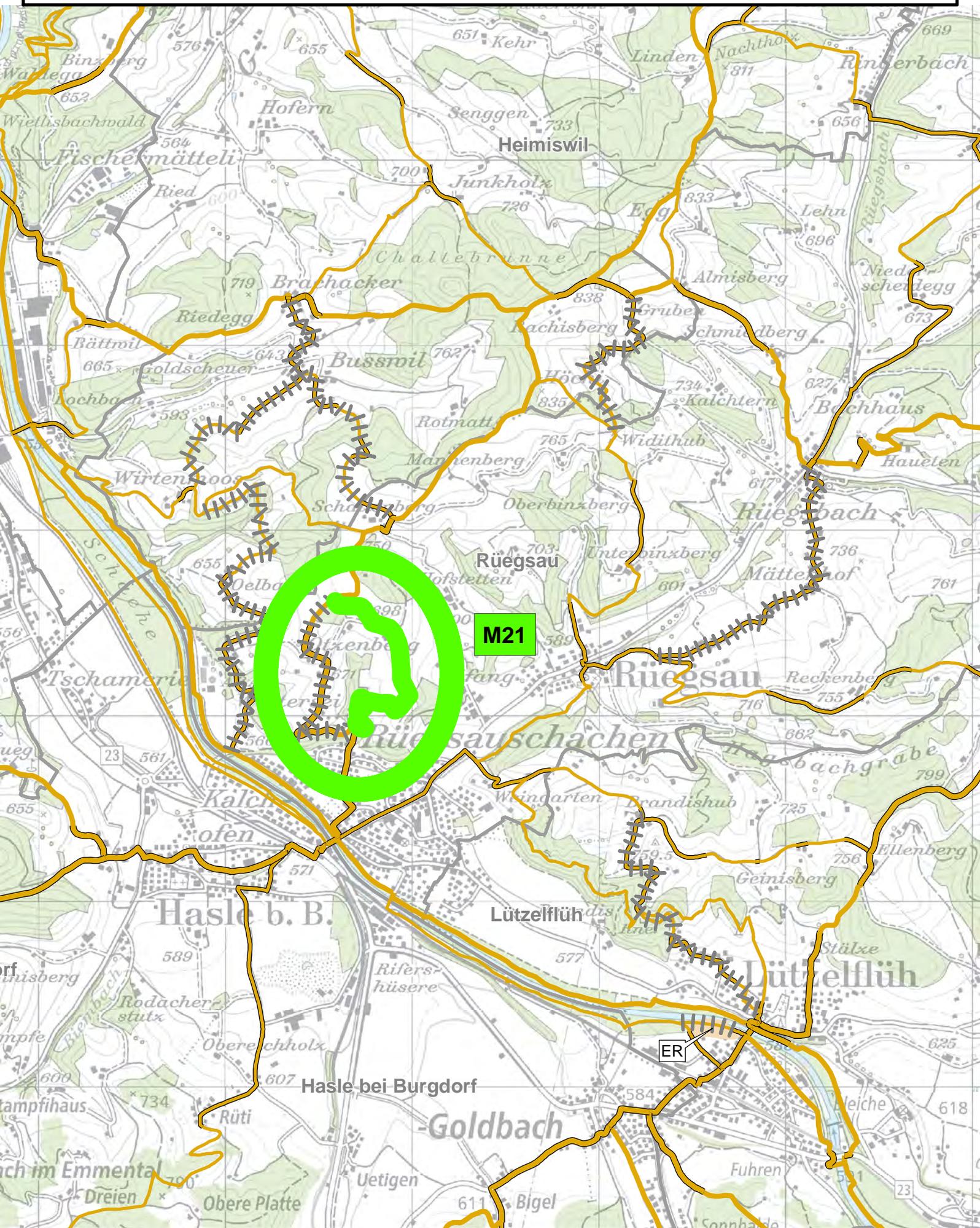


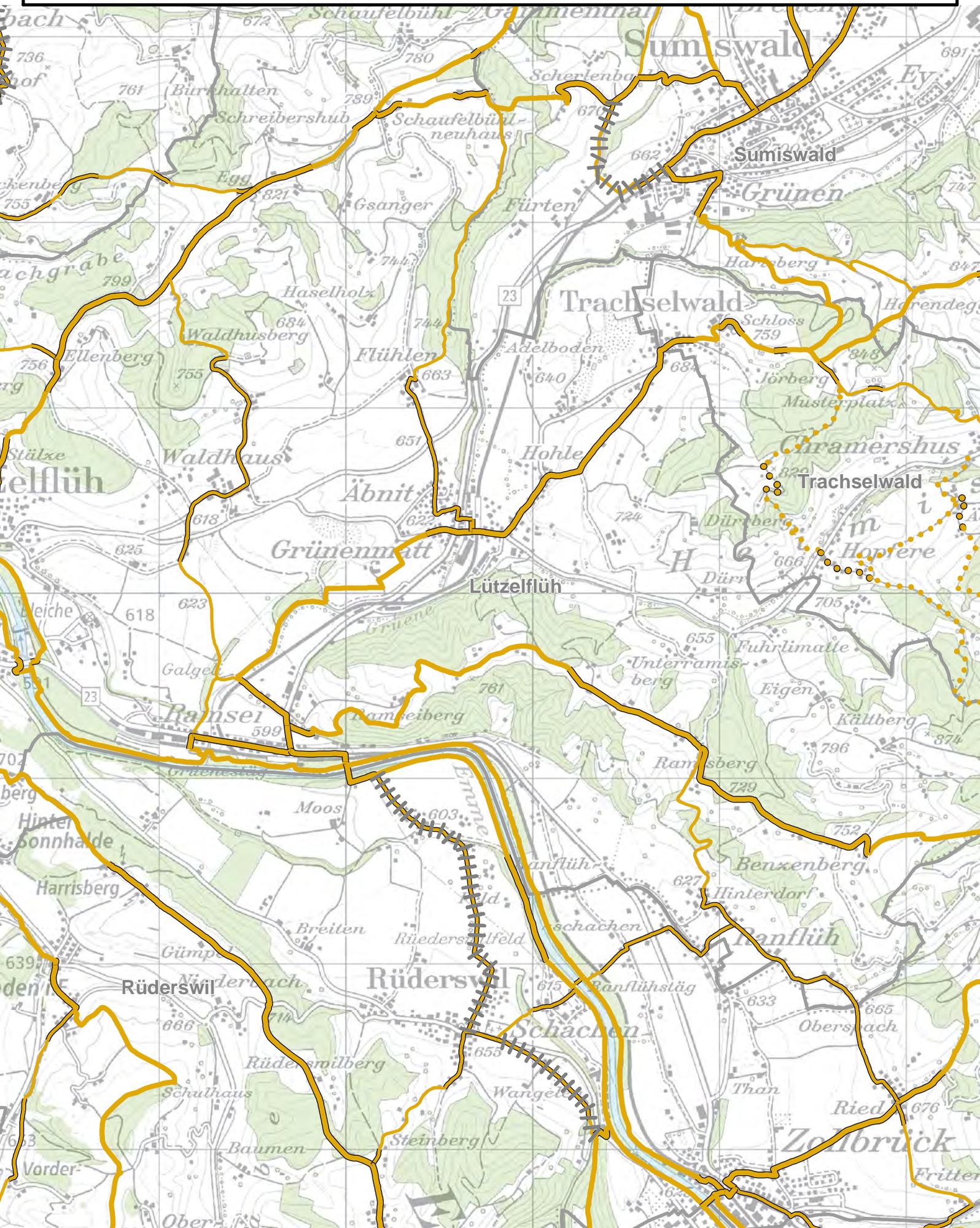
Dieterswil
Hohrain 576
Bangerten
Mercheberg 599
Zuzwil (BE)
Zuzwil BE
Äckeberg 614
Seewil
Rapperswil (BE)
Moosholtern
Gilzmoos
Sumpf
Moseberg
Lattli
Deisswil bei Münchenbuchsee
Deisswil b. M.
Ballm
Jegenstorf
Schönbrunnen
Zamberg
Wiggiswil
Wiggiswil
Obermoos
Moospitze
Bärenried
Moosrain
Diemerswil
Diemerswil
Hofwil
Moosseedorf
Moosseedorf
Münchenbuchsee
Münchenbuchsee
Kirchlindach
Kirchlindach
Waldegg
Buchsinwald
Agelsee
Oberlindach
Hubel
Kirchlindach
Niederlindach
Zollkofen
Bühlikofen
ZOLLIKOFEN





20.2

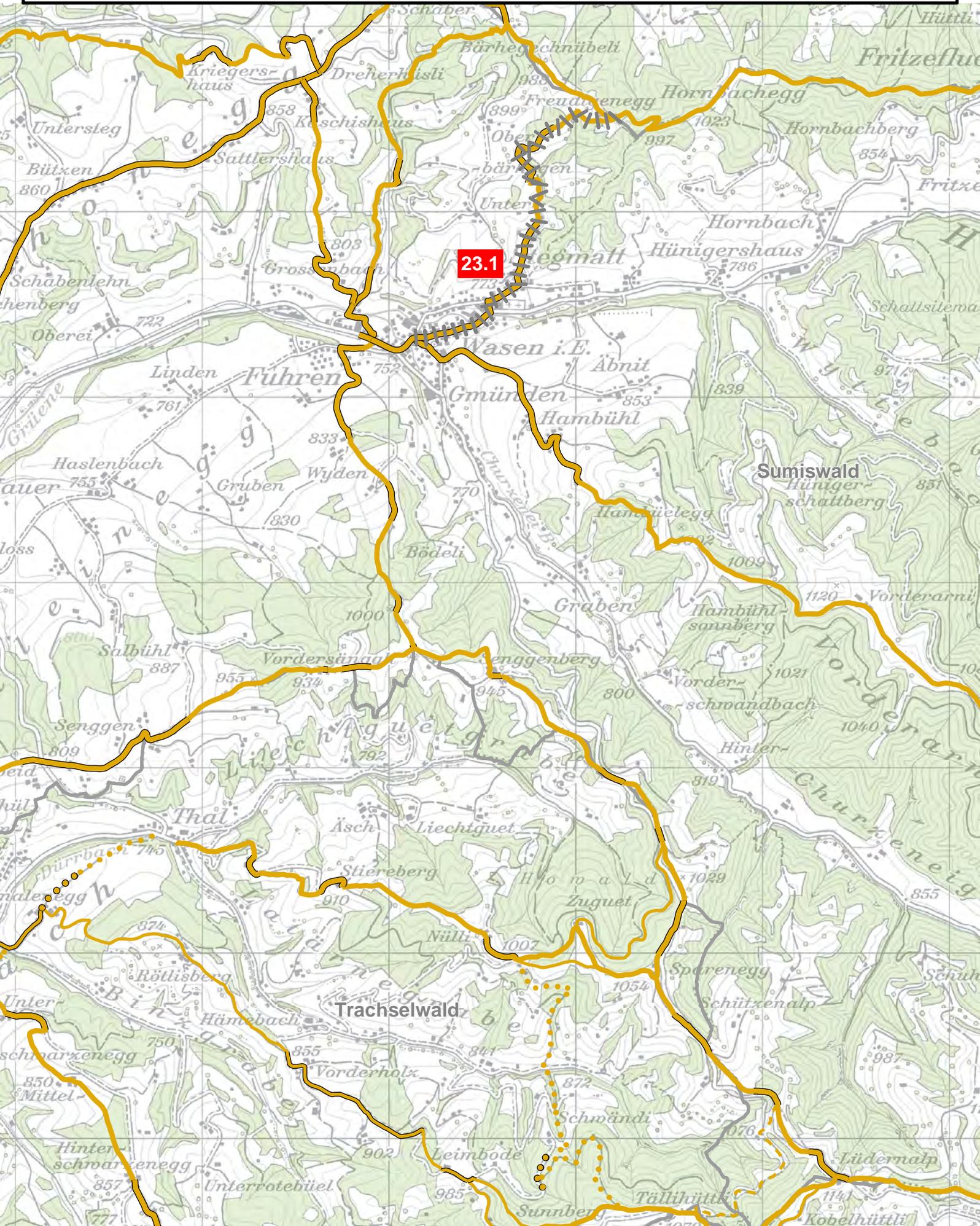


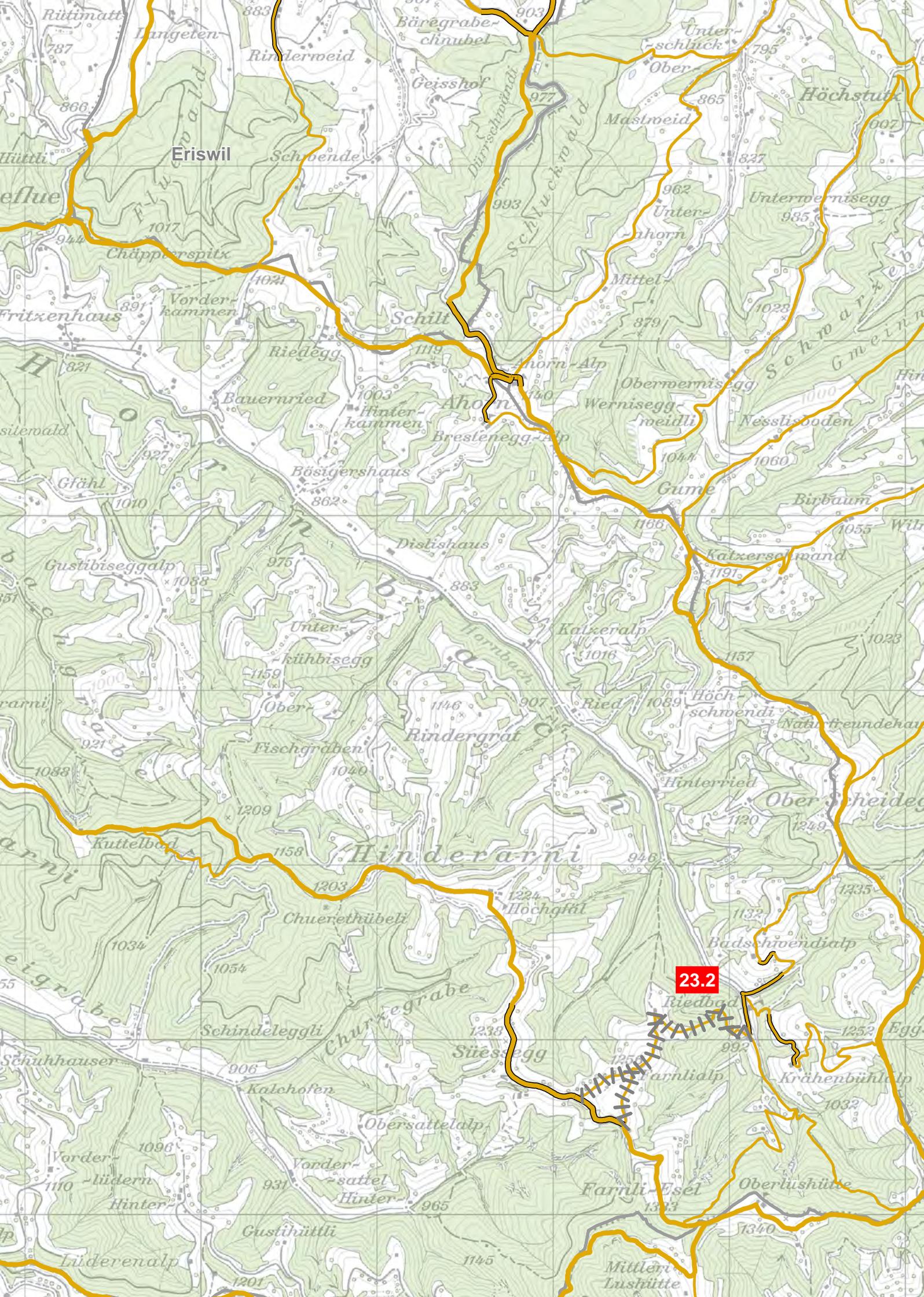


23.1 Aufhebung Hauptwanderroute auf Hartbelag (Festsetzung)

23.2 Aufhebung Ergänzungsrute (Festsetzung)

(weitere Anpassungen siehe Blatt 22)





Eriswil

Schilt

Hinderarni

23.2

Bern, Bremgarten bei Bern, Köniz

Nr. 24

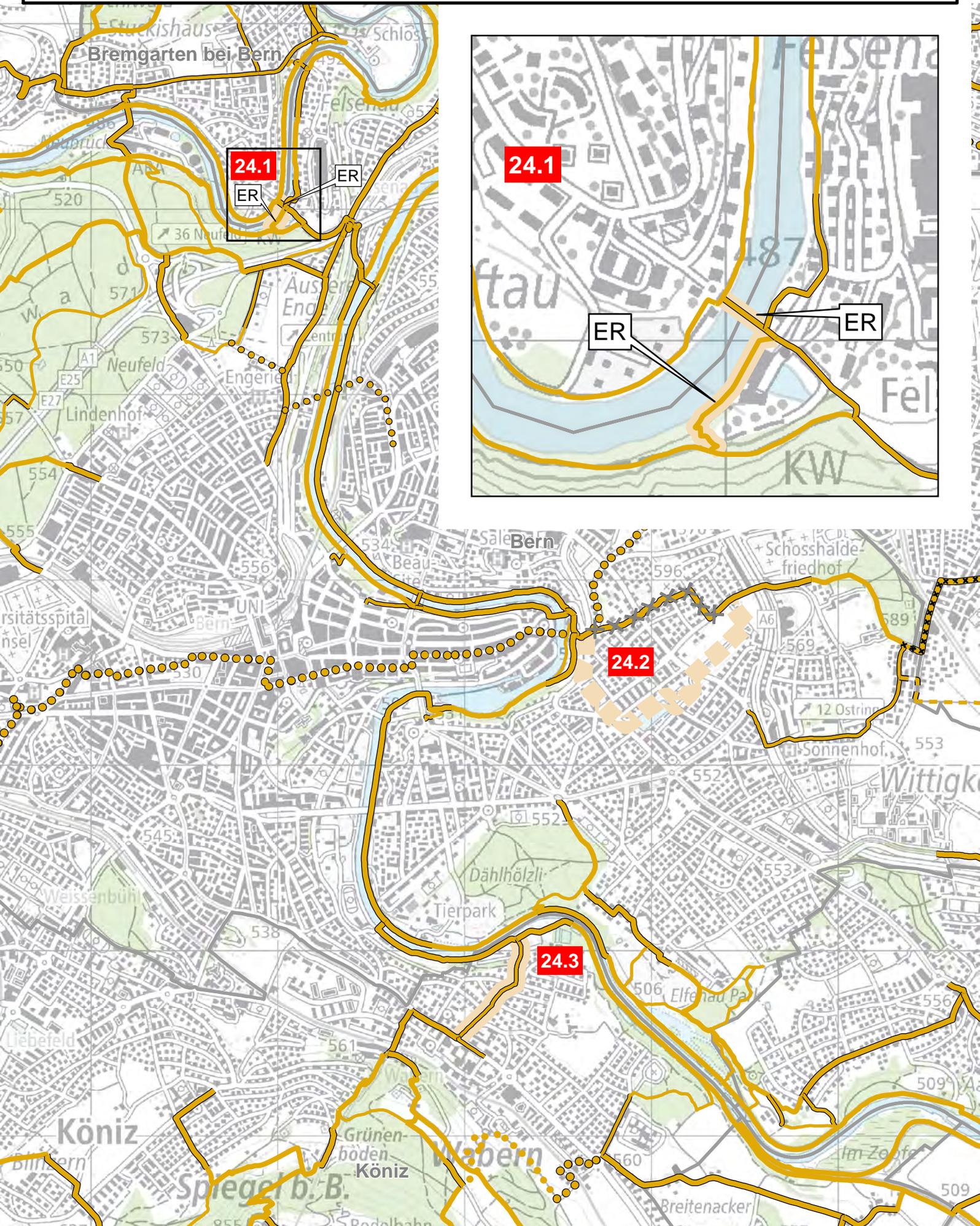
24.1 Zwei Abklassierungen zu Ergänzungsrouten (ER, Festsetzung)

1:25'000

24.2 Verlegung Abschnitt Bärenpark bis Schosshalde (Zwischenergebnis)

05.11.18

24.3 Aufklassierung zur Hauptwanderroute (Festsetzung)



Kehrsatz, Wald

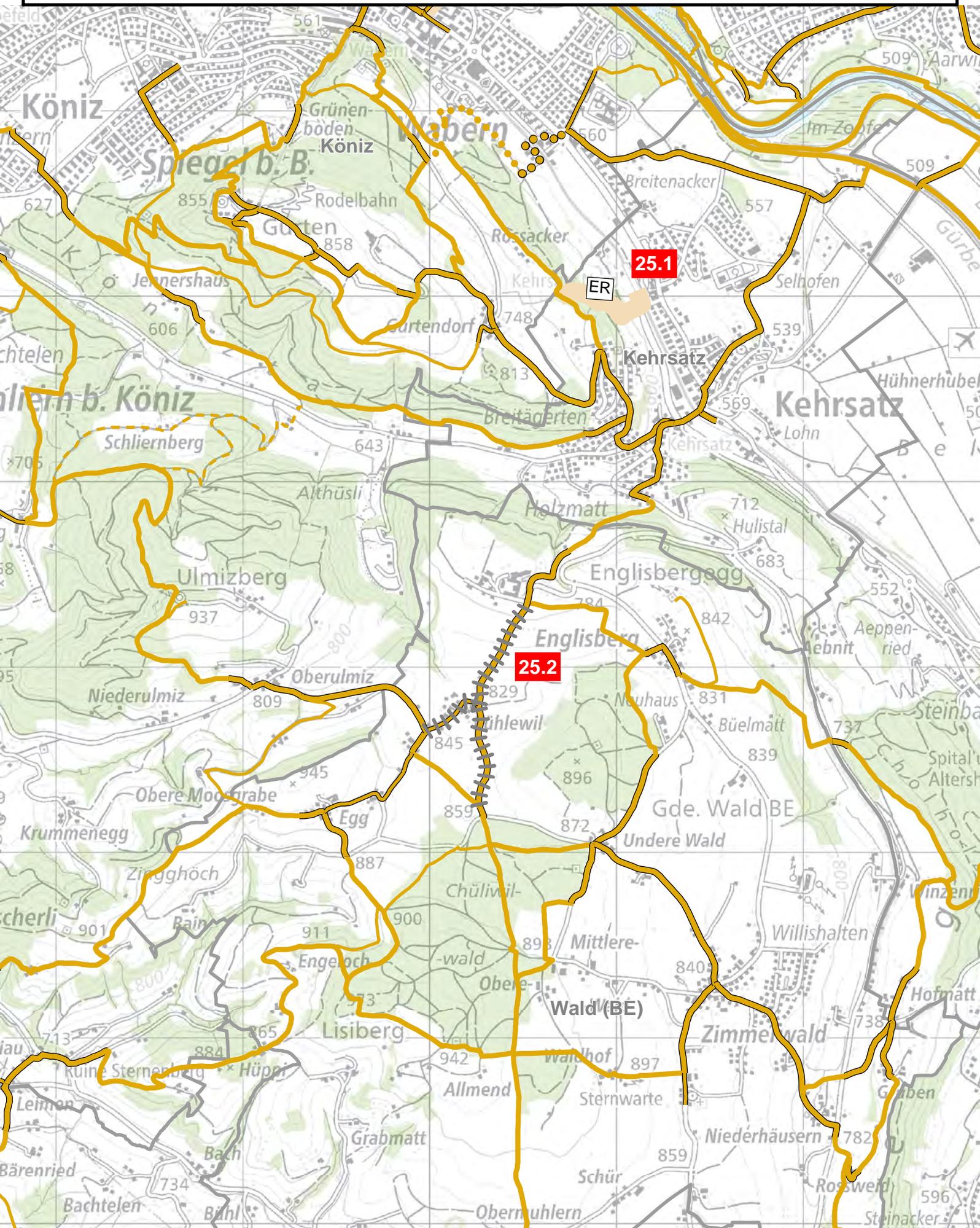
25.1 Neuer Zugang zu Bahnstation (ER, Festsetzung)

25.2 Aufhebung von Hauptwanderrouten mit Hartbelag (Festsetzung)

Nr. 25

1:25'000

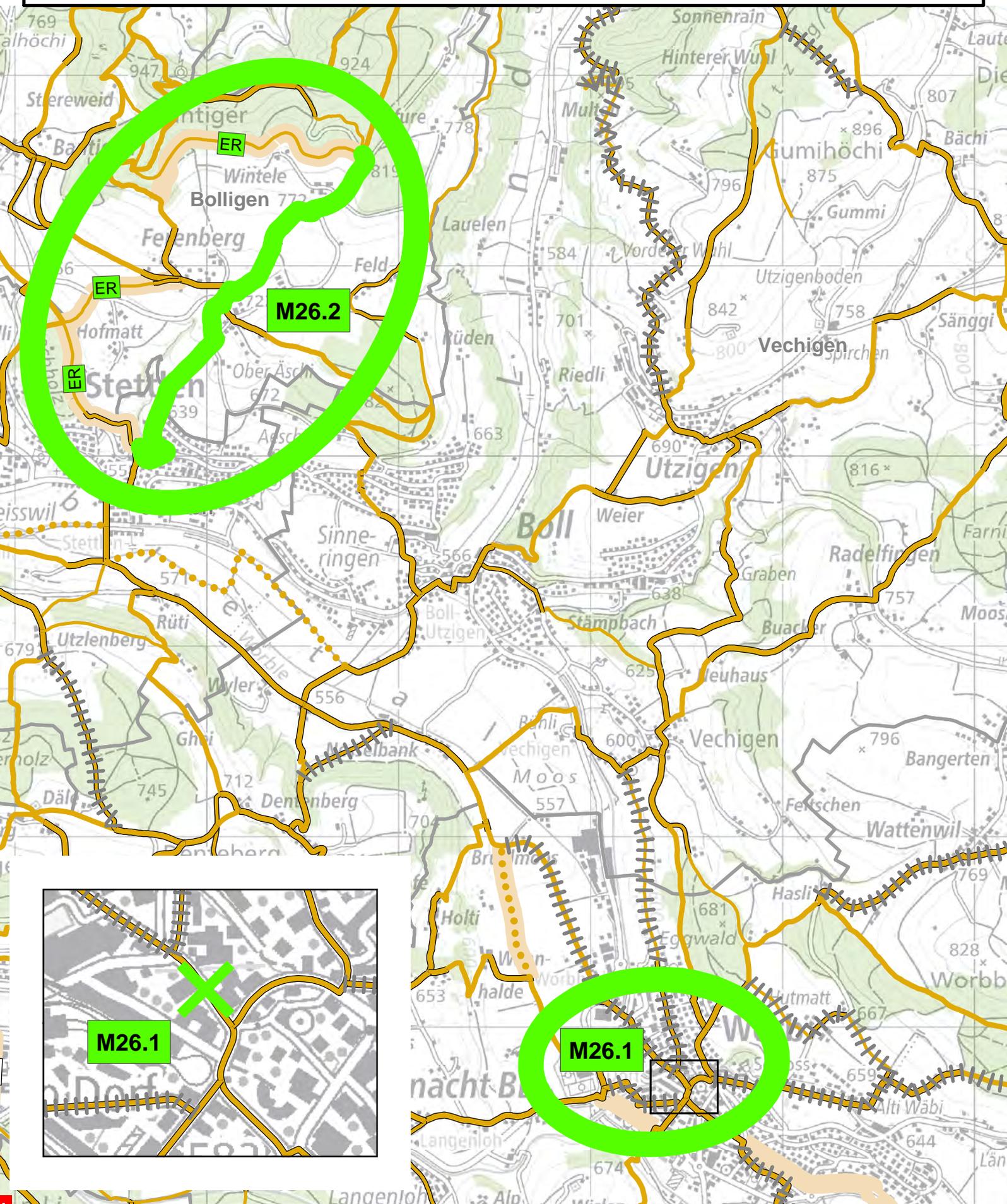
05.11.18

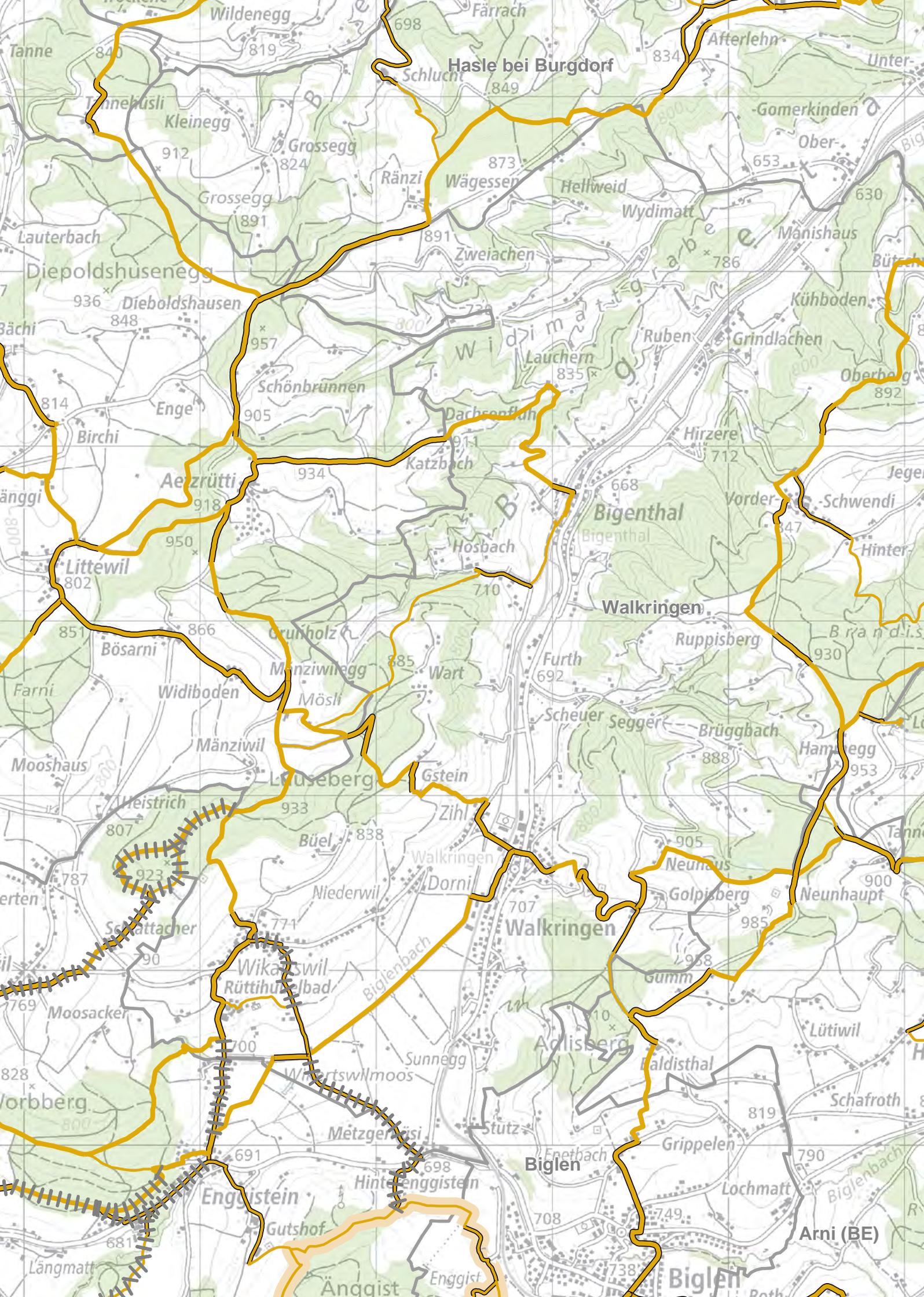


26. Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten auf Wege mit Naturbelag
(Fortsetzung siehe Blatt 27)

M26.1 Aufhebung eines Reststücks mit Koordinationsstand Festsetzung

M26.2 Die Hauptwanderroute Cholgruebe - Stettlen wird beibehalten, auf die Aufklassierung der Ergänzungsrouten Bantiger - Cholgruebe und Stettlen - Hofmatt - Ferenberg wird verzichtet





Hasle bei Burgdorf

Bigenthal

Walkringen

Walkringen

Biglen

Arni (BE)

Biglen, Grosshochstetten, Konolfingen, Mirchel, Munsingen, Rubigen, Walkringen, Worb, Zaziwil

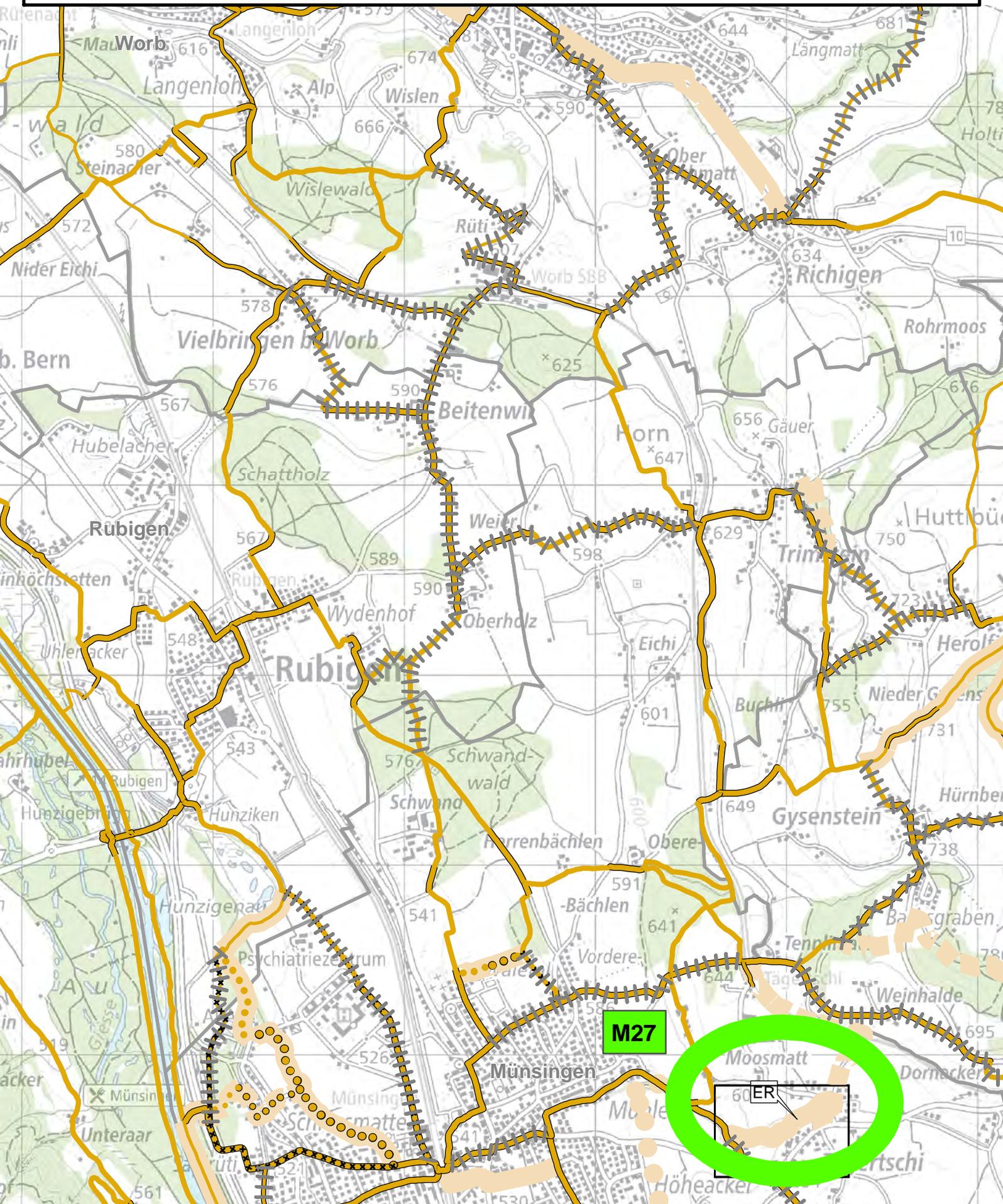
Nr. 27

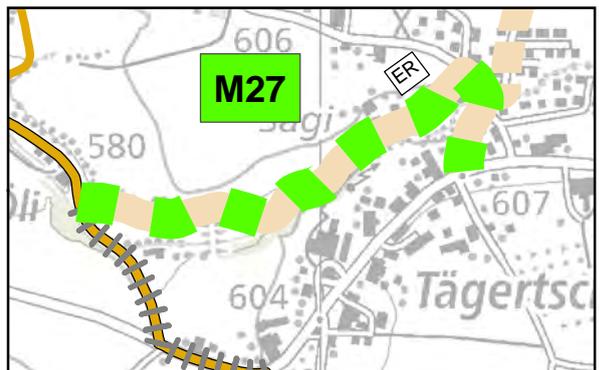
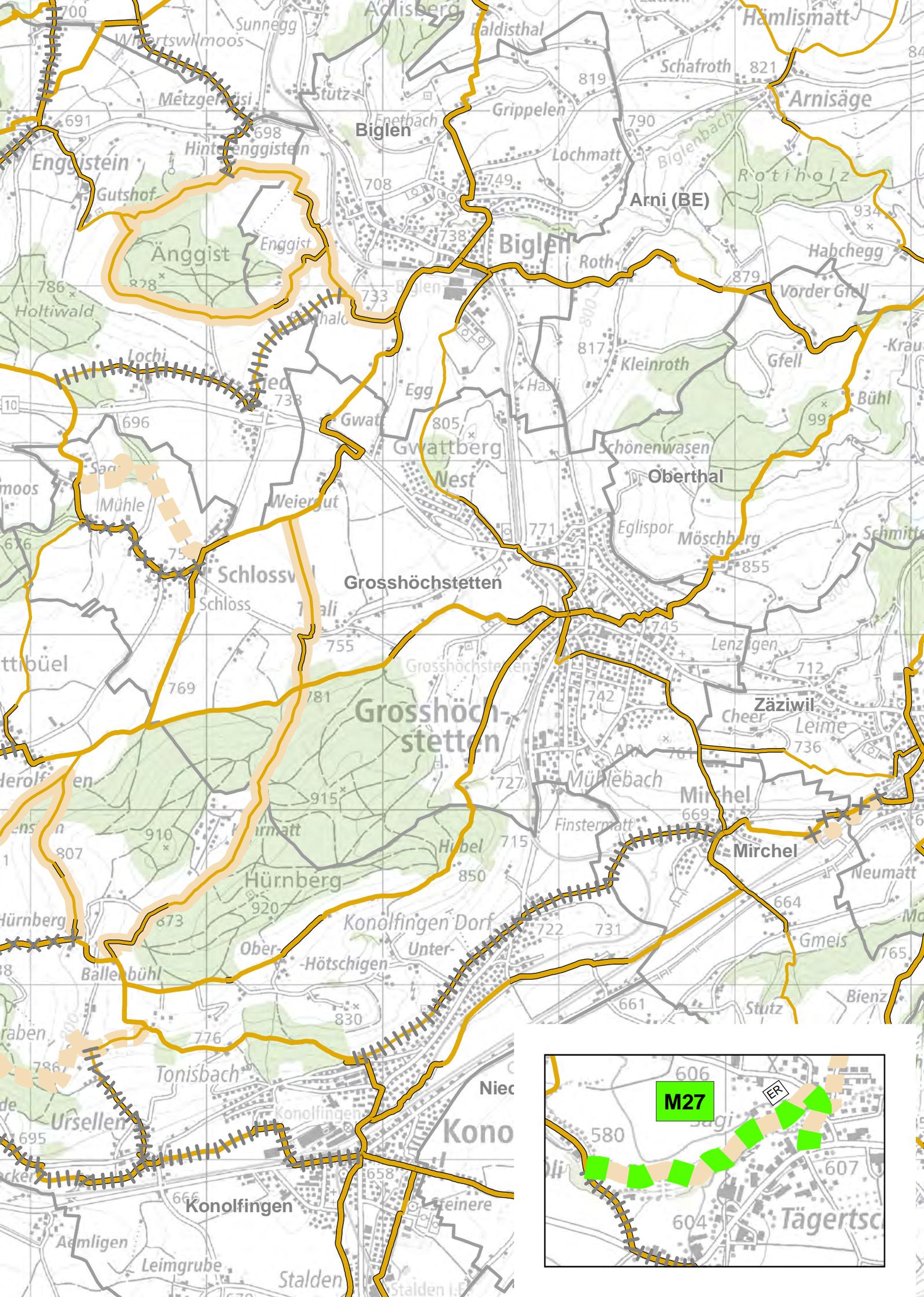
1:25'000

01.11.18

27. Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten auf Wege mit Naturbelag
(Fortsetzung siehe Blatt 26 und 28)

M27. Ruckstufung Koordinationsstand von Festsetzung zu Zwischenergebnis





Brenzikofen, Gerzensee, Häutligen, Herbligen, Konolfingen, Kiesen, Münsingen, Oberdiessbach, Oppligen, Wichtrach

Nr. 28

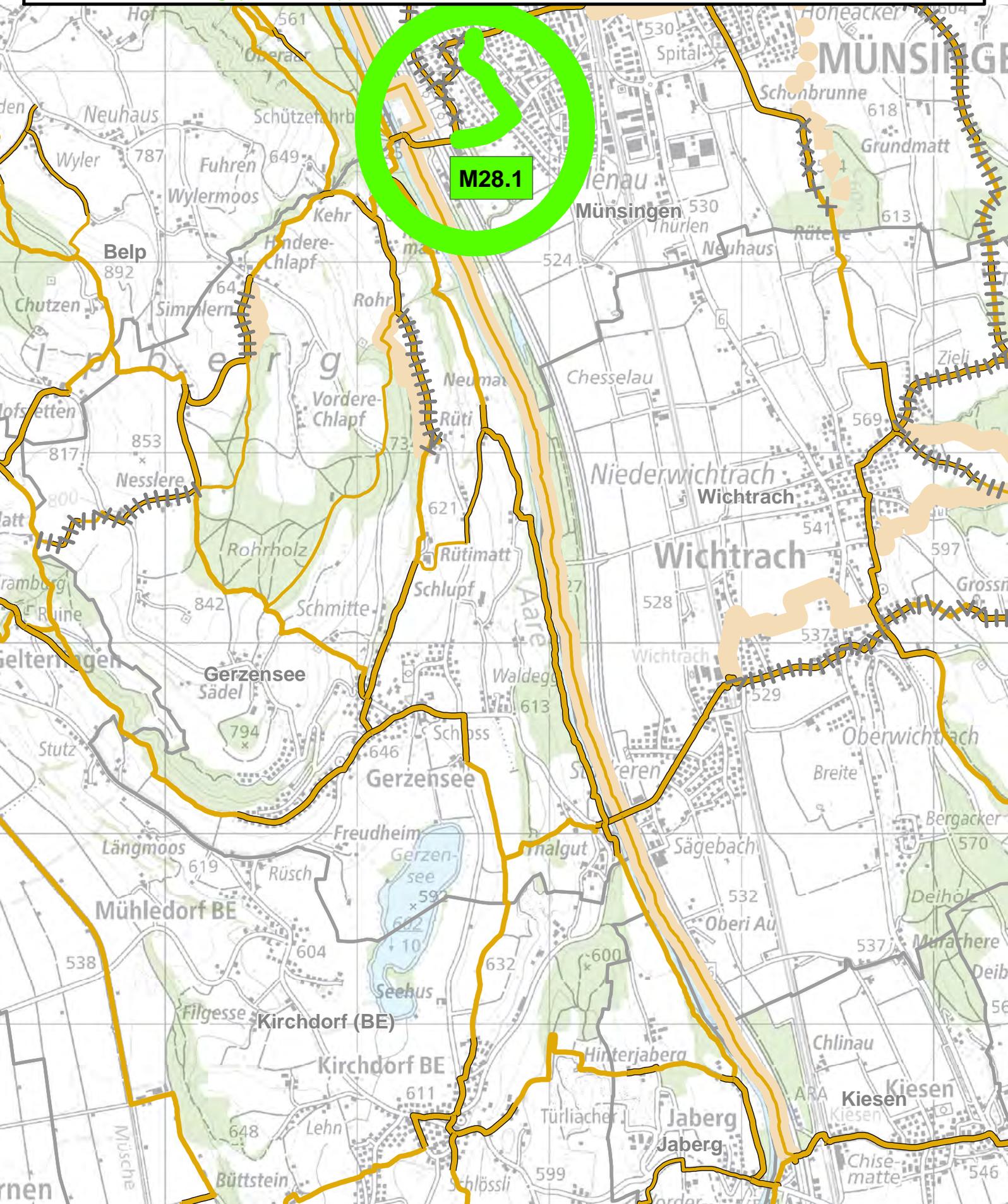
1:25'000

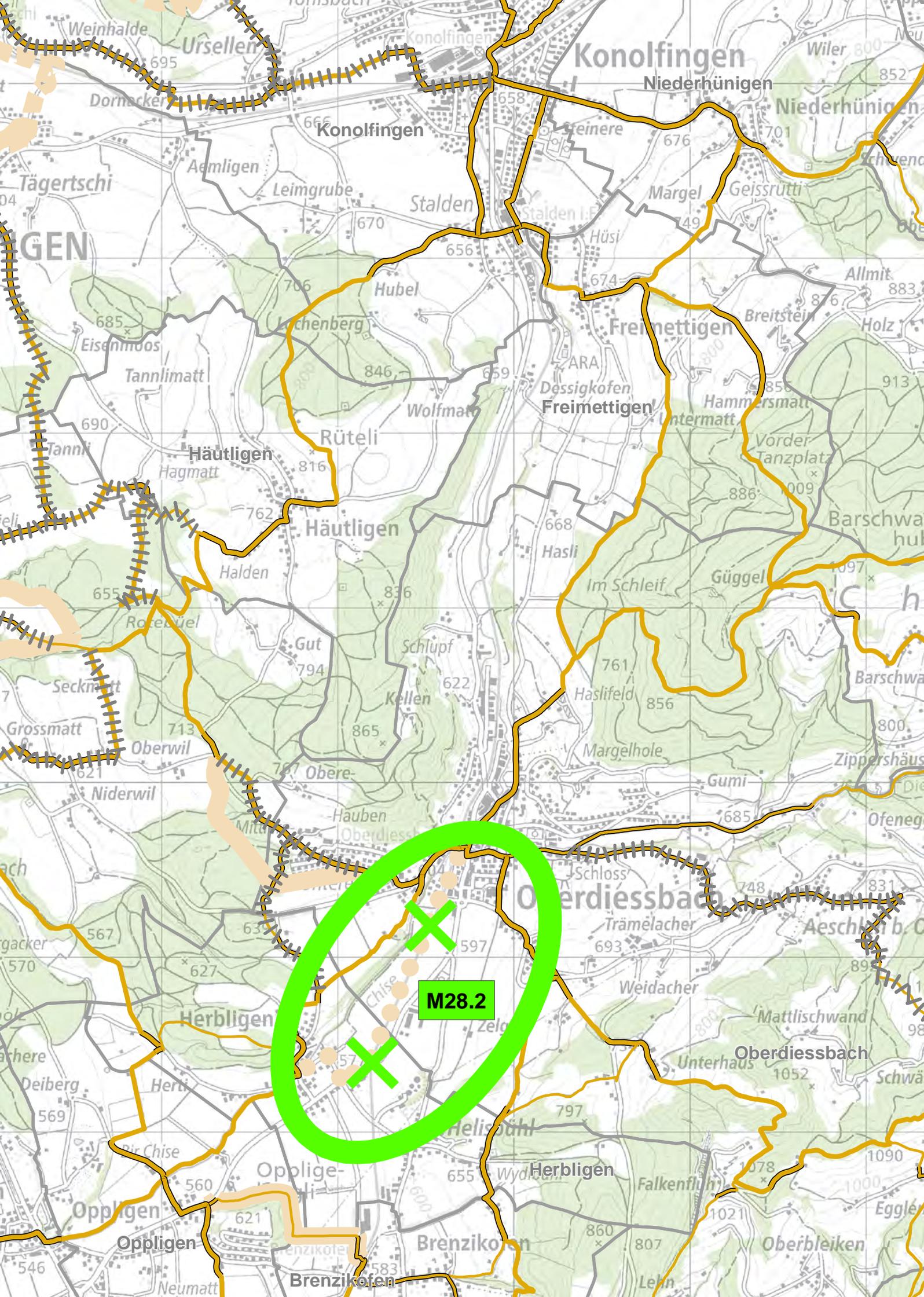
09.11.18

28. Netzbereinigungen; Aufklassierung der rechtsufrigen Aare-Route zur Hauptwanderroute
(Fortsetzung siehe Blatt 27)

M28.1 Der Weg wurde in der Zwischenzeit realisiert und kann daher festgesetzt werden

M28.2 Verzicht auf geplante Hauptwanderroute





M28.2

Allmendingen, Belp, Muri bei Bern, Rubigen

Nr. 29

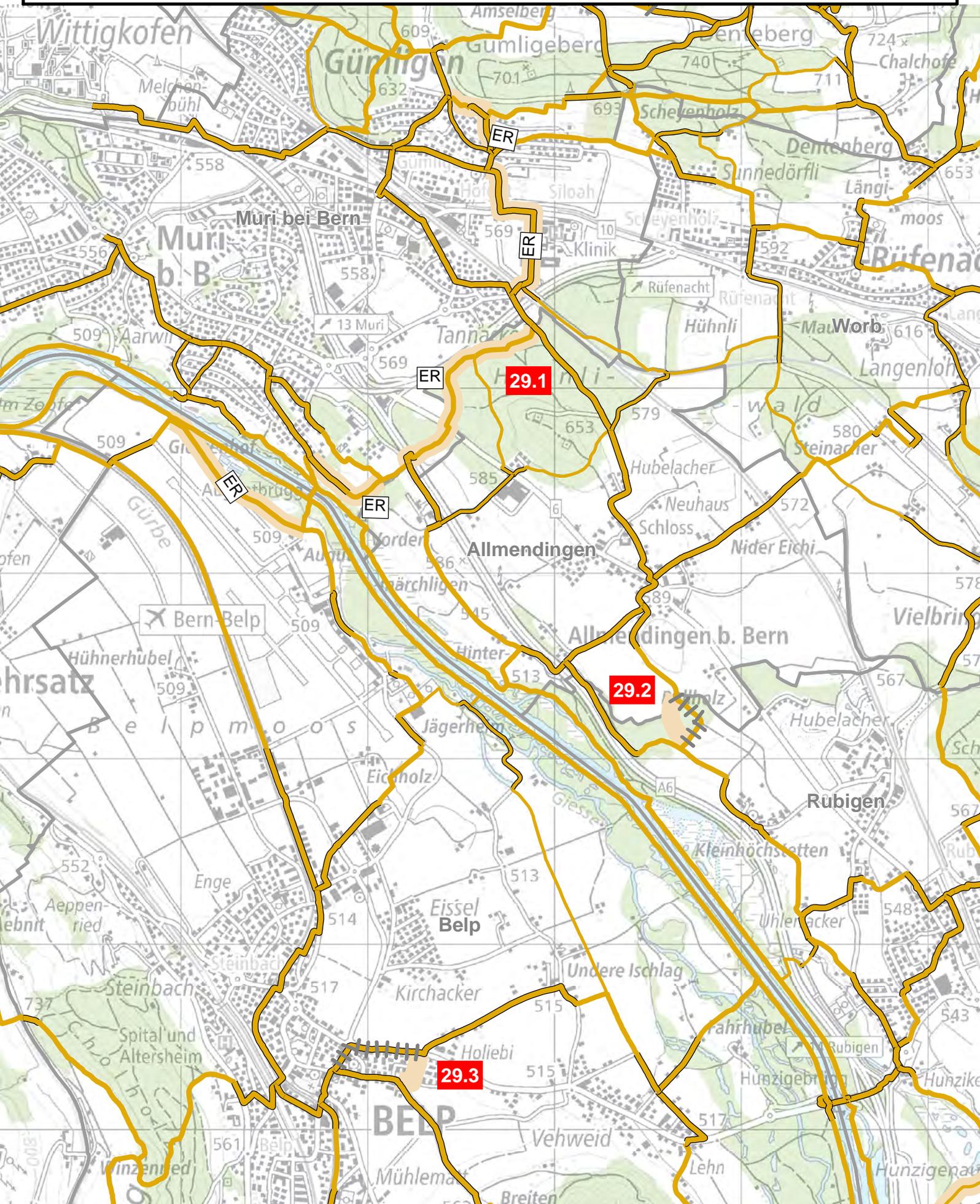
29.1 Abklassierung Hauptwander- zu Ergänzungsrouten (ER) infolge Verlegung SchweizMobil-Route

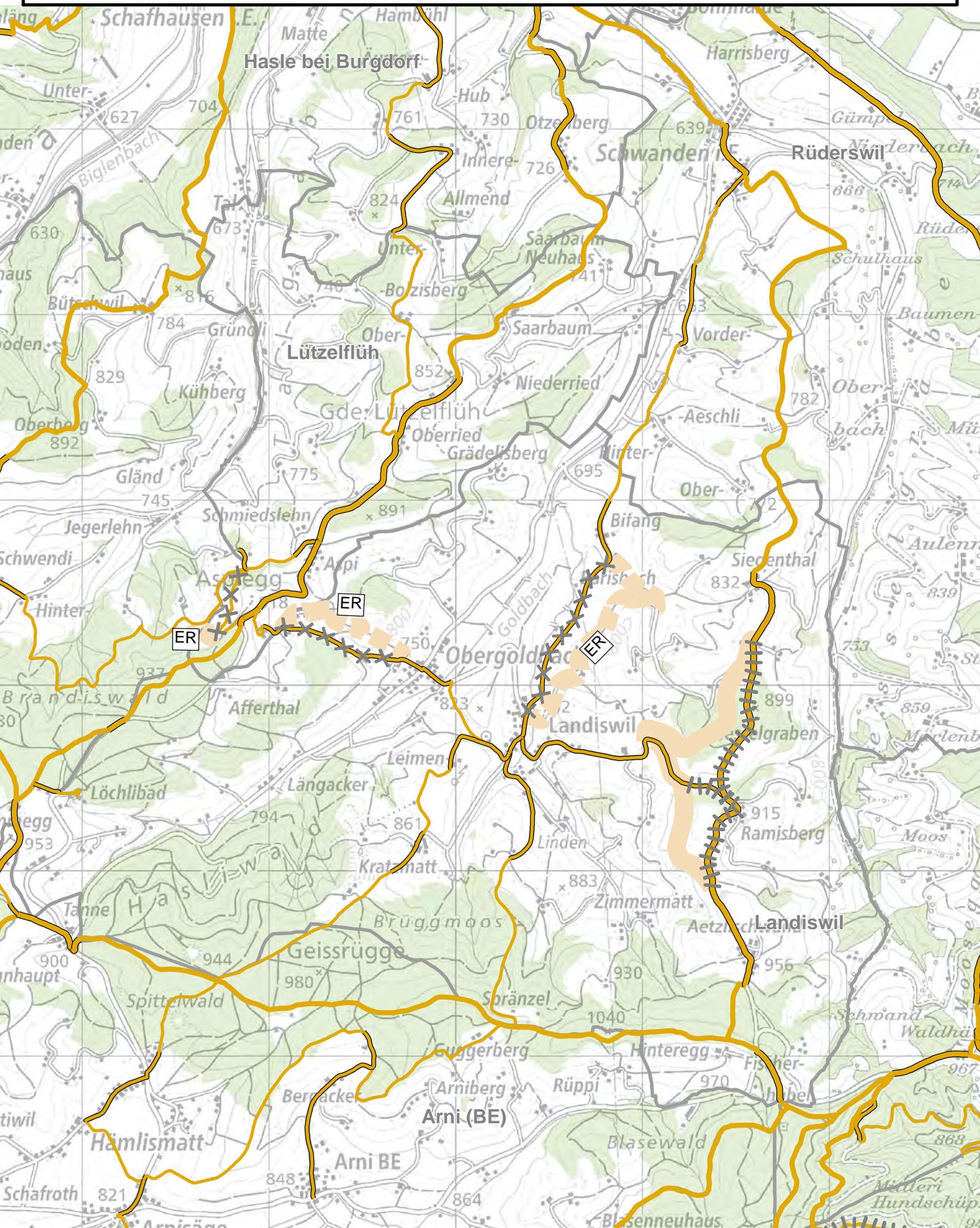
1:25'000

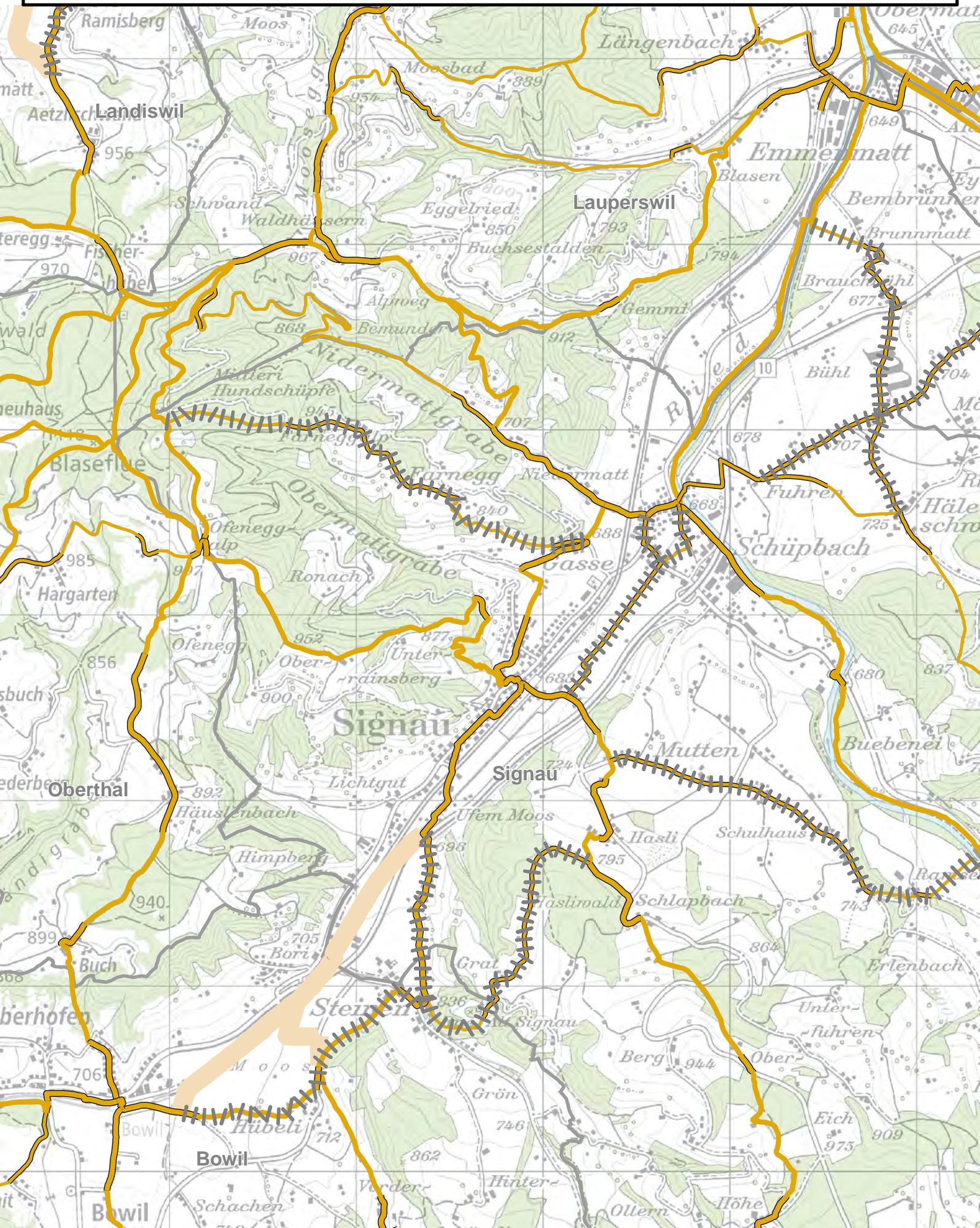
29.2 Verlegung Abschnitt Allmendingen-Rubigen

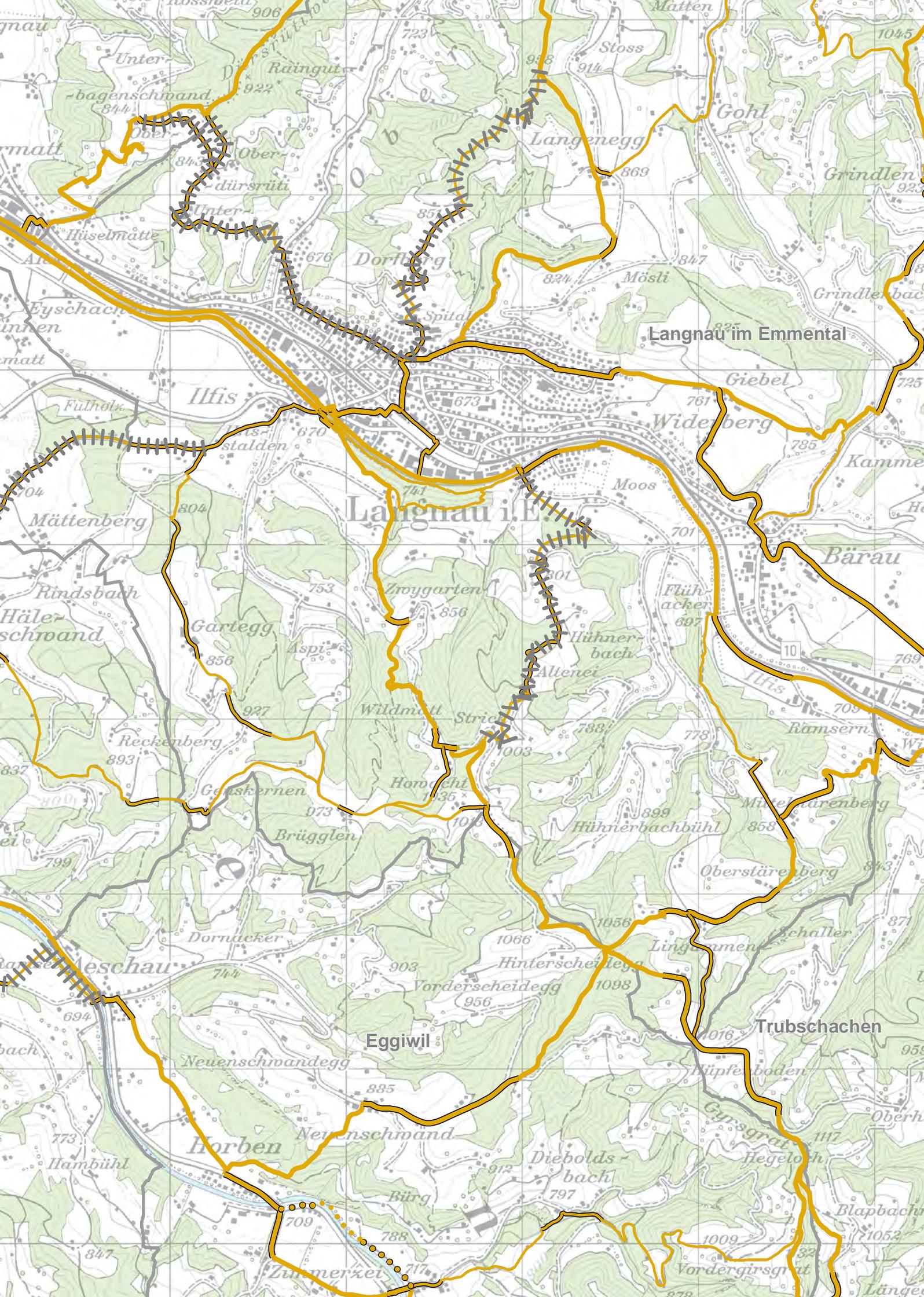
01.11.18

29.3 Verlegung Hauptwandererroute









Langnau im Emmental

Langnau i.E.

Eggiwil

Trubschachen

Horben

Neuenschwand

Neuenschwandegg

Diebolds-
bach

Kipfe-
boden

Gyrsgat

Hegeloh

Blapbach

Vordergirsgat

Zürmerkei

Länge

Länge

Trub, Trubschachen

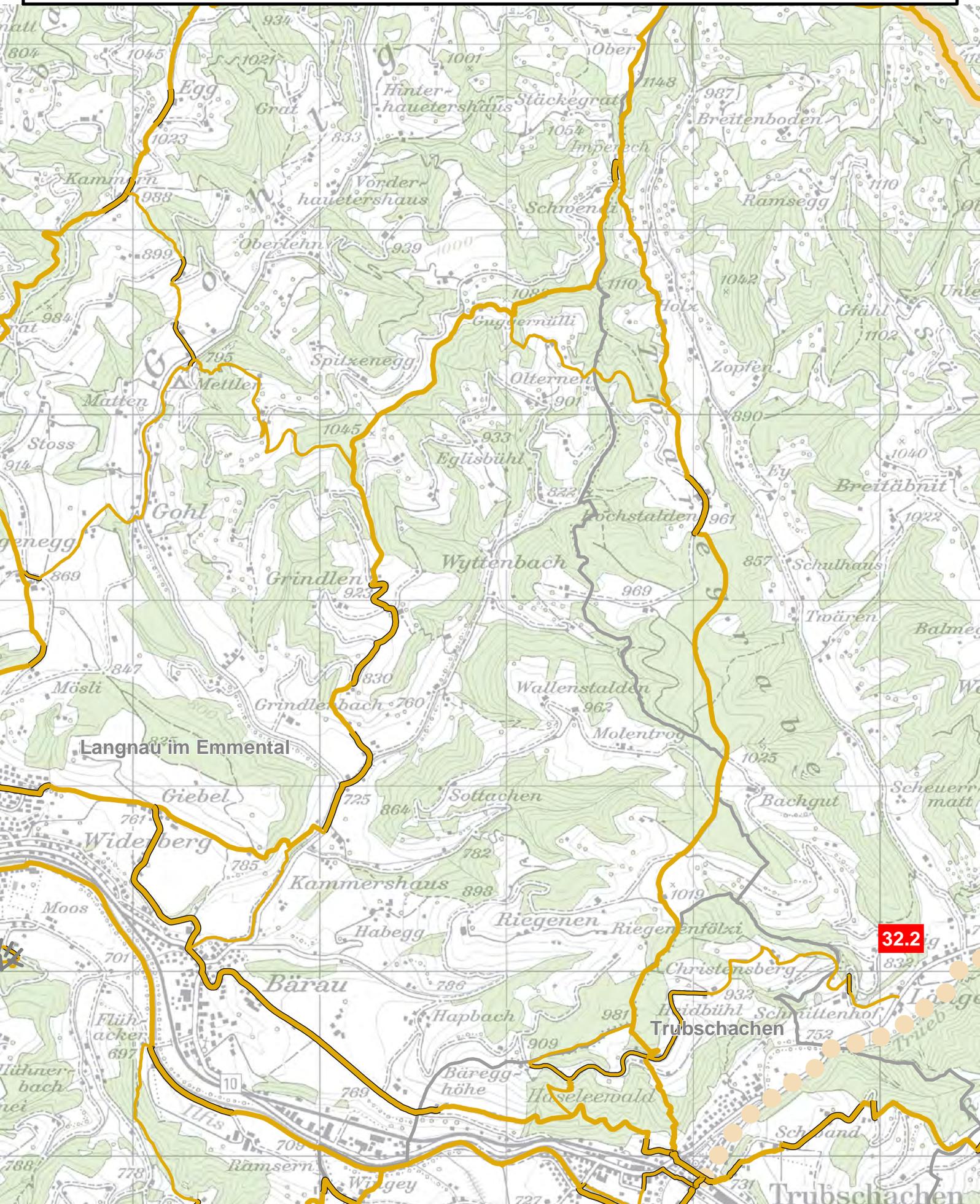
Nr. 32

32.1 Neue Hauptwanderroute Trub-Fankhaus anstelle der abklassierten Route

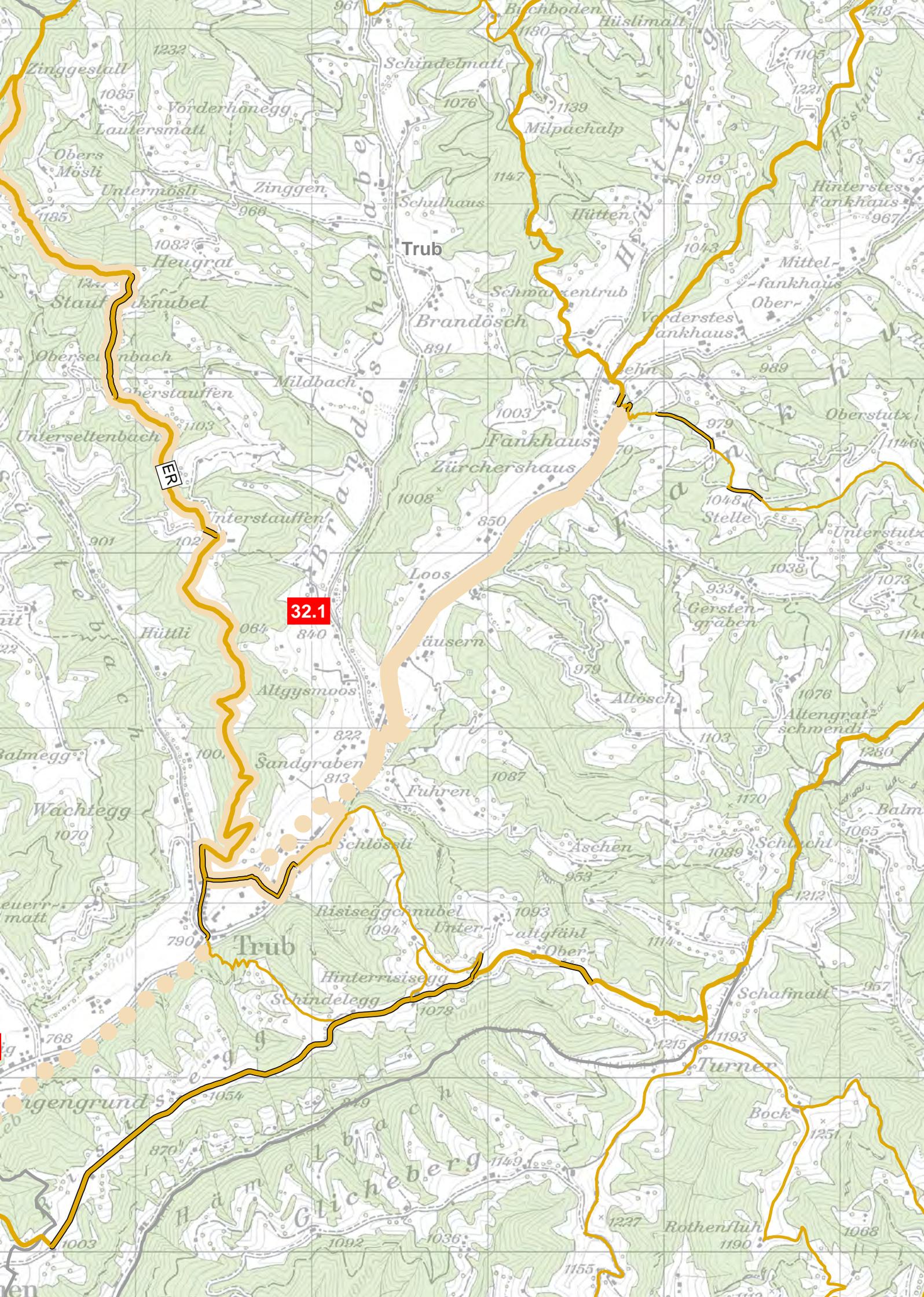
1:25'000

32.2 Neue Hauptwanderroute bei Trubschachen (Vororientierung) Richtung Norden;
neue Ergänzungsrouten nach Mittlermettlen
(weitere Anpassung siehe Blatt 33)

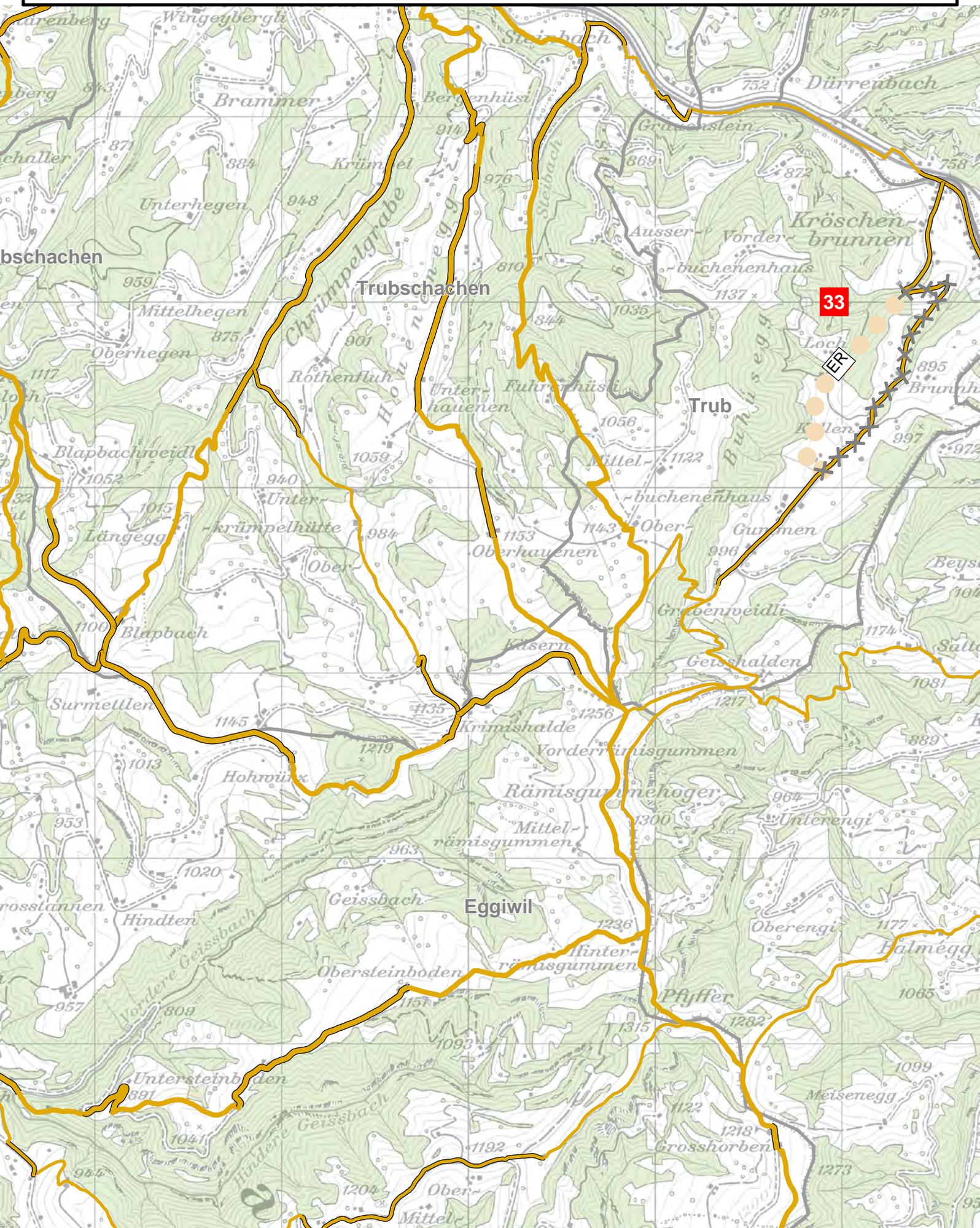
05.11.18



32.2



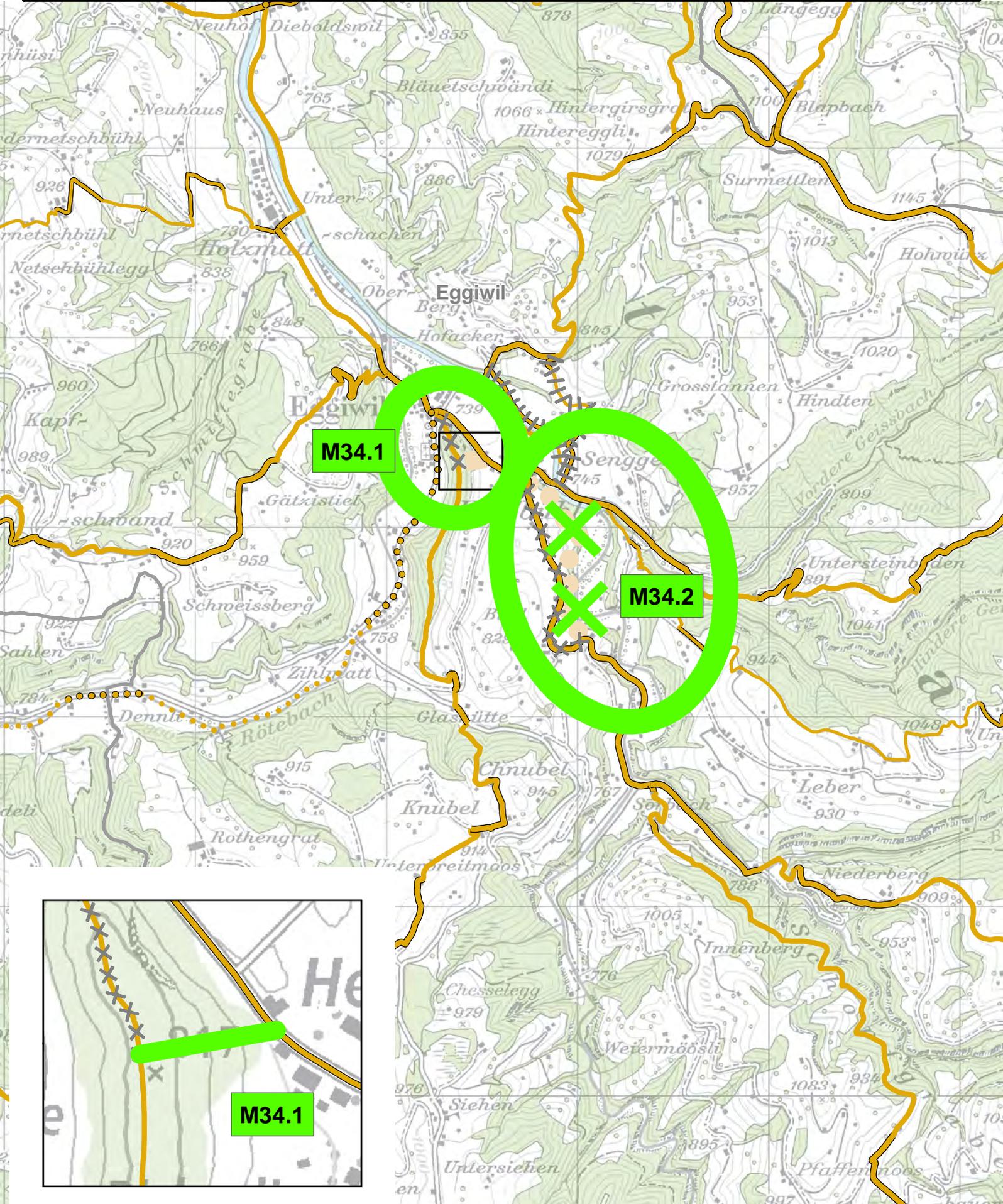
32.1



34. Netzbereinigung durch Aufhebungen von Abschnitten mit Hartbelag und zwei Verlegungen auf bestehende Wege mit Naturbelag (Zwischenergebnis und Vororientierung)

M34.1 Aufstufung Koordinationstand von Zwischenergebnis zur Festsetzung

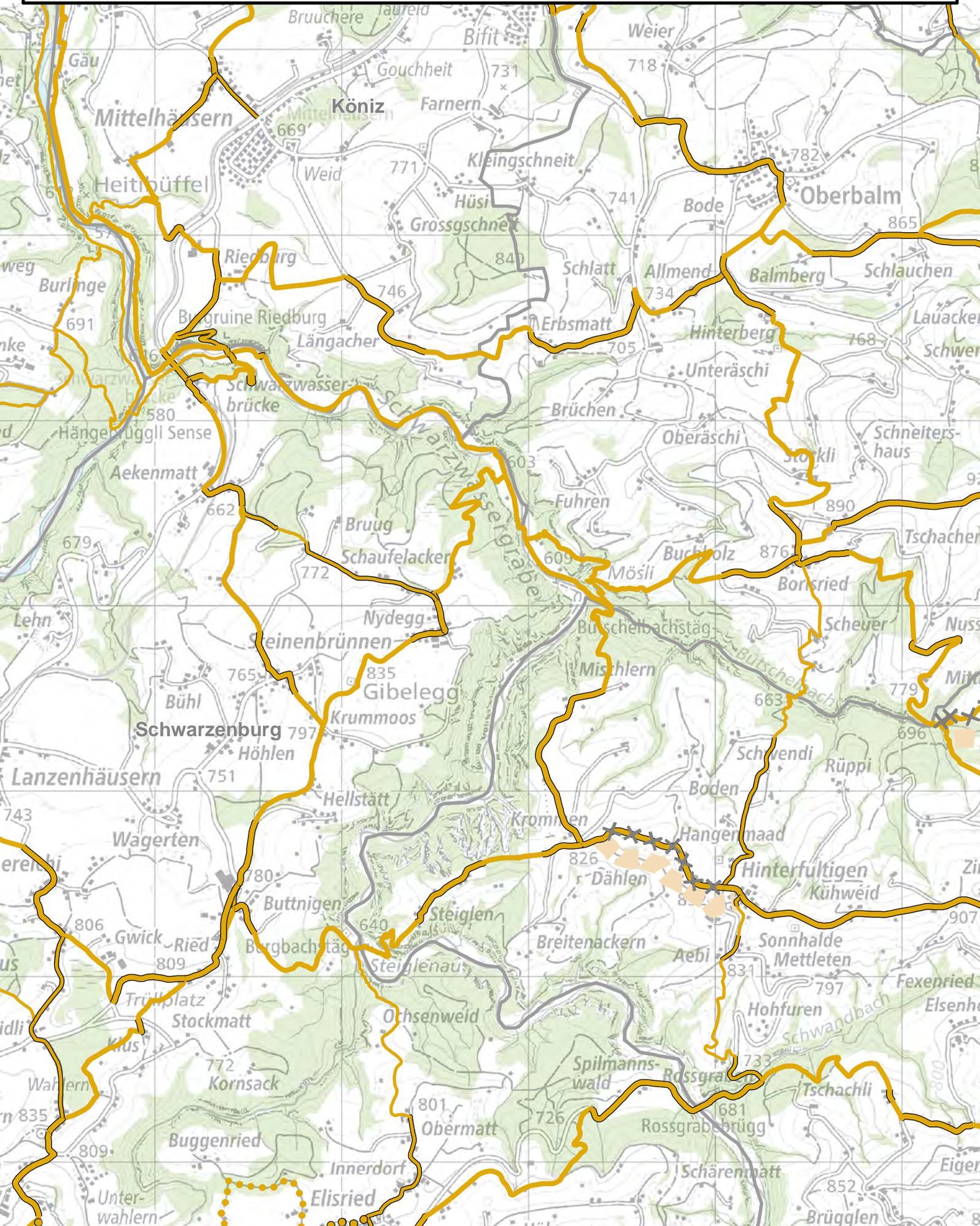
M34.2 Die bestehende Hauptwanderroute wird beibehalten, auf die geplante Verlegung wird verzichtet



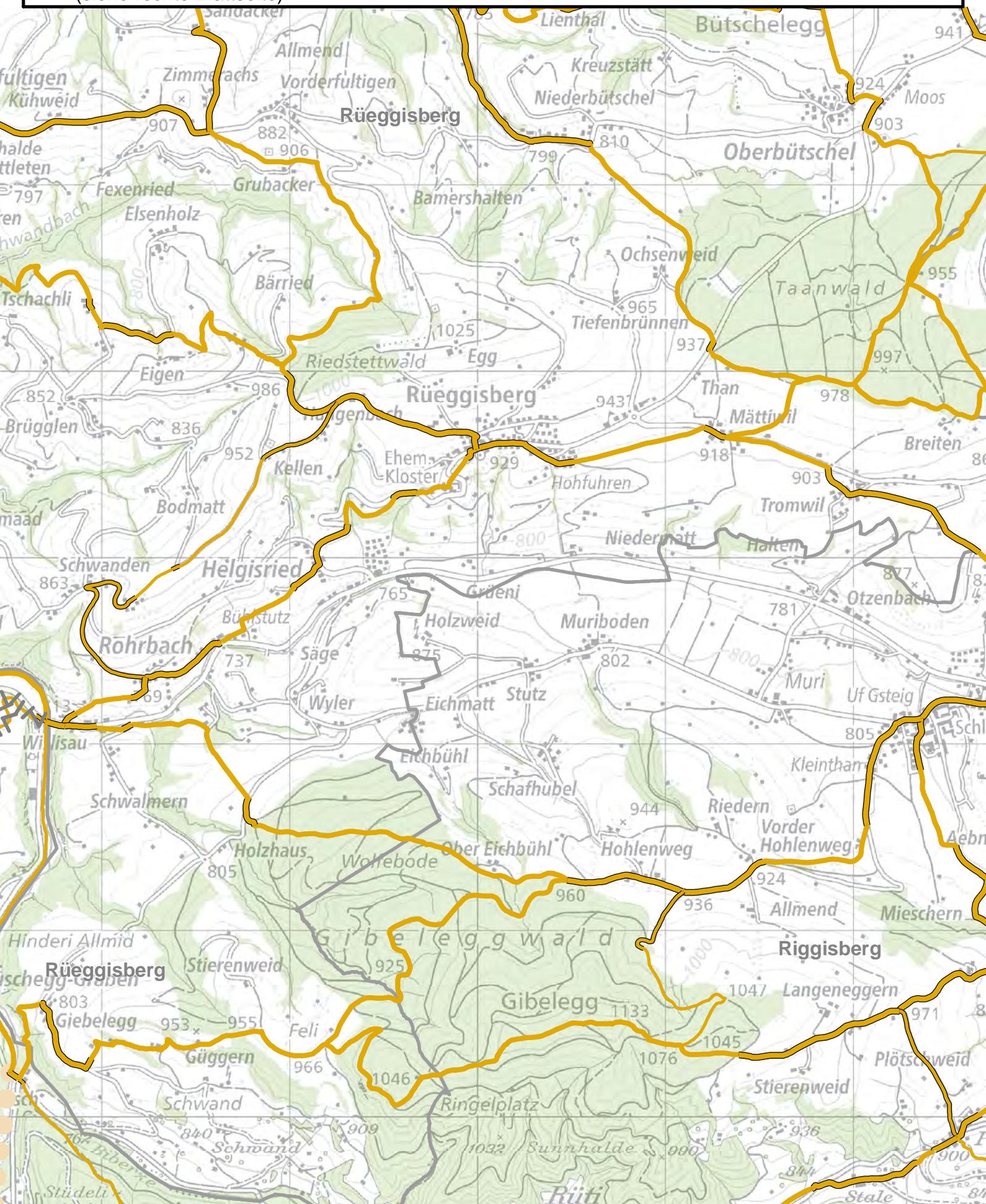
M34.1

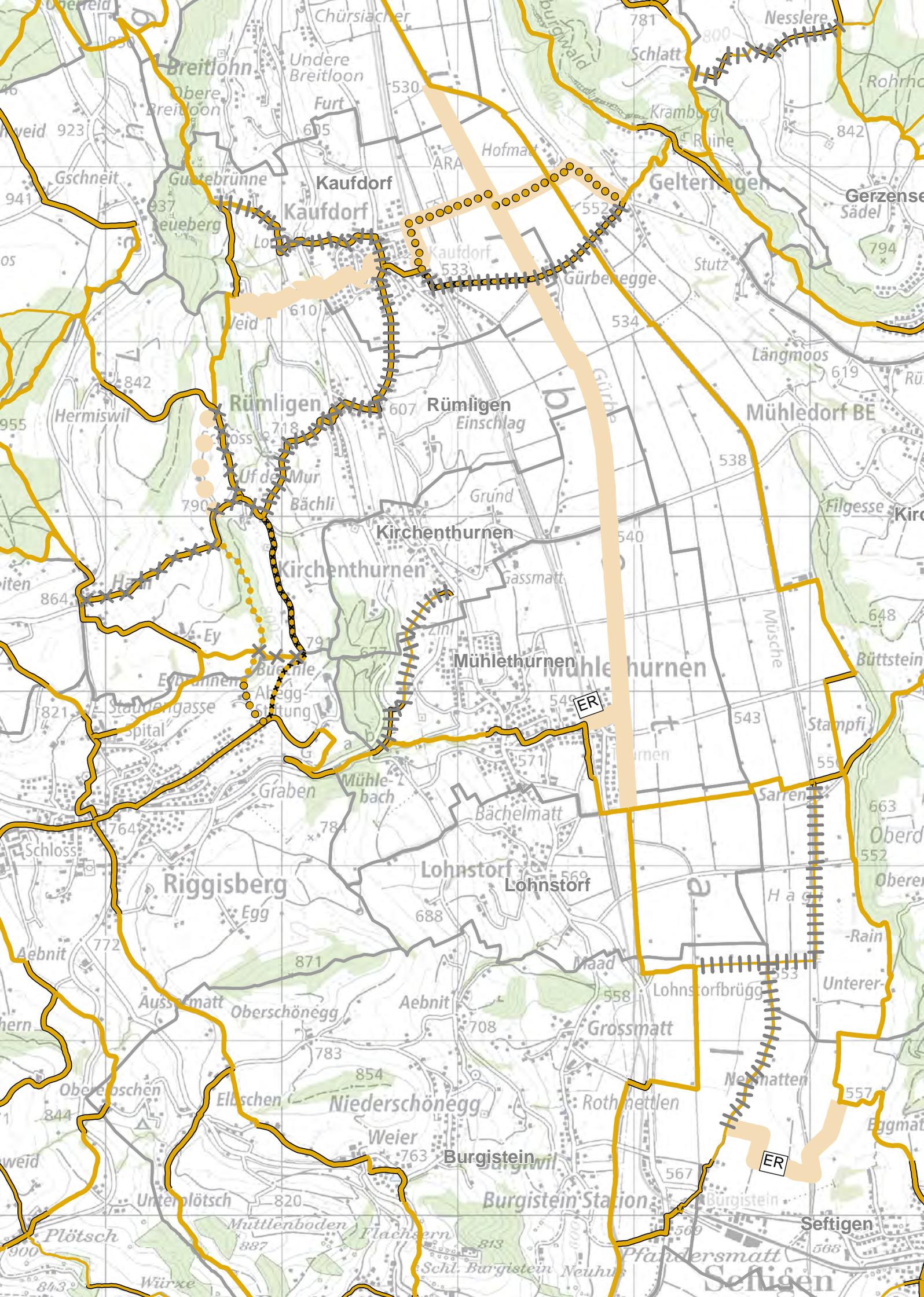
M34.2

M34.1



36. Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten auf Wege mit Naturbelag; neue Hauptwanderoute entlang Gürbe (Festsetzung) (siehe rechte Blattseite)





Breitlohn

Undere Breitlohn

Kaufdorf

Kaufdorf

Rümliigen

Rümliigen Einschlag

Kirchenturnen

Kirchenturnen

Mühleturnen

Mühleturnen

Riggisberg

Lohnstorf

Lohnstorf

Niederschönegg

Burgstein

Burgstein Station

Seftigen

Seftigen

ER

ER

Rüschegg, Schwarzenburg

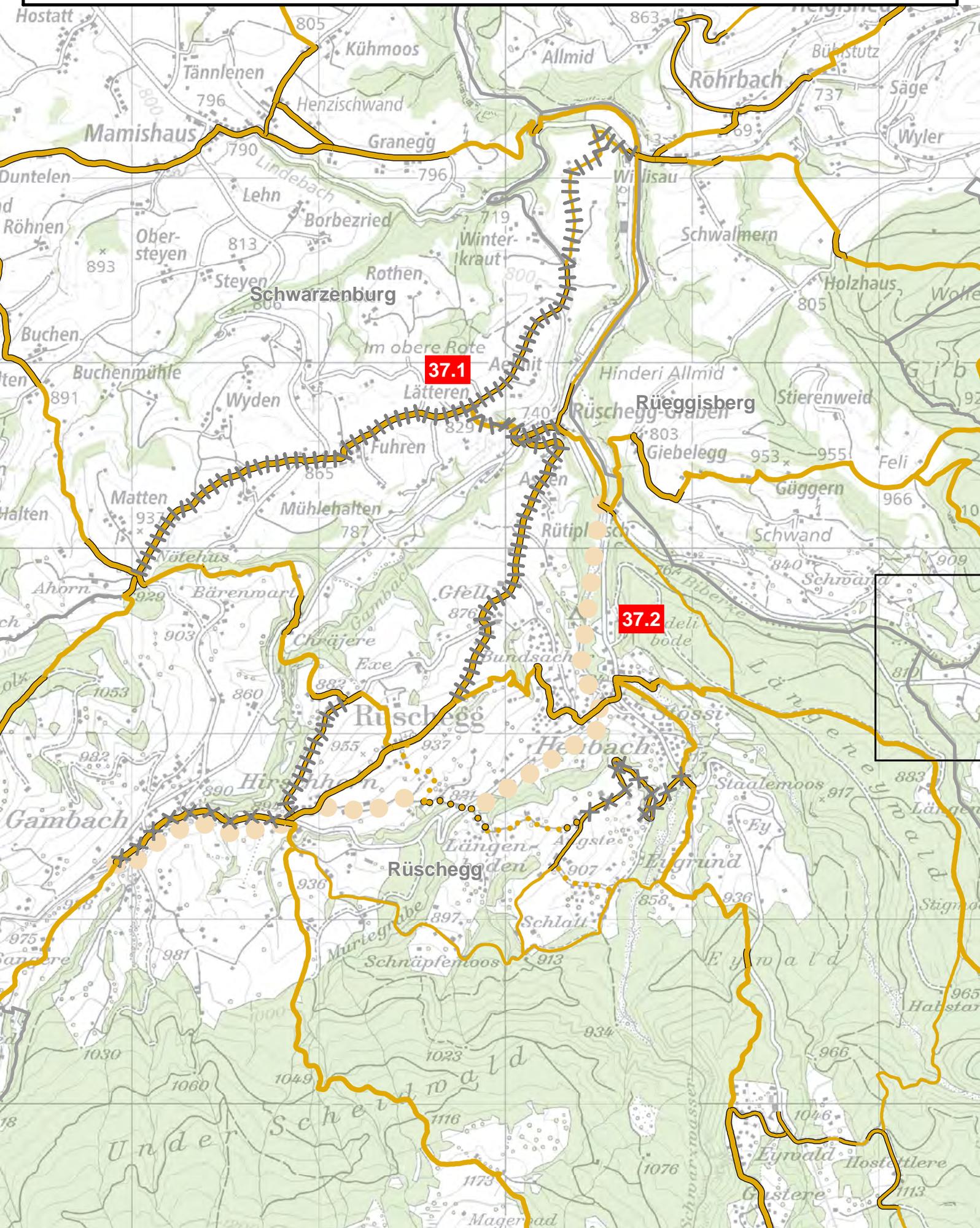
37.1 Aufhebung Hauptwanderroute (Festsetzung)

37.2 Neue Hauptwanderroute (Vororientierung)

Nr. 37

1:25'000

05.11.18



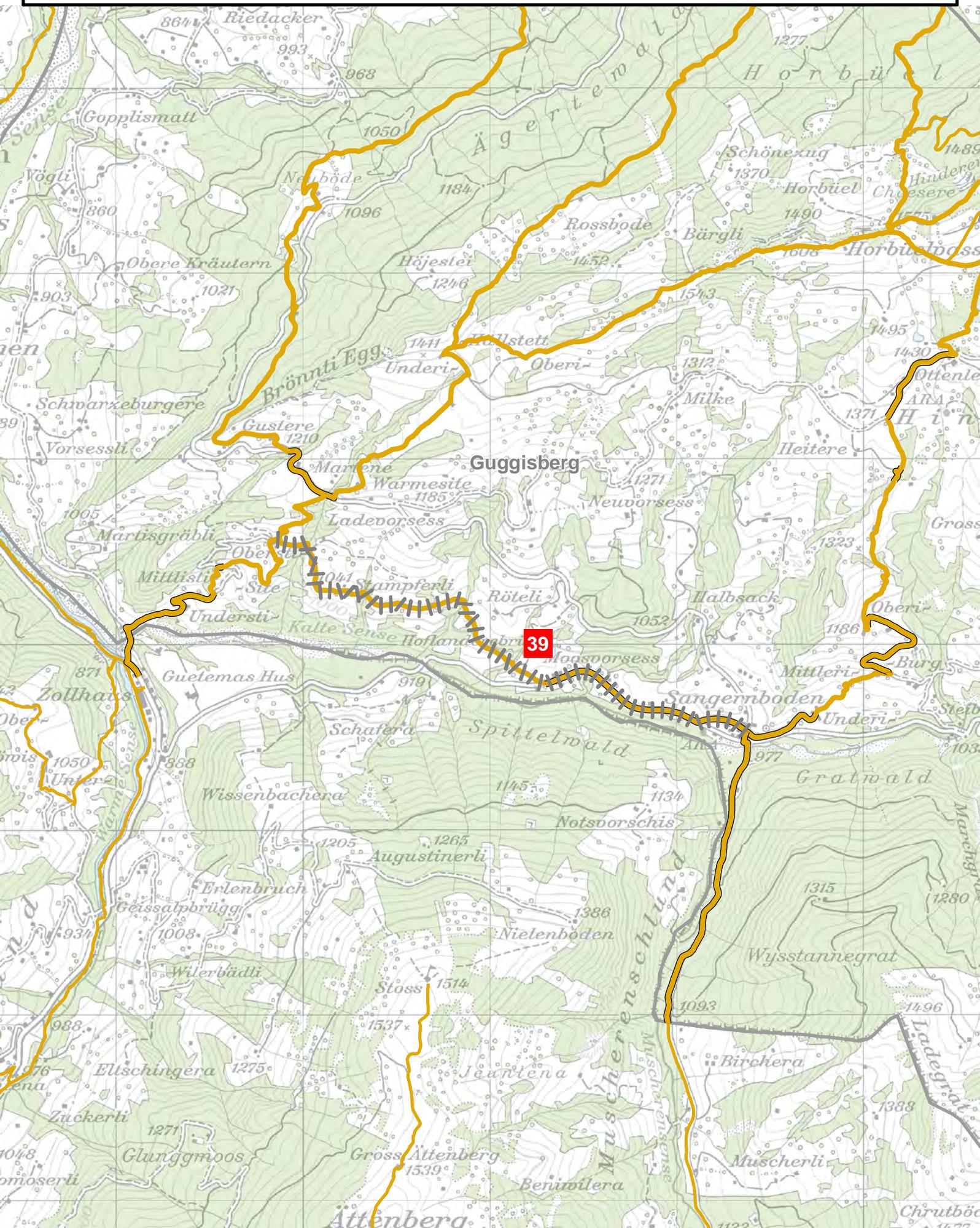
Guggisberg

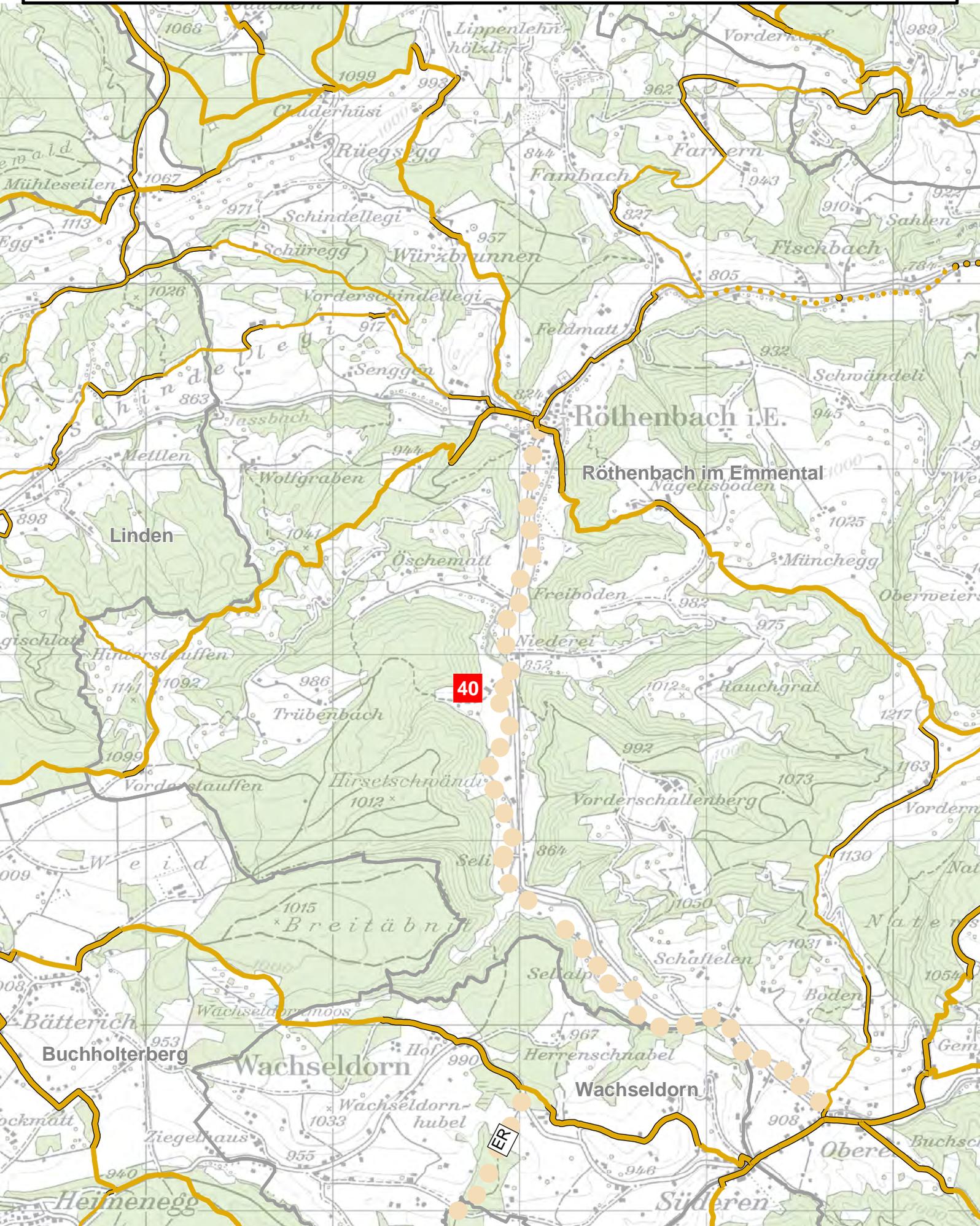
39. Aufhebung Wanderroute mit Hartbelag (Festsetzung)

Nr. 39

1:25'000

05.11.18





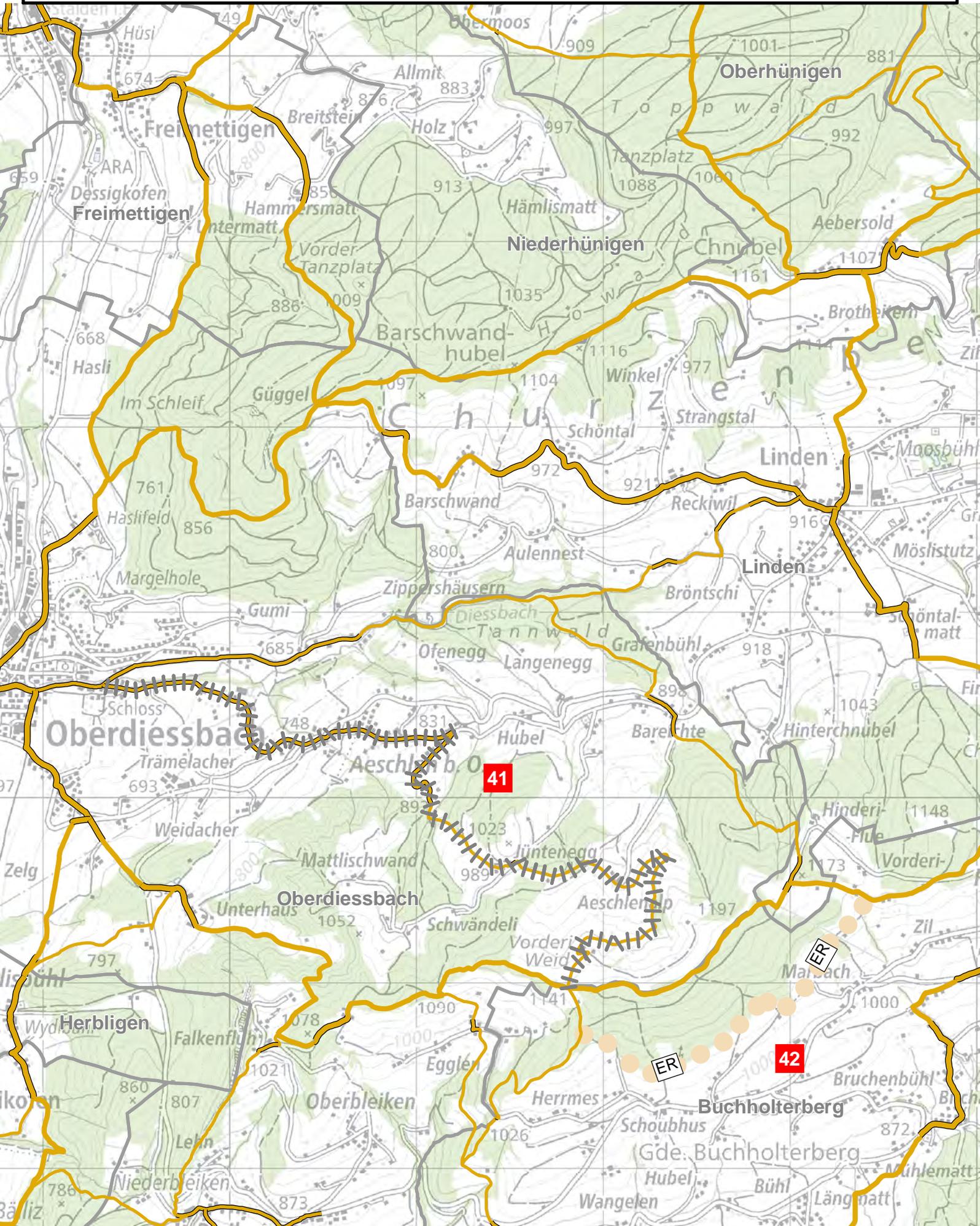
Oberdiessbach

41. Aufhebung Ergänzungsroute von Oberdiessbach in Richtung Buchholterberg

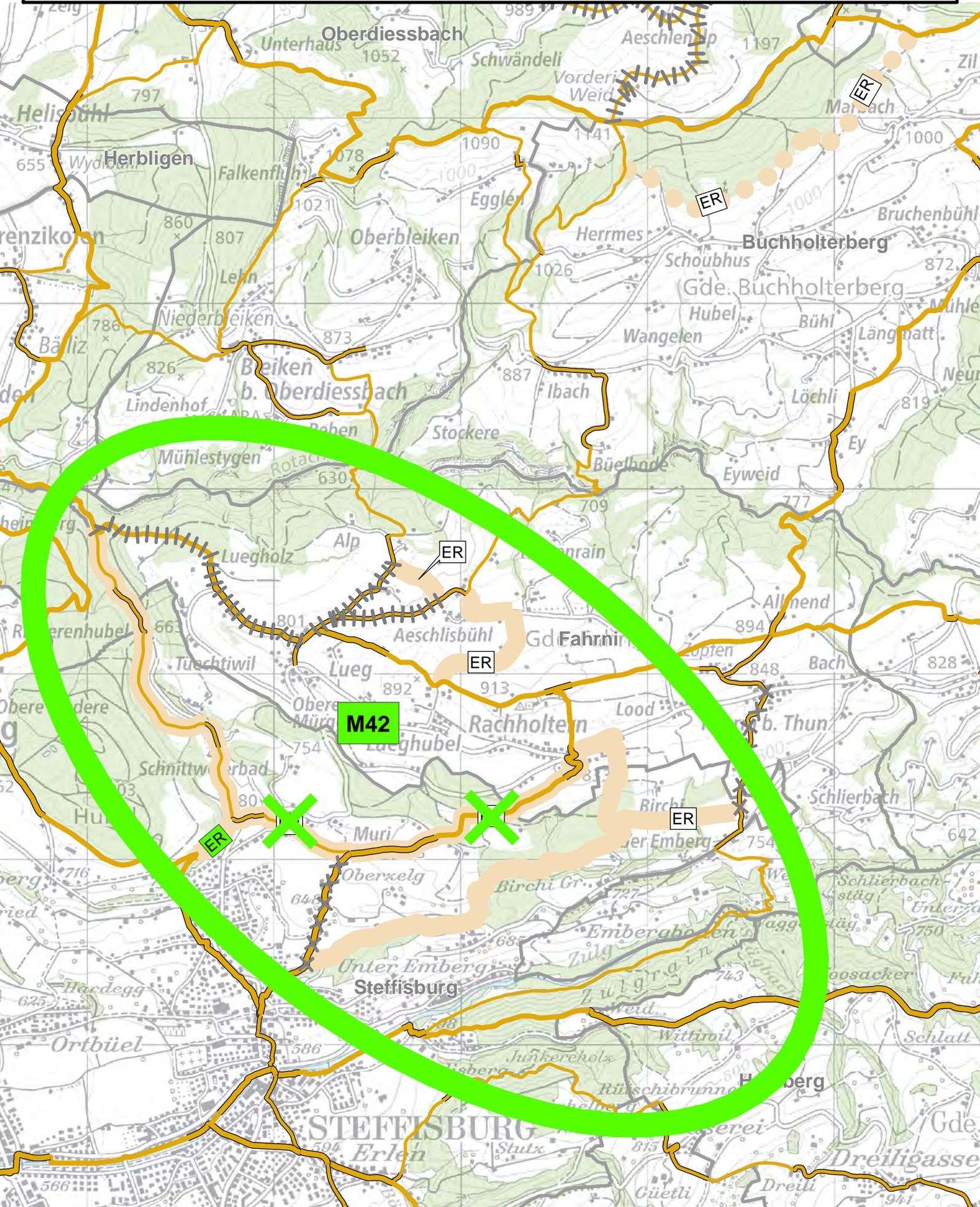
Nr. 41

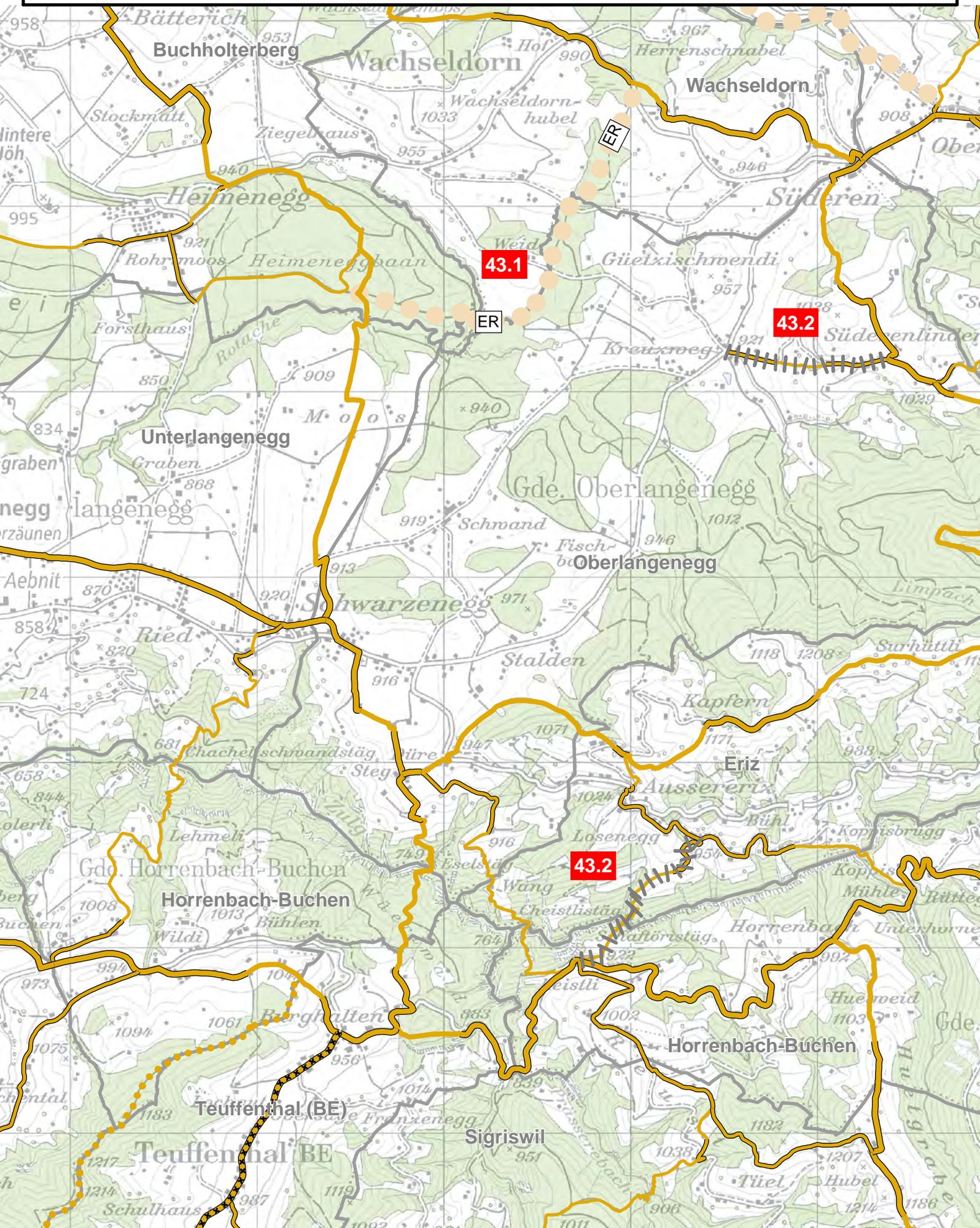
1:25'000

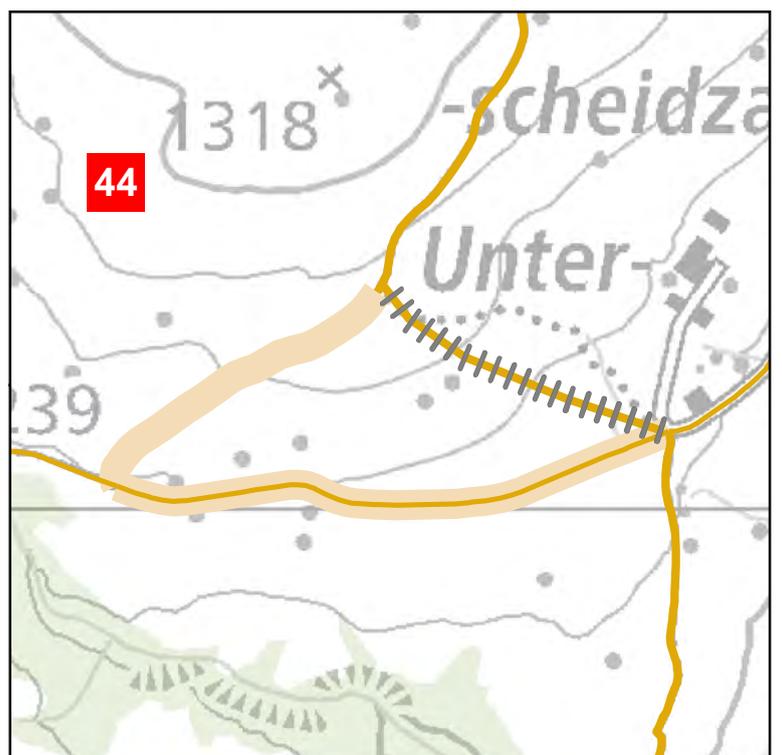
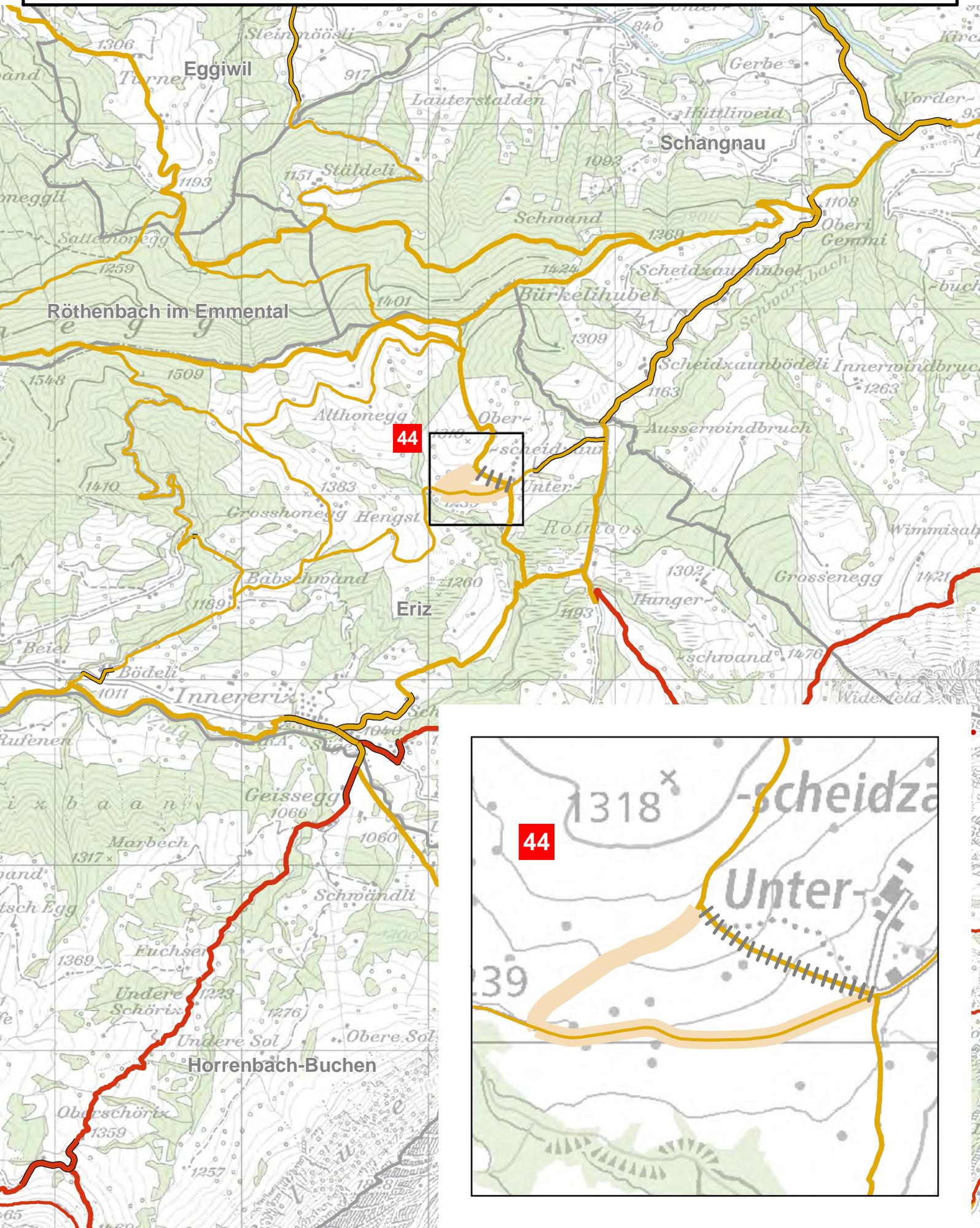
05.11.18



M42. Angepasste Führung der Hauptwanderrouten zwischen Brenzikofen, Rachholtern und Steffisburg







Brienzen, Oberried am Brienzersee

Nr. 45

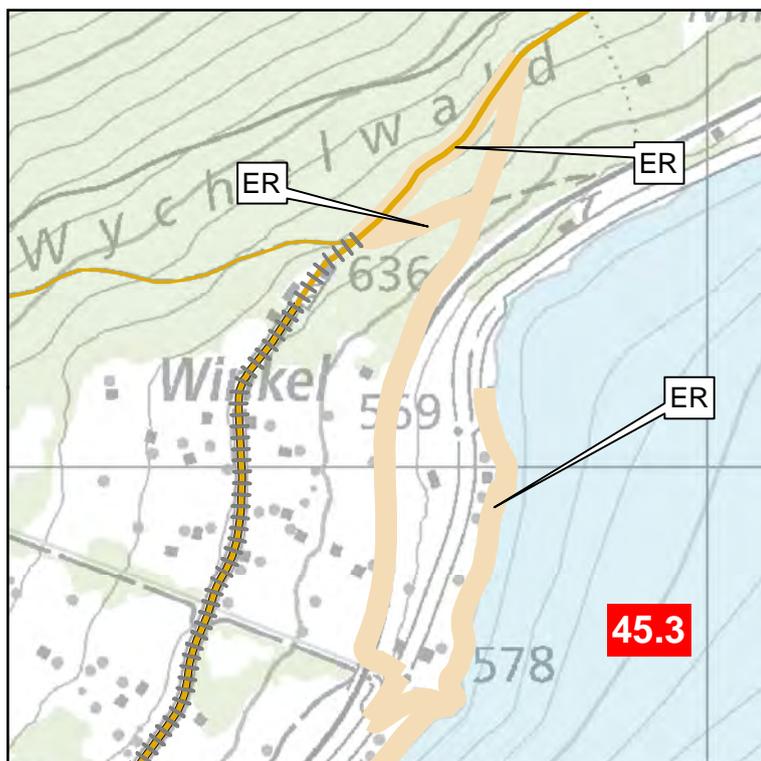
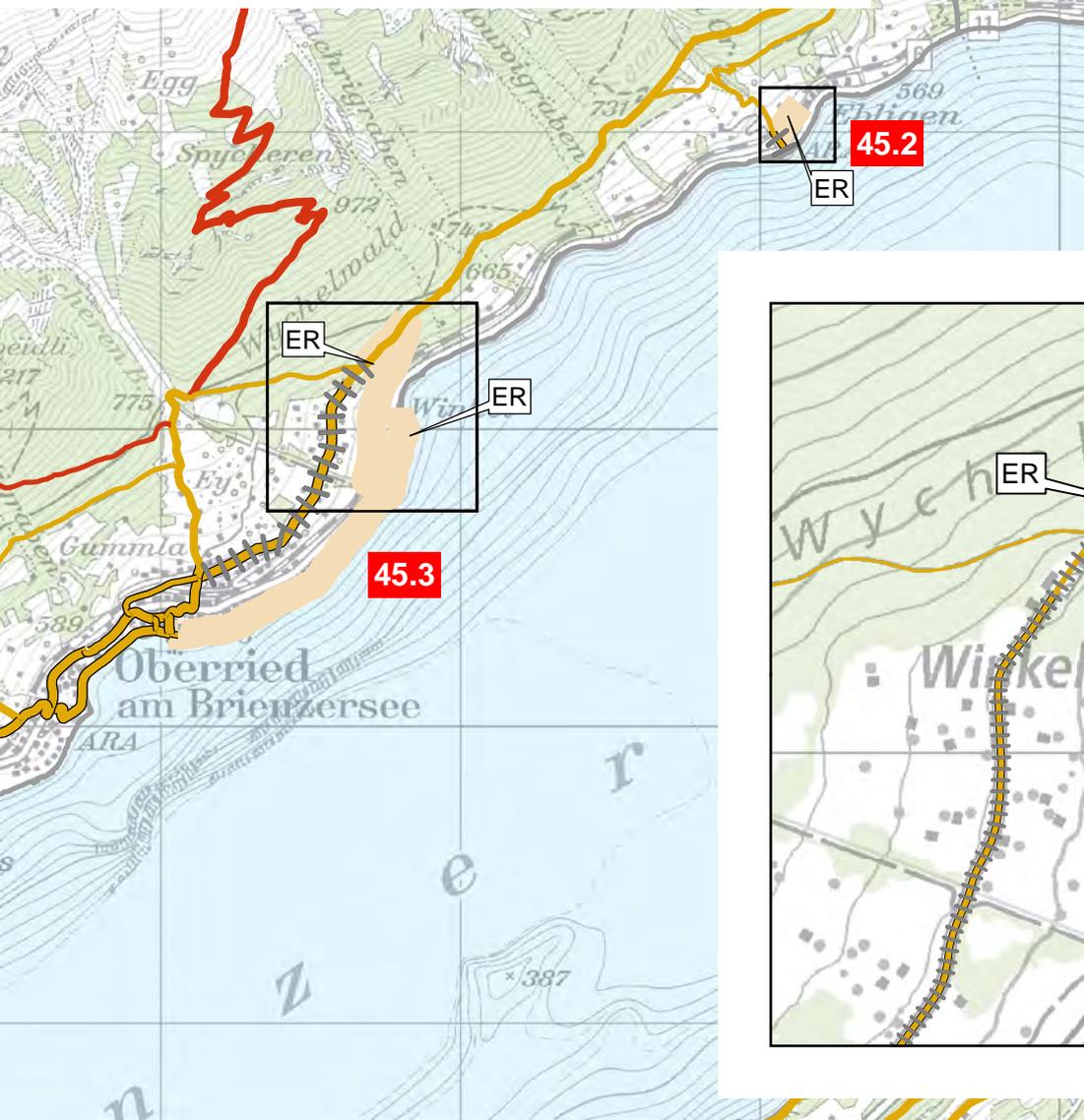
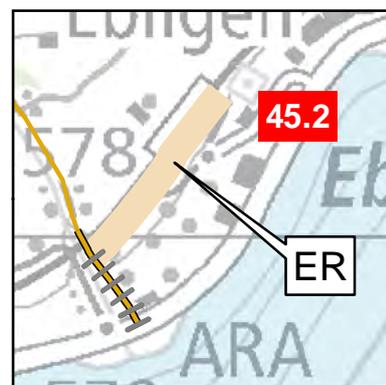
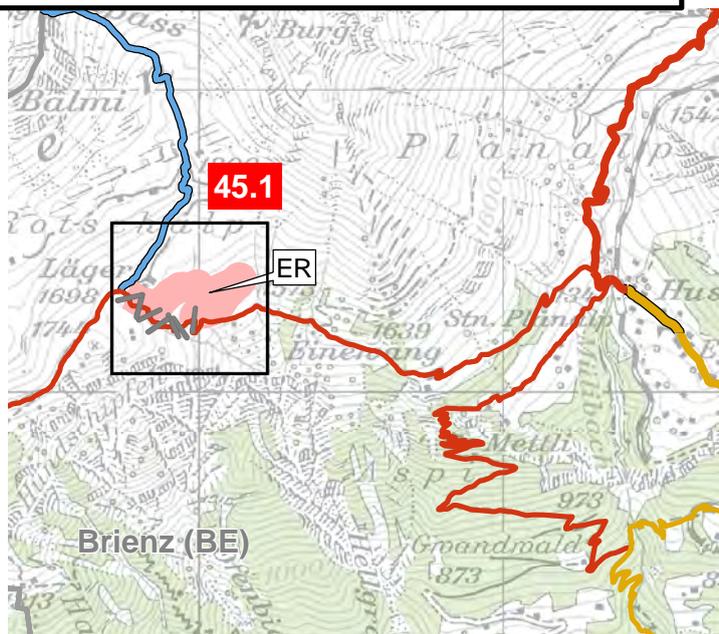
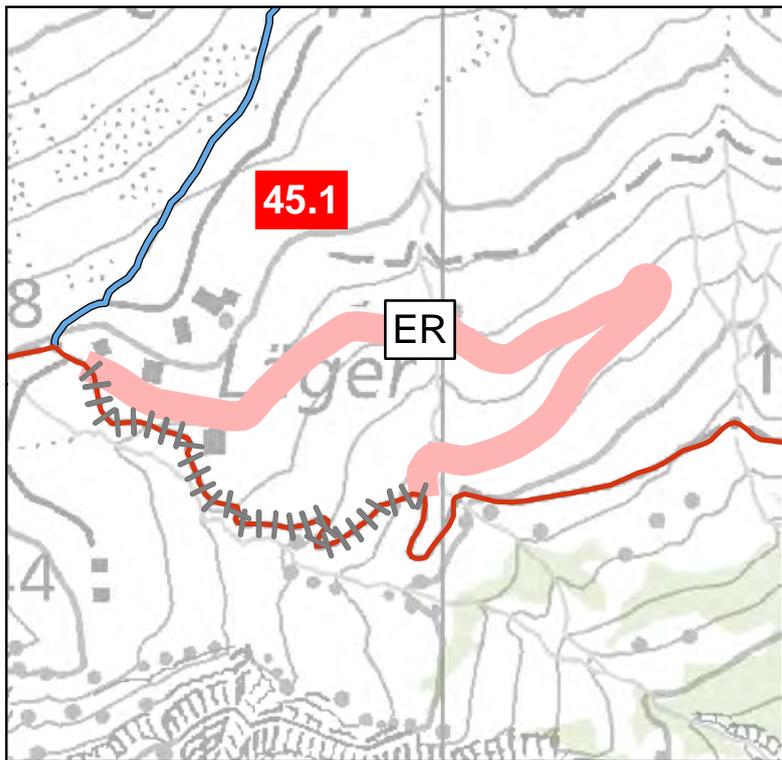
45.1 Verlegung Bergwanderweg am Läger (Festsetzung)

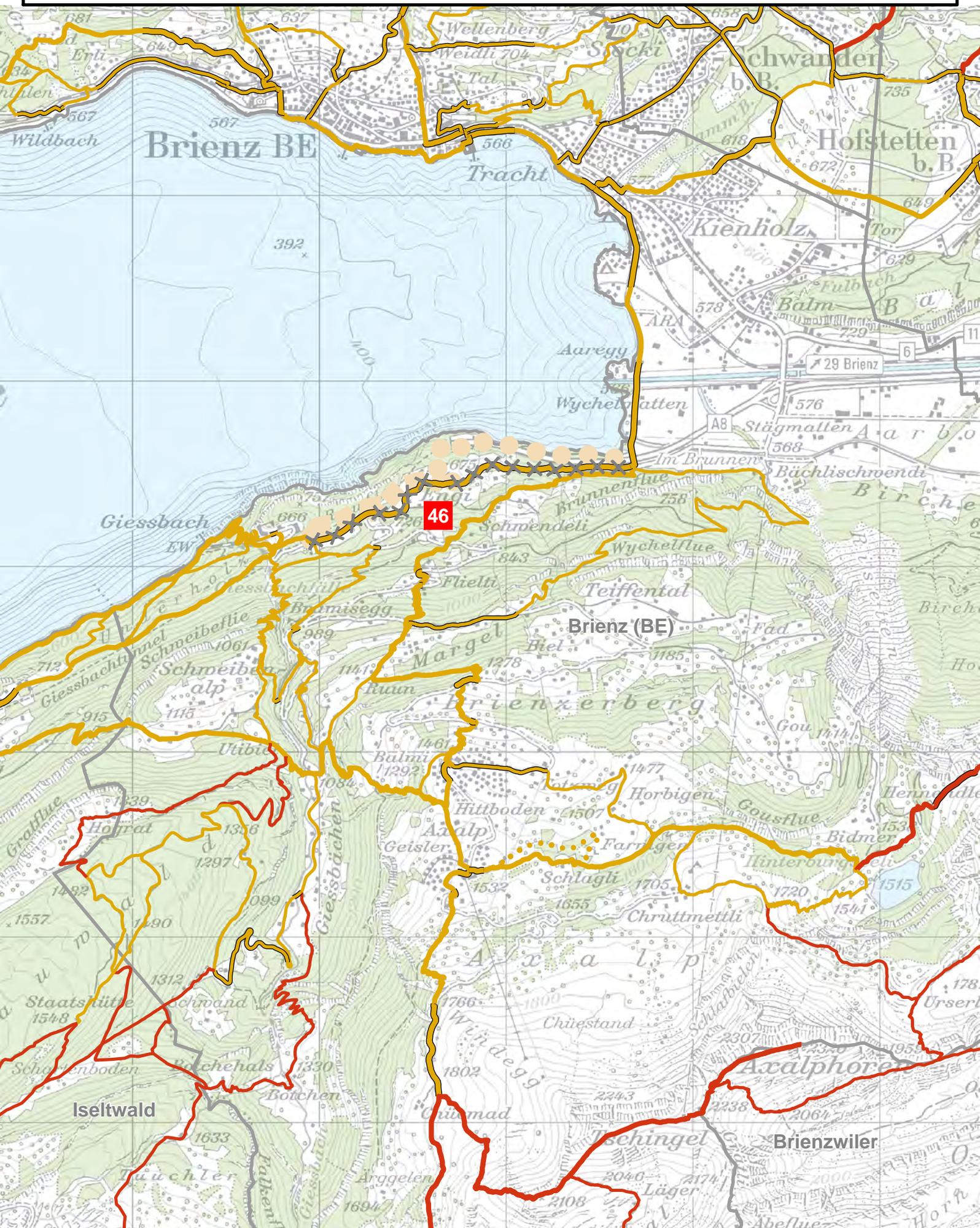
1:25'000

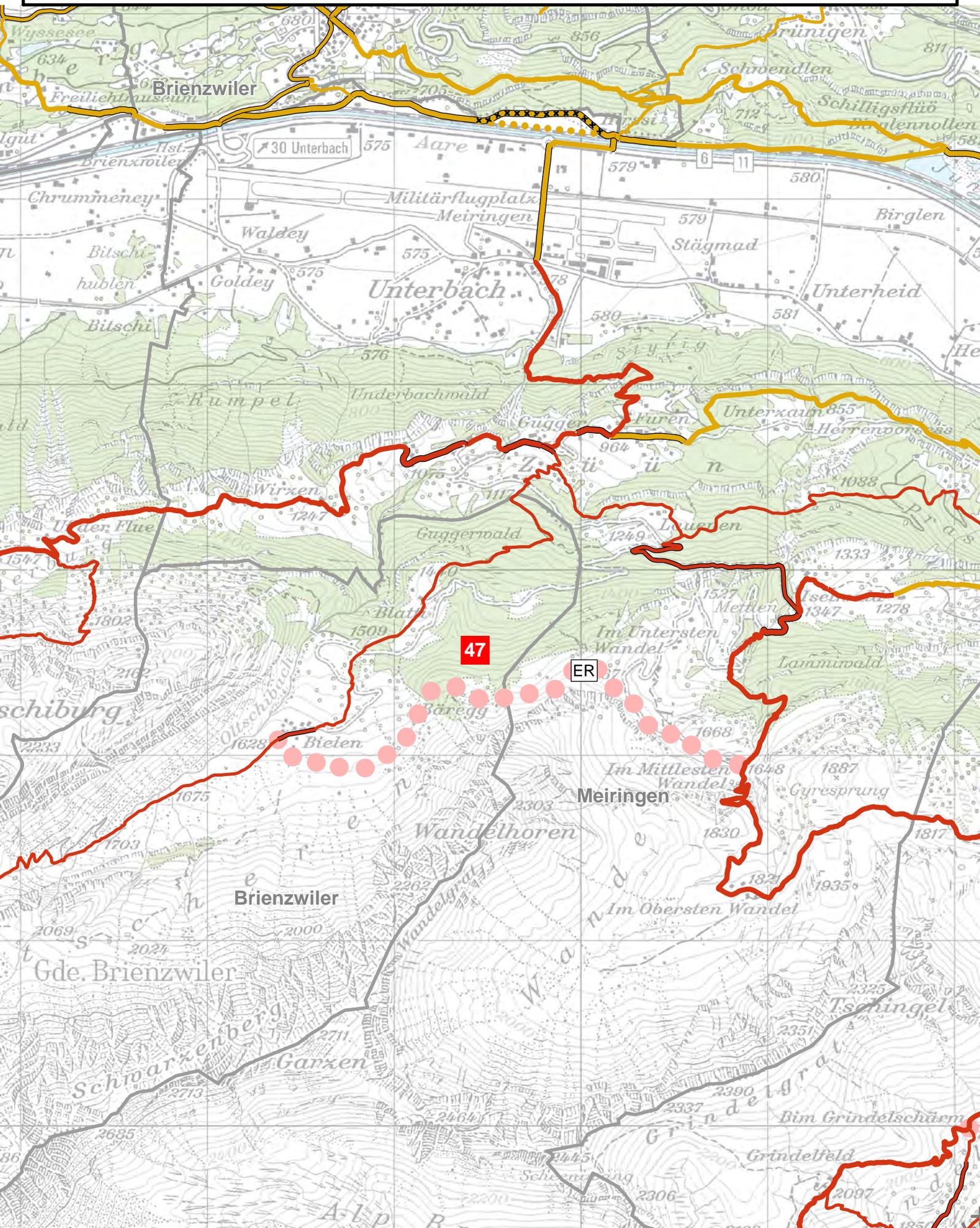
45.2 Verlegung Ergänzungsroute (ER, Festsetzung)

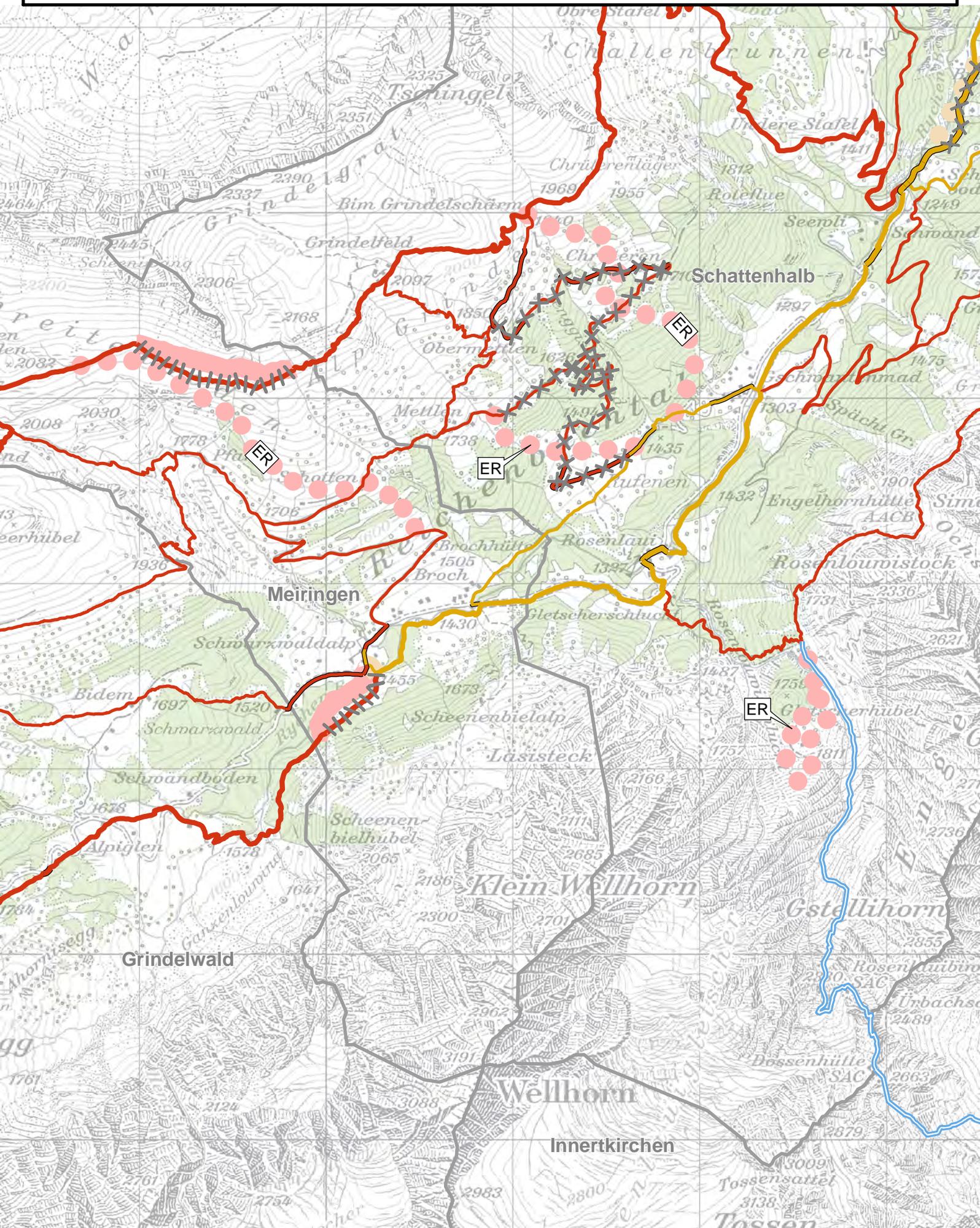
01.11.18

45.3 Verlegung Hauptwanderroute in Oberried auf Uferweg (Festsetzung)









Hasliberg, Meiringen, Schattenhalb

Nr. 49

49. Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten auf Wege mit Naturbelag (Fortsetzung siehe Blatt 50)

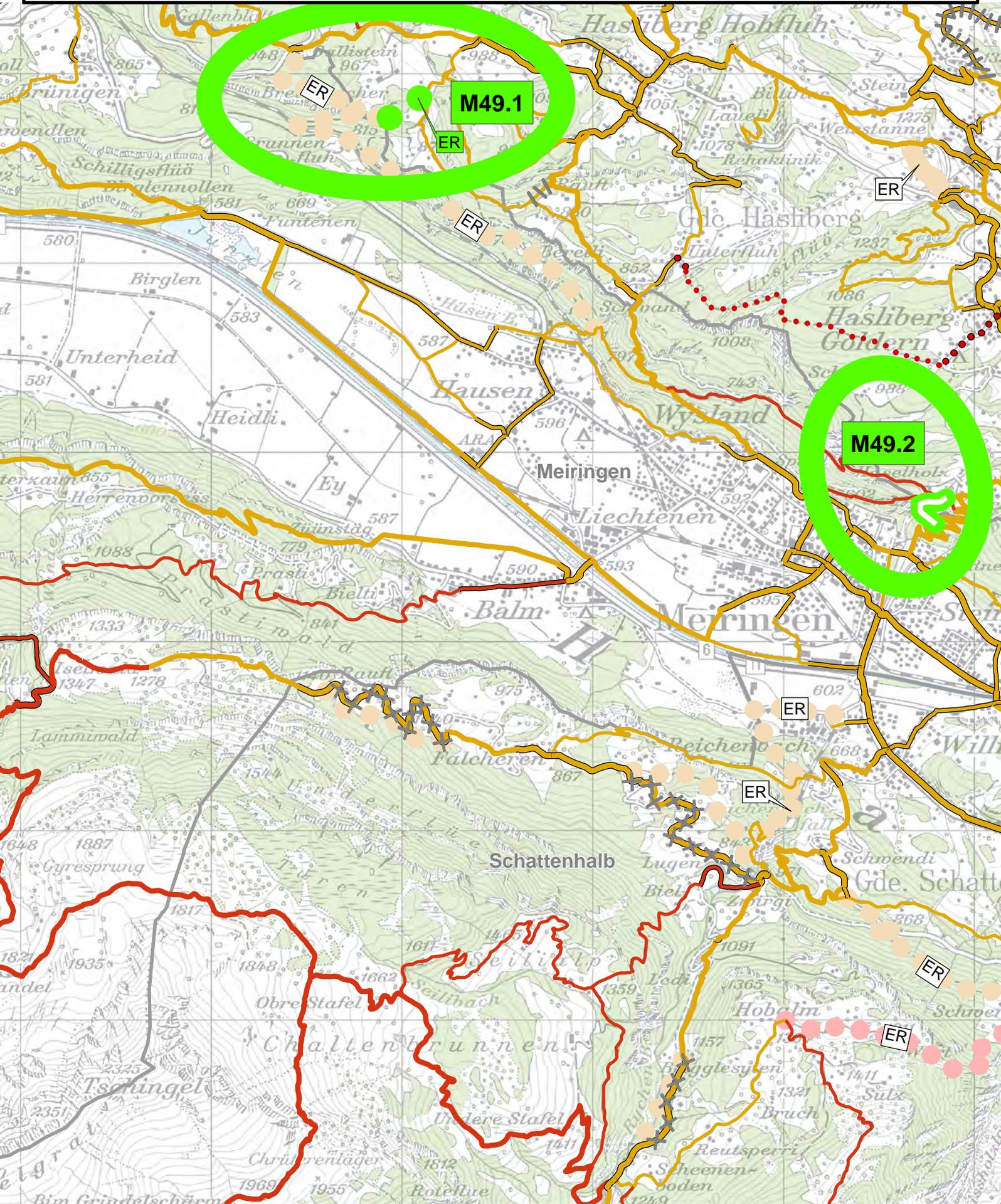
1:25'000

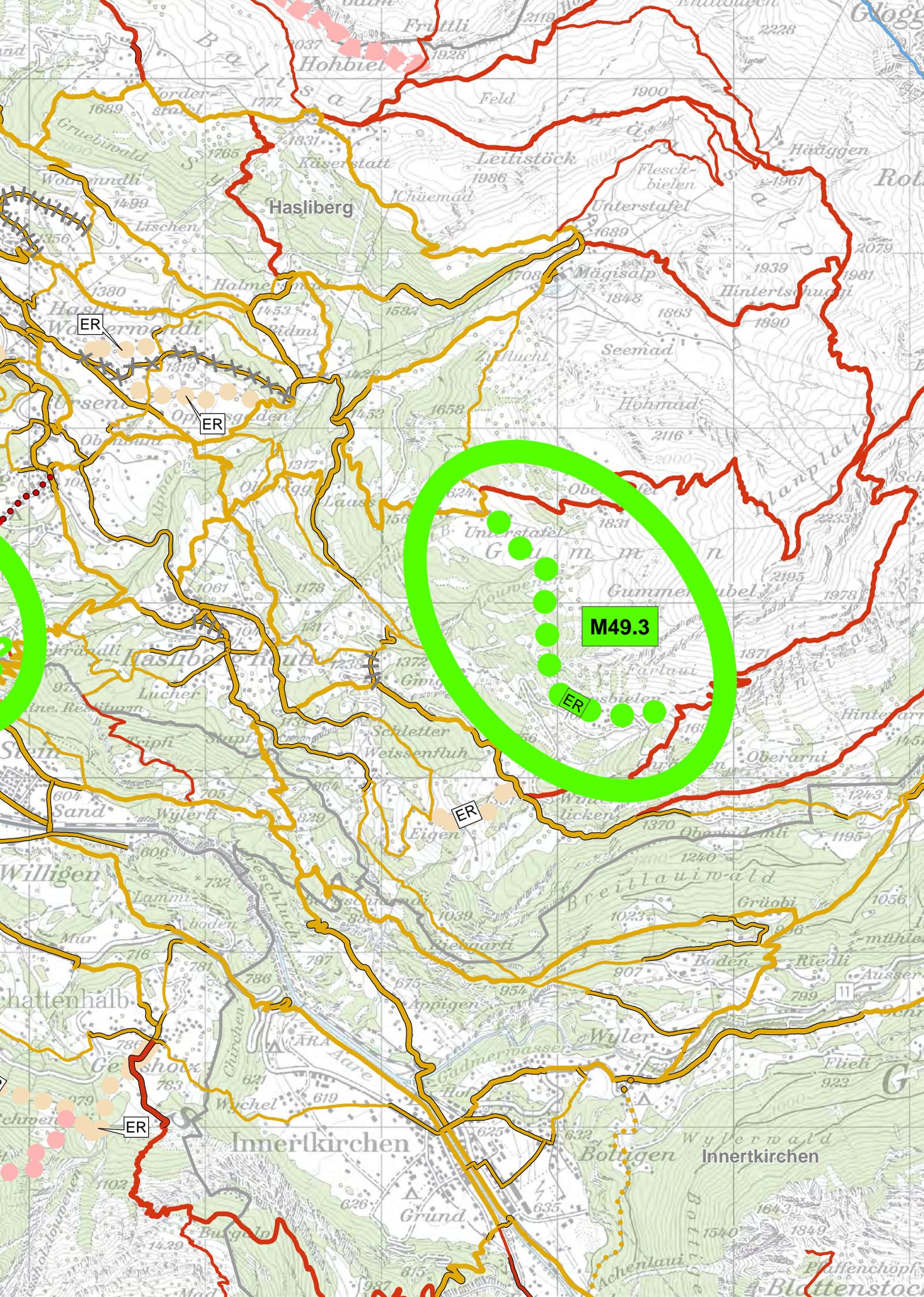
06.12.18

M49.1 Neue Ergänzungsrouten mit Koordinationsstand Vororientierung

M49.2 Informative Darstellung des Wegs durch die Alpbachschlucht analog Zugang SAC-Hütten

M49.3 Neue Ergänzungsrouten mit Koordinationsstand Vororientierung





Hohbiel

Hasliberg

M49.3

ER

ER

ER

ER

ER

Innerkirchen

Innertkirchen

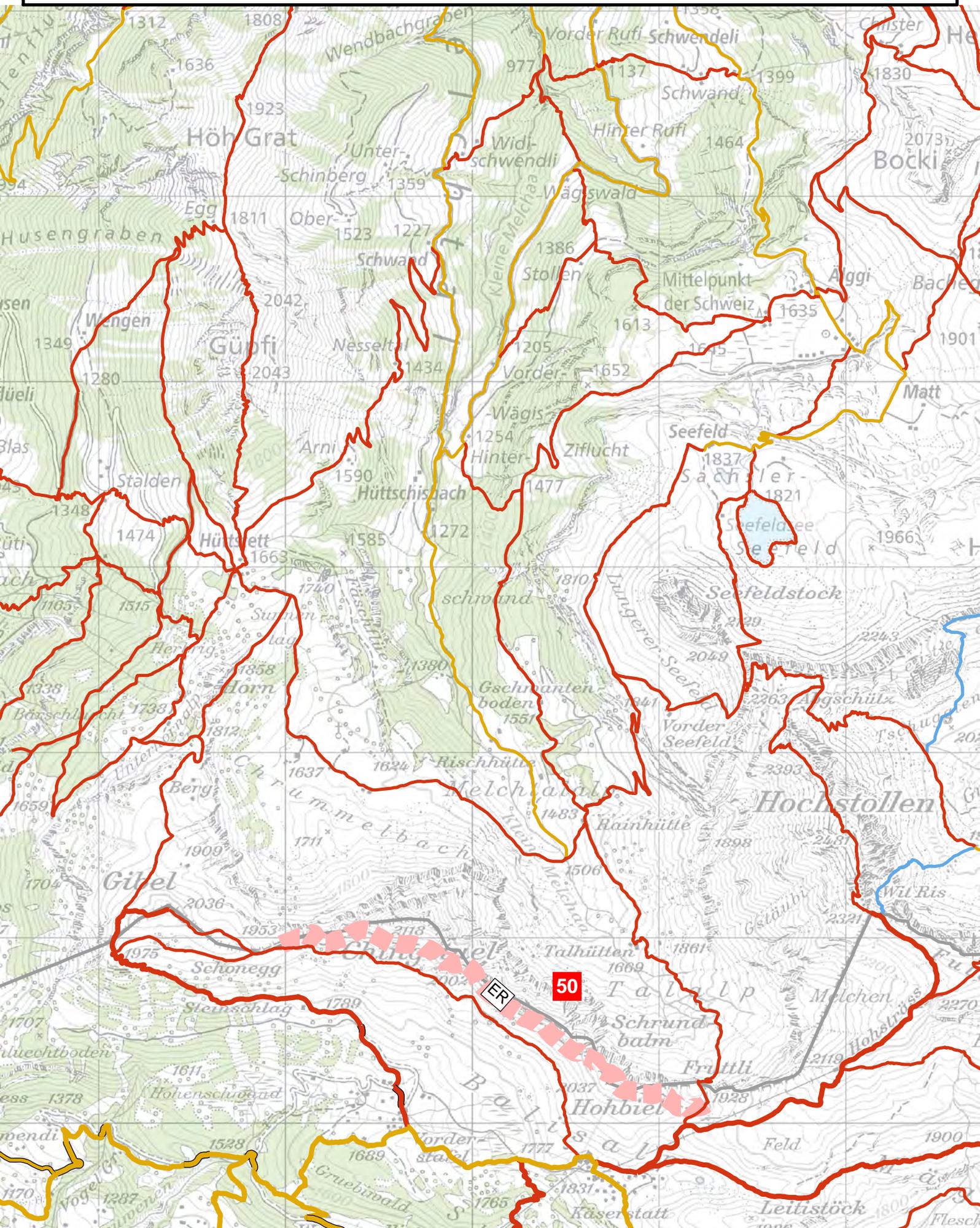
Hasliberg

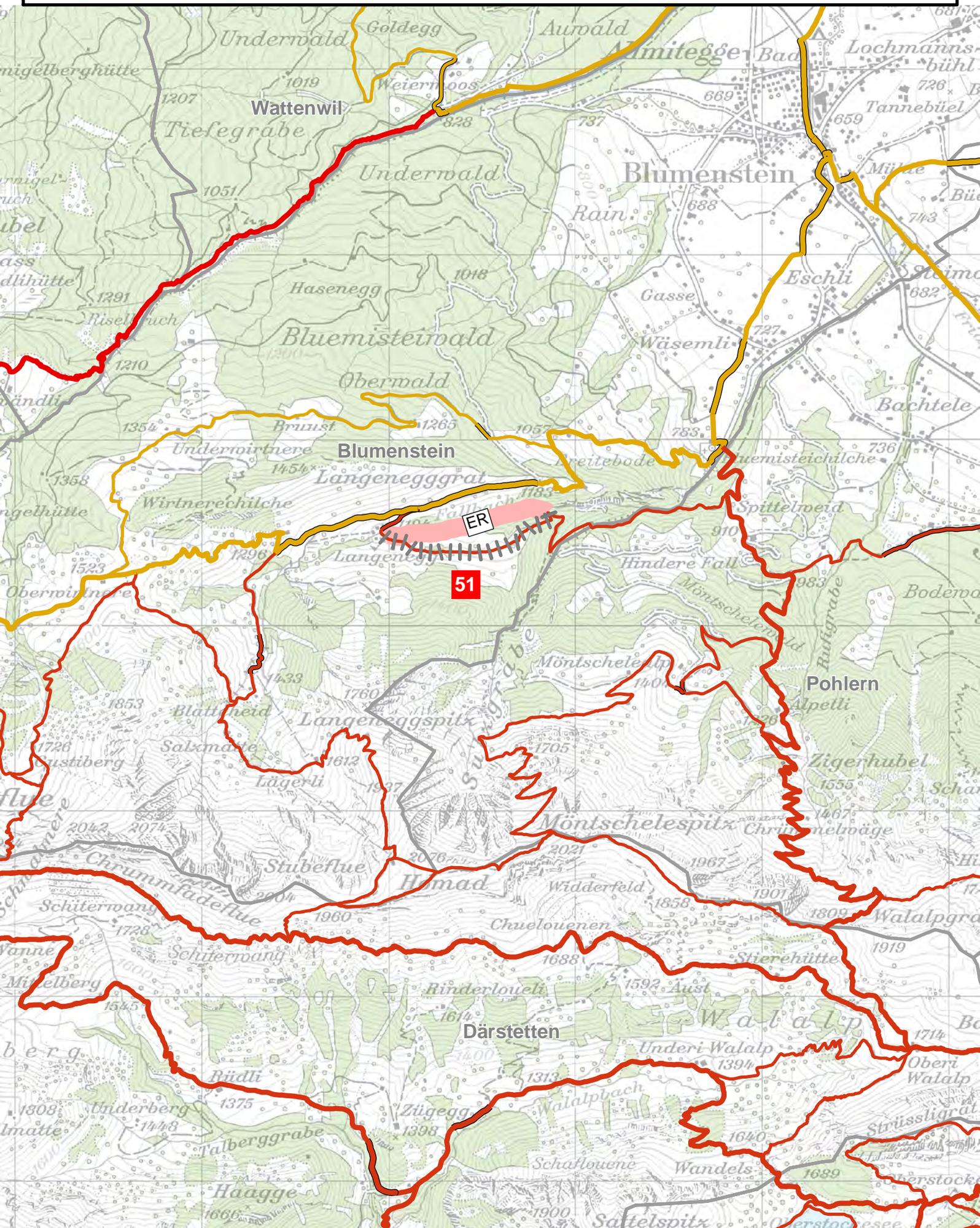
50. Neuer Bergwanderweg (Zwischenergebnis)

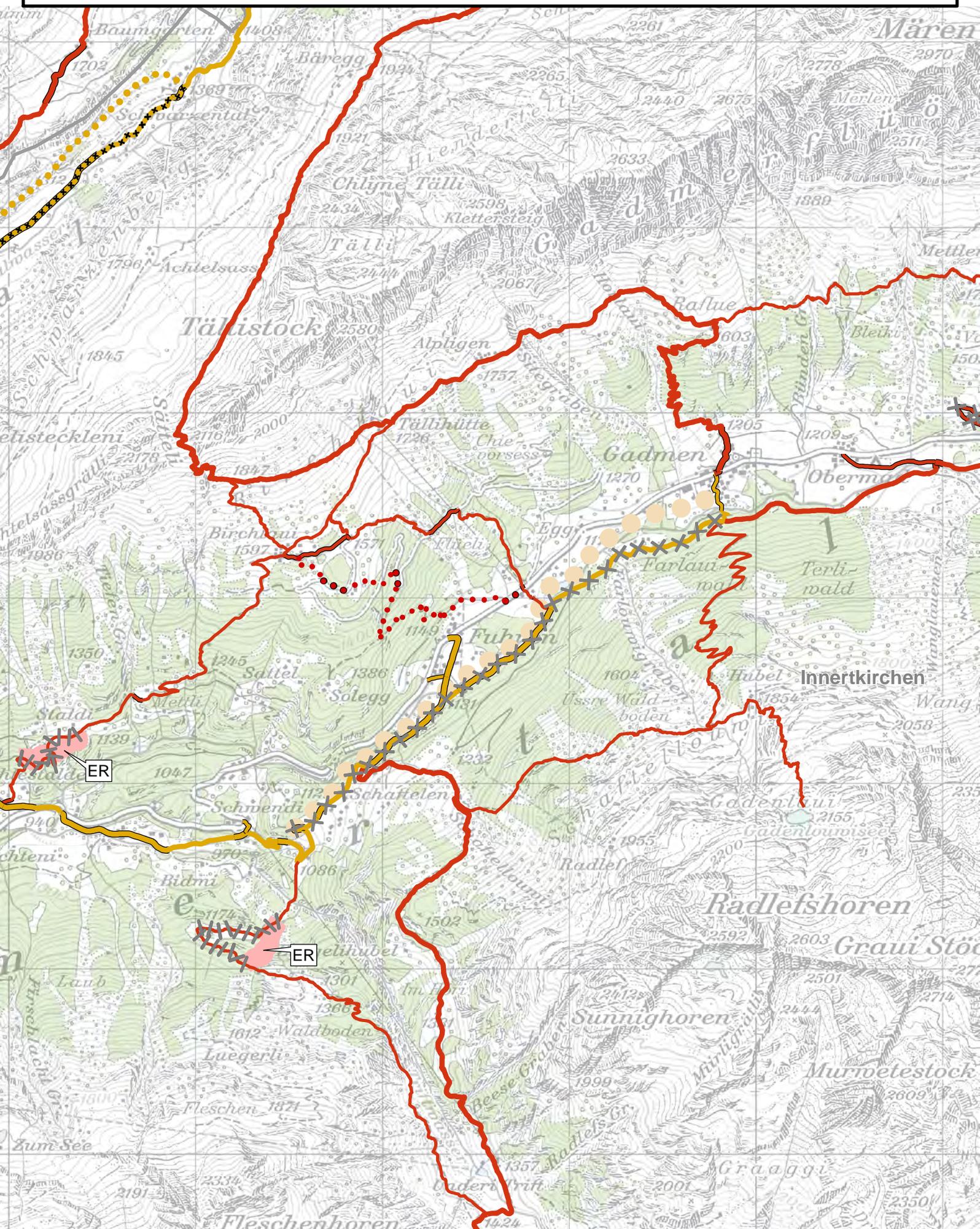
Nr. 50

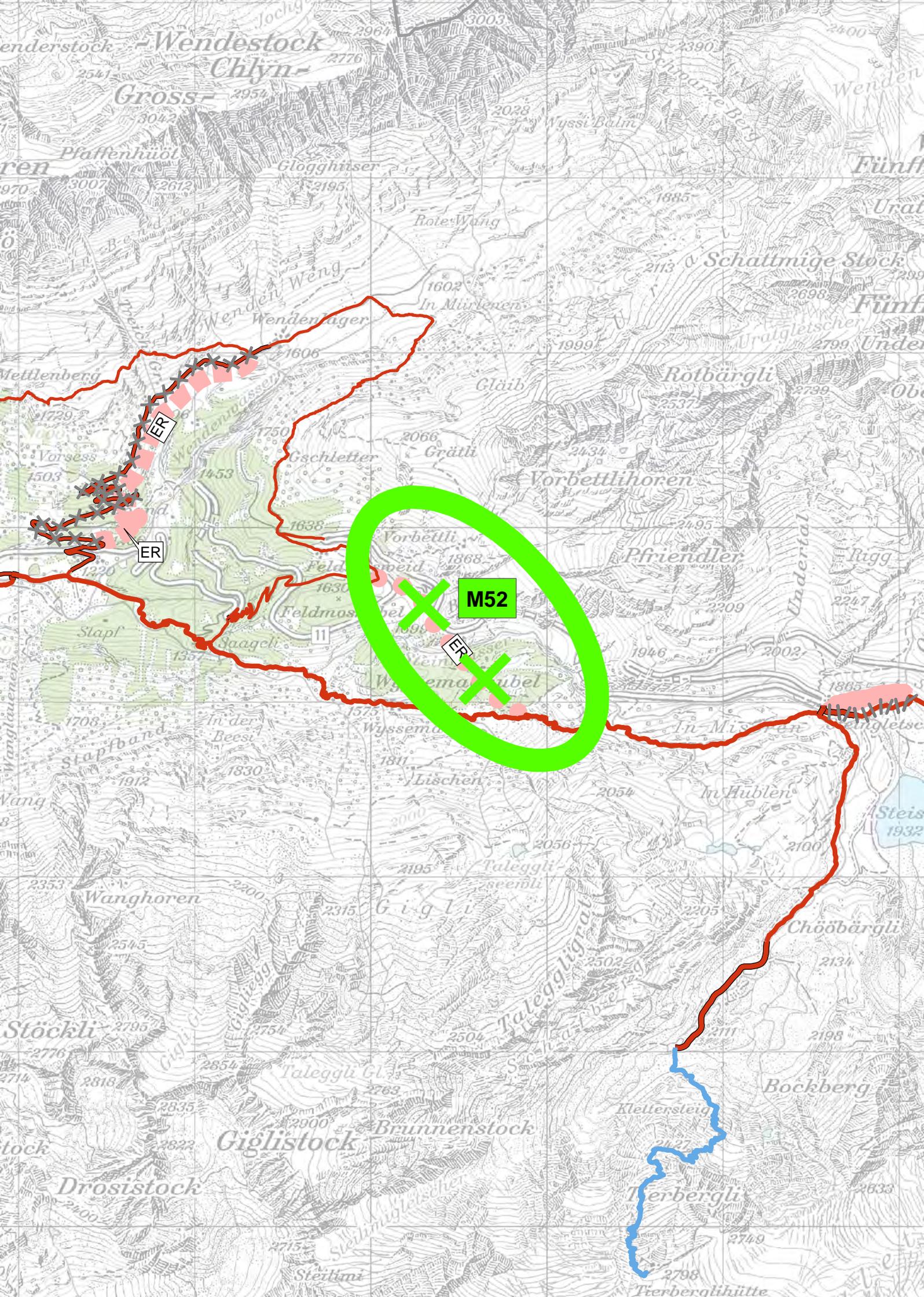
1:25'000

05.11.18









Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen, Thun, Zwieselberg

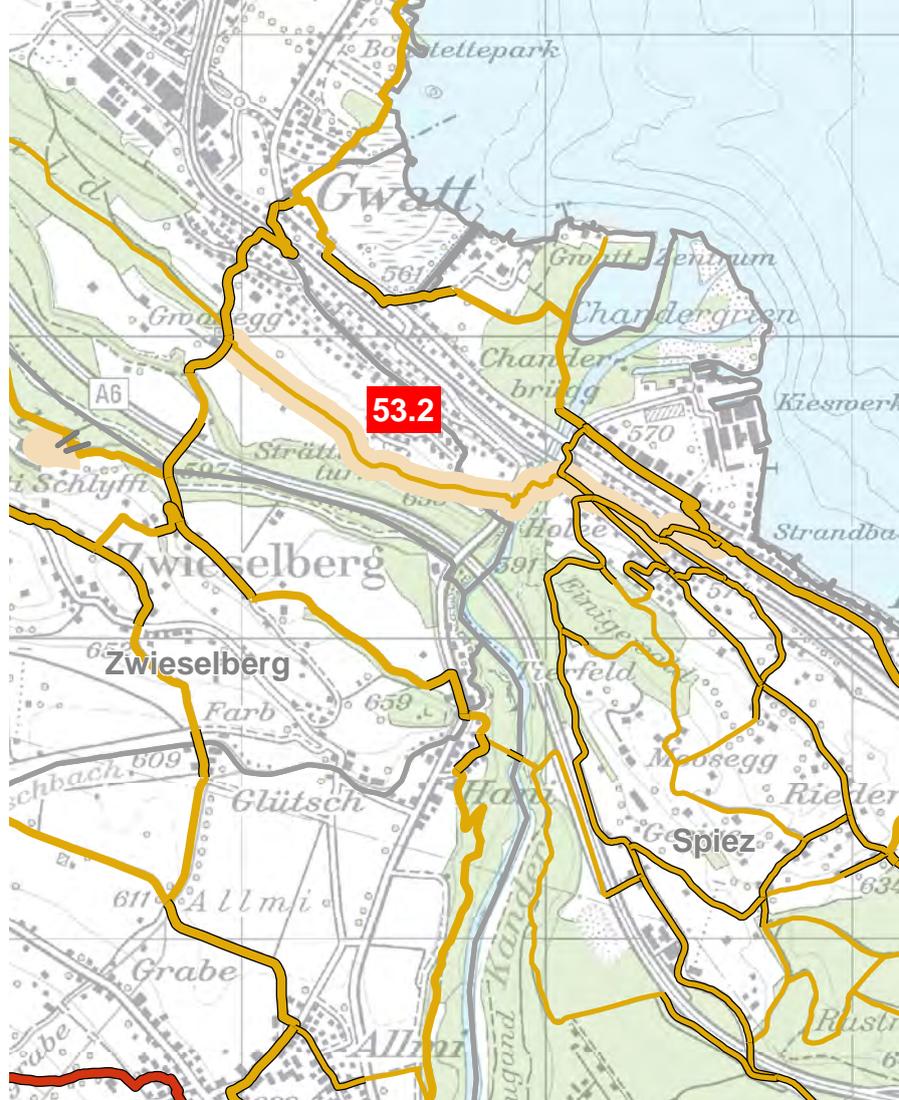
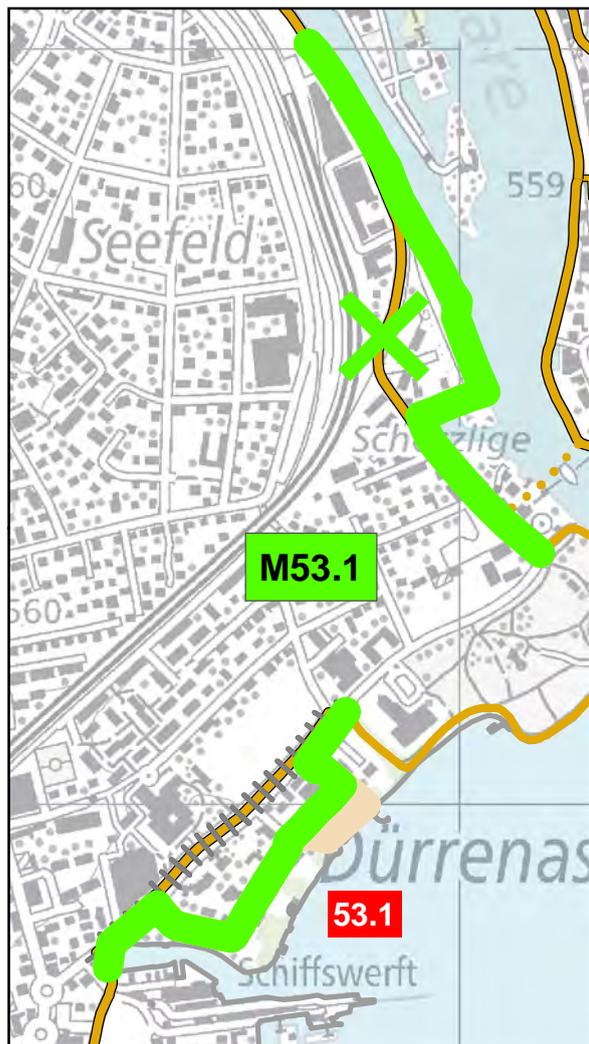
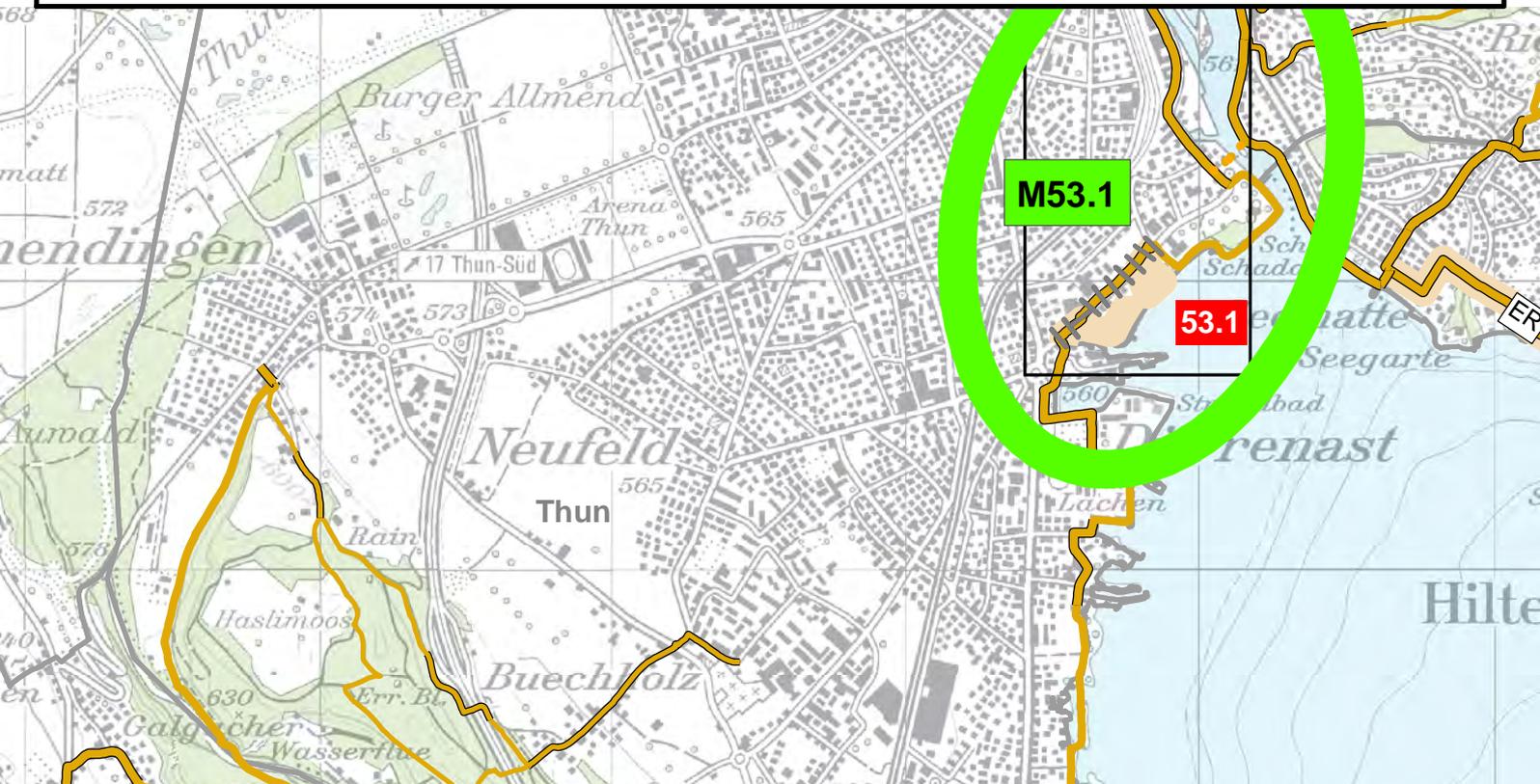
Nr. 53

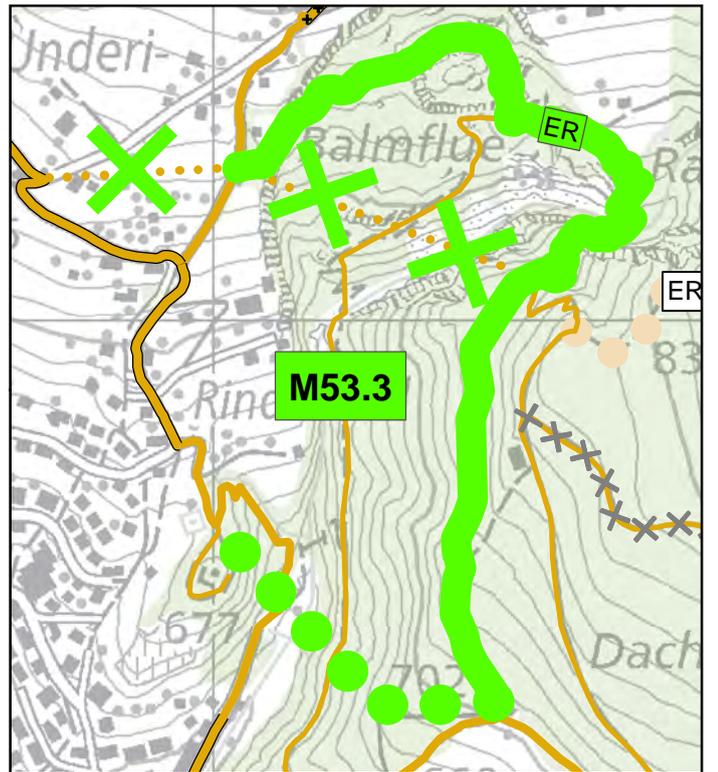
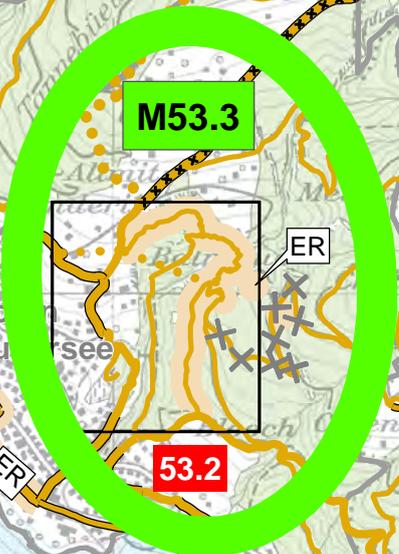
53.1 Verlegung Hauptwandererroute auf Uferweg (Festsetzung) → M53.1. Korrektur der Routenführung und Ergänzung eines zusätzlichen Wegstücks

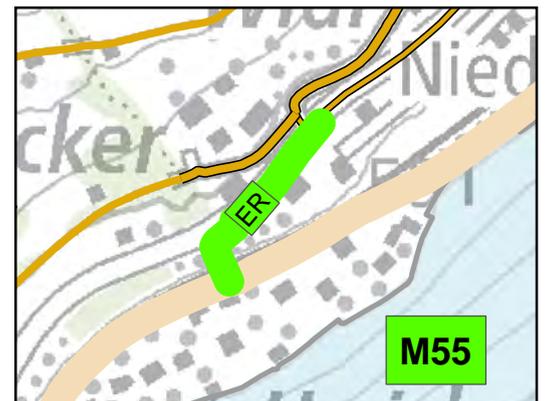
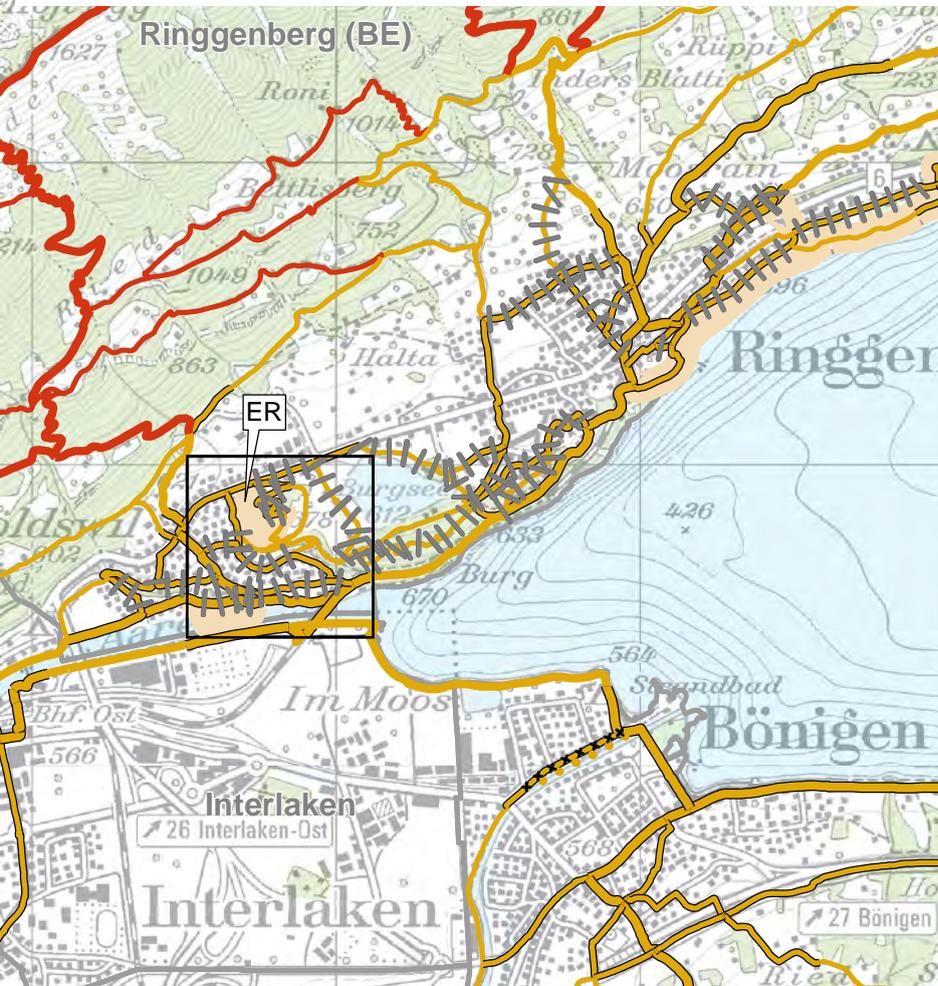
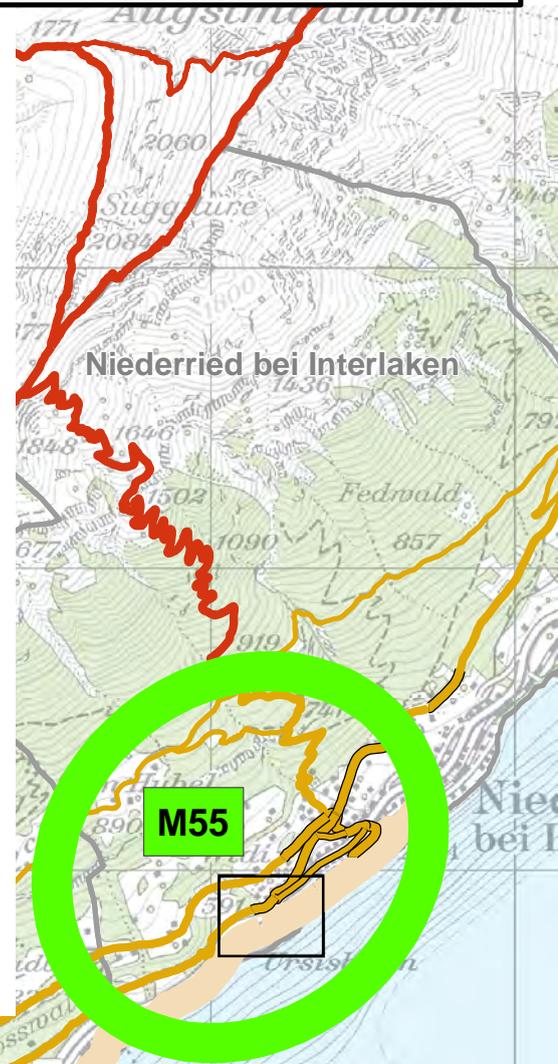
1:25'000

29.11.18

53.2 Umklassierungen infolge Verlegung Jakobsweg und kleinere Netzbereinigungen (Festsetzungen)
M53.3 Koordination der Führung der Hauptwandererroute mit dem aktuellen Hängebrückenprojekt



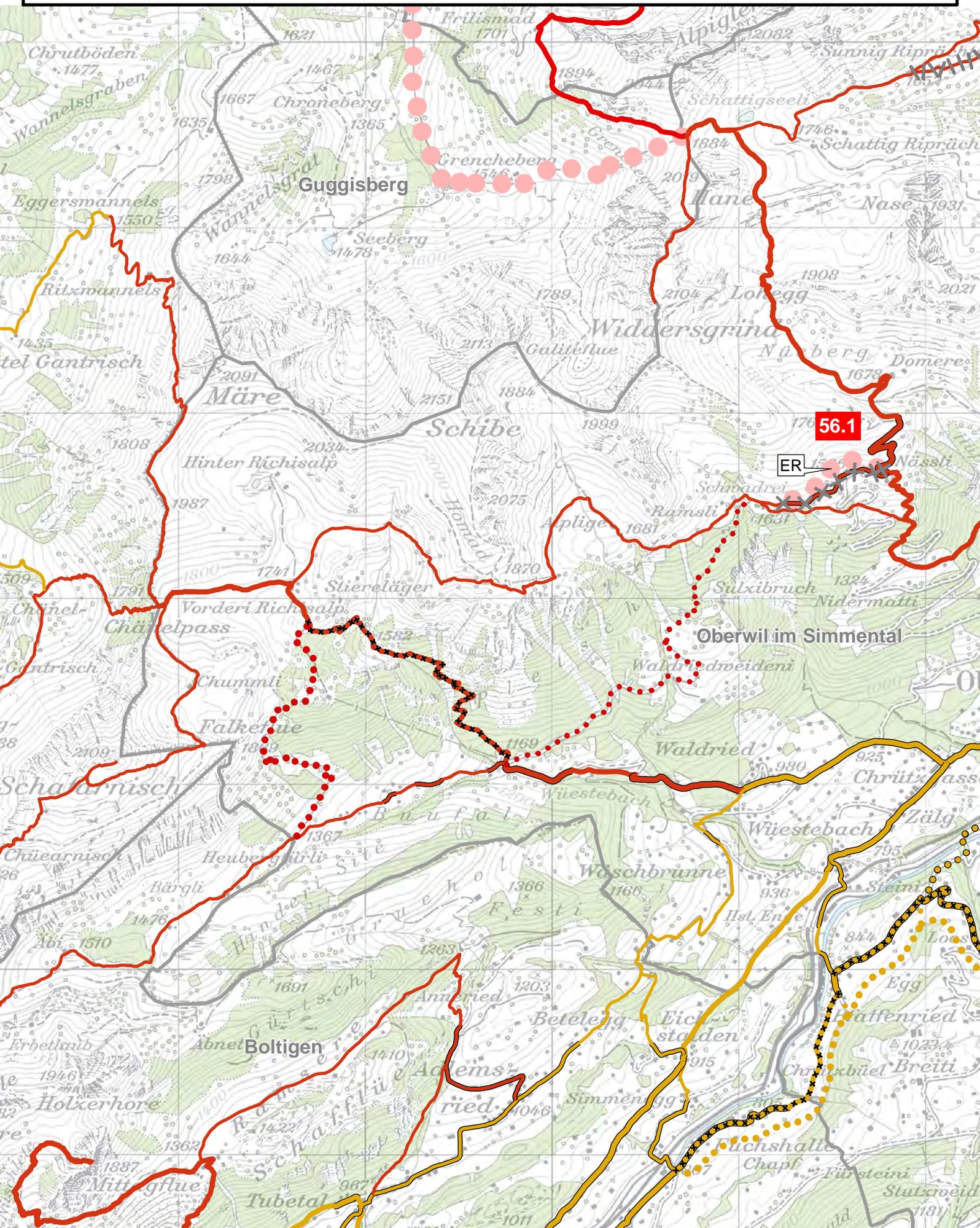


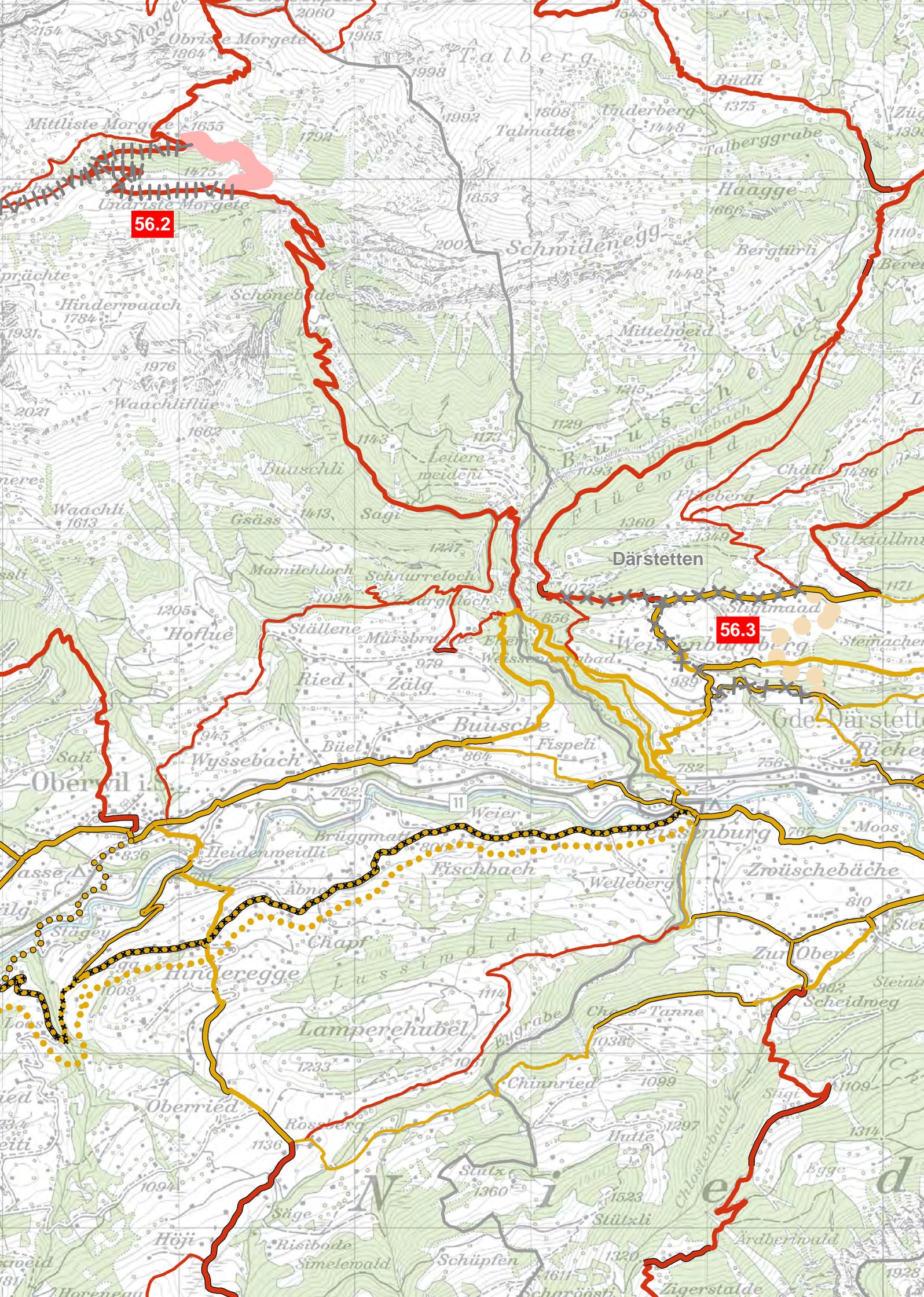


56.1 Verlegung Ergänzungsroute auf Weg mit Naturbelag (ER, Vororientierung)

56.2 Verlegung Hauptwanderroute auf Weg mit Naturbelag (Festsetzung)

56.3 Netzbereinigung Weissenburgberg (Vororientierung)





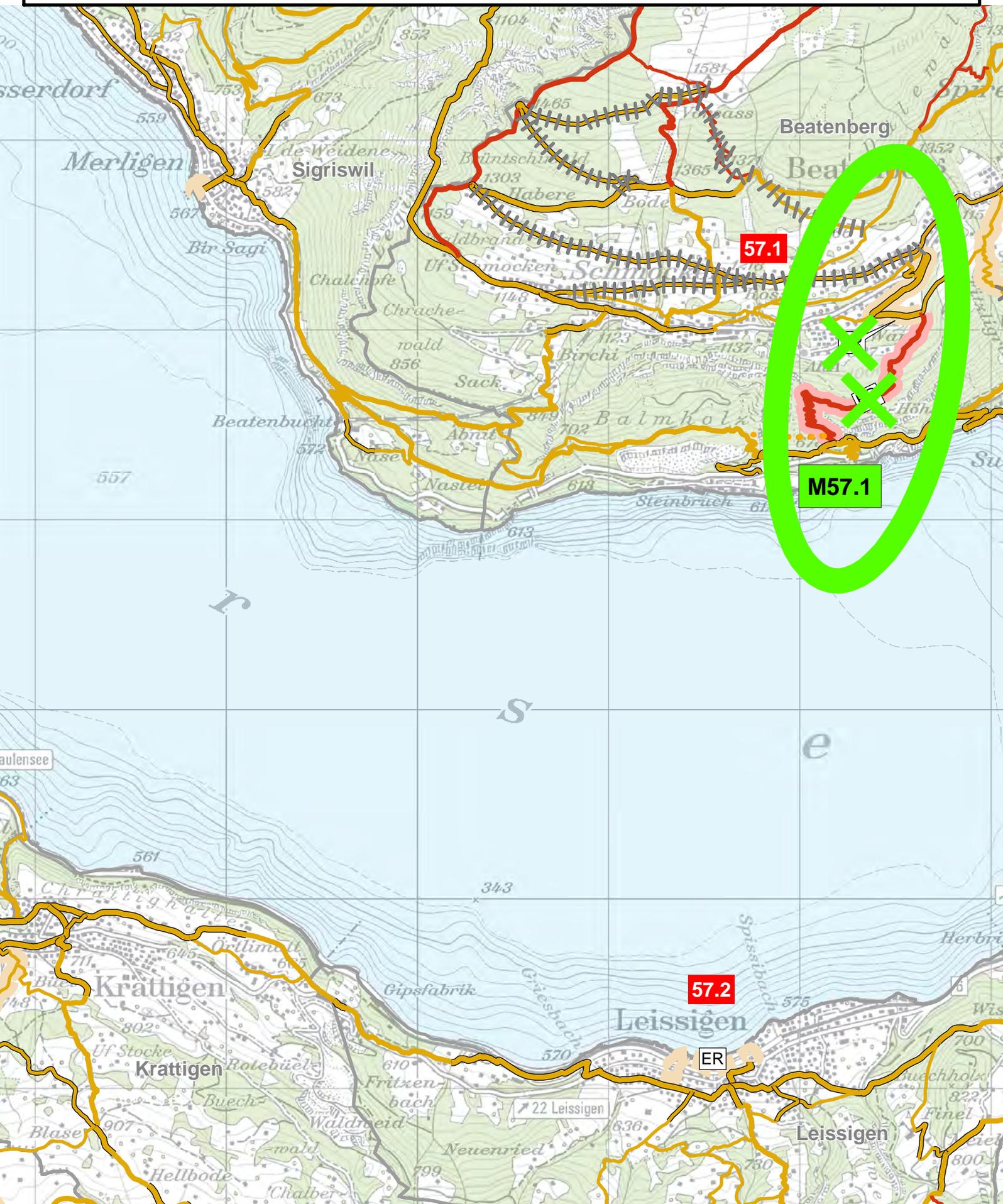
57.1 Netzbereinigungen Beatenberg (Festsetzungen) → M57.1 Die Verbindung Beatushöhlen

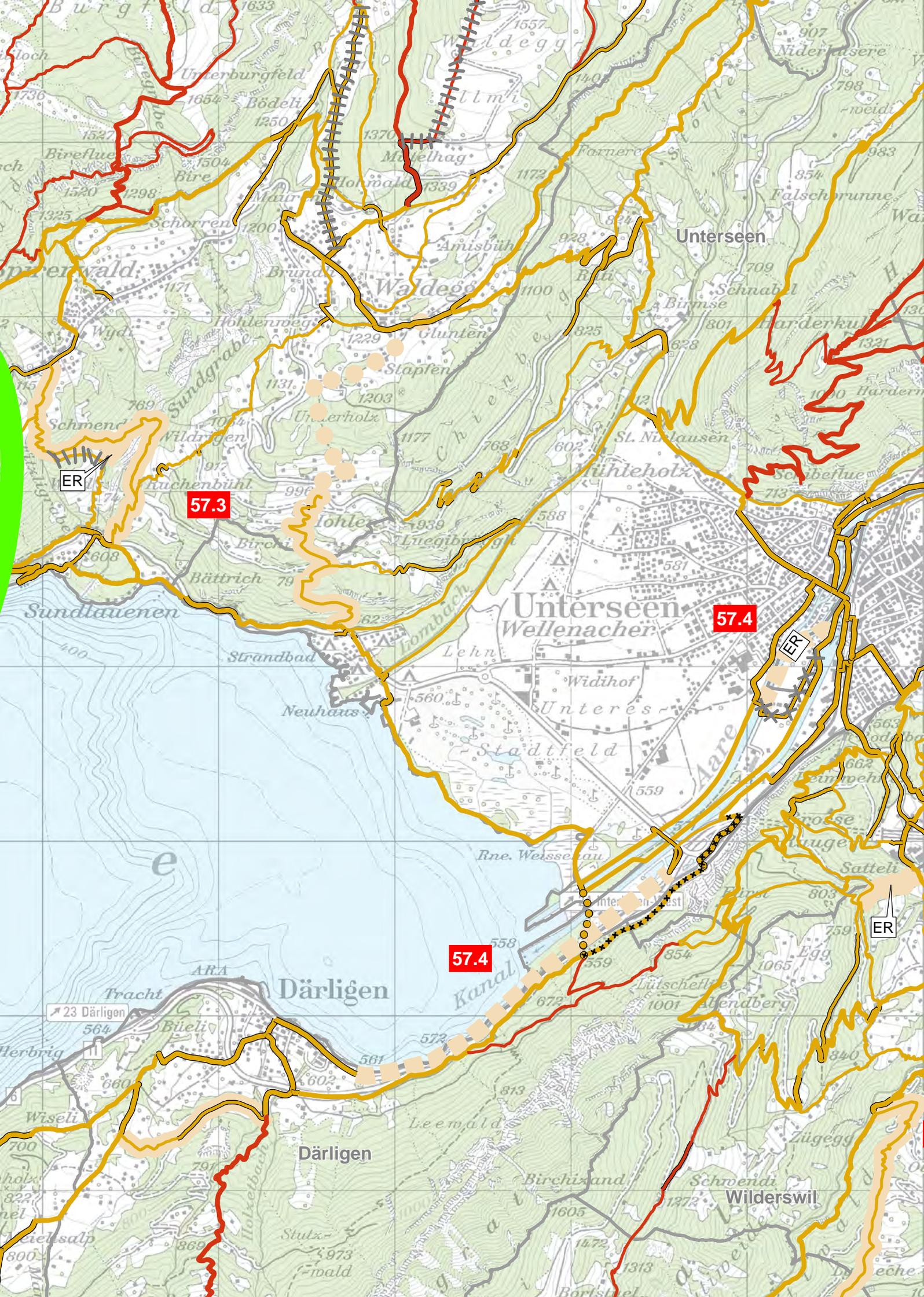
- Wang bleibt Hauptwanderroute

57.2 Neue Ergänzungsroute (ER) bei Leissigen

57.3 Aufklassierung Ergänzungs- zur Hauptwanderroute

57.4 Neuer Uferweg Därligen-Unterseen und Umlegung in Unterseen (ER, Zwischenergebnis)





57.3

57.4

57.4

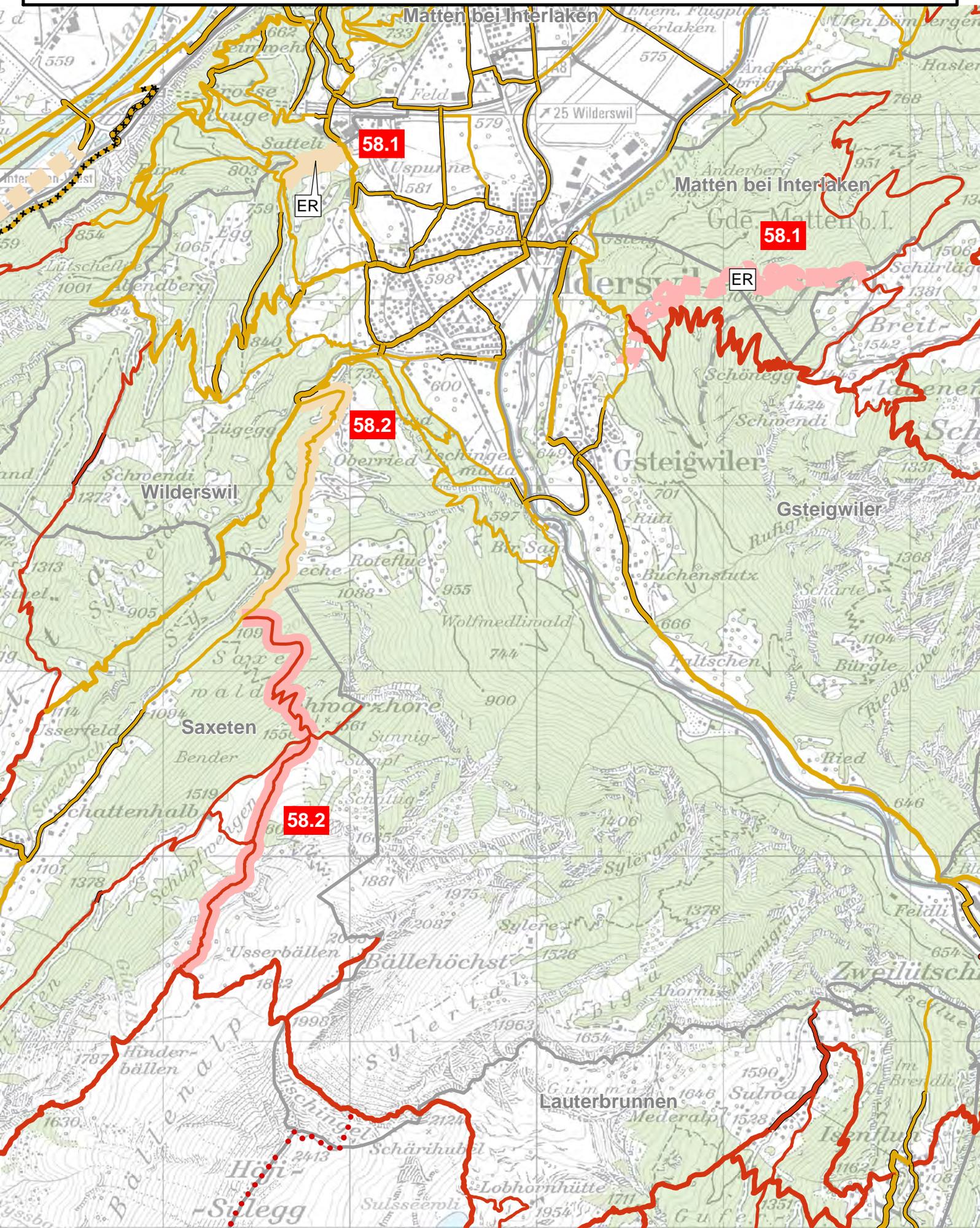
Därligen

Därligen

Unterseen

Unterseen
Wellenacher

Wilderswil



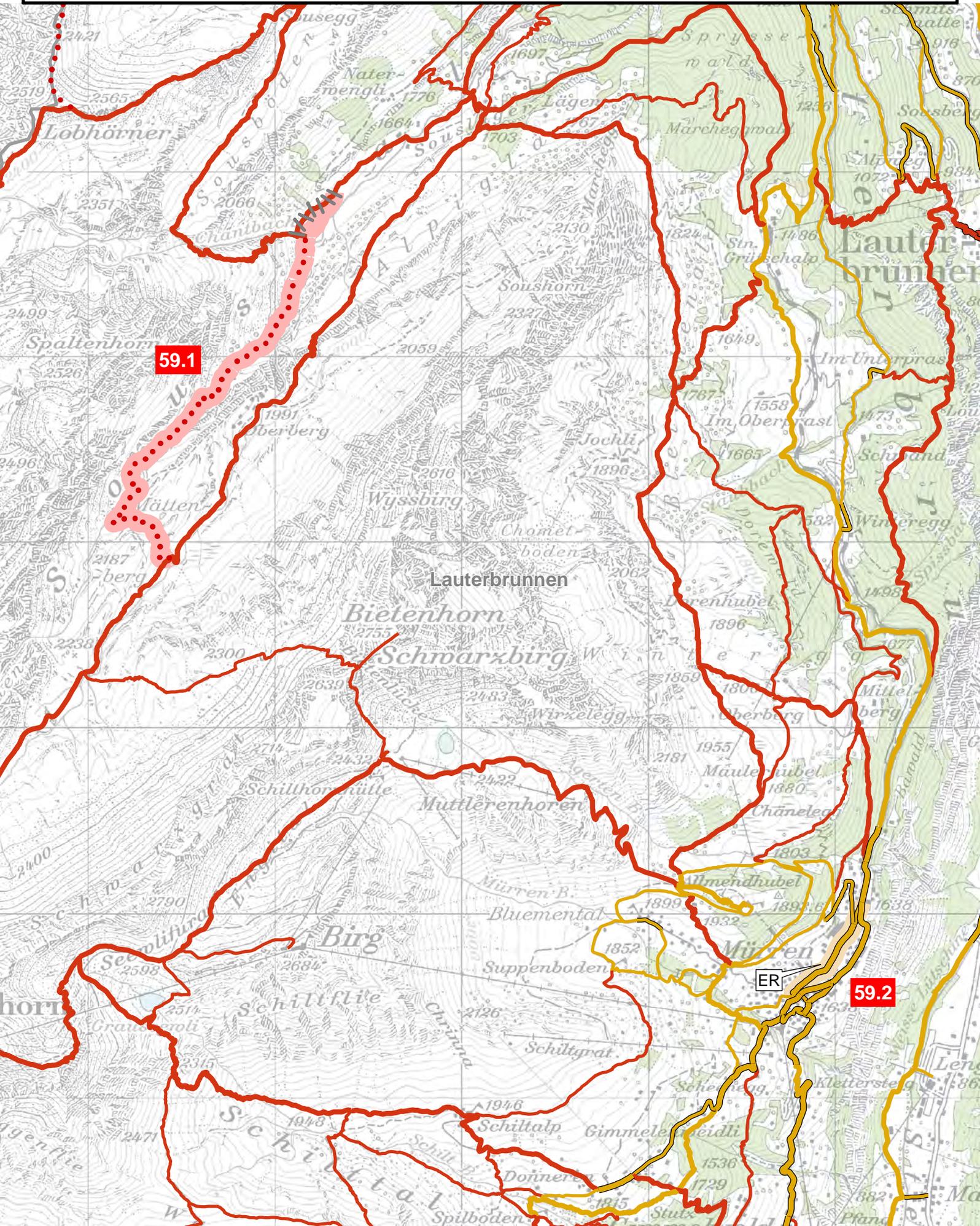
Lauterbrunnen

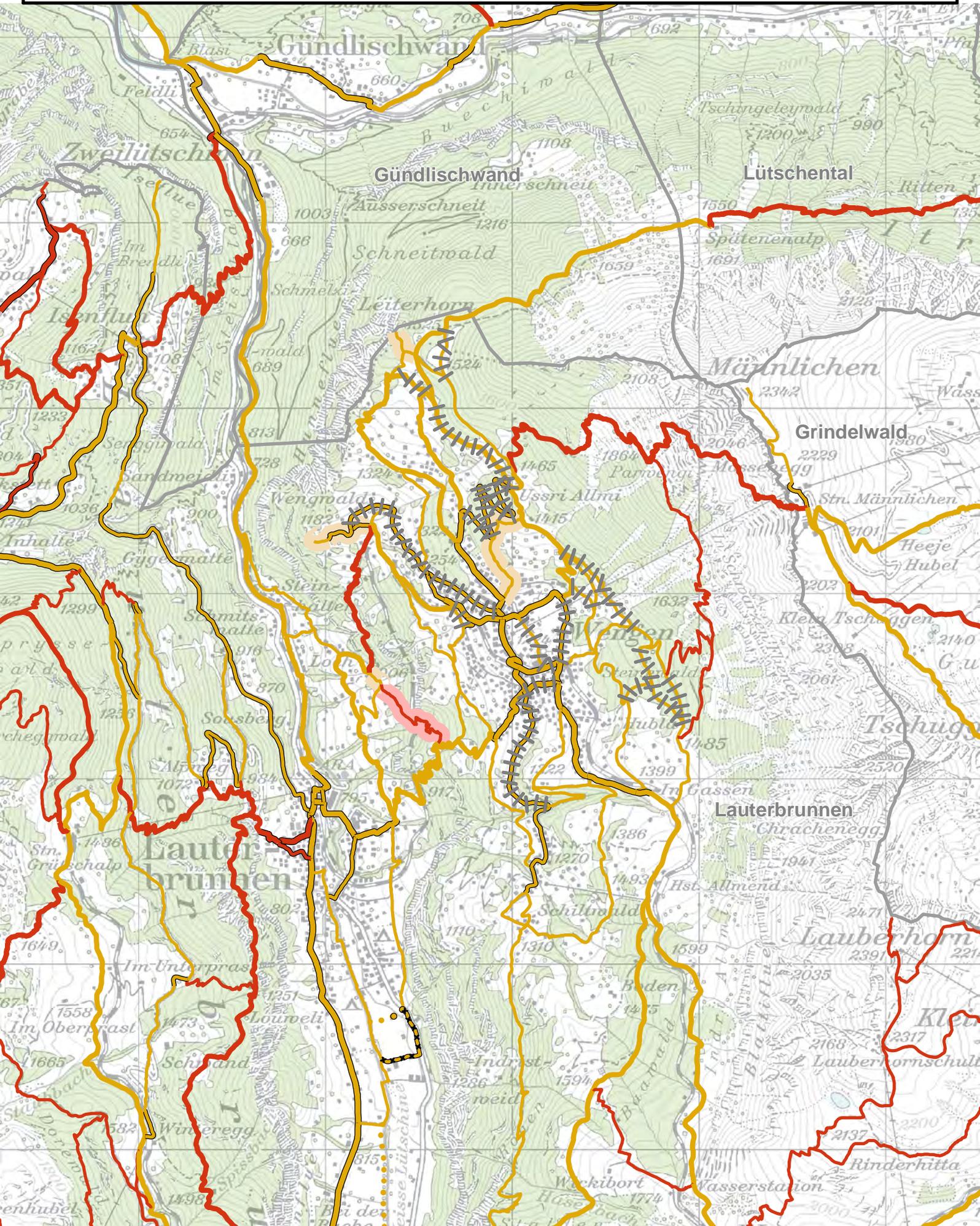
59.1 Festsetzung und abschnittsweise Verlegung Bergwanderweg
59.2 Abklassierung zur Ergänzungsroute (ER) in Mürren

Nr. 59

1:25'000

01.11.18





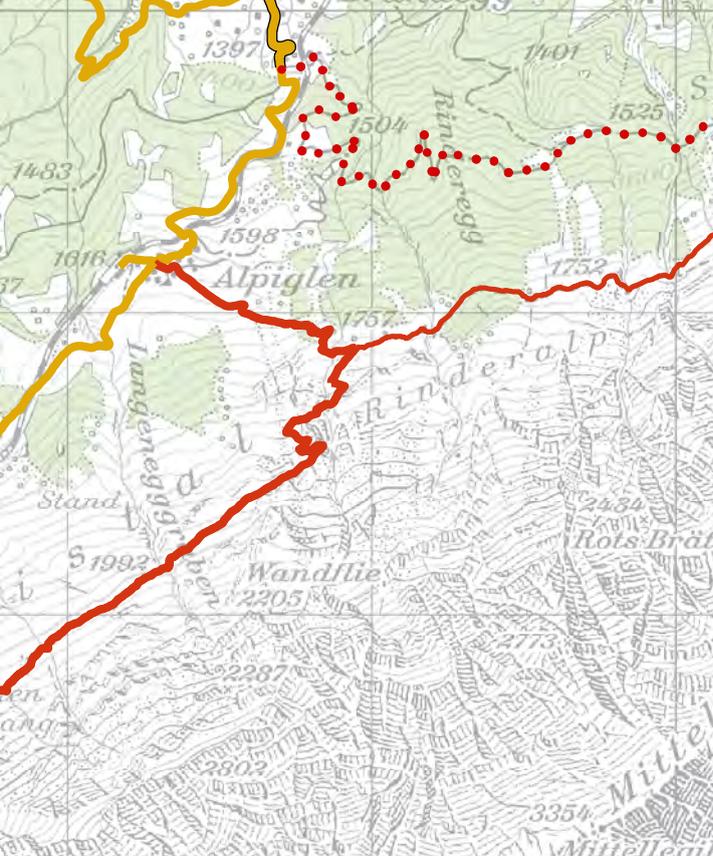
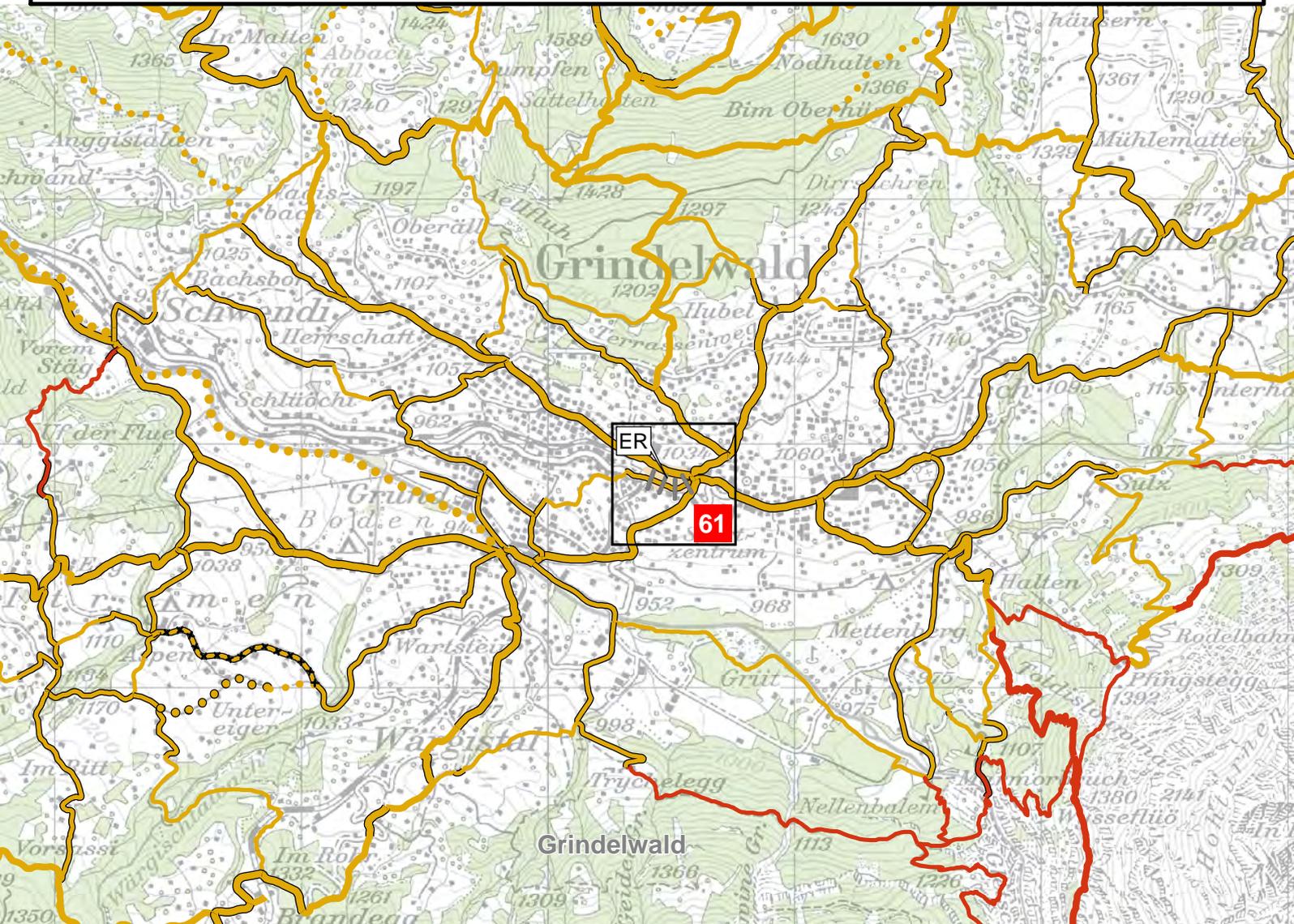
Grindelwald

61. Verlegung einer Ergänzungsroute (ER) im Ortskern (Festsetzung)

Nr. 61

1:25'000

01.11.18



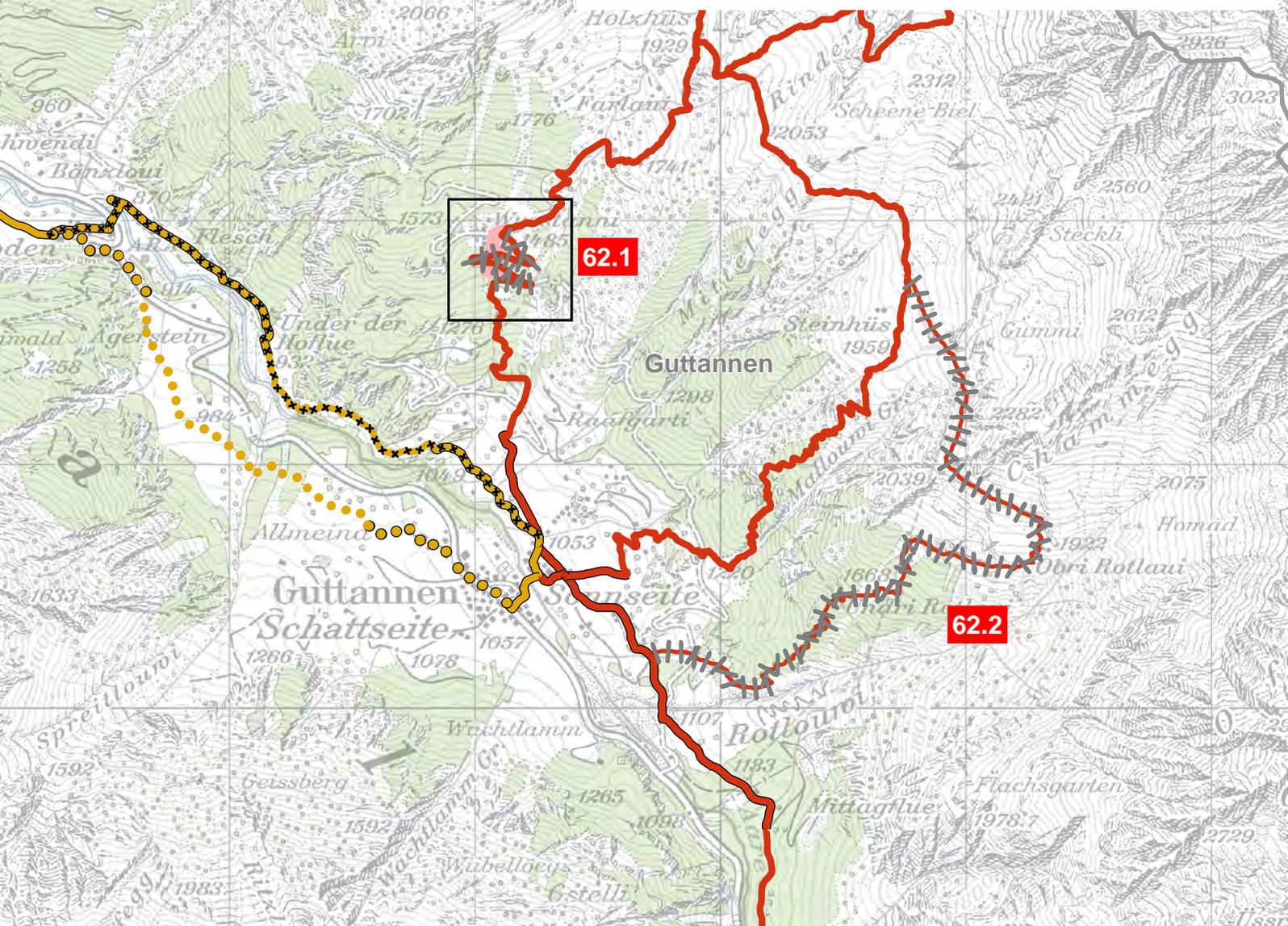
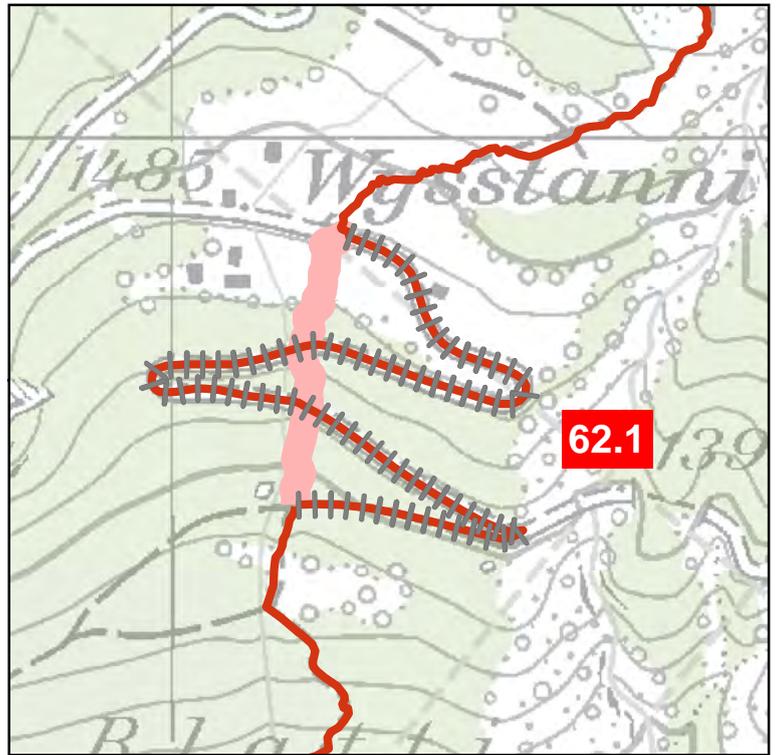
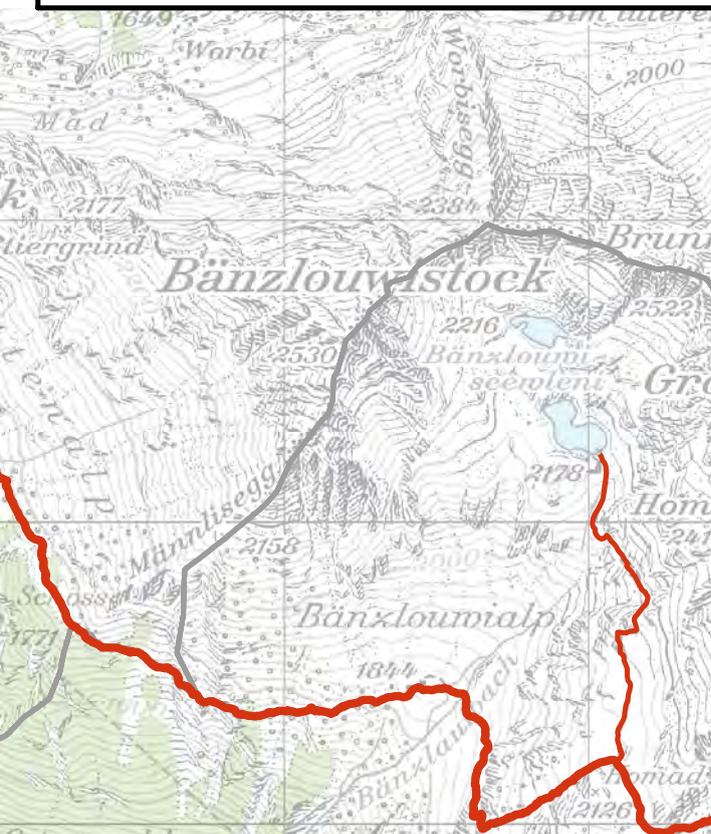
Guttannen

- 62.1 Verlegung Bergwanderweg (Festsetzung)
- 62.2 Aufhebung Bergwanderweg (Festsetzung)

Nr. 62

1:25'000

05.11.18



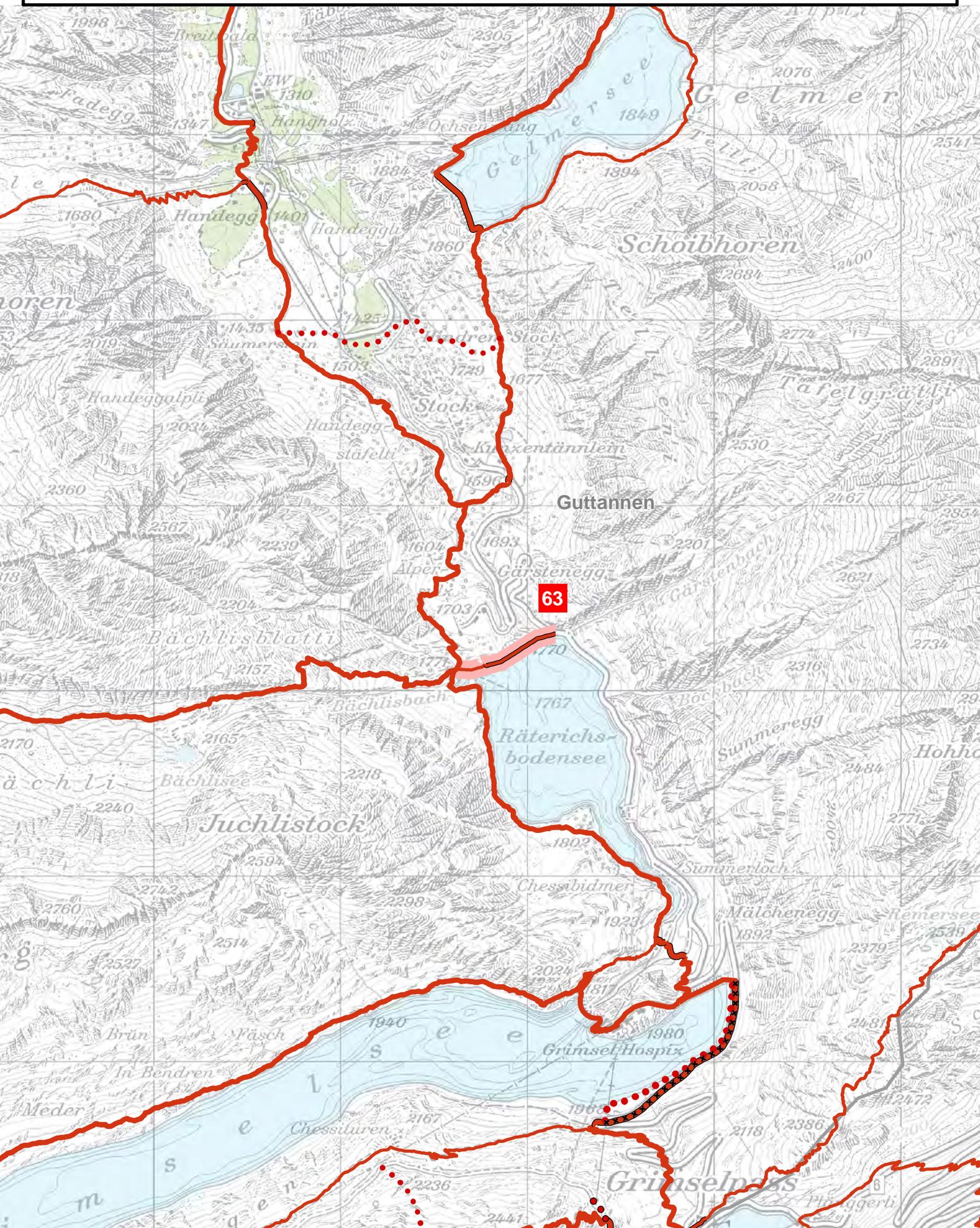
Guttannen

63. Aufklassierung zur Hauptwanderroute (Festsetzung)

Nr. 63

1:25'000

05.11.18



Boltigen, Diemtigen

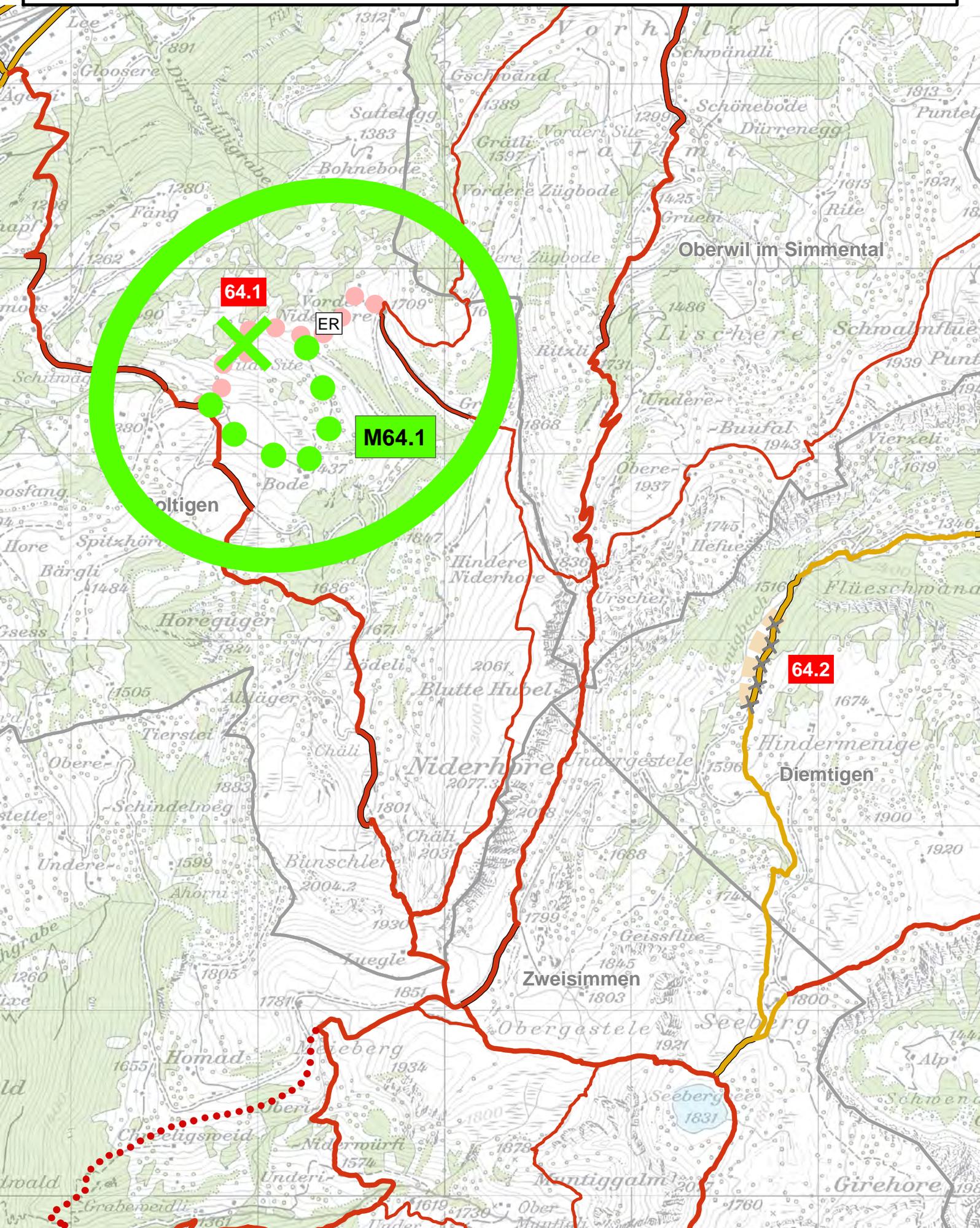
Nr. 64

64.1 Neue Erganzungsroute (Vororientierung) → M64.1 Angepasste Linienfuhrung

1:25'000

64.2 Verlegung Hauptwanderroute auf Weg mit Naturbelag (Zwischenergebnis)

01.11.18



Zweismimen

Nr. 65

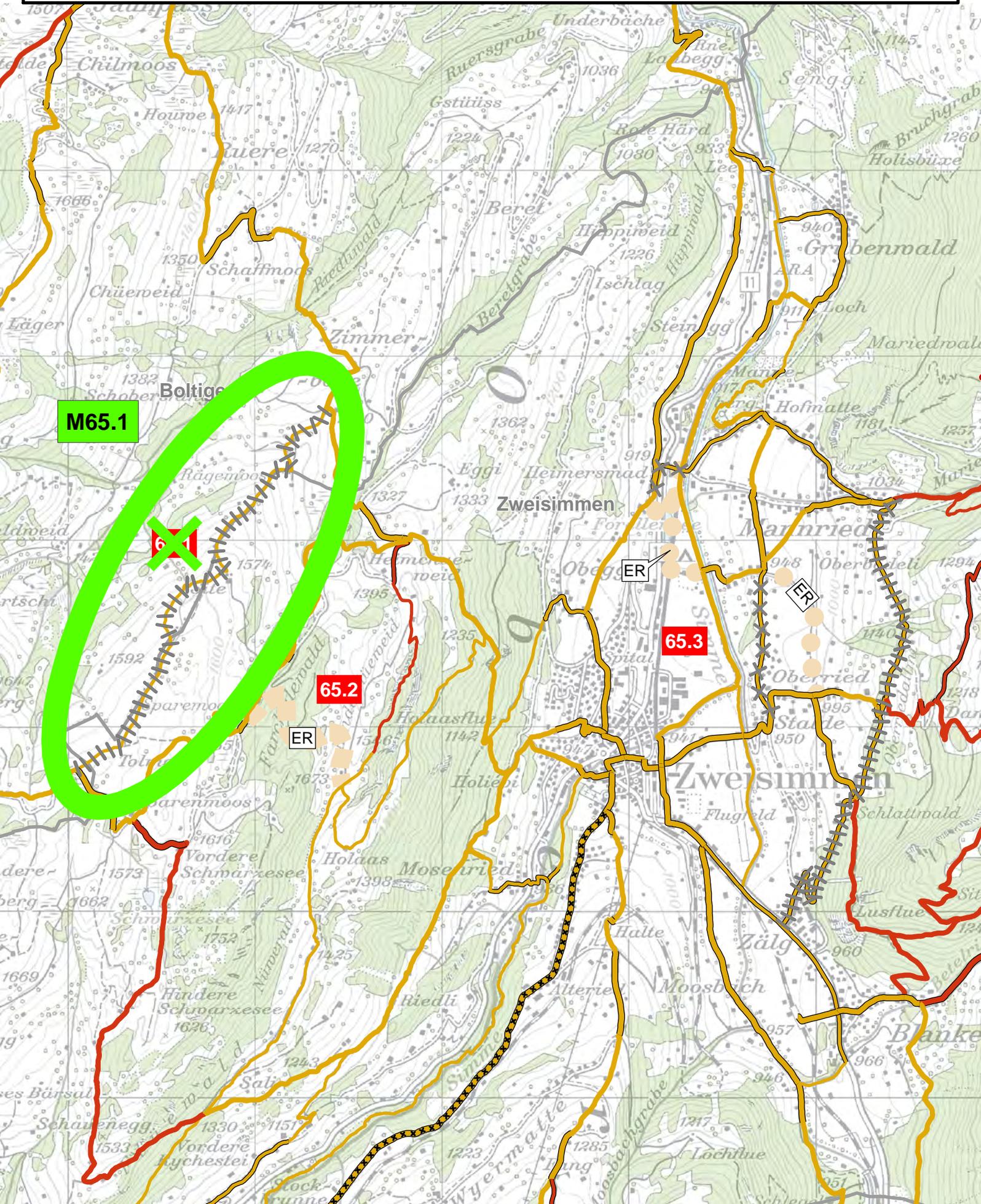
65.1 Aufhebung einer Erganzungsrute (Festsetzung) → M65.1 Auf die Aufhebung der Erganzungsrute wird verzichtet

1:25'000

65.2 Neue Erganzungsrute (Zwischenergebnis)

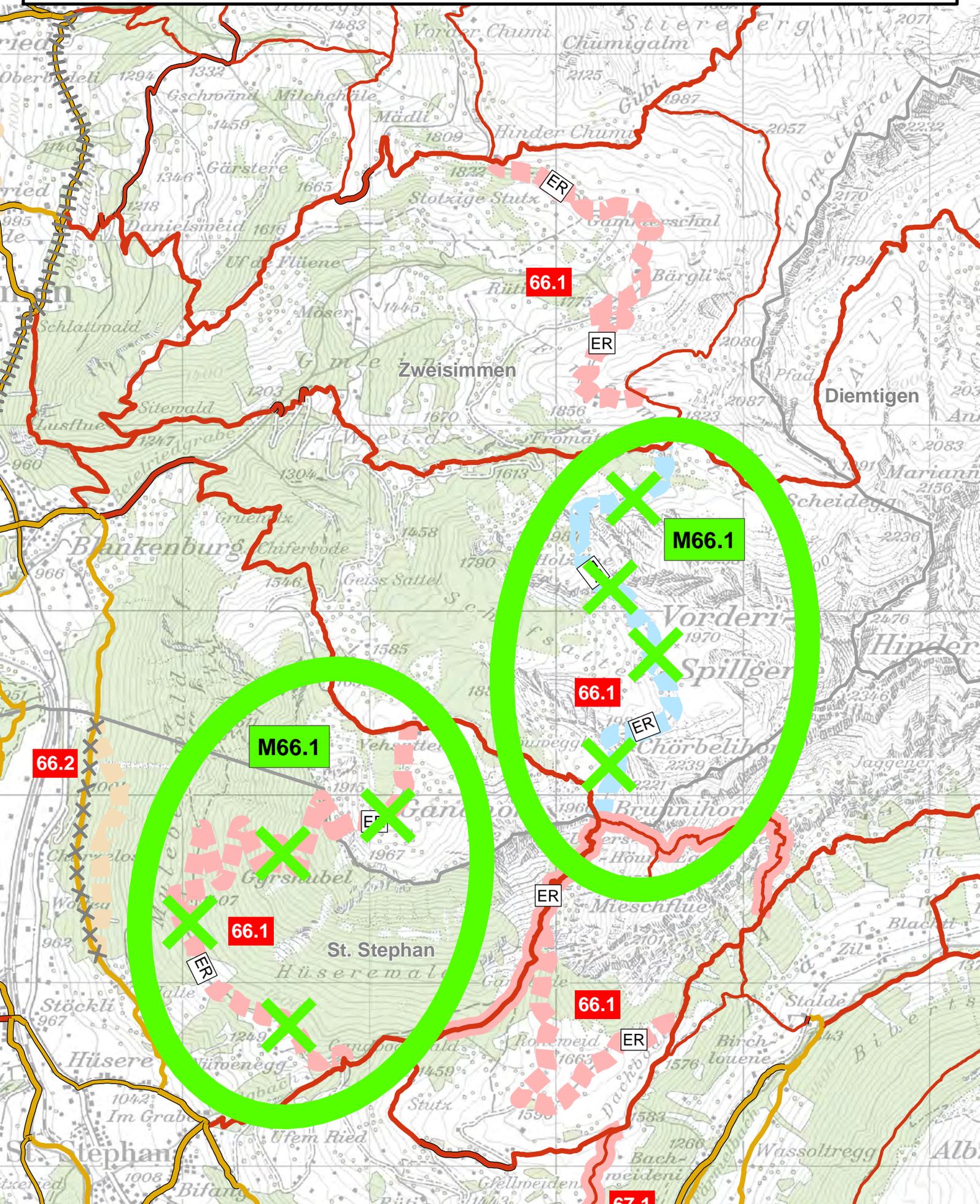
12.11.18

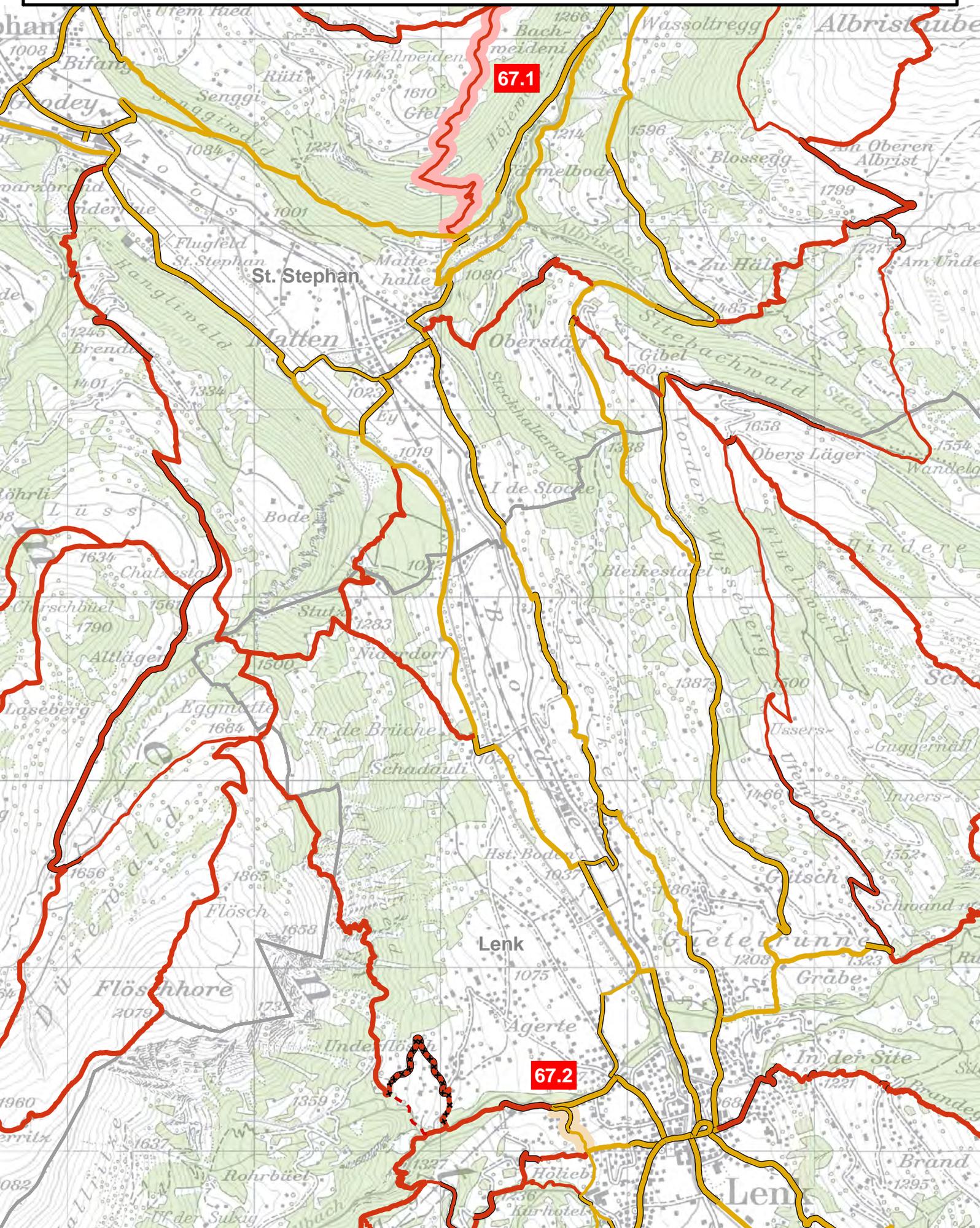
65.3 Netzberichtigungen in Zweismimen



66.1 Neue Ergänzungsrouten Hinter Chumi, Vorderi-Spillger, Roneweid, Huserewald, Gyrshubel (Zwischenergebnis) → M66.1 Verzicht auf zwei geplante Routen

66.2 Verlegung Hauptwanderroute (Zwischenergebnis)
(Fortsetzung siehe Blatt 67)





Saanen, Zweisimmen

Nr. 68

1:25'000

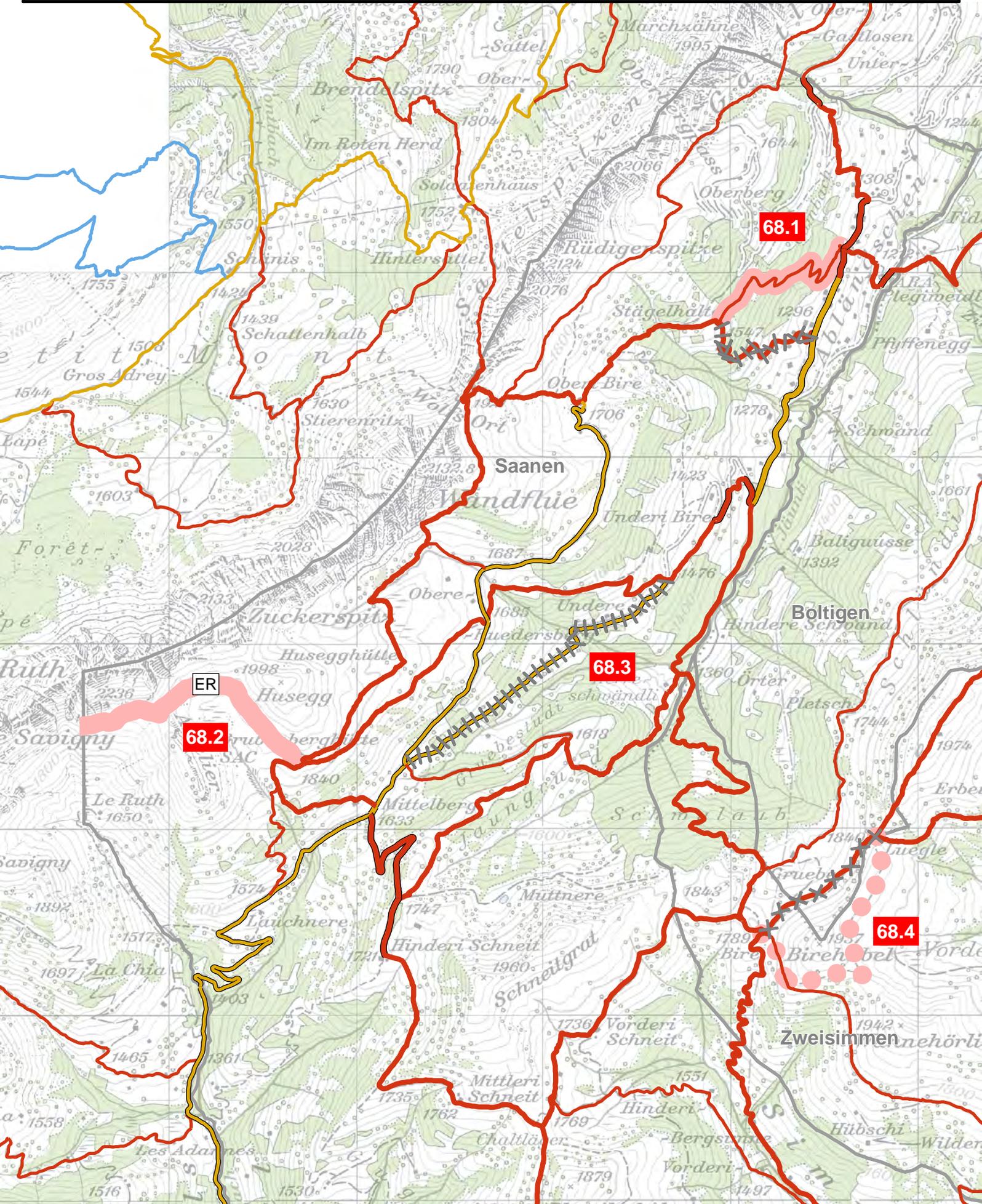
05.11.18

68.1 Verlegung Hauptwandererroute auf bestehende Erganzungsrouten (Festsetzung)

68.2 Neuer Bergwanderweg zum Dent de Savigny (Festsetzung)

68.3 Aufhebung einer Erganzungsrouten (Festsetzung)

68.4 Verlegung einer Hauptwandererrouten (Vororientierung)



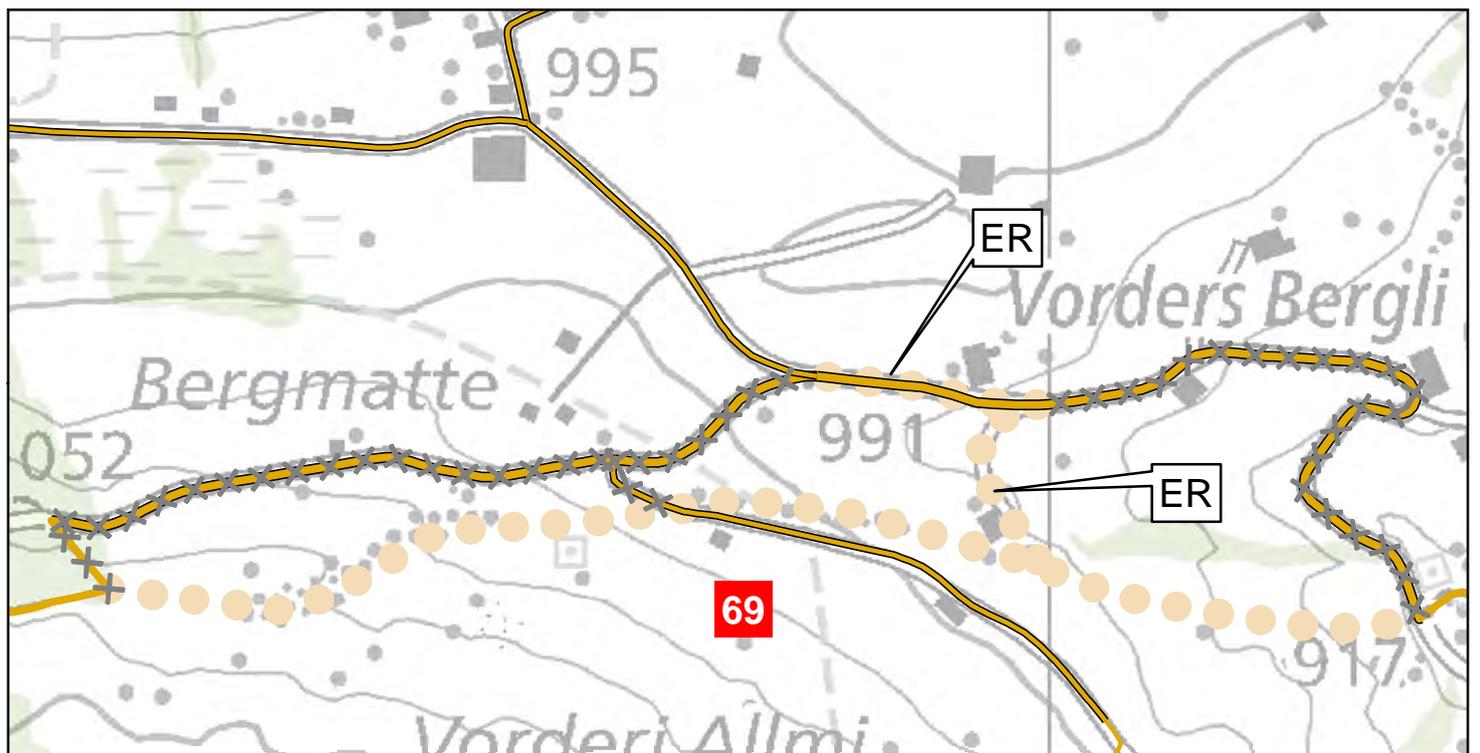
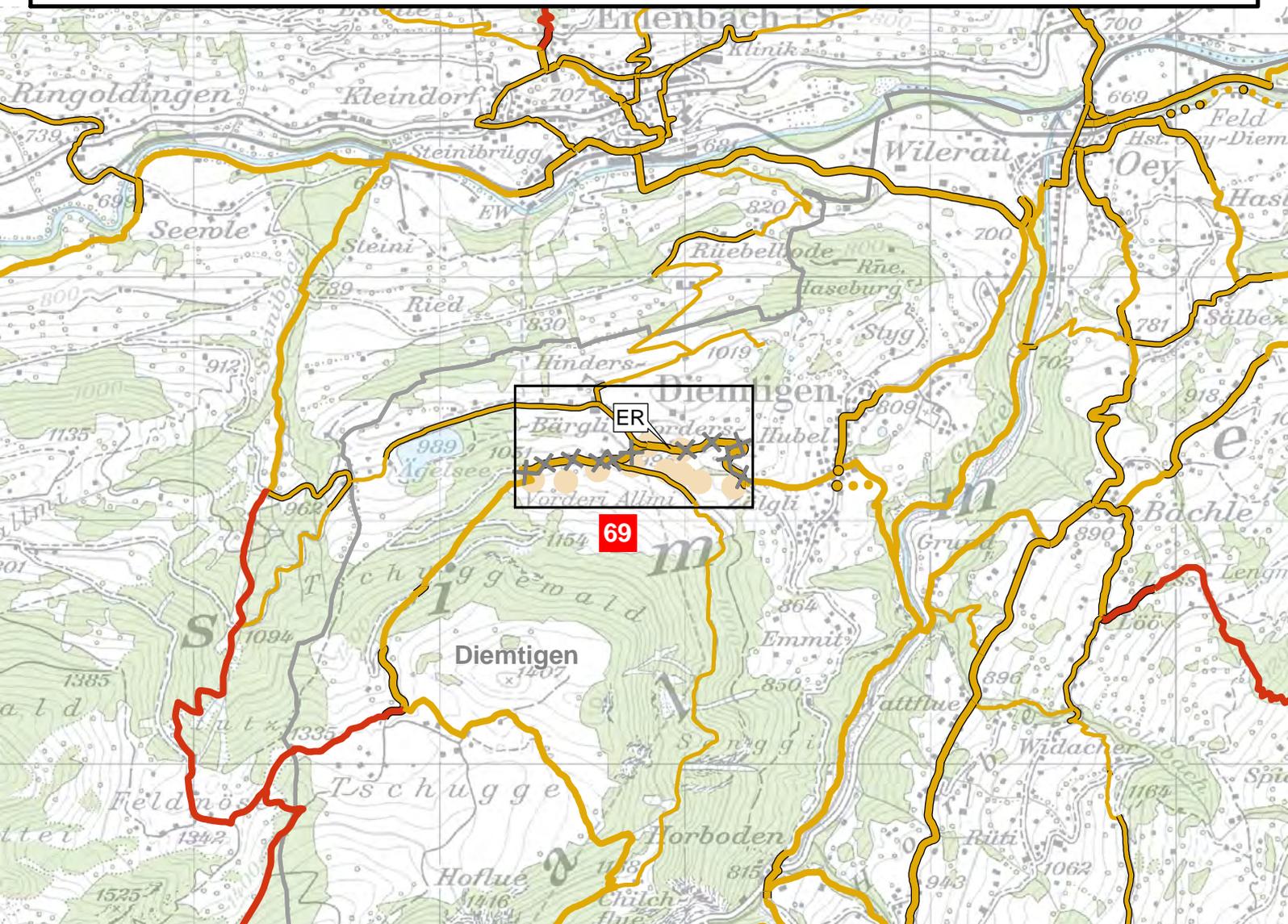
Diemtigen

69. Verlegung Hauptwandererroute auf Wege mit Naturbelag (Vororientierung)

Nr. 69

1:25'000

01.11.18



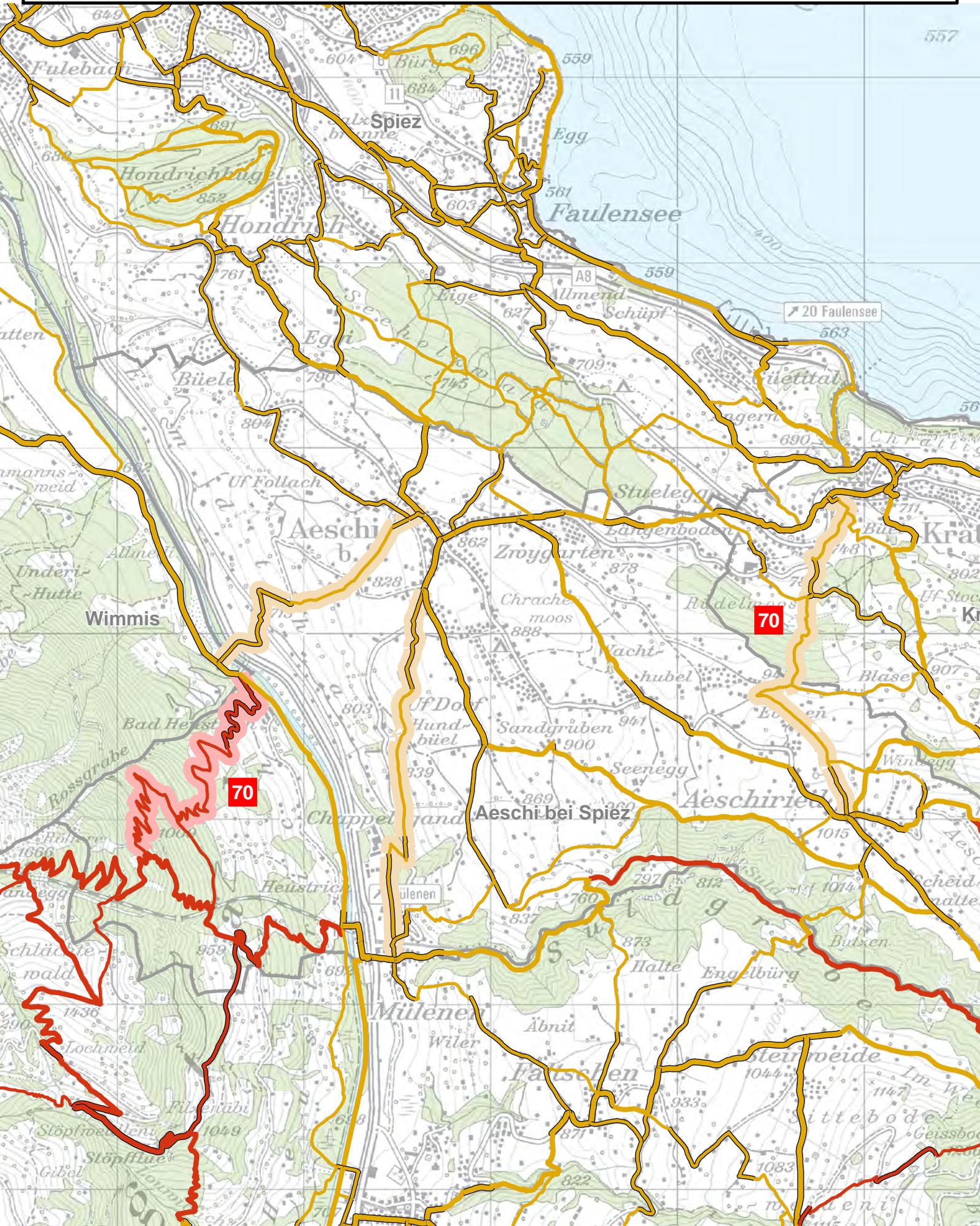
Aeschi bei Spiez, Krattigen

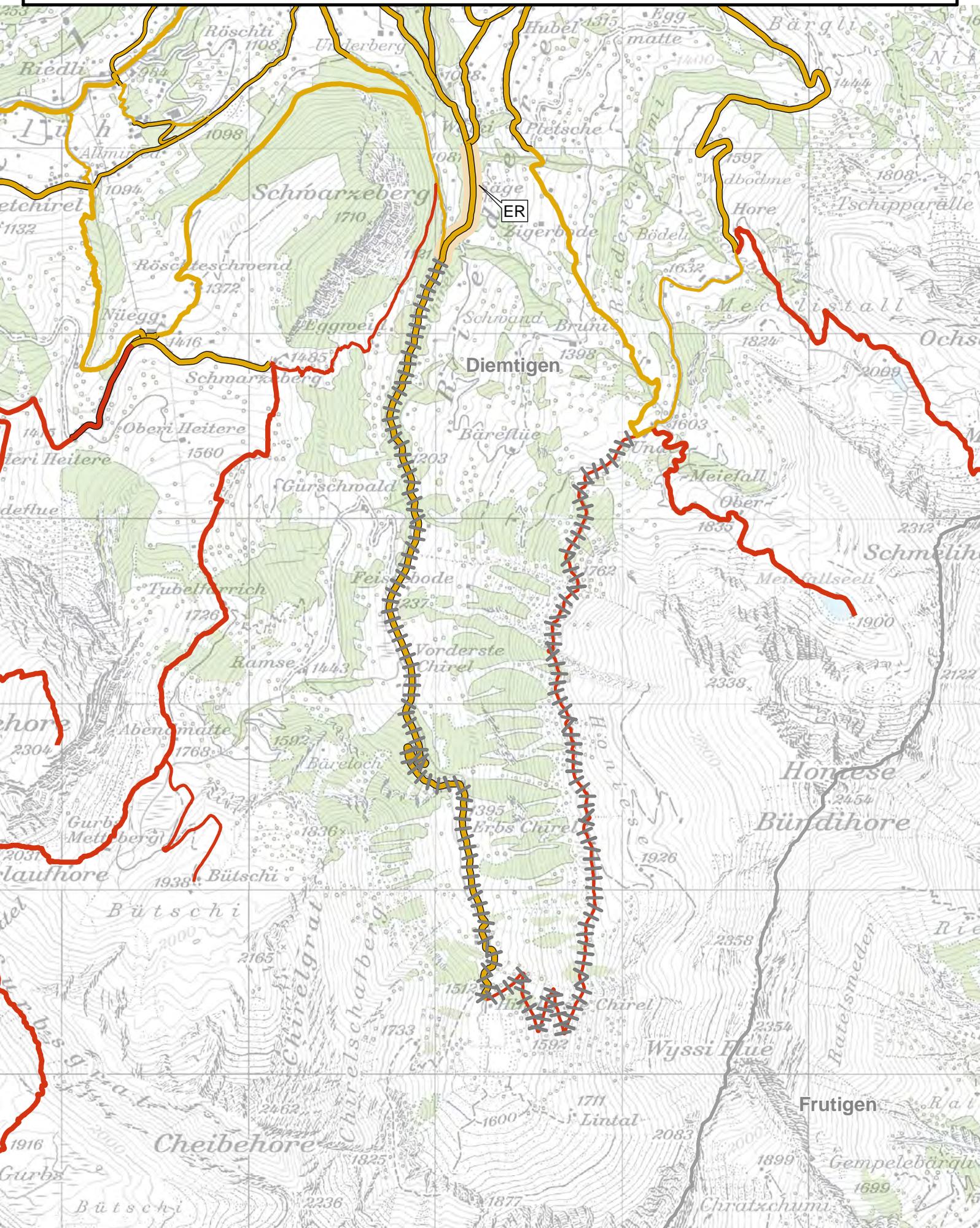
70. Zwei Umklassierungen zu Hauptwanderrouten (Festsetzungen)

Nr. 70

1:25'000

01.11.18





Frutigen, Reichenbach im Kandertal

Nr. 72

72.1 Neue Bergwanderroute am Steischlaghore (Vororientierung)

1:25'000

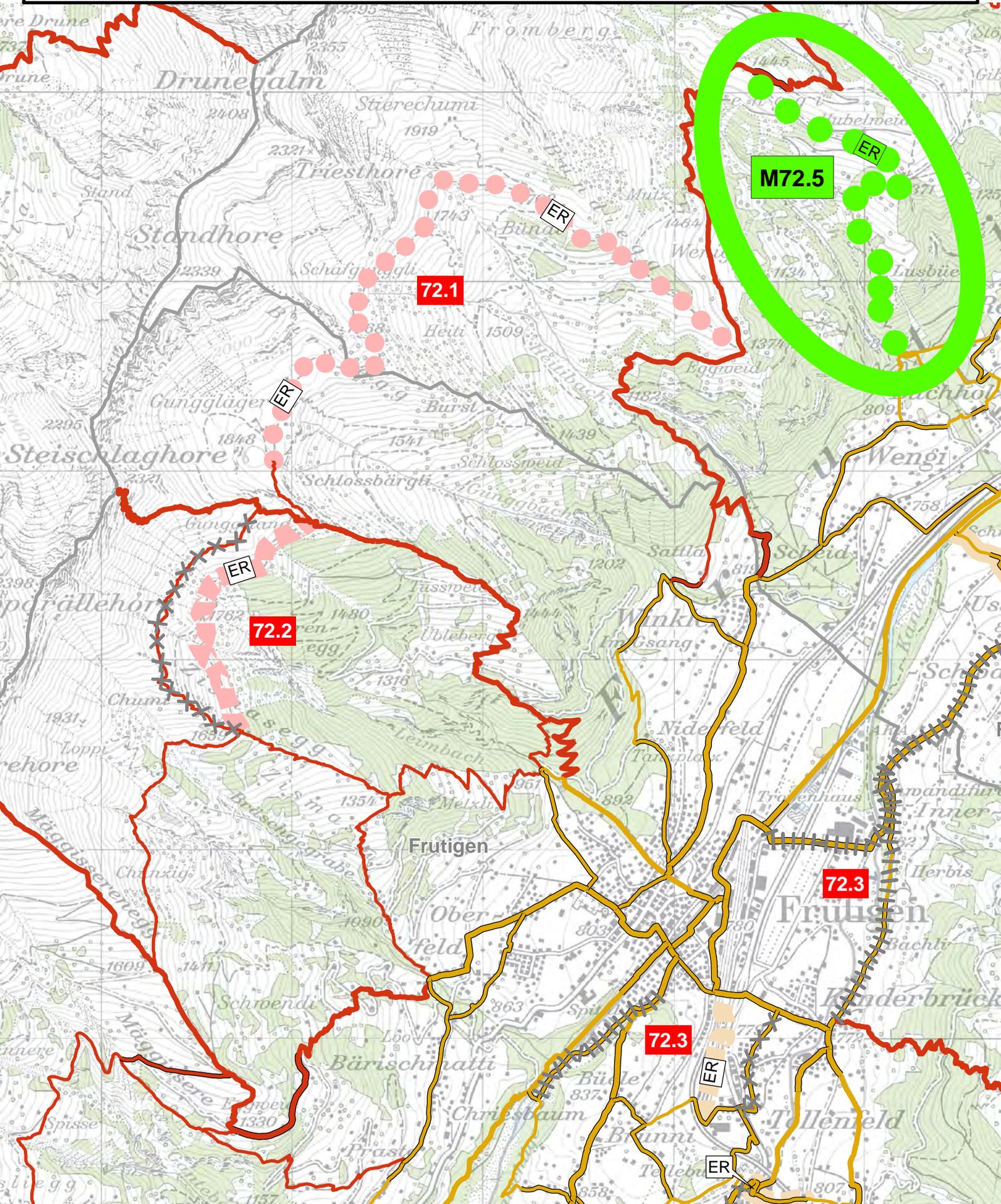
72.2 Verlegung Ergänzungsrute (ER)

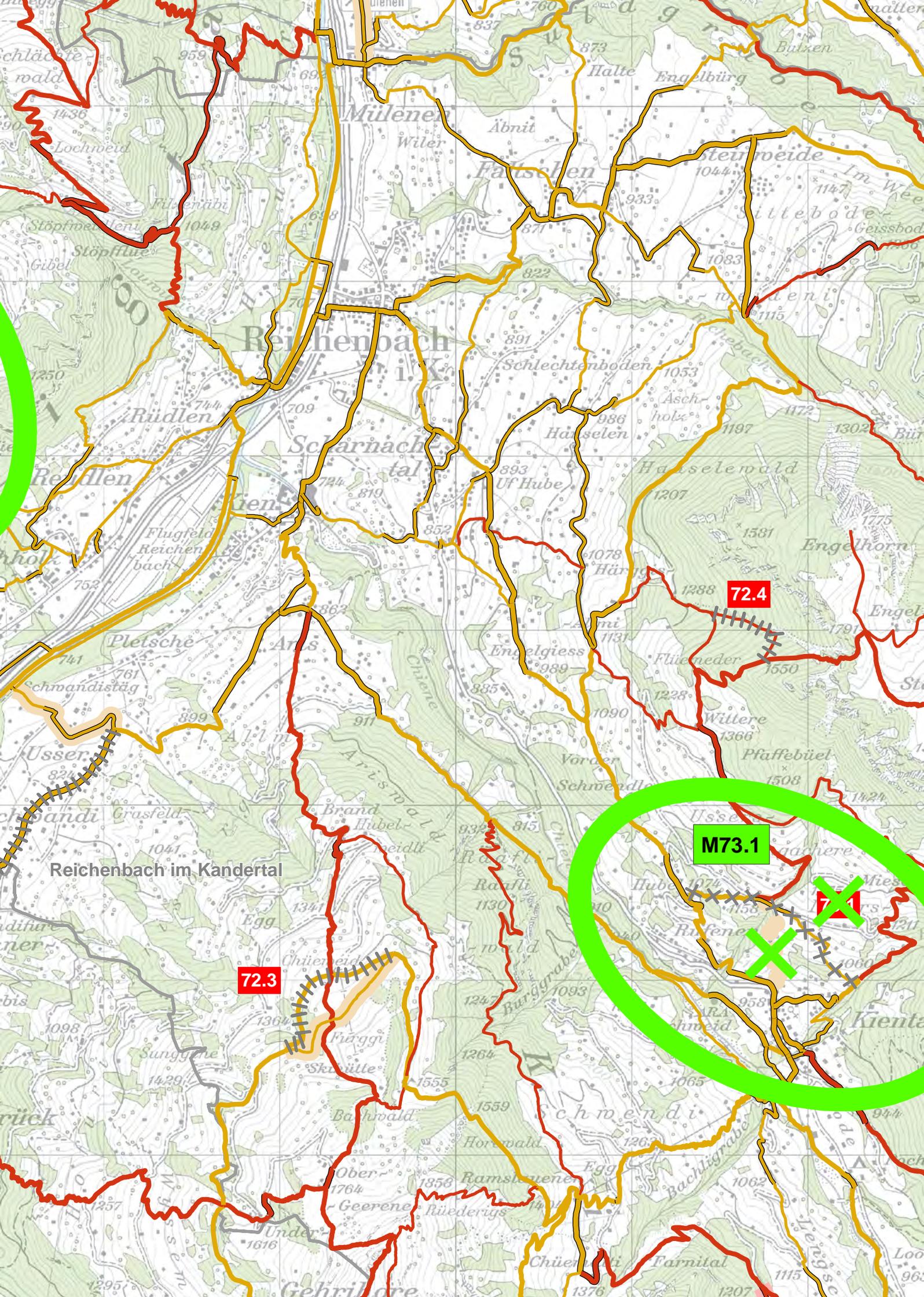
06.12.18

72.3 Netzbereinigung Frutigen

72.4 Aufhebung Ergänzungsrute (Festsetzung)

M72.5 Neue Ergänzungsrute mit Koordinationsstand Vororientierung





72.3

72.4

M73.1

71

Reichenbach im Kandertal

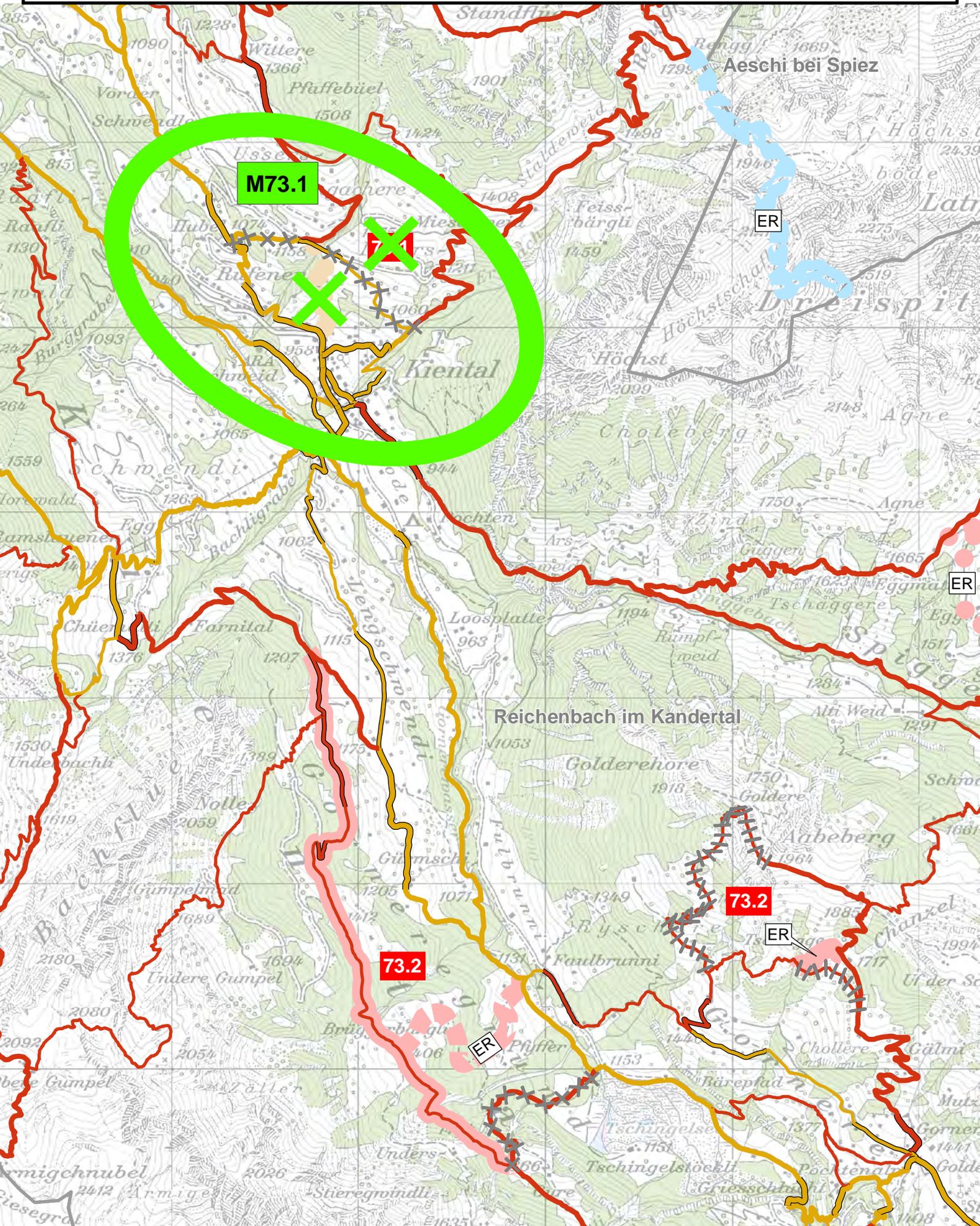
Nr. 73

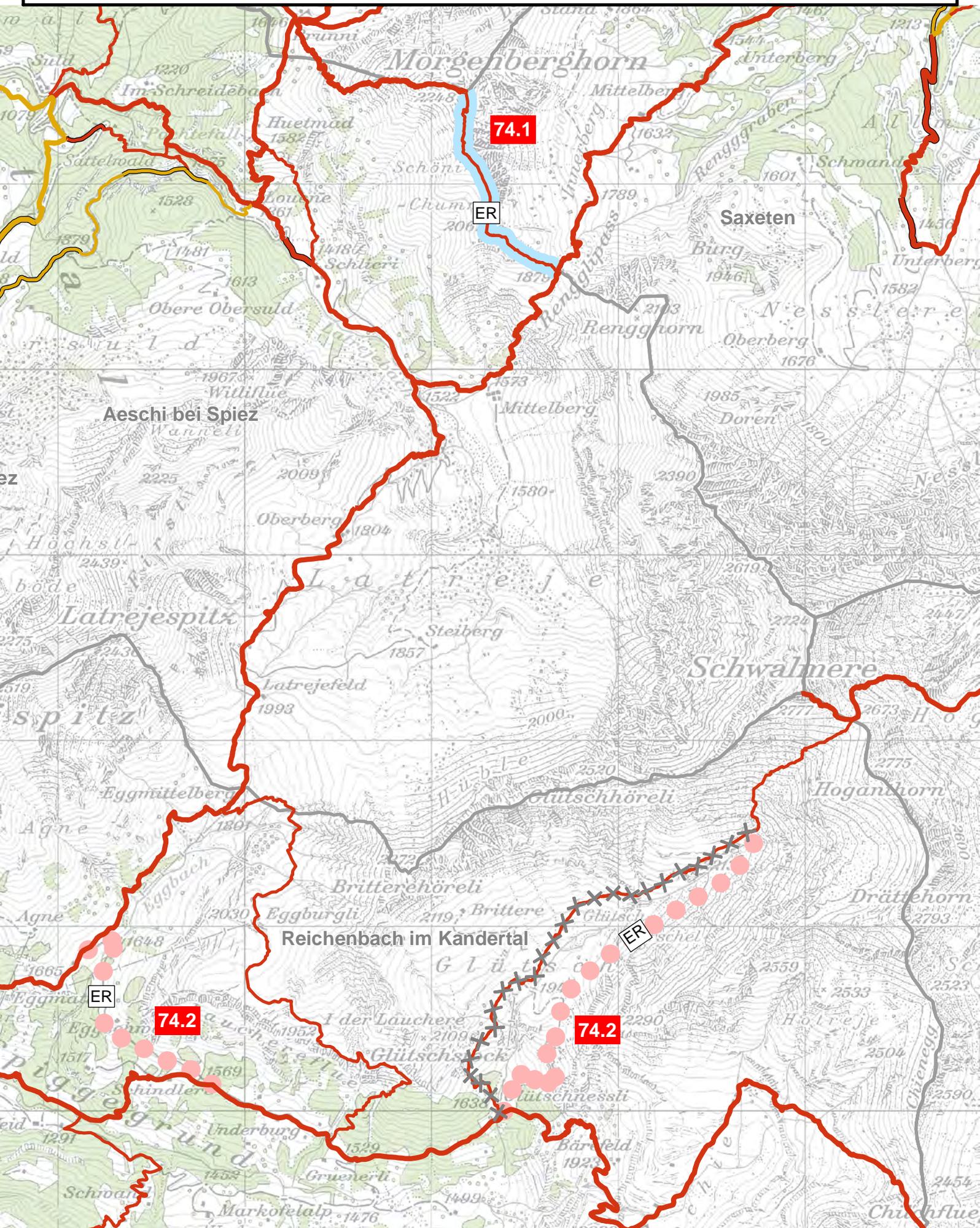
73.1 Netzereinigung in Kiental (Vororientierung) → M73.1. Die bestehende Ergänzungsrouten wird beibehalten, auf die neue Vororientierung wird verzichtet.

1:25'000

05.11.18

73.2 Netzereinigungen im Gorneregrund und Aabeberg





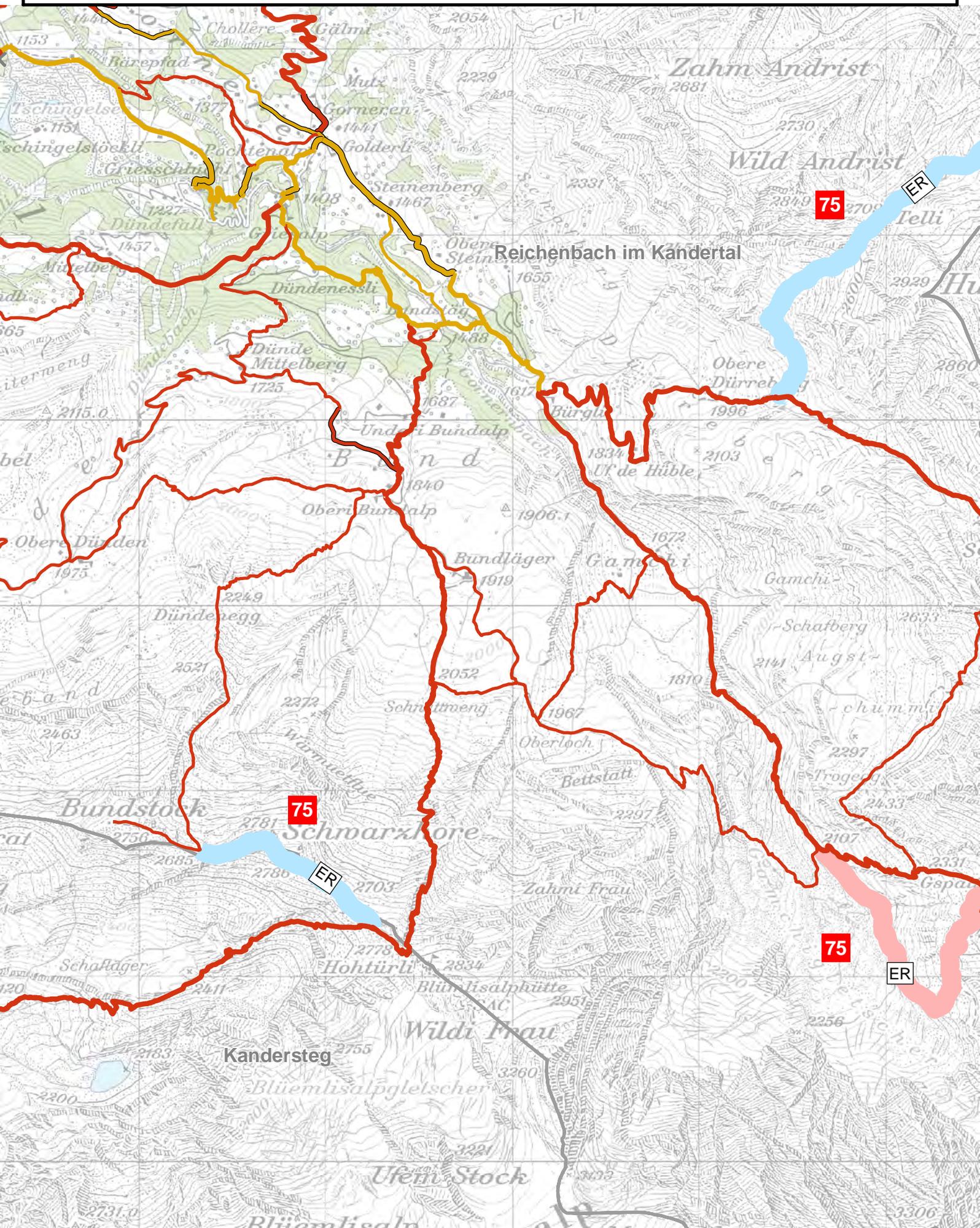
Reichenbach im Kandertal

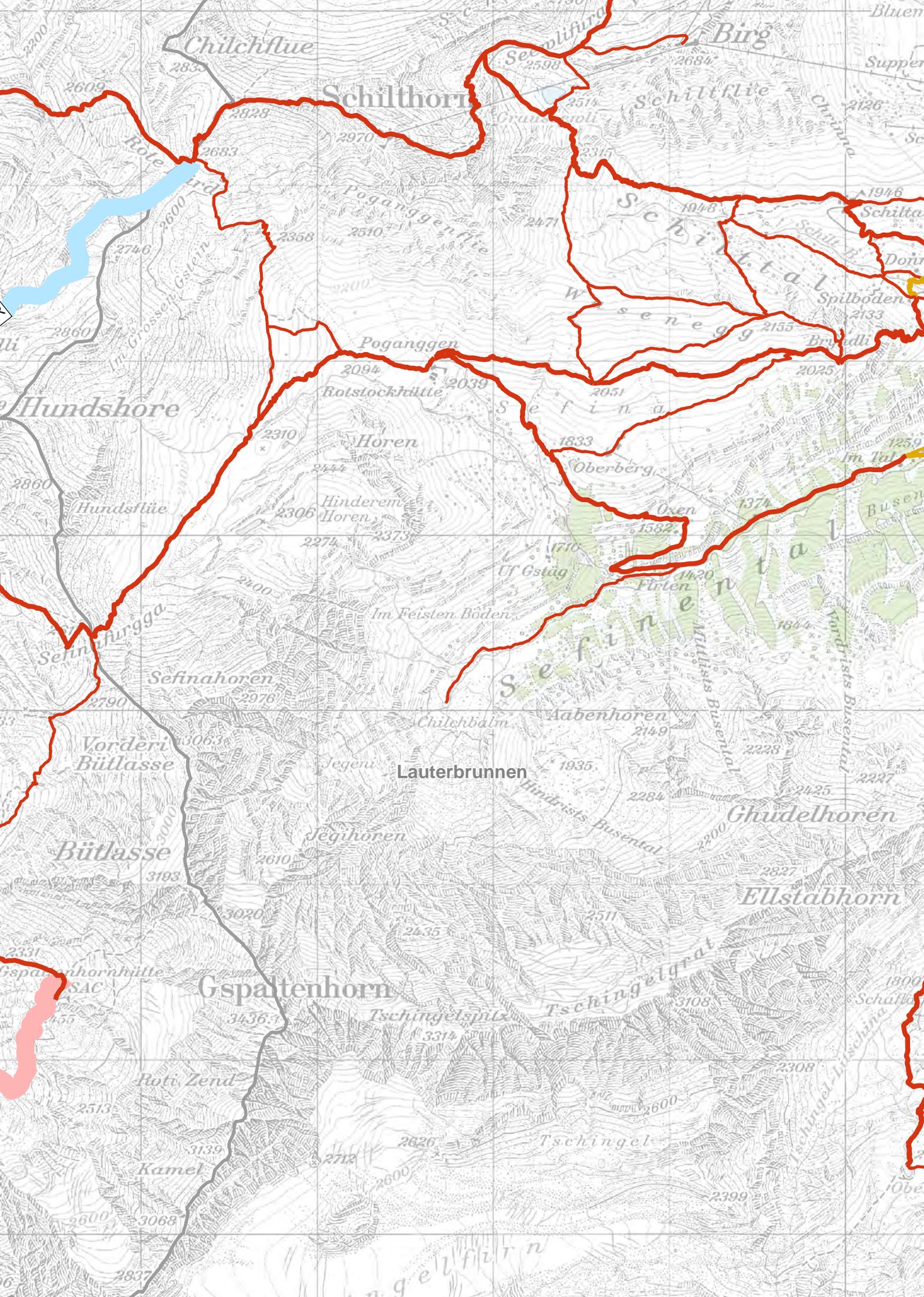
75. Drei Routenergänzungen am Schwarzshore, Gspaltenhorn und Hundshore
(Festsetzungen)

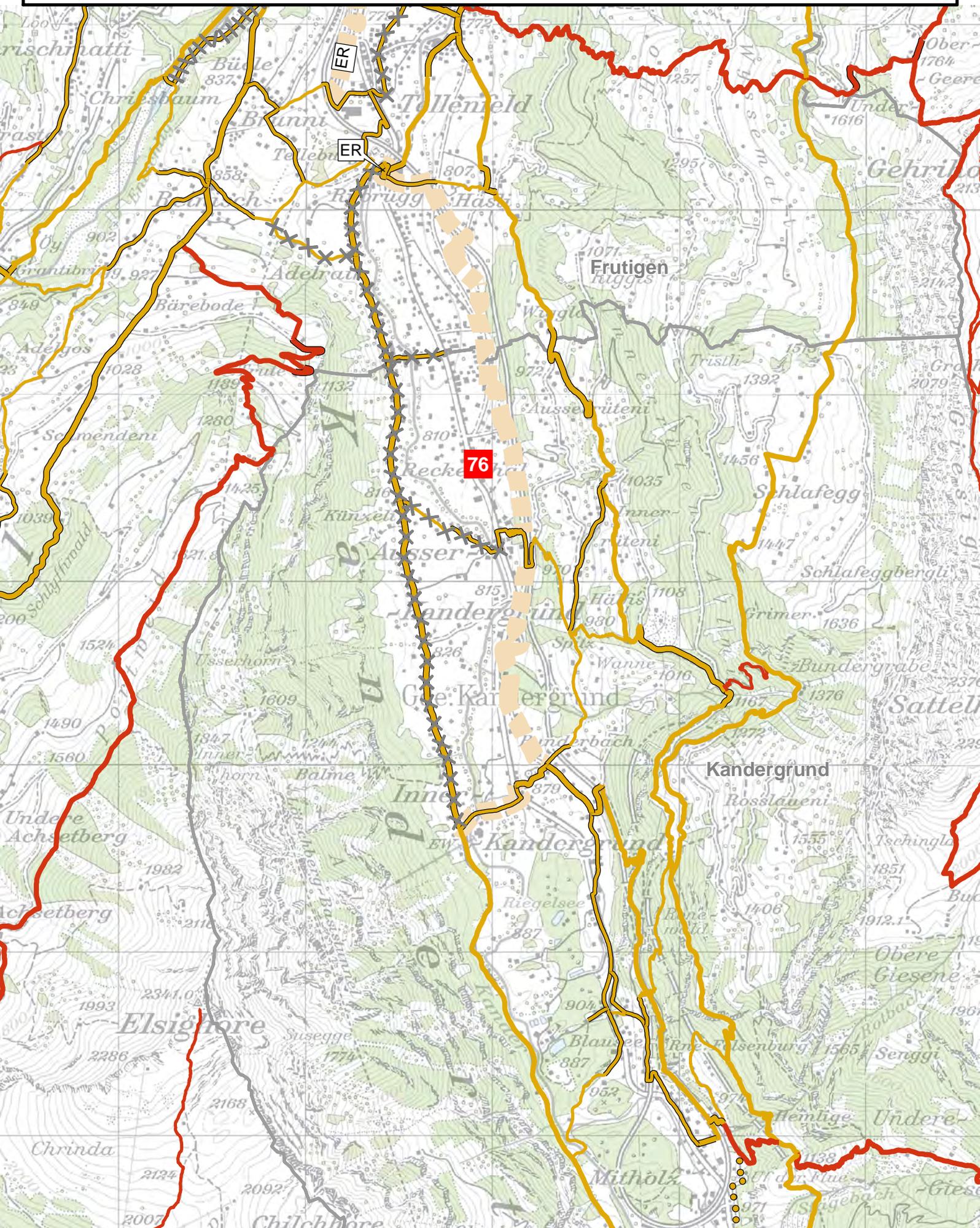
Nr. 75

1:25'000

05.11.18







Kandersteg

Nr. 77

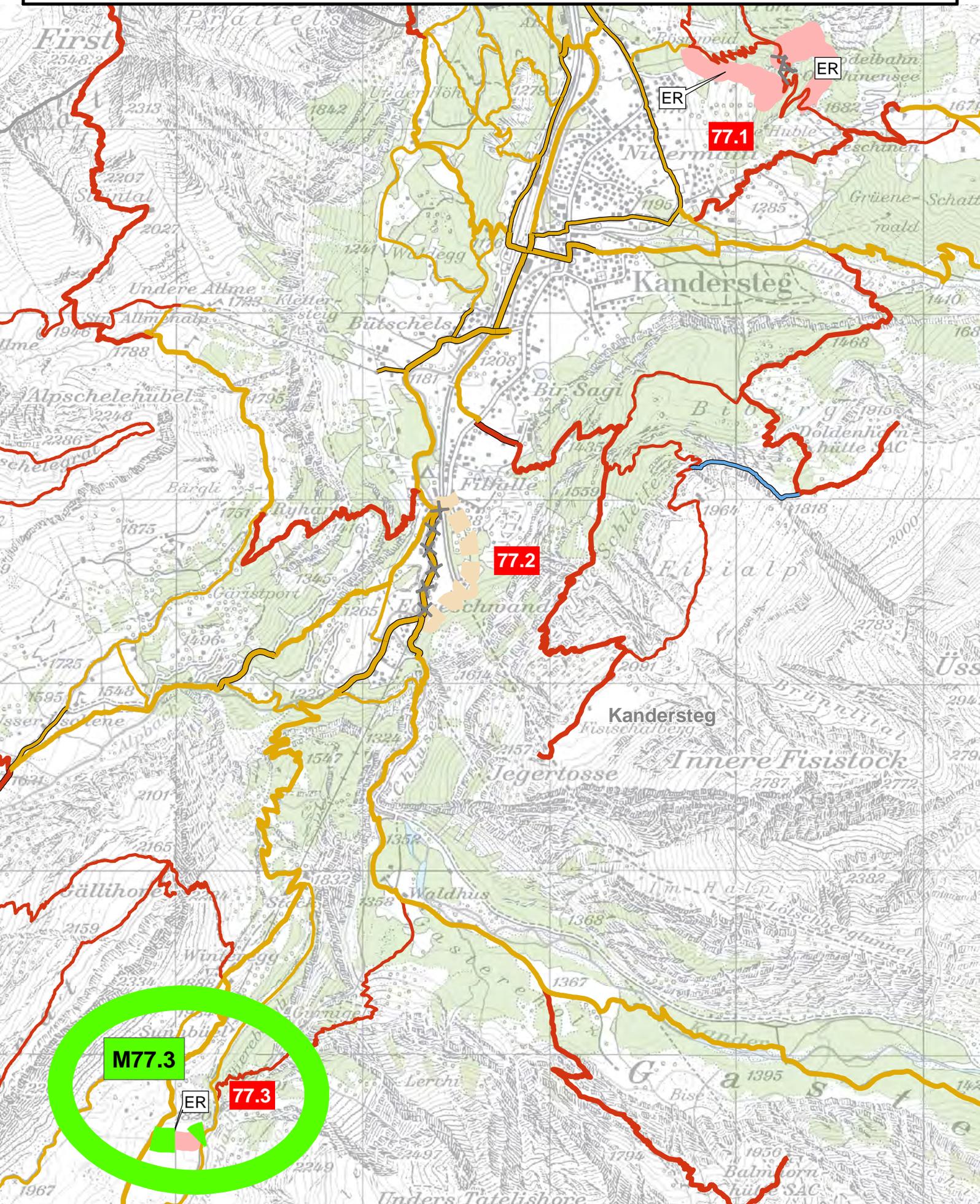
77.1 Neue Führung Bergwanderweg (Festsetzung)

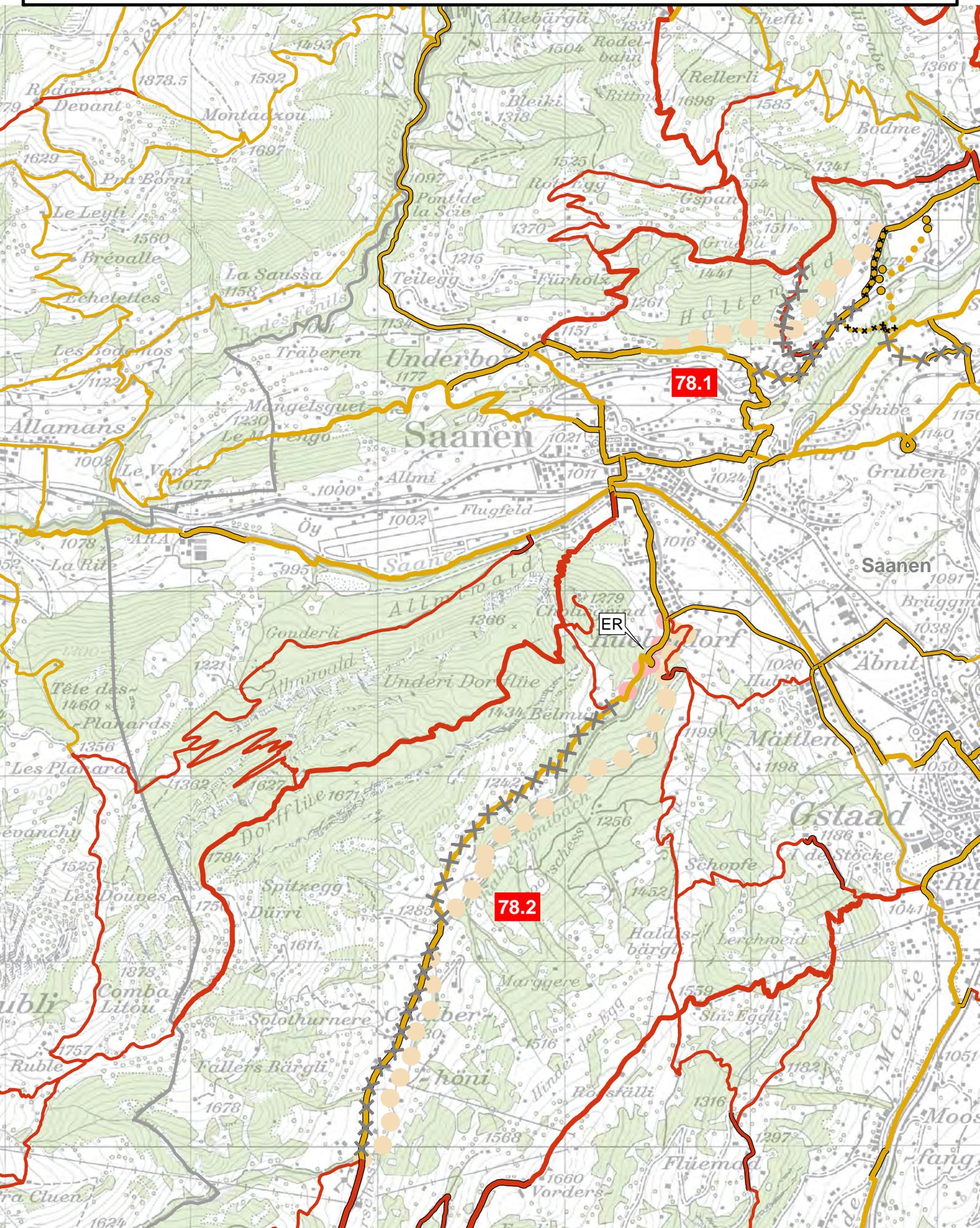
1:25'000

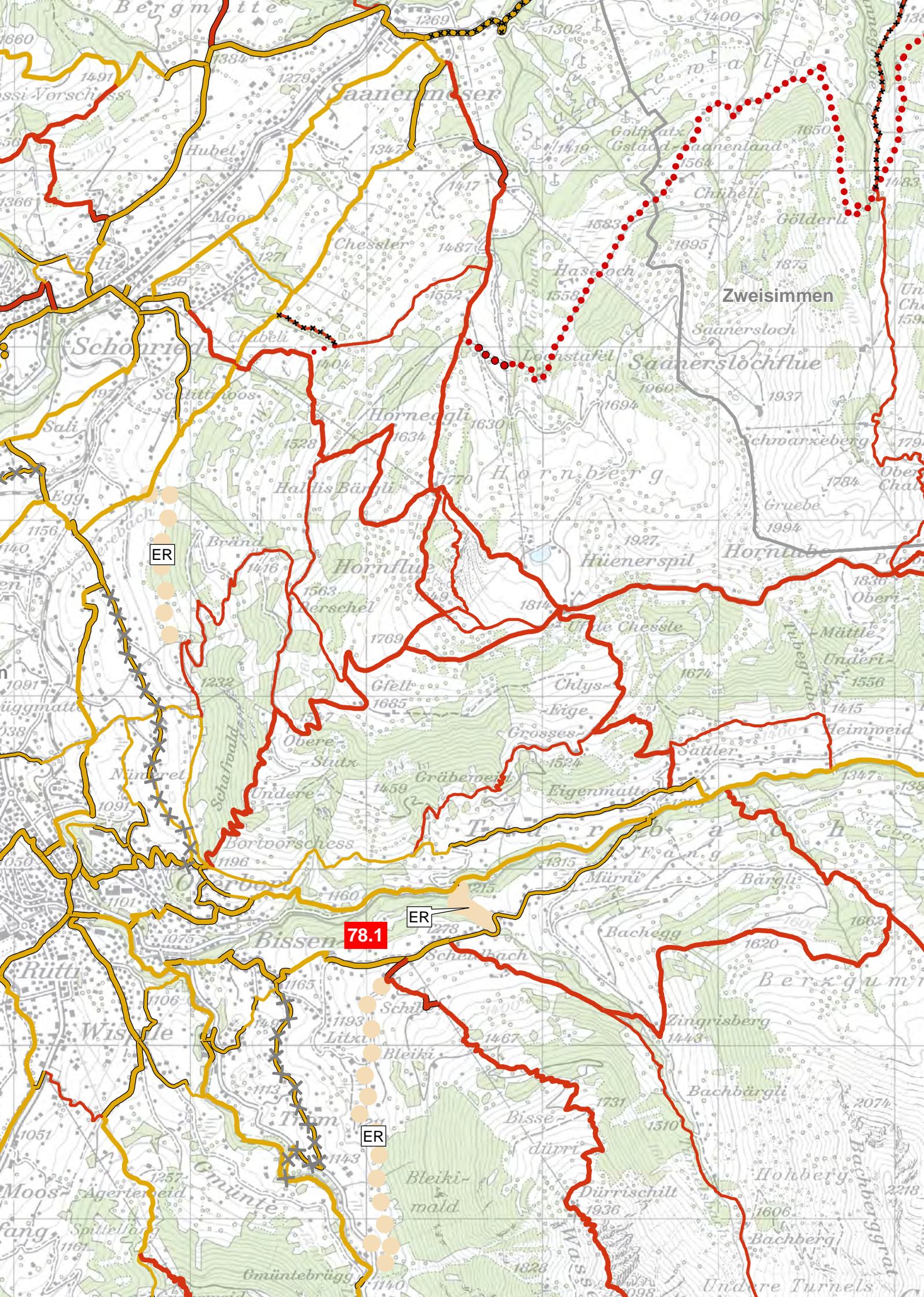
77.2 Verlegung Hauptwanderroute auf Wege mit Naturbelag (Zwischenergebnis)

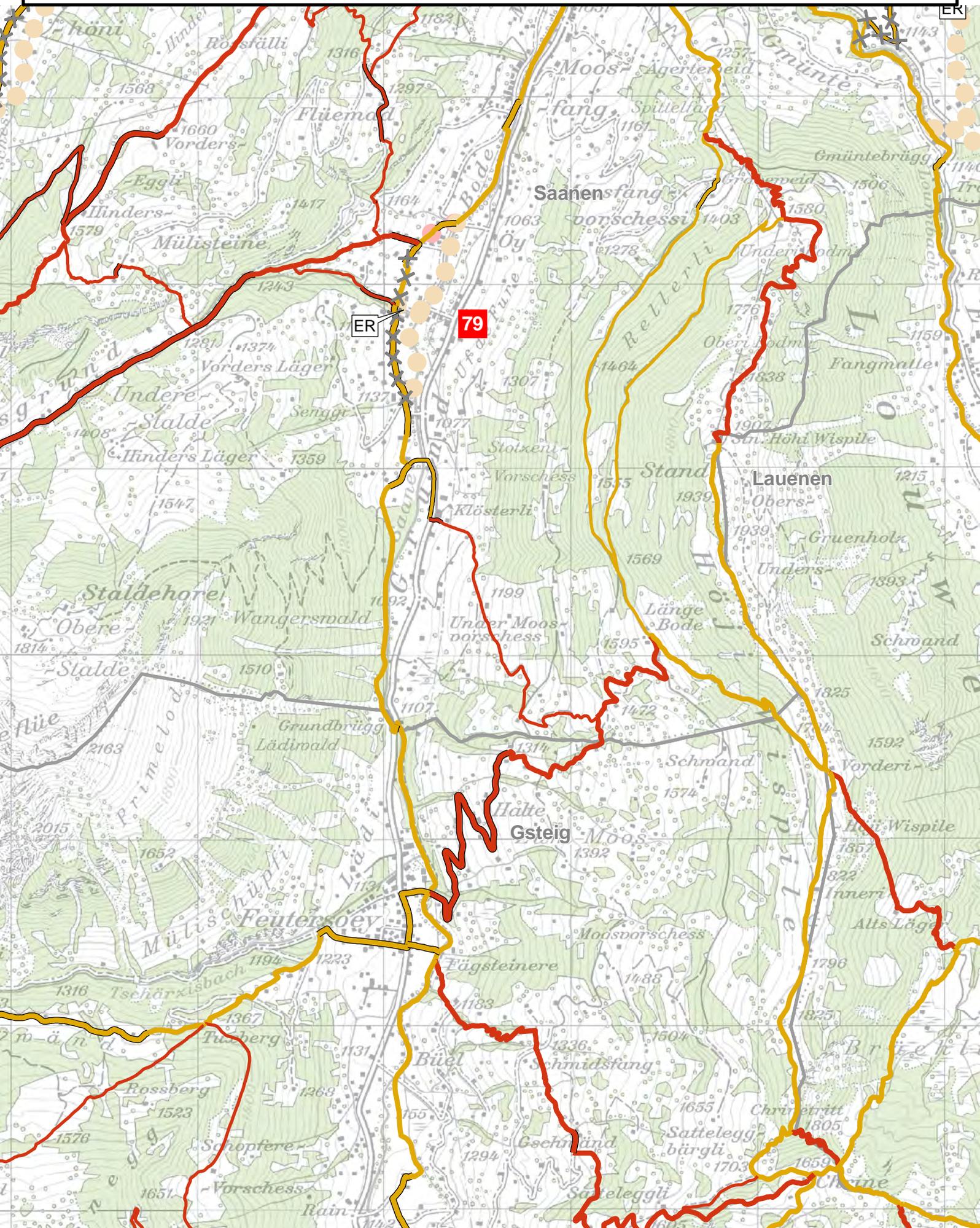
09.11.18

77.3 Neue Ergänzungsroute (ER) als Festsetzung → **M77.3. Änderung des Koordinationsstands von Festsetzung zu Zwischenergebnis**









Gsteig

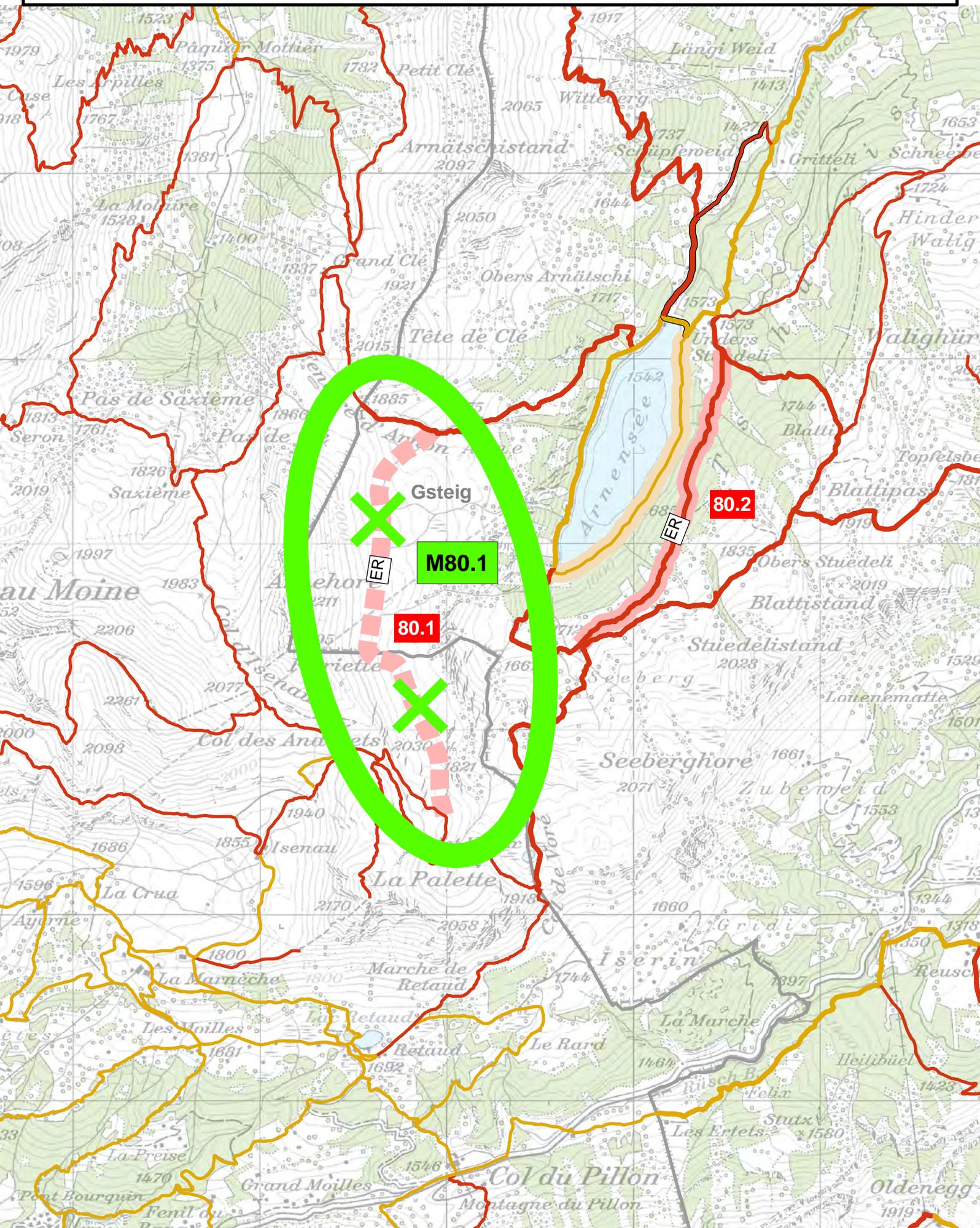
80.1 Neue Ergänzungsroute (Zwischenergebnis) → M80.1 Auf die geplante Ergänzungsroute wird verzichtet

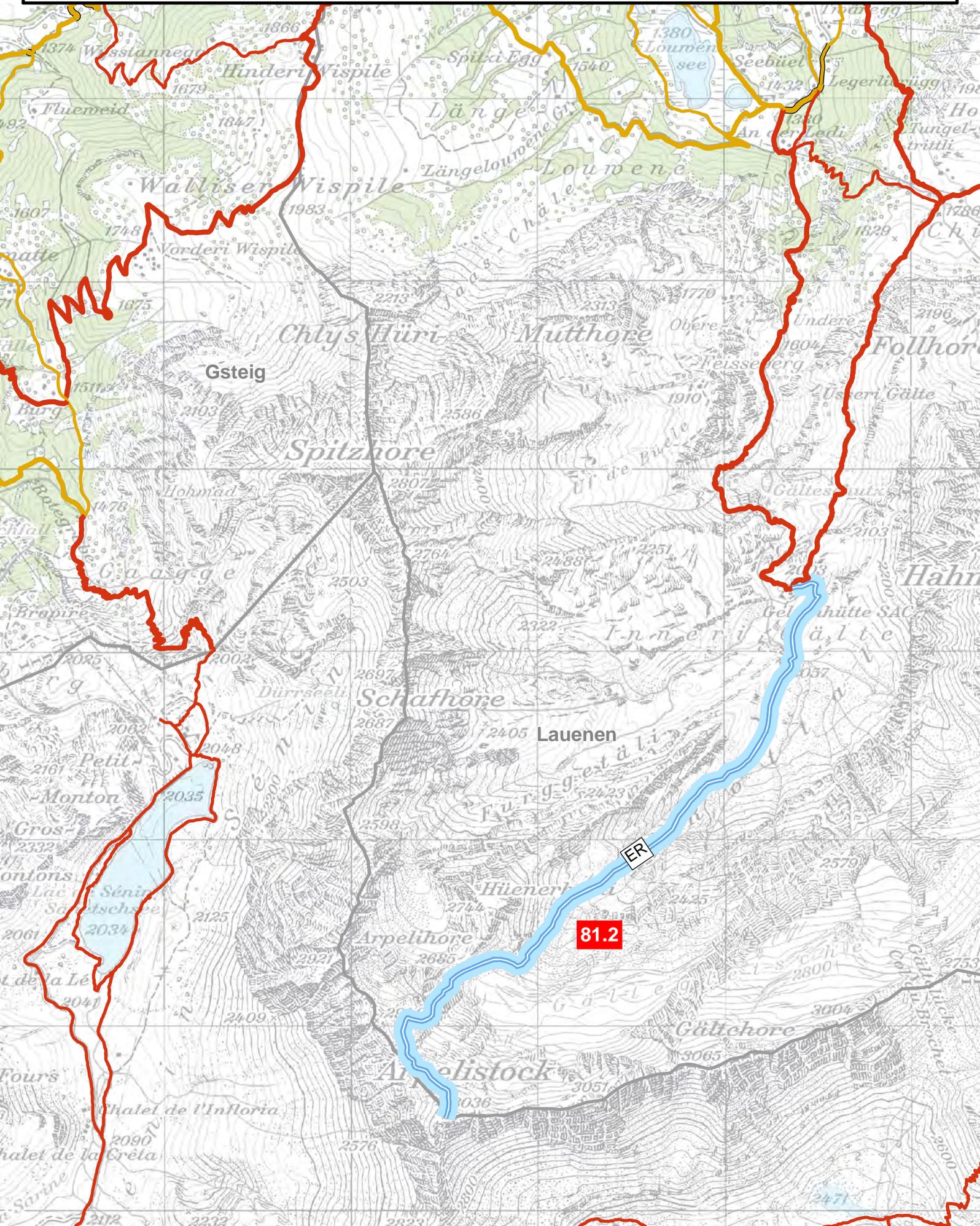
80.2 Umklassierungen beim Arnensee (Festsetzung)

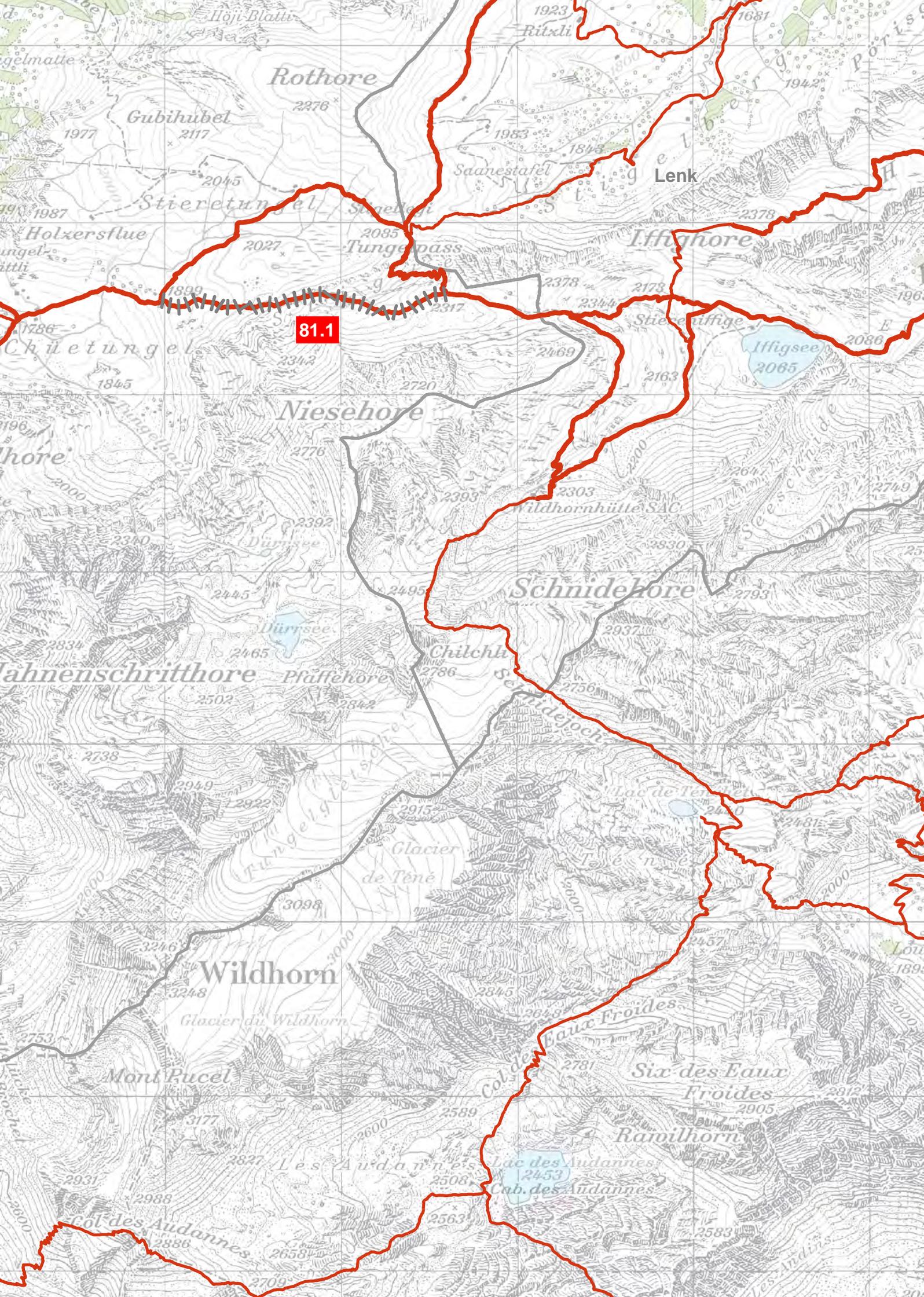
Nr. 80

1:25'000

14.11.18







81.1

Adelboden

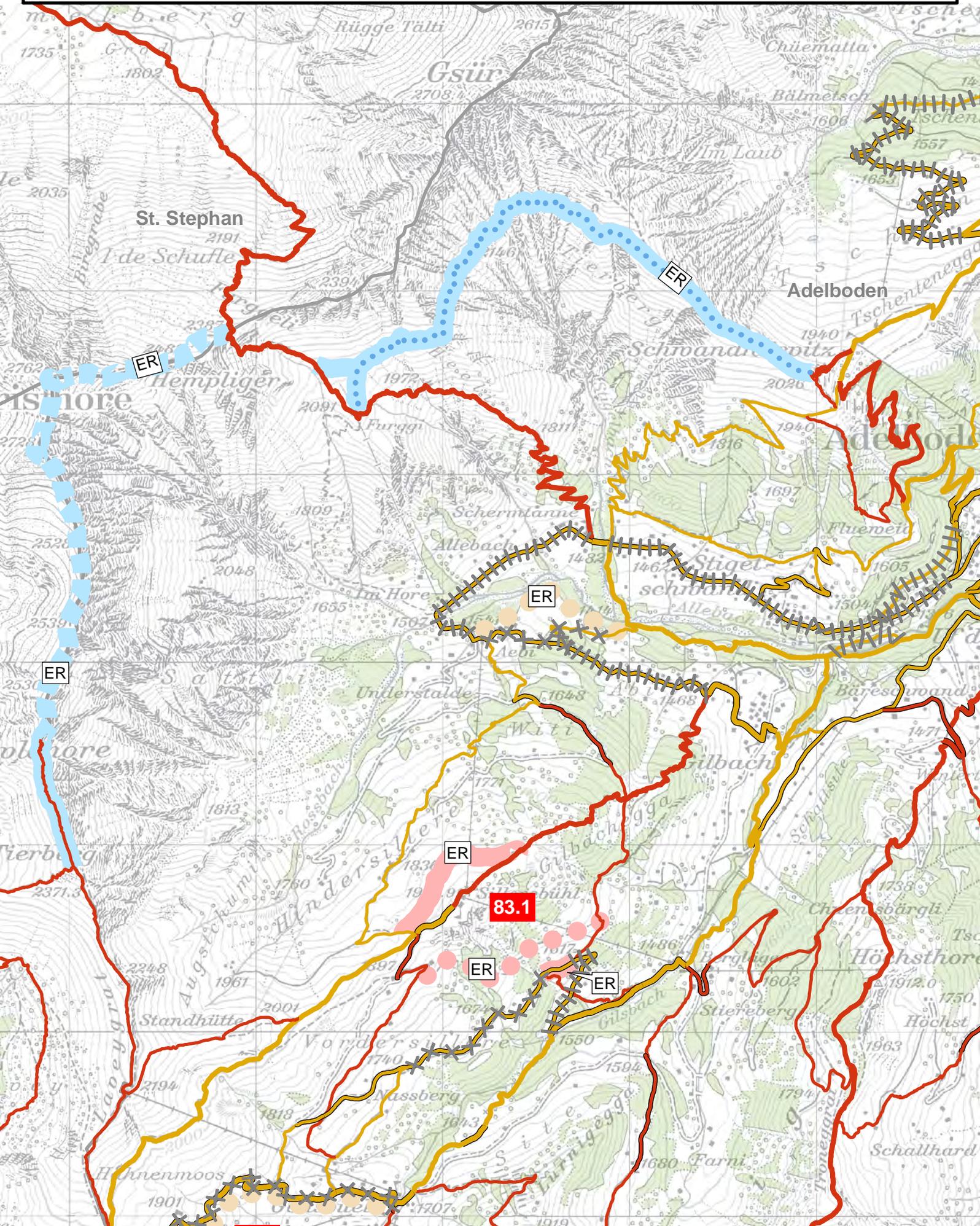
82. Umfassende Netzbereinigungen in Adelboden
(weitere Anpassungen siehe Blatt 83)

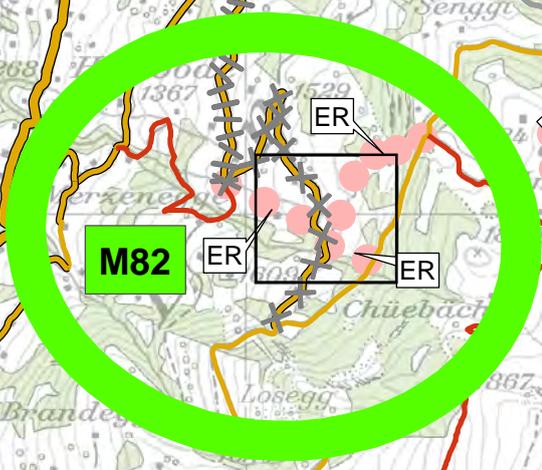
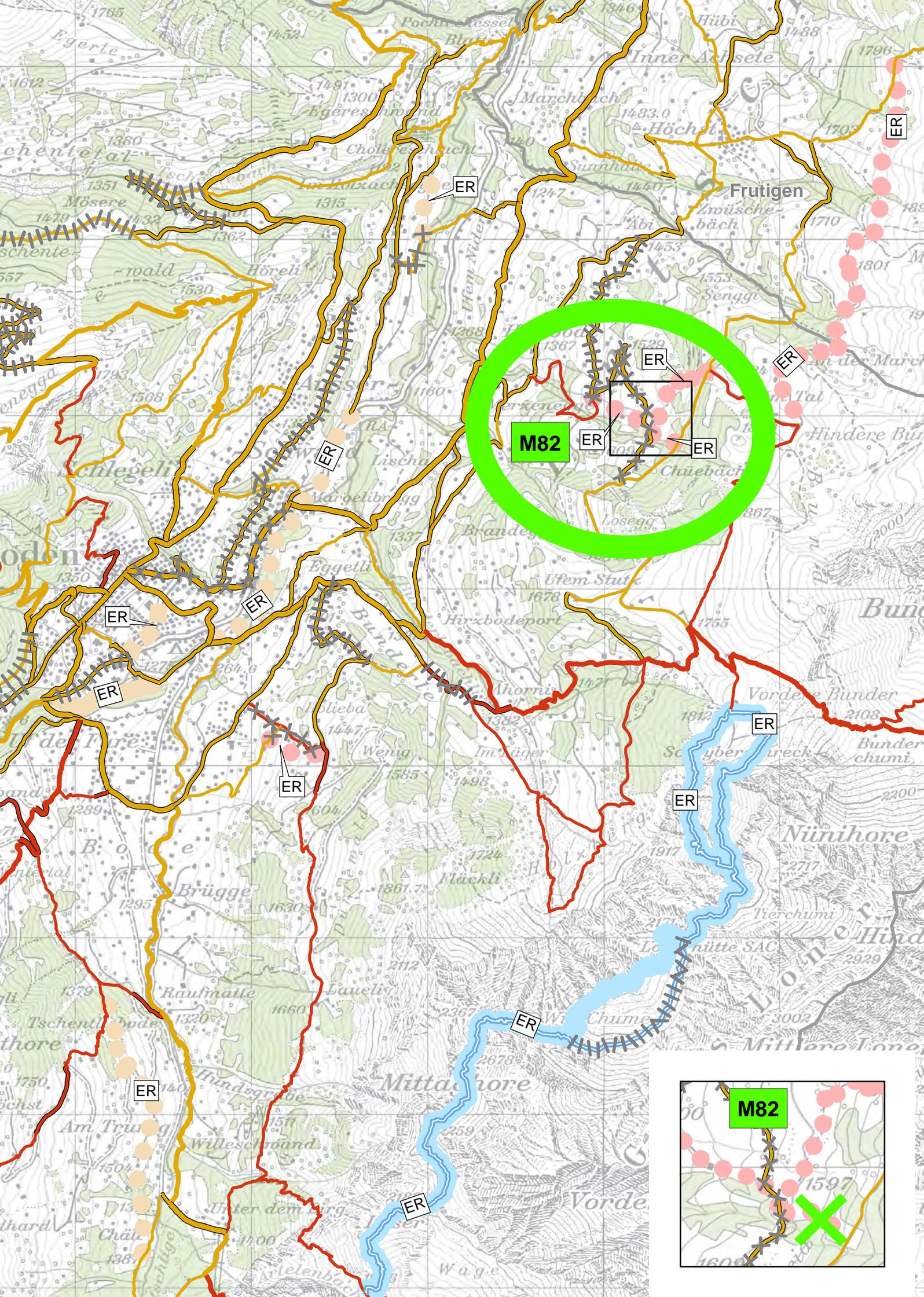
M82. Auf die südliche Variante der Ergänzungsrouten wird verzichtet

Nr. 82

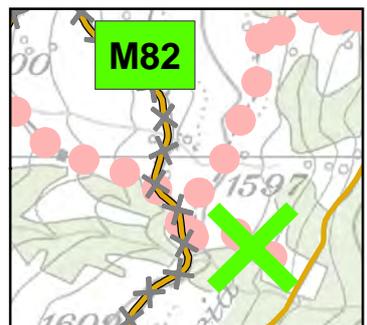
1:25'000

05.11.18





M82



M82

1597

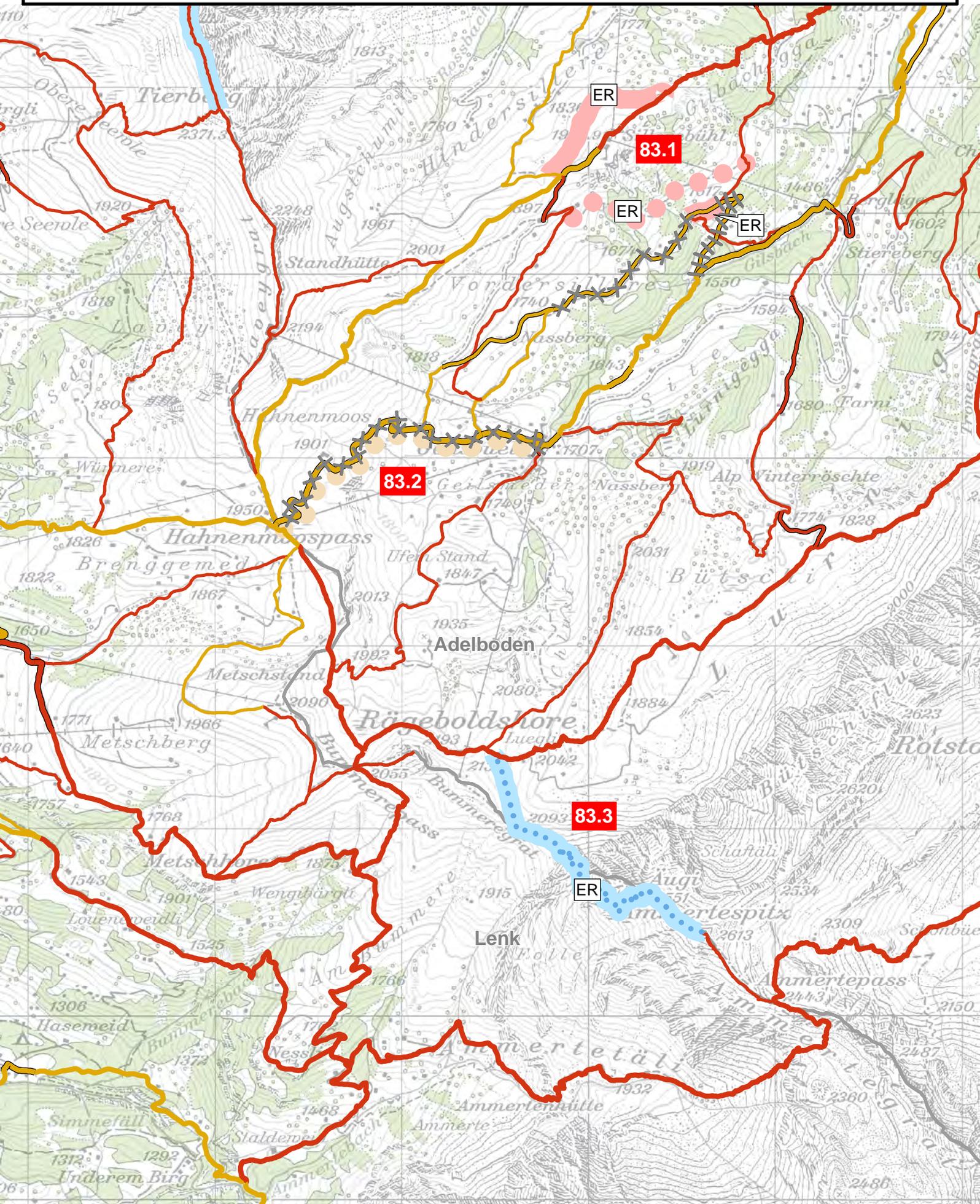
X

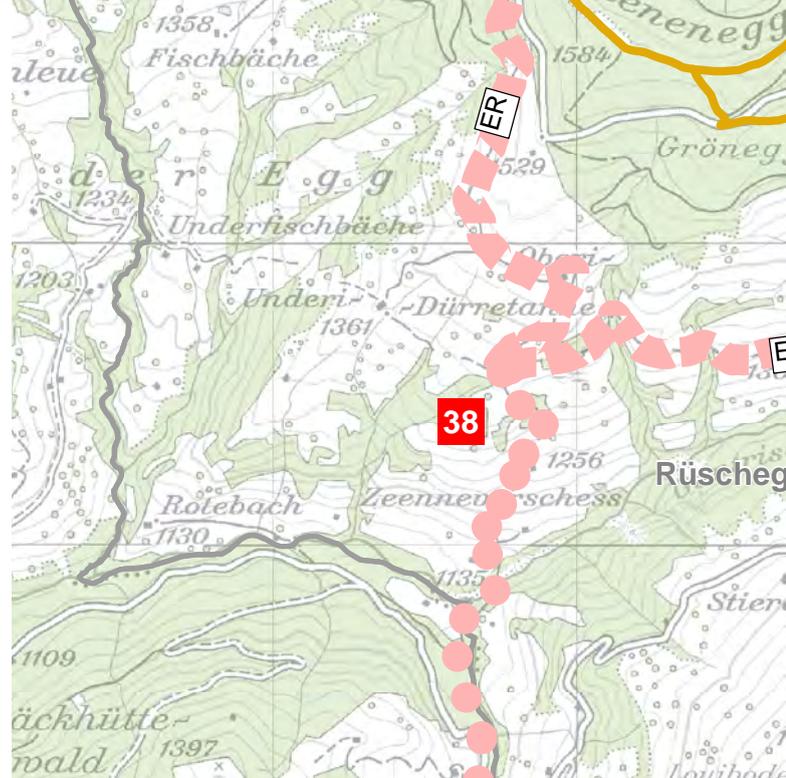
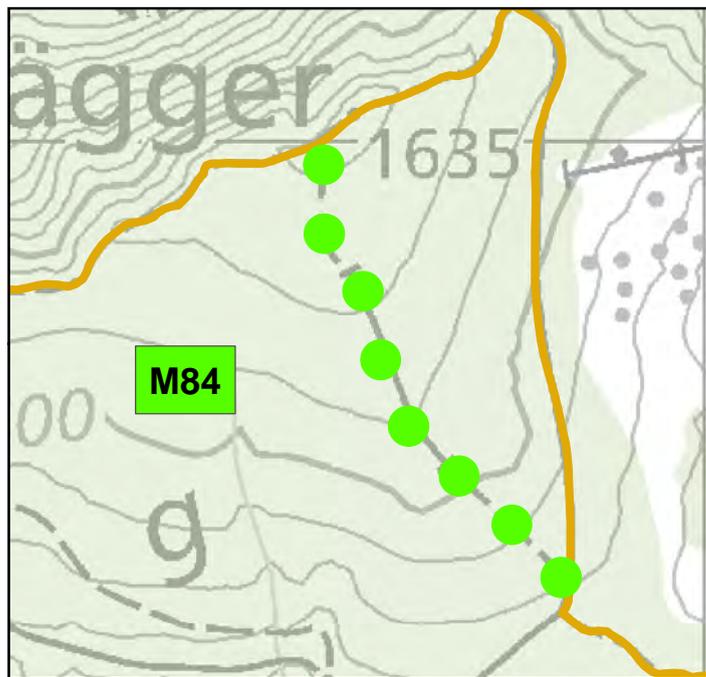
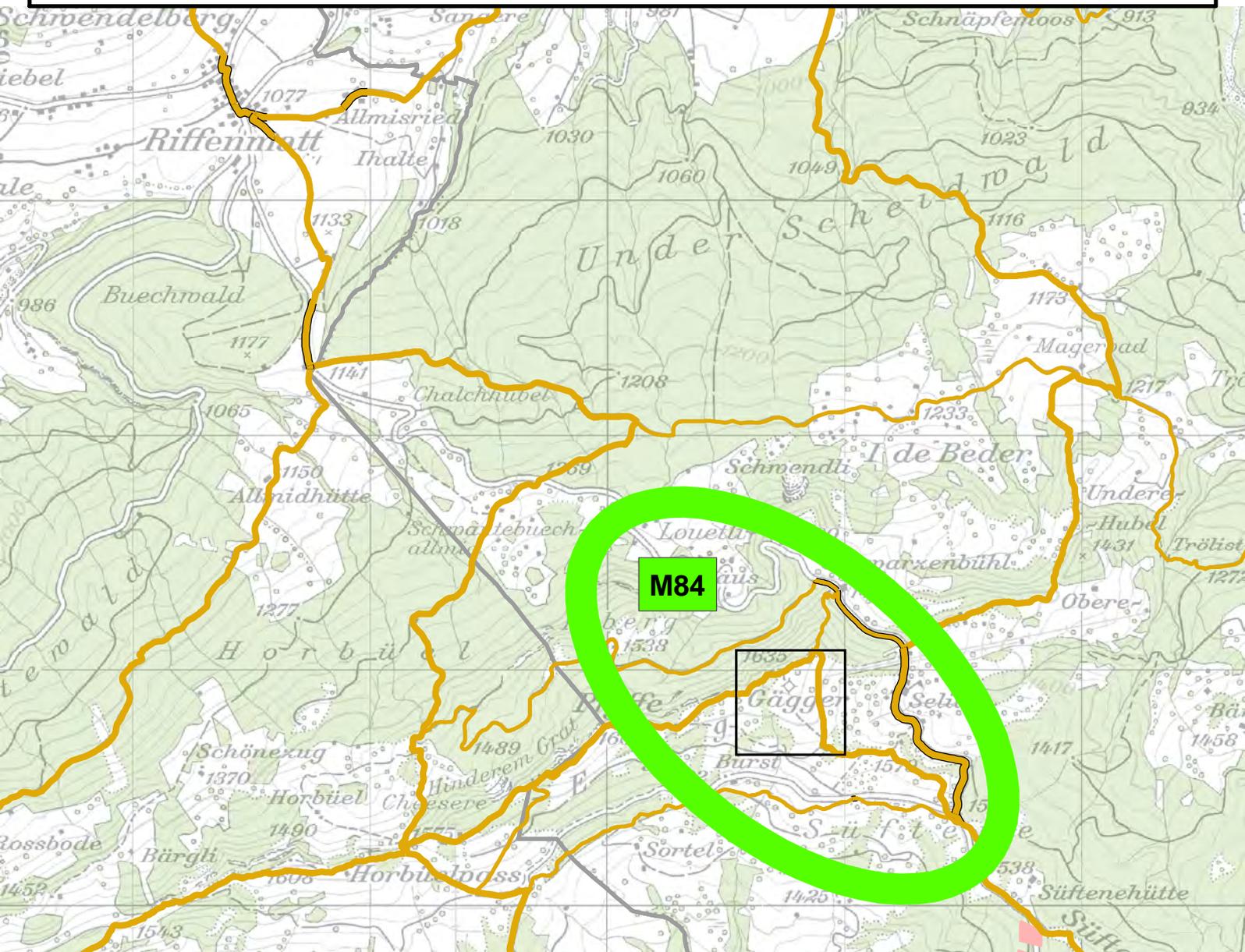
83.1 Netzbereinigung Gilbach

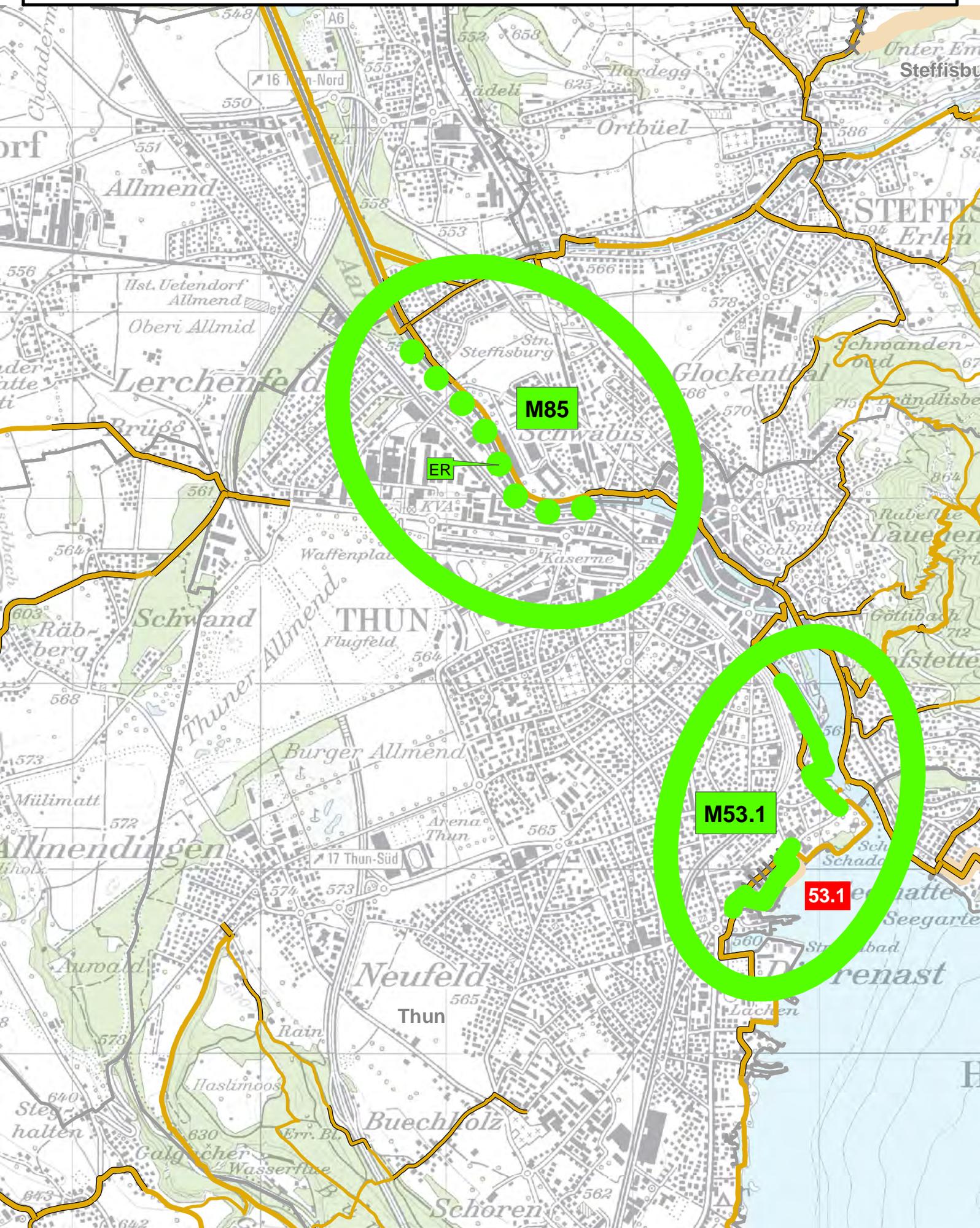
83.2 Verlegung Hauptwanderroute auf Wege mit Naturbelag (Vororientierung)

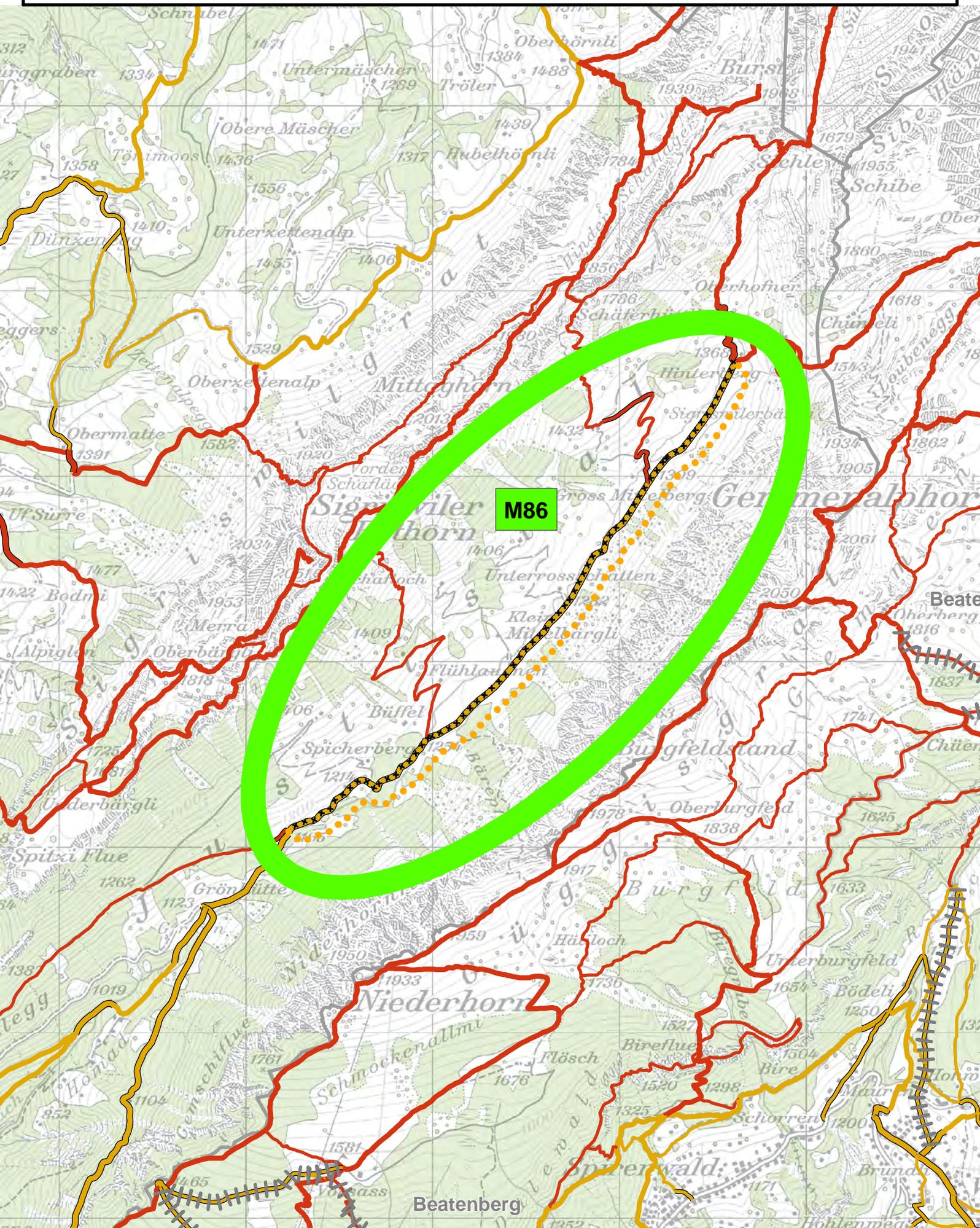
83.3 Festsetzung eines geplanten Alpinwanderwegs als Ergänzungsrouten (ER)

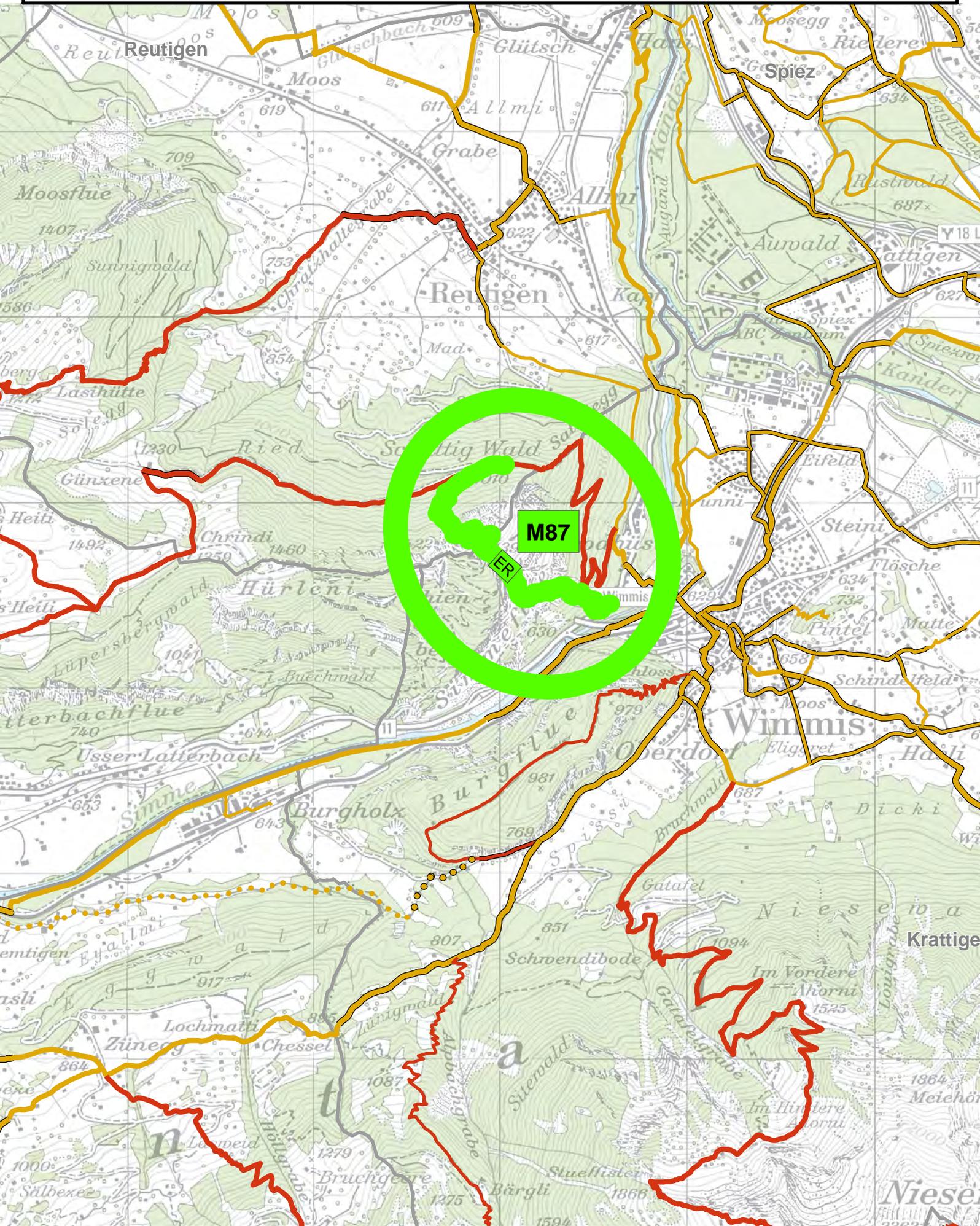
(weitere Anpassungen siehe Blatt 82)











**Anhang zum Mitwirkungsbericht: Eingaben in Rahmen von Mitwirkung und Anhörung /
Annexe au rapport de participation : prises de position dans le cadre de la procédure de participation et de la consultation**

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Grüne Partei Kanton Bern	MTB	Indem das Wanderwegnetz vor allem der Erholung dienen soll, ist auch die Sicherheit der Wanderwege ein zentrales Kriterium für Qualitätsverbesserungen. Mit der vorliegenden Anpassung sind einige gefährliche Wegabschnitte aufgehoben worden. Zusätzlich möchten die Grünen Kanton Bern anregen, dass zudem eine möglichst weitreichende Entflechtung von Wander- und Velorouten beziehungsweise Biketrails angestrebt wird, um eine möglichst konfliktfreie Nutzung zu garantieren. Wo dies nicht möglich ist, möchten wir anregen, den Vortritt der Fussgänger und Fussgängerinnen klar zu kennzeichnen, da diese die ursprüngliche und schwächere Anspruchsgruppe bilden.	H	Tatsächlich steht in vielen Regionen des Kantons Bern die Planung der Mountainbike-Routen noch aus. Diese ist jedoch nötig, um Konflikte mit dem Wandern zu erkennen und zu vermeiden. Der Kanton bietet den Gemeinden und Regionen Hilfestellung mit der Arbeitshilfe Mountainbike-Routen: Planung, Projektierung und Realisierung. In wie weit der Kanton die Mountainbike-Planung analog dem Wandern selber aktiv vorantreiben soll, entscheidet die Politik.
Regionalkonferenz Oberland-Ost	MTB	Nachdem die Richtplanung MTB in unserer Region aufgrund fehlender Unterstützung seitens der Grundeigentümer sistiert wurde, haben wir uns die Frage gestellt, wie die Thematik weiterbearbeitet werden soll. Fakt ist, dass die E-Bike Verkäufe seit Jahren zunehmen und entsprechend der Druck auf Wanderwegen insbesondere auch aufgrund der E-Biker weiter zunehmen wird. Für Gemeinden und Regionen ist es aber ohne spürbare Unterstützung seitens Kanton kaum möglich, attraktive Routen zu erarbeiten und die Grundeigentümer davon zu überzeugen. Entsprechend sind wir der Meinung, dass zukünftig der Sachplan Wanderwegenetz und der Sachplan Veloverkehr zu einem Instrument «Sachplan Langsamverkehr» zusammengefasst, darin zusätzlich MTB-Routen aufgenommen und die beiden Themen koordiniert werden müssen. Gerne sind wir bereit, bei diesem Projekt aktiv mitzuwirken.	H	Siehe Beantwortung Eingabe Grüne Partei oben.
Verband Bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen	MTB	Wanderwege führen durch landwirtschaftlichen und forstlichen Grundbesitz von vielen Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen. Wir verstehen das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung in der Kulturlandschaft und im Wald. Dies bedingt jedoch, dass die Nutzungen aufeinander abgestimmt sind und nicht eine Nutzung zu Lasten der anderen dominiert. Wir wählen den Wald, um unsere Anliegen deutlich aufzuzeigen. Im Kulturland werden öfter Flurwege als Wanderwege genutzt und da zeigen sich einige Probleme weniger deutlich. Für kleinere, weniger deutlich «erkennbare» Wege sind die Anliegen jedoch sehr vergleichbar. Im Wald und auf Weiden haben wir den Art. 699 ZGB, der den ortsüblichen und gesetzlichen Zugang zum Wald für die Bevölkerung sichert. Mit der Anlage von Wanderwegen und auch Langsamverkehrsrouten, wird örtlich eine Dominanz zu Gunsten einer einzigen Waldnutzung geschaffen, welche unverhältnismässig ins Grundeigentum eingreift, dies oft mit negativen Effekten auf andere Waldleistungen. Dabei ergeben sich folgende Problemstellungen und Eigentumsbeschränkungen:	H	Der Hinweis auf die im Kanton Bern noch nicht in allen Regionen erfolgte Planung der Mountainbike-Routen und die sich daraus ergeben Konflikte und Beanspruchungen der Wanderwege ist zum Teil berechtigt, siehe Beantwortung Eingabe Grüne Partei oben.

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		<ul style="list-style-type: none"> • Wanderwege werden durch die Einwohnergemeinden unterhalten. Durch den übernommenen Unterhalt kann aufgrund des Strassengesetzes eine Widmung und somit ein unverhältnismässiger Eingriff in das Grundeigentum stattfinden. Wir lehnen diesen kategorisch ab und fordern, auf die Anlage von Wanderwegen im Wald vollständig zu verzichten (entsprechende Beispiele können wir zeigen). • Die Wanderwege verfolgen eine Koexistenzstrategie mit dem Radfahren. Radfahren und Wandern haben gemäss Waldgesetz nicht dieselben Auswirkungen und nicht dieselbe Qualität. Dies drückt sich u.a. im Kantonalen WaG durch Artikel 22 aus. Das Radfahren ist auf befestigten Wegen (Waldstrassen) und signalisierten Pisten zulässig. Die Erfahrungen im Agglomerationsgebiet zeigen, dass Radfahren auf Wanderwegen zu irreparablen Erosionsschäden und unerwünschten Nebeneffekten führt. Dabei bleiben die Kosten für die negativen Auswirkungen beim Grundeigentümer. Eine Befestigung von solchen Wegen führt zur unwiederbringlichen Zerstörung von fruchtbarem Waldboden (entsprechende Beispiele können wir im Wald zeigen). Die Konsequenzen trägt der Waldbesitzer. 		
Verband Bernischer Burgergemeinden und bürgerlicher Korporationen	-	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beschilderung von Wanderwegen im Wald stellt in jedem Fall eine Bewirtschaftungsbehinderung und eine Bewirtschaftungseinschränkung dar, besonders in Waldgebieten in Agglomerationsnähe. Die Besucher lassen sich kaum aus einem Wanderwegperimeter ablenken (z. B. bei Waldpflegemassnahmen). Die Kosten dafür trägt der Grundeigentümer, was die Waldpflege und damit die Walderhaltung unverhältnismässig verteuert. Das Verursacherprinzip ist nicht umgesetzt. • Wanderwege führen zu vermehrtem Besucheraufkommen (Fussgänger und Radfahrer). Die Erfahrung zeigt, dass sich dieses Aufkommen nicht nur auf die Wanderwege beschränkt, sondern auf das gesamte angrenzende Waldgebiet auswirkt (Ablenkungsnutzungen). Die kollateral stattfindenden Nutzungen ausgehend von Wanderwegen verursachen teilweise irreparable Schäden (Single Trails und dergleichen) und führen zu einer unverhältnismässigen Störung des Lebensraums und Ökosystems Wald. Der Vollzug zur Durchsetzung gegen illegales Verhalten durch den Staat erfolgt bis heute nicht. • Der Wald ist insbesondere Lebensraum für - auch seltene - Tier- und Pflanzenarten. Fortlaufend werden neue schützenswerte Standorte entdeckt oder entstehen durch die Walddynamik der Waldpflege. Waldstandorte, welche bisher als resilient galten, können sich aufgrund der Veränderungen der Umweltbedingungen zu sensiblen vulnerablen Waldstandorten wandeln. Hier wäre es sinnvoll, Wanderwege aufzuheben, damit der Schaden vermieden werden kann. Die Prozesse zur Aufhebung von Wanderwegen sind unverhältnismässig 	K	<p>Im Übrigen werden die Grundeigentümer bei der konkreten Planung neuer Wanderrouten einbezogen und wahren ihre Interessen etwa im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. Das gilt auch für die Waldbesitzer. Zu Recht wird auf die vielfältigen Funktionen des Waldes hingewiesen. Dazu zählt auch die Erholung, was u.a. mit dem garantierten Zugang des Waldes für die Öffentlichkeit vom Gesetzgeber sehr weit gefasst und explizit gewährleistet wird. Der mit Wanderrouten einhergehenden, zusätzlichen Beanspruchung der Waldwege wird mit dem Übertrag des Unterhalts an die Gemeinden Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund überrascht die hier vorgebrachte Grundsatzkritik an Wanderrouten im Wald und kann auch im Detail - etwa der Behinderung der Waldwirtschaft durch Wegweiser - nicht nachvollzogen werden.</p>

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		<p>aufwendig und tragen dem dynamischen Ökosystem Wald zu wenig Rechnung. Einem Verzicht auf die Anlage von Wanderwegen ist deshalb Vorrang zu geben. Die Aufhebung von Wanderwegen ist praktisch nur durch Ersatz möglich, was den unverhältnismässigen Eingriff in das Grundeigentum belegt. Für den Teil Kulturland lassen sich ähnliche Tendenzen festmachen. Es darf nicht sein, dass ein Landwirt auf seiner Hofparzelle von Wanderern oder Velofahrern beschimpft wird, weil er sich erlaubt, mit dem Traktor darüber zu fahren. Auch hier bereiten feste Markierungen Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung. Als ein weiterer Störfaktor kommt die Abfallproblematik hinzu. Angesichts fehlender nachhaltiger und eigentumsverträglicher Lösungen, fordern wir zu äusserster Zurückhaltung bei jeglicher Neuanlage von Wanderwegen auf und verlangen einen besseren Einbezug der Grundeigentümerinnen und -eigentümer in das Verfahren. Die Lösung über einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Standortgemeinde kann eine gewisse Sicherheit bringen. Hier kann klar gelöst werden, wie die Abfallentsorgung geregelt wird und auch wie der Rückbau des Wanderwegs (inkl. Wegweiser, Fundamente usw.) durch die Gemeinde erfolgen soll. In einem Dienstbarkeitsvertrag kann auch ein Ablaufdatum festgehalten werden. Vor Ablauf dieser Frist können die Grundeigentümer mit den Gemeinden Rückschau halten und das weitere Vorgehen festlegen. Weiter stellt sich auch die Frage, ob ähnlich einem Durchleitungsrecht eine Entschädigung ausgehandelt werden sollte. Der Prozess der Festlegung, Veränderung sowie der Signalisation von Wanderwegen berücksichtigt die Interessen der Grundeigentümer ungenügend. Die angewandten Verfahren greifen unverhältnismässig in das Grundeigentum ein, es wird nicht nachhaltig berücksichtigt. Der Bevölkerungsentwicklung und der damit einhergehenden Mehrbelastung des Ökosystems wird nicht genügend Rechnung getragen. Daraus ergibt sich eine unverhältnismässige Mehrbelastung, bei der der Verursacher (Wanderwege) nicht die Konsequenzen trägt. Die vorgeschlagene Lösung ist damit nicht nachhaltig. Gerne sind wir bereit, unsere Haltung zu Wanderwegen im Wald zu überprüfen, wenn Verfahren und Prozesse vorliegen, welche nachhaltige verursacherorientierte Lösungen bezüglich Eigentum und übrige Waldleistungen vorsehen und Rechtssicherheit bezüglich der Mehrbelastungen (beispielsweises durch Fahrrad und höhere Nutzerfrequenzen) schaffen. Wir halten fest, dass mit den Koexistenzstrategien Wanderwege Mehrbelastungen generiert werden, denen die Grundeigentümer nicht zustimmen können. Sie stellen eine Übervorteilung der Waldeigentümer mit nachweislich negativen Auswirkungen auf die übrigen Waldleistungen dar. Die Unterhaltsregelung im Kanton Bern kann zu einem unverhältnismässigen Enteignungseingriff durch Widmung führen. Auf die Anlage von neuen Wanderwegen im Wald, ist daher zu verzichten und bei bestehenden Wanderwegen, ist die Aufhebung zu prü-</p>		

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		fen. In jedem Fall sind bestehende und ggf. neu zu erstellende Wanderwege über Verfahren zu sichern, die es dem Waldbesitzer ermöglichen, die Eigentümerrechte auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Sollte für die Burgergemeinden die Behördenverbindlichkeit der Sachpläne als Behörde eingestuft werden, so ist die Festlegung der Wanderwege in einem Verfahren zu eröffnen, welches ihnen den Rechtsweg mittels Einsprache sichert. Insofern ist die vorliegende Stellungnahme als Einsprache zu werten.		
Berner Waldbesitzer (BWB)	-	Vgl. Verband Bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen.	K	Vgl. Verband Bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen oben.
Bern Mobil	-	BERNMOBIL hat keine Hinweise oder Anregungen zu den Anpassungen 2018 und ist mit den Änderungsvorschlägen einverstanden.	V	
Berner Bauern Verband	-	Zu den detaillierten Anpassungen des Sachplans haben wir keine Anmerkungen. Wir weisen darauf hin, dass durch die gemeinsame Nutzung der Wanderwege sowohl durch die Land- und Waldwirtschaft als auch durch die Öffentlichkeit, Interessenkonflikte entstehen können (Beispiel Land- und Waldbewirtschaftung, Viehherden, Zaundurchbrüche, Sicherheit bei Holzschlag und vieles mehr). Der gemeinsame Dialog und eine Interessenabwägung bei Planung und Realisation sind deshalb unseres Erachtens sehr wichtig. Es ist uns ein Anliegen, dass bereits vor der Entstehung von Konflikten die Interessen der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt und lokale Ansprechpartner in die Prozesse zur Lösungsfindung oder anderen Projekten miteinbezogen werden.	H	
Berner Heimatschutz	-	Verzicht.	V	
BLS Netz AG	-	Bei Parallelführungen oder Annäherungen der Wanderwege zur Bahn, sind die Vorgaben der VSS Norm 671 253 "Schiene-Strasse, Parallelführung und Annäherung" zu berücksichtigen. Entlang der Bahn ist im Minimum eine Abzäunung zu erstellen. Bei den Projekten, die sich mit den Phasen "Zwischenergebnis" oder "Vororientierung" befinden und Berührungspunkte zu den Strecken der BLS Netz AG haben (Bahnhofareal, Bahnübergänge, angrenzende Parzellen, etc.) begrüßen wir einen Einbezug bei der Ausarbeitung (vgl. detaillierte Liste in der Stellungnahme vom 13.07.2018).	H	Bei der Konkretisierung geplanter Wanderrouten im Bereich der BLS sind diese einzubeziehen, vgl. detaillierte Liste in der BLS-Stellungnahme vom 13.07.2018.
CarPostal, Région Ouest	-	Verzicht / Renonciation.	V	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Chambre d'agriculture du Jura bernois	-	Par la présente, nous vous informons ne pas avoir de suggestions de modification à formuler. Toutefois, nous vous demandons de toujours consulter les propriétaires et les exploitants et de tenir compte des avis et besoins des derniers nommés en cas de modification, de mise à jour ou de nouveaux tracés de chemins pédestres.	H	
Commune Court	-	Verzicht / Renonciation.	V	
Commune Péry La Heutte	-	Verzicht / Renonciation.	V	
Commune Roches	-	Bonjour, dans le plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre, pour la commune de 704 Roches l'itinéraire pédestre à la hauteur de la ferme de la Combe sera fortement modifier en accord avec le responsable local Marc-André Sprunger, le permis sera délivré ces prochains jours, veuillez tenir compte de ces grandes modifications pour votre nouveau plan.	N	Die Nachführung erfolgt nach erteilter Baubewilligung. / La mise à jour est effectuée après l'octroi du permis de construire.
Conseil des affaires franco-phones	-	Le CAF limite ses prises de position aux aspects concernant la langue, la formation et l'identité culturelle. Il prend donc connaissance de ces adaptations du plan sectoriel, sans commentaire sur les aspects qui n'ont pas de lien avec la langue. Nous avons deux remarques liées à la langue : le nom officiel de la ville de Bienne est « Biel/Bienne » (avec une barre oblique), comme cela figure correctement en page 24 (sur la carte elle-même, écrit sur la ville), et non pas « Biel-Bienne » (avec un trait d'union), comme cela figure par erreur en pages 2, 4, 12, 14, 24 (encadré en haut de la page). Par ailleurs et même si cela ne fait pas l'objet de la présente adaptation du plan sectoriel, nous vous remercions de veiller au respect du bilinguisme officiel dans l'arrondissement administratif de Biel/Bienne, y compris dans la signalisation des chemins de randonnées pédestres, sur le terrain. Des signalisations comme « Wanderweg » devraient être disponibles dans les deux langues officielles, par respect pour les populations concernées. Nous vous remercions de prendre en compte ces deux remarques.	B	Übernahme der Schreibweise "Biel/Bienne". / Le nom officiel « Biel/Bienne » est repris.
Dritte	-	Meldung eines asphaltierten Abschnitts gemäss Planbeilage.	B	Wird im Sachplan nachgeführt.

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Dritte	-	<p>Wanderwege dürfen nicht durch Alpweiden führen. Insbesondere bei Mutterkuhhaltung sind die Weiden einzuzäunen respektive die Wanderwege auszu- zäunen. Ein Ausweichen der Wanderer ist oft unmöglich oder im unwegsamen Gelände viel zu gefährlich. Die Bauern profitieren vom Wandertourismus, da- her ist ihnen ein Mehraufwand zuzumuten. Das Verhalten der Tiere hat sich gegenüber der Zeit mit traditioneller Milchwirtschaft verändert. Früher waren die Rinder und Kühe besser an Menschen gewöhnt, heute – in grossen Be- ständen gehalten und weniger arbeitsintensiv betreut – zeigen sie viel mehr Herdentrieb, sind schreckhafter und aggressiver. (Das zeigt auch die Ausei- nandersetzung um die Hörner.) Umgekehrt sind die Wanderer häufig weniger gewöhnt an den Umgang mit Vieh – das kann man ihnen nicht verübeln. Der Kontakt mit der Landwirtschaft bedeutet für den Wandertourismus eine wichti- ge Attraktion. Er sollte gefördert werden, aber nicht mit der Zumutung brenzli- ger Situationen auf den Wanderwegen. Die Statistik über Zwischenfälle mit Grossvieh und Herdenschutzhunden schweigt sich aus über all jene potentiellen Wandergäste, die sich vor Begegnungen mit Mutterkühen und Hütehunden fürchten und deshalb lieber in andere Gegenden wandern gehen. Das Gleiche gilt für Grossraubtiere. Generell könnte man erwarten, dass die Wanderwege als Kern eines umweltverträglichen Tourismusangebots von den Gemeinden vermehrt materiell und politisch-ideell unterstützt werden. Die Wertschöpfung aus dem Wandertourismus ist für die Gemeinden und Regionen schwer zu fassen. Das Preis-Leistungs-Verhältnis dürfte aber bei den Wanderwegen um einiges besser sein als bei viel höheren Investitionen in Bergbahnen und neue Strassen. Das Netz von Alpstrassen wird auch vom Wandertourismus benutzt. Sie sind so angelegt, dass die Steigung mühelos überwunden wird und man zügig in höhere Lagen gelangt. Dieses Nebeneinander von Landwirtschafts- verkehr und Wandern sollte wieder selbstverständlicher werden. Vielerorts werden die Alpwege ausgebaut, verbreitert, z. T. geteert, um der erhöhten Mechanisierung der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Das hat negative Auswirkungen für den Wandertourismus. Die landwirtschaftlichen Gefährte fahren schneller, vertreiben die Wanderer, statt vom Gas zu gehen. Zum Teil werden alternative Wege für die Wanderer gebaut, dies sind aber meist müh- same Zig-zag-Wege. Die allzu gut ausgebauten Wege laden auch dazu ein, das allgemeine Fahrverbot zu missachten, was zu einer noch stärkeren Ver- minderung der Attraktivität des siedlungsnahen Wanderwegnetzes führt. Eine notwendige Stützung des Wandertourismus wäre die Kreditvergabe oder an- derweitige Kostenbeteiligung durch die Gemeinden oder Regionen an Investiti- onen in preisgünstige Unterkünfte. Diese sind eine Voraussetzung für die För- derung eines familienfreundlichen Angebots an die Kundschaft aus der Schweiz und dem europäischen Umland. Die Banken sind hier äusserst zu-</p>	K	<p>Allgemeine Gedanken zum Wandern, der Landwirtschaft und des Tourismus mit Hinweisen auch für die Umsetzung, die dankend zur Kenntnis genommen werden.</p>

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renoncation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		rückhaltend und fokussieren einseitig auf den höchst volatilen Luxustourismus in den grösseren Zentren. Die öffentliche Hand müsste die dezentrale Low-budget-Infrastruktur mittragen und mitgestalten. Sowohl Private (kleine Hotels oder Bed-and-Breakfast-Betriebe) als auch Vereine (etwa Naturfreundehäuser) verdienen Unterstützung. Eine weitere Förderung verdienen auch die Wanderbusse (s. BLS-Angebote) und Sammeltaxi-Angebote. Erfreulich sind die Bemühungen um Winterwanderwege. Quintessenz: Es reicht nicht, ein Netz an Wanderwegen zu erstellen. Es braucht eine bezahlbare Infrastruktur für Beherrschung und Transporte und auf Durchschnittswanderer ausgelegte Sicherheitsstandards.		
Gemeinde Aarberg	-	Verzicht.	V	
Gemeinde Aarwangen	-	Verzicht.	V	
Gemeinde Aefligen	-	Der Gemeinderat Aefligen hat Kenntnis genommen. Ergänzungen oder Anregungen wurden keine angebracht.	V	
Gemeinde Aegerten	-	Verzicht.	V	
Gemeinde Arni	-	Der Gemeinderat Arni hat an der Sitzung vom 8. August 2018 von den Anpassungen am Sachplan Wanderroutennetz Kenntnis genommen und verzichtet auf eine Mitwirkung.	V	
Gemeinde Bönigen	-	Die Anpassungen des Wanderroutennetzes haben auf Bönigen keine Auswirkungen, auch ist es zurzeit kein Thema, das vielseitige Wanderwegnetz von Bönigen anzupassen. Aufgrund dessen wird auf eine Mitwirkung verzichtet.	V	
Gemeinde Frauenkapellen	-	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit den Anpassungen am Wanderroutennetz einverstanden sind und keine Anpassungen oder Anregungen anzubringen haben.	V	
Gemeinde Gondiswil	-	Verzicht.	V	
Gemeinde Gurzelen	-	Wir haben keine Hinweise oder Anregungen zu den vorgesehenen Anpassungen auf unserem Gemeindegebiet.	V	

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Guttannen	-	Der SAC Zofingen möchte den Abschnitt Seeende Grimselsee bis Lauteraarhütte neu als Bergweg einstufen lassen, bisher war dieser als Alpinweg markiert. Die Umlegung des Wanderweges ist abgeschlossen. Mit den Instandstellungsarbeiten ist der Übergang über den Lauteraargletscher eliminiert. Die Gemeinde befürwortet eine Neueinstufung. Betreffend Unterhalt haben wir eine Vereinbarung mit dem SAC Zofingen abgeschlossen. Werden wir für die Neueinstufung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens aktiv. Oder überlassen wir das den Berner Wanderwegen?	H	Die Einstufung als Bergwanderweg wird nachgeführt, die BWW werden den Weg nächstes Jahr entsprechend signalisieren.
Gemeinde Hagneck	-	Verzicht.	V	
Gemeinde Heimberg	-	Verzicht.	V	
Gemeinde Neuenegg	-	Verzicht.	V	
Gemeinde Ostermündigen	-	Die Gemeinde verweist nochmals darauf, dass die Kommission Tiefbau und Betriebe Ostermündigen 2011 der Aufhebung der Wanderroute 6.02 (Gümligen/Station 561 - Pt 597 - Gümligental 609 - Deisswil/Station zugestimmt hat).	K	Ist im Sachplan bereits nachgeführt.
Gemeinde Ostermündigen	-	Da Ostermündigen von den Anpassungen nicht betroffen ist, gibt es keine Einwände.	V	
Gemeinde Roggwil	-	Korrektur der Linienführung auf dem Lorze-Areal um die Düngerhalle herum.	B	Wird im Sachplan nachgeführt.
Gemeinde Romont	-	Faisant suite à l'enquête sur les itinéraires supplémentaires ou à modifier qui a été annexée à votre courrier du 25 janvier dernier, le Conseil municipal vous demande ce qui suit: - De maintenir l'itinéraire principal se trouvant en coordination réglée qui passe par le chemin des Oeuches et la rue du Quart Derrière parce que celui-ci permet de rejoindre plus facilement et rapidement les deux arrêts bus situés dans le village (indiqué en jaune avec croix noires sur plan sectoriel annexé). - De signaler conformément aux normes en vigueur l'itinéraire se trouvant en coordination en cours qui rejoint la rue du Clos Michel (indiqué en pointillé jaune sur plan sectoriel annexé).	B	Die beiden Anliegen werden in der Sachplankarte nachgeführt. / Le contenu des deux demandes est indiqué sur la carte du plan sectoriel.
Gemeinde Schangnau	-	Informationen über Wegverlegung im Gebiet Kemmeriboden.	B	Wird im Sachplan nachgeführt.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Sigriswil	-	Gemäss den vorliegenden Mitwirkungsunterlagen 2018 wurden die Eingaben der Gemeinde aus dem Jahr 2016 nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund werden die damaligen Eingaben nochmals eingereicht: Nachteilig beurteilt wird die Verlegung der Hauptroute des Pilgerweges ab Merligen neu Richtung Spiez. Für den Wanderweg dem See entlang von Merligen über das Schloss Ralligen-Tell-Jufertenweg-Schönberg-Herzogenacker Richtung Oberhofen sollte mindestens die Bezeichnung als nationale und regionale Route beibehalten werden.	Nb	Dieser Beschluss wurde durch das TBA und SchweizMobil mit den Vertretern der Jakobswegs und der BWW gefasst. Ausser wirtschaftlichen Gründen der Unternehmer am rechten Thunerseeufer gibt es keinen Grund den Pilgerweg wieder nach Thun zu führen.
Gemeinde Worben	-	Verzicht.	V	
IG ländlicher Raum	-	Verzicht.	V	
Kanton Obwalden	-	Die Wanderwege und -routen, welche über die Kantonsgrenze Bern-Obwalden führen, stimmen, soweit aus dem Sachplan Wanderroutennetz Bern 2018 ersichtlich, mit jenem des kantonalen Richtplans Obwalden für das Wanderwegnetz 2016 überein.	V	Darstellung der aktuellen Netze aller Nachbarkantone in der angepassten Sachplankarte.
Canton du Valais	-	Le canton du Valais est concerné uniquement par les adaptations n° 63 et 81 du plan sectoriel. Les adaptations apportées au plan sectoriel n'appellent pas de remarques particulières de notre part. Elles cadrent notamment avec le Concept cantonal de développement territorial (CCDT), en particulier avec la stratégie « Viser une collaboration au-delà des frontières communales, régionales, cantonales et nationales dans le domaine du tourisme ». Par ailleurs, ces adaptations répondent globalement aux principes et à la marche à suivre de la fiche du plan directeur cantonal traitant des itinéraires de mobilité de loisirs.	V	
KAWA-NGA	-	Wir sind mit den geplanten Änderungen einverstanden. Im Einzelfall wird es bei der Neuanlage von Wegen den Aspekt Naturgefahren zu berücksichtigen geben, aber es wäre nicht stufengerecht, bereits hier auf diese Aspekte einzugehen.	V	
Le Canton du Jura	-	Donnant suite à votre demande du 8 juin dernier concernant la procédure de participation pour la mise à jour du réseau pédestre bernois et après avoir consulté les cartes limitrophes au Canton du Jura, nous n'avons pas de remarque à faire quant à vos différents projets de modifications de vos itinéraires pédestres. M. Pascal Guerry (pascal.guerry@jura.ch) se tient à votre disposition si des temps de marche devaient être changés sur des panneaux jaunes situés sur territoire jurassien. Nous relevons encore l'excellente collaboration entretenue depuis de nombreuses années avec M. Marc-André Sprunger, responsable du balisage pédestre pour le Jura Bernois.	V	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
MOB	-	Le MOB n'a pas de remarques particulières à formuler sur ces adaptations du plan sectoriel du réseau des itinéraires pédestres.	V	
RBS	-	Wir haben die geplanten Anpassungen am Wanderroutennetz geprüft und stellen keine Konflikte mit unserem Bahn- und Busnetz fest, so dass wir den Änderungen zustimmen.	V	
Schweiz Mobil	-	Wanderland-Routen sind oft kantonsübergreifende, touristisch bedeutende Routen mit nationalem und regionalem Kontext, welche auf durchgehende Linienführungen angewiesen sind. Wir würden es begrüßen, wenn die Wanderland-Routen inkl. neuen Linienführungen im Sachplan mittels Schraffur gekennzeichnet und somit visualisiert und gesichert wären. Antrag: Der Verlauf der Wanderland-Routen inkl. neuen Linienführungen ist im Sachplan zu sichern und zu kennzeichnen.	B	Dies ist der Sachplankarte seit 2012 der Fall und wird auch bei der angepassten Karte wiederum berücksichtigt.
Schweizer Alpen-Club (SAC)	-	Verzicht.	V	
Verband Bernischer Gemeinden	-	Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände kann ich Ihnen mitteilen, dass sich zu den Anpassungen 2018 des Sachplans Wanderroutennetzes keine Bemerkungen ergeben. Wir gehen davon aus, die einzelnen Gemeinden oder allenfalls die regionalen Planungsträger würden sich zur Vorlage äussern.	V	
Verein see-land.biel/bienne	-	Wir haben aus regionaler Sicht keine Einwände oder Bemerkungen zu den vorgesehenen Anpassungen.	V	
ViaStoria Beratungen	-	Wir sind an einer Überarbeitung sehr interessiert. Wir sähen es als grosse Chance für die Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes und die Erhaltung der IVS-Wege eine Gesamtprüfung des Wanderroutennetzes in Bezug auf IVS-Strecken vorzunehmen (im Sinne Art. 3 FWG: wann immer möglich sind historische Wegstrecken in das Wanderwegnetz einzubeziehen). Hier ist zu erwähnen, dass bereits für die letzte Überarbeitung des Wanderwegnetzes 2011 von ViaStoria eine umfangreiche Liste für die nördliche Hälfte des Kantons Bern erstellt worden ist, die nun in eine kommende Überarbeitung einfließen könnte.	K	Eine systematische Überprüfung auf den möglichen Einbezug von IVS-Abschnitten in das Wanderroutennetz kann Bestandteil einer künftigen Gesamtüberarbeitung sein.
WWF Bern	-	Der WWF verzichtet darauf, eine eigene Eingabe zu machen und unterstützt die Eingabe von Pro Natura Bern in allen Punkten. Wir bitten Sie, diese Anregungen zu übernehmen.	V	Vgl. Pro Natura.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Zentralbahn zb, Meiringen	-	Zwischen dem Brünigpass und Meiringen befindet sich kurz vor der Hüsenbachbrücke der Bahnübergang Eyelti (Koordinaten 2'655'892 / 1'176'666). Dieser ist nur mit einem Andreaskreuz ausgerüstet und bei jeder Durchfahrt muss ein Pfeifsignal abgegeben werden. Dies führt zu Lärmemissionen in der Nähe eines bewohnten Gebietes. Die Zentralbahn hatte dieses Anliegen bei der Gemeinde Meiringen eingebracht und vorgeschlagen, den Wanderweg unter der Hüsenbachbrücke hindurchzuführen und den Bahnübergang aufzuheben. Die Gemeinde hat dazu bereits zwei Varianten geprüft, sieht nun aber keinen direkten Handlungsbedarf. Die von der Gemeinde bevorzugte Lösung mit einem Fussgängertunnel unter dem Bahntrasse ist aus finanziellen Gründen nicht realisierbar. Die Zentralbahn fordert daher, dass das Anliegen einer Verschiebung des Weges unter die Brücke in den Sachplan Wanderroutennetz aufgenommen wird. Die Zentralbahn wäre bereit, sich an der Umlegung mit bis zu CHF 50'000 zu beteiligen. Betreffend die weiteren Anpassungen entlang der Parzellen der Zentralbahn ist die Zentralbahn im Rahmen der Bauprojekte einzubeziehen.	N	Nicht Gegenstand des Sachplanverfahrens. Es ist ein Baugesuch nötig, indem die Verlegung des Wanderweges auf Kosten des Verursachers aufzunehmen ist.
VCS Bern	-	Bei der Einsicht der Unterlagen haben wir vergebens den "Anteil Naturbelag ausserhalb der Siedlungsgebiete" gesucht. Es ist lediglich der Gesamtanteil Naturbelag aufgeführt. Gemäss Sachplan Wanderroutennetz Art. 3.2 Qualitätsanforderungen und Auslöser der Netzentwicklung wird ein Anteil Naturbelag ausserhalb der Siedlungsgebiete von 90% angestrebt. Wo stehen wir bei der Zielerreichung nach den vorliegenden Anpassungen?	B	Der Anteil an Naturbelagsstrecken ausserhalb der Siedlungsgebiete wird im Monitoringbericht gemäss Sachplan Kap. 2.7.4 ermittelt, der im Anschluss an den Regierungsratsentscheid neu erstellt wird. Bei künftigen Anpassungen sollen die Auswirkungen auf den Anteil Naturbelag ausserhalb der Siedlungsgebiete in den Mitwirkungsunterlagen ausgewiesen werden. Das war vorliegend schwierig, weil seitens swisstopo eine neue Geometrie verwendet wird (TLM statt Vektor25), deren (neues) Attribut Belagsart vom Datensatz der Berner Wanderwege teilweise abweicht. Dies muss zuerst analysiert und bereinigt werden, was sehr aufwändig ist. Aufgrund des Systemwechsels bei der Geometrie sind Vergleiche zwischen neuem und altem Netz wenig aussagekräftig, vielmehr drängt sich einfach eine Neuauswertung des angepassten Netzes auf, welche die Basis für die Beurteilungen künftiger Anpassungen und Entwicklungen im Vollzug bildet.
Schweizer Wanderwege	-	Gemäss dem vorliegenden Dokument „Anpassung des Sachplans Wanderroutennetz“ werden alle geplanten Anpassungen gegenüber dem am 15. Januar nachgeführten Sachplan von 2016 aufgelistet. Da die zwischen 2012 und 2016 vorgenommenen Änderungen nicht ersichtlich sind und bisher nicht Bestandteil einer Vernehmlassung waren, ist eine gesamtheitliche Beurteilung der Veränderungen des Wanderwegnetzes aus unserer Position heraus nicht möglich. Für eine ganzheitliche Stellungnahme wäre es wichtig, dass alle geplanten	H	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		<p>Veränderungen des Wanderwegnetzes von Sachplanrevision zu Sachplanrevision ersichtlich sind. Die Hinweise und Anregungen unter Punkt 2 stehen beispielhaft für Fragen, das gesamte bereitgestellte Dokument zu den geplanten Anpassungen betreffend und beruhen auf der Annahme des gültigen Sachplans von 2012. Auf Basis dieses vorliegenden Dokumentes erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen sehr sinnvoll und tragen zur Optimierung des Wanderroutennetzes des Kantons Bern bei. Gemäss den Erläuterungen handelt es sich bei den Massnahmen hauptsächlich um Verlegungen und kleinräumige Aufhebungen von Wanderwegen zum Zweck der Wanderwegnetzberreinigung und zu Gunsten eines höheren Anteils an Wanderwegen auf Naturwegen. Die Reduktion von ungeeigneten Wanderwegen führt zu einer Verbesserung der Qualität des Wegnetzes. Diese Massnahmen begrünnen wir seitens des Dachverbandes Schweizer Wanderwege sehr, ebenfalls die Tatsache, dass die geplanten Netzänderungen in enger Abstimmung zwischen den Gemeinden und den Berner Wanderwegen erfolgte. Erfreulich ist die Reduzierung des Wanderroutennetzes um 174 km Wanderwege mit Hartbelag wodurch sich der Anteil an Wanderwegen mit Naturbelag von 71% auf 73% erhöht. Demgegenüber entstehen 200 km zusätzliche Wanderwege mit geeigneter Oberfläche. Diese Massnahmen bewirken auch attraktivere Linienführungen z.B. entlang von Fliessgewässern (Bsp. Kartenblatt 28) sowie neue sinnvolle Verbindungen und auch Entlastungen des Wegnetzes durch die Aufhebung verzichtbarer Verbindungen, die für ein Fortbestehen eines zusammenhängenden, lückenlosen Wanderwegnetzes nicht von Relevanz sind. Durch die angestrebte Verringerung der Netzdichte werden die Überschaubarkeit und Benutzerfreundlichkeit des Wanderroutennetzes verbessert. Die Linienführung der Wanderland Routen wird positiverweise im Sachplan berücksichtigt, jedoch stellt sich bei einigen Abschnitten generell die Frage nach dem neuen Verlauf der Wanderlandrouten (s. u. Massnahmen Kartenblätter 24, 25 und 27). Da diese Routen insbesondere im touristischen Kontext sehr bedeutend sind, sollte deren Linienführung im Sachplan durchgehend gesichert sein. Begrüssenswert ist die Anpassung der Kategorien Haupt- und Ergänzungsrouten durch Verlaufsänderung regionaler und nationaler Wanderlandrouten. Wir gehen davon aus, dass sich auch kommende Gesamtüberarbeitungen des Sachplans Wanderroutennetz konsequent an den Qualitäts- und Planungszielen Schweizer Wanderwege und des ASTRA ausrichten wird.</p>		

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renoncation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Schweizer Wanderwege	-	Antrag: Durch die geplanten Massnahmen erhöht sich der prozentuale Naturbelagsanteil für das gesamte Wanderwegnetz. Möglichkeiten der Optimierung des Anteils an ungeeigneten Wegen sind weiterhin laufend zu überprüfen. Der Verlauf der Wanderlandrouten ist im Sachplan zu sichern und zu kennzeichnen. Anlässlich einer kommenden Gesamtrevision oder von regionalen Teilrevisionen ist eine umfassende Prüfung der gesamtschweizerischen Qualitäts- und Planungsziele (ASTRA/Schweizer Wanderwege) anzustreben. Eine systematische Aufarbeitung und Darstellung der Analysen und Schlüsse hilft, die Anpassungen besser nachzuvollziehen und zu verstehen. Damit werden Argumente geliefert, die bei Verhandlungen mit anderen Interessen und Nutzungen einbezogen werden können.	H	Dies ist der Sachplankarte seit 2012 der Fall und wird auch bei der Publikation der angepassten Karte wiederum berücksichtigt.
Grüne Partei Kanton Bern	-	Die Grünen Kanton Bern sind überzeugt, dass jeder Ausbau des Naturbelagsanteils die Qualität und die Attraktivität des Wanderroutennetzes zusätzlich erhöht. Trotz der erzielten Verbesserung, besteht das Berner Wanderroutennetz aber noch zu rund 27% aus asphaltierten Wegabschnitten. Wir fordern deshalb, dass der Anteil an Naturbeläge weiter erhöht und wo immer möglich auf die Versiegelung von Wanderwegen verzichtet wird.	K	Der Vollzug des Sachplans ist auf Bundes- und Kantonebene gesetzlich geregelt und das Vorgehen bei Eingriffen in Kap. 3.5 des Sachplans umschrieben. Die Praxis im Kanton Bern darf als professionell und korrekt bezeichnet werden und schützt den Naturbelag im nationalen Vergleich gut. Es liegt in der Natur einer objektiven Abwägung des öffentlichen Interesses an qualitativ hochwertigen Wanderwegen und der privaten Interessen nach einer guten Erschliessung, dass mitunter Abschnitte asphaltiert werden und Ersatzmassnahmen nicht in jedem Fall verhältnismässig sind.

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Grüne Partei Kanton Bern	-	Wanderwege sind ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Naherholungs- und Freizeitangebotes. Bereits heute steht den Benutzer und Benutzerinnen im Kanton Bern ein dichtes und sehr gut ausgebautes Wanderwegnetz zur Verfügung. Diesen hohen Standard gilt es zu erhalten und möglichenfalls zu verbessern, wie dies mit den vorliegenden Anpassungen am Sachplan Wanderroutennetz angestrebt wird. Die Grünen Kanton Bern befürworten deshalb die vorgesehenen Qualitätsverbesserungen. Auch begrüßen wir das gewählte Vorgehen, indem die Anpassungen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und den "Berner Wanderwegen" erarbeitet worden sind. Wie aus dem Bericht hervorgeht, konnte der Naturbelaganteil des Wanderroutennetzes von 71 auf 73 Prozent erhöht werden, was primär durch die Aufhebung von asphaltierten Abschnitten erreicht wurde. Im Sachplan Wanderroutennetz wird unter «3.2 Qualitätsanforderungen und Auslöser der Netzentwicklung» explizit als Entwicklungskriterium aufgeführt, dass «ausserhalb der Siedlungsgebiete (...) ein Anteil Naturbelag von 90% angestrebt» wird. Aus dem vorliegenden Bericht geht leider nicht hervor, inwiefern sich dieser Prozentsatz durch die vorgenommenen Anpassungen verändert hat. Wir beantragen deshalb, dass künftig in den Berichten auch der Anteil Naturbelag ausserhalb des Siedlungsgebietes als separate Prozentzahl angegeben wird, damit der Erfüllungsgrad des im Sachplan formulierten Ziels beurteilt werden kann.	B	Der Anteil an Naturbelagsstrecken ausserhalb der Siedlungsgebiete wird im Monitoringbericht gemäss Sachplan Kap. 2.7.4 ermittelt, der im Anschluss an den Regierungsratsentscheid neu erstellt wird. Bei künftigen Anpassungen sollen die Auswirkungen auf den Anteil Naturbelag ausserhalb der Siedlungsgebiete in den Mitwirkungsunterlagen ausgewiesen werden. Das war vorliegend schwierig, weil seitens swisstopo eine neue Geometrie verwendet wird (TLM statt Vektor25), deren (neues) Attribut Belagsart vom Datensatz der Berner Wanderwege teilweise abweicht. Dies muss zuerst analysiert und bereinigt werden, was sehr aufwändig ist. Aufgrund des Systemwechsels bei der Geometrie sind Vergleiche zwischen neuem und altem Netz wenig aussagekräftig, vielmehr drängt sich einfach eine Neuauswertung des angepassten Netzes auf, welche die Basis für die Beurteilungen künftiger Anpassungen und Entwicklungen im Vollzug bildet.
VOL / Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)	-	Allgemeines: Die Mehrheit der neuen Wanderwege wird im Wald über bestehende Wege verlaufen und ist unproblematisch. Es gibt nur wenige Strecken mit ungünstigem Verlauf (siehe Anträge). Wo neue Bauten im Wald nötig sind, müssen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren in der Regel Ausnahmebewilligungen für nichtforstliche Kleinbauten im Wald eingeholt werden (Art. 16 WaG, Art. 14 WaV, Art. 35 KWaV). Dabei sind die zuständigen Waldabteilungen früh beizuziehen, damit eine möglichst waldschonende Linienführung gewählt werden kann.	H	
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn	-	Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege hat die Unterlagen zusammen mit der Fachorganisation Solothurner Wanderwege geprüft und keine Anmerkungen zu den vorgesehenen Änderungen.	V	
Fribourg Region - Réseaux de randonnées & Mobilité	-	Deux éléments, non mentionnés dans les adaptations prévues, devraient faire l'objet d'une correction au plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre : Bösinggen : adaptation du réseau à la limite cantonale FR/BE Pt 502. De plus, c'est avec plaisir que nous sommes disposés à vous transmettre le réseau pédestre du canton de Fribourg actuel, afin de mettre à jour vos données sur le géoportail bernois.	B	Darstellung der aktuellen Netze aller Nachbarkantone in der angepassten Sachplankarte. / Représentation des réseaux actuels de tous les cantons voisins sur la version adaptée de la carte du plan sectoriel.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Fribourg Region - Réseaux de randonnées & Mobilité	-	Deux éléments, non mentionnés dans les adaptations prévues, devraient faire l'objet d'une correction au plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre : Leinnera : suppression d'un tronçon sur une route en dur, dans le secteur Leimera Pt 1616 - Pt 1429 en raison de la modification du réseau pédestre bernois. De plus, c'est avec plaisir que nous sommes disposés à vous transmettre le réseau pédestre du canton de Fribourg actuel, afin de mettre à jour vos données sur le géoportail bernois.	Nb	Hier gibt es ein Abstimmungsproblem an der Kantonsgrenze. Der Kanton Freiburg hat einen Abschnitt aus dem Netz entfernt. Die BWW werden mit dem Kanton Freiburg eine Lösung suchen. Bis dahin wird das Netz im Kanton Bern noch nicht mutiert. / Il existe un problème de coordination à la limite cantonale. Le canton de Fribourg a supprimé un tronçon du réseau. Les Chemins pédestres bernois vont chercher une solution avec le canton de Fribourg. D'ici là, la modification sur le réseau du canton de Berne ne sera pas effectuée.
Association régionale Jura-Bienne	1	L'ARJB a examiné les adaptations du plan sectoriel des itinéraires de randonnée pédestre. Nos remarques et suggestions se concentrent sur le Jura bernois et sont ordonnées selon les numéros des feuilles de carte du projet. Feuille n°1, Moutier : Pas de remarque.	V	
Commune Moutier	1	Après examen, notre autorité n'a aucune remarque particulière à formuler concernant les adaptations prévues au plan sectoriel des itinéraires de randonnées pédestre. En vous remerciant de prendre note de ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.	V	
Association régionale Jura-Bienne	2.1	Feuille n°2, Sorvilier : 2.1 Prise de connaissance des nouvelles catégorisations en itinéraires complémentaires.	V	
Association régionale Jura-Bienne	2.2	Feuille n°2, Sorvilier : 2.2 Modification sans grande incidence et qui peut être soutenue par l'ARJB.	V	
Association régionale Jura-Bienne	3	Feuille n°3, Loveresse, Petit-Val, Reconvilier, Rebévelier, Saules, Saicourt, Valbirse : La randonnée pédestre constitue un produit d'appel important pour le tourisme dans le Jura bernois. Nous soutenons globalement ces nombreuses modifications qui visent à compléter le réseau dans le secteur particulièrement attractif et préservé du nord du Jura bernois. Le nouveau tracé qui évite les abords de la décharge Celtor SA permet de réduire significativement les risques liés au trafic, tout en améliorant l'attractivité du tracé pédestre. Le déplacement du chemin entre Rebévelier et le Pichoux vers l'est, au-dessus des falaises des Gorges du Pichoux, rend le tracé plus attractif. La suppression du tracé passant par Semplain nous paraît donc logique.	V	

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur / ECO / Office de l'agriculture et de la nature	3	Verzicht auf die Ergänzungsrouten. Der geplante Weg entlang der Krete würde ein massives Störpotenzial in einem wichtigen Wildtierlebensraum darstellen. / Renonciation à un itinéraire complémentaire. Le chemin prévu le long de la crête est susceptible de provoquer un dérangement majeur dans un secteur important pour la faune sauvage.	Nb	Das nordwestliche Gebiet der Gemeinde Petit-Val verfügt über kein Wanderroutennetz. Mit der neuen Route zwischen Le Pichoux und Fornet-Dessous soll diese Lücke geschlossen werden. Diese Route wird zudem eine Rundwanderung Bellelay - Tour de Moron - Sornetan - Le Pichoux - Fornet-Dessous - Bellelay ermöglichen. Die neue Route verläuft ausschliesslich über bestehende Wege und Pfade und wird heute schon begangen, sie war früher sogar als Wanderweg signalisiert. Die Wiederaufnahme dieser ehemaligen Route ist für die Region sehr wichtig. Die definitive Abstimmung erfolgt im Baubewilligungsverfahren. / Le secteur au nord-ouest de la commune de Petit-Val n'a pas de réseau de chemins de randonnée. Le nouvel itinéraire entre Le Pichoux et Fornet-Dessous comblera cette lacune. Il permettra également de créer un circuit en boucle : Bellelay - Tour de Moron - Sornetan - Le Pichoux - Fornet-Dessous - Bellelay. Le nouvel itinéraire passera exclusivement par des chemins et sentiers déjà empruntés aujourd'hui et était même balisé par le passé à titre de chemin de randonnée. La reprise de cet ancien itinéraire est capitale pour la région. L'approbation définitive aura lieu lors de la procédure d'approbation du permis de construire.
Association régionale Jura-Bienne	4	Feuille n°4, Tramelan : Nous prenons note du nouveau chemin pédestre, qui traverse un site marécageux.	V	
Association régionale Jura-Bienne	5	Feuille n°5, Corqémont, Cortébert : Pas de remarque.	V	
Association régionale Jura-Bienne	6	Feuille n°6, Biel-Bienne, Brügg, Orpund, Safnern, Saugé : Le tronçon empruntant la route cantonale entre Frinvillier et Vauffelin représentait un danger certain pour les randonneurs. Les variantes retenues au nord et au sud nous semblent cohérentes. Nous saluons la nouvelle liaison avec l'arrêt CFF des Champs-de-Boujean.	V	

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Orvin	6	En effet, le chemin actuel provenant de La Noire Combe jusqu'au lieudit « Bellevue » traverse plusieurs parcelles privées et emprunte une route carrossable utilisés par les propriétaires de chalets situés aux environs. Afin d'éviter cette route carrossable, nous proposons qu'un nouveau tracé soit réalisé sur le terrain situé aux abords de la montée des Téléskis appartenant à la Ville de Bienne et à la commune municipale d'Orvin. De plus, ce nouveau chemin pédestre arrive directement à l'arrêt de bus de ligne n° 70 devant le Restaurant du Grillon. Il est clair que la réalisation de ce chemin serait effectuée par la commune d'Orvin avec les recommandations de l'Association Berne Rando. Une seconde alternative serait l'utilisation du chemin agricole situé au lieudit « Les Rocs », également propriété des communes des Bienne et d'Orvin.	N	In dieser Sache gab es bereits Vorgespräche. Es handelt sich auch um ein IVS-Objekt. Das Anliegen müsste im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens geprüft werden. / Des discussions préliminaires ont déjà été menées sur le sujet. Il s'agit également d'un objet IVS. La demande devrait être examinée dans le cadre concret d'une procédure d'octroi de permis de construire.
Gemeinde Safnern	6	Wir haben die geplante Strecke des Wanderweges in Safnern, zwischen Talgrabe und Bözingenmoos zur Kenntnis genommen und keine Einwendungen dazu.	V	
Schweizer Wanderwege	6	Die Wandernden sollten auf den attraktivsten Wegen durch die Stadt geführt werden. Zu diesem Zweck regen wir an, eine lückenlose Anbindung an den neuen Hauptwanderweg zu gewährleisten. Alternativ können die Routen an gut auffindbaren Stellen (z. B. ÖV-Haltestellen oder grosse Plätze) beginnen und enden. Wäre aus dem selbigen Grund eine Verlängerung der neuen Verbindung zur Bahnhaltestelle Bözingenfeld mit dem nördlich darüber liegenden Wanderweg Vorbergwald / Vorberg sinnvoll?	Nb	Die Linienführung der neuen Verbindung Taubenloch - See entlang der Schüss wurde in Zusammenarbeit mit den Berner Wanderwegen definiert und genehmigt. Eine Anbindung an den Hauptbahnhof Biel ist ebenfalls vorgesehen. Zudem verfügt die Stadt Biel über ein Fussgängerleitsystem, welches auf Stadtgebiet allfällige Lücken im Wanderroutennetz schliesst. Weitere Verdichtungen sind derzeit nicht vorgesehen. Eine Verlängerung der neuen Verbindung zur Bahnhaltestelle Bözingenfeld mit dem nördlichen darüber liegenden Wanderweg Vorbergwald/Vorberg beurteilen die BWW als nicht wünschenswert, weil eine Industriezone mit viel Hartbelag und Verkehr durchquert werden müsste. Für Wanderungen im Vorberg starten viele in Bözingen/Taubenloch oder in den umliegenden Dörfern wie Pieterlen oder Lengnau. Im Kanton Bern werden innerstädtische Wanderrouten traditionell mit grosser Zurückhaltung signalisiert. Eine Abkehr von dieser Tradition muss im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung geprüft werden. Punktuell konnte dem Anliegen jedoch bereits nachgekommen werden.
Verkehrsbetriebe Biel	6	Die Verkehrsbetriebe Biel begrüssen die geplante Aufnahme einer Wanderroute entlang der Schüss zwischen Taubenloch, Bieler Seebucht bzw. Bahnhof Biel. Diese bindet zumindest ansatzweise die im bisherigen Sachplan am geschlossen bebauten Stadtbereich endenden Wanderrouten attraktiv an das Stadtzentrum und den Bahnhof Biel an und erleichtert so PW-freie Erholung.	V	

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Verkehrsbetriebe Biel	6	Zusätzlich regen die Verkehrsbetriebe Biel an, sämtliche an den Stadtgrenzen endenden Wanderrouten bis zu dieser zentralen Route, mindestens jedoch bis zu den jeweils nächsten Bahnhöfen bzw. städt. Nahverkehrsknoten zu ergänzen: Bahnhof Biel-Mett; Biel-Mühlebrücke, Biel-Kreuzplatz. Auch dies erleichtert die PW-freie Erholung und stärkt die Nutzung vorhandener Nahverkehrsangebote bei An- und Abreisen zur/von Wanderungen. Vorgeschlagen wird zudem, im Sachplan sämtliche Bahnhöfe sowie ganzwöchig bediente Bushaltestellen nachrichtlich aufzunehmen, da dies die PW-freie An- und Abreise zur/von Wanderungen erleichtert und so die vom Kanton angestrebte stärkere Nutzung des vorhandenen Nahverkehrsangebotes in Zeitbereichen stärkt, in denen häufig ausreichend Kapazitäten bereitstehen.	Nb	Im Kanton Bern werden innerstädtische Wanderrouten traditionell mit grosser Zurückhaltung signalisiert. Eine Abkehr von dieser Tradition muss im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung geprüft werden. Punktuell konnte dem Anliegen jedoch bereits nachgekommen werden.
Ville de Biel/Bienne	6	De manière générale, le Conseil municipal de Bienne est d'accord avec les propositions de modifications faites dans le cadre de la procédure de participation 2018. Il vous prie toutefois de prendre également en compte les deux itinéraires supplémentaires suivants (cf. annexe):	V	
Ville de Biel/Bienne	6	1) En complément à la route conduisant du lac aux gorges du Taubenloch, un itinéraire permettant de lier Nidau - Gare de Bienne - Vieille Ville de Bienne et offrant une connexion au chemin de randonnée en direction d'Evillard doit être envisagé. Il est demandé d'ajouter cet itinéraire au titre de « chemin de randonnée / Information préalable » dans le plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre, feuille 6.	Nb	Im Kanton Bern werden innerstädtische Wanderrouten traditionell mit grosser Zurückhaltung signalisiert. Eine Abkehr von dieser Tradition muss im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung geprüft werden. Punktuell konnte dem Anliegen jedoch bereits nachgekommen werden. / Dans la pratique du canton de Berne, une grande retenue est de mise en zone urbaine pour signaler les chemins de randonnée. Un abandon de cette coutume doit être examiné lors d'un remaniement complet. Ponctuellement, la demande a toutefois déjà pu être satisfaite.
Ville de Biel/Bienne	M6	2) Un pont est prévu entre le chemin de la Chênaie et la rue de l'Octroi. Il est demandé d'ajouter cette liaison au titre de « chemin de randonnée / Information préalable » dans le plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre, feuille 6.	B	Wird als Vororientierung einer Ergänzungsrouten in den Sachplan aufgenommen. / Cette liaison est ajoutée dans le plan sectoriel à titre d'information préalable pour un itinéraire complémentaire.
Aare Seeland mobil AG / Aare Seeland mobil SA	7	Blatt Nr. 7: Plateau de Diesse, Ligerz: Die asm plant aus Sicherheitsgründen die Aufhebung des Bahnübergangs über das Trasse des Vinifuni (Standseilbahn 2016 Ligerz (Talstation) - Prêles). Zurzeit läuft das Plangenehmigungsverfahren (Leitbehörde BAV). Die Hauptwanderroute ist wie im Planausschnitt oben dargestellt umzulegen. / Feuille n° 7 : Plateau de Diesse, Gléresse : ASM prévoit, pour des raisons de sécurité, la suppression du passage à niveau sur le tracé du Vinifuni (funiculaire 2016 Gléresse (station inférieure) - Prêles). La procédure d'approbation des plans est actuellement en cours (autorité directrice OFT). L'itinéraire principal doit être déplacé comme représenté sur l'extrait du plan.	B	Die Verlegung wird nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens entsprechend im Sachplan nachgeführt. / Le déplacement de l'itinéraire sera effectué conformément au plan sectoriel après la clôture de la procédure d'approbation des plans.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Commune Plateau de Diesse	7	De prévoir l'intégration d'un nouveau sentier dit « Dürrenmatt » (en voie de réalisation) à partir des Gorges de Douanne, qui s'intégrerait ensuite aux tracés prévus et dont nous vous parlons déjà dans notre lettre du 2.6 mars 2016 (dont vous trouvez encore copie en annexe pour votre bonne information).	N	Dies betrifft einen Themenweg über das bestehende Wanderwegnetz und ist nicht sachplanrelevant. / Cette demande concerne un sentier à thème sur le réseau de chemins de randonnée et n'est pas pertinente pour le plan sectoriel.
Commune Plateau de Diesse	7	Vos lignes du 8 juin dernier, dont le contenu a retenu notre meilleure attention, nous sont bien parvenues et nous vous en remercions. Pour l'essentiel, la planification que vous avez faite des itinéraires de randonnée pédestre empruntant notre territoire communal nous donnent entière satisfaction. Pour autant, il nous apparaît qu'il serait sans doute opportun d'ajouter deux tracés à ceux retenus, respectivement de - Relier les deux bergeries « La Grande Maison », de Diesse, et la « Bergerie du Bas », de Lamboing au réseau global;	Nb	Das Anliegen muss von den BWW mit der Gemeinde im Detail abgeklärt und ggf. in eine weitere Sachplananpassung aufgenommen werden. / La demande doit être examinée en détail par Berne Rando avec la commune et sera, le cas échéant, ajoutée lors d'une autre adaptation du plan sectoriel.-
Association régionale Jura-Bienne	7.1	Feuille n°7, Plateau de Diesse, Ligerz : 7.1 : Pas de remarque.	V	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur / ECO / Office de l'agriculture et de la nature	7.1	Verzicht auf den Abschnitt 7.1 in Lamboing (Genehmigungsvorbehalt). Neue Ergänzung des Netzes trotz bestehenden Wegen in Lamboing. Neu würden Trockenstandorte nationaler Bedeutung gequert, was nicht zulässig ist (Art. 18 Abs. 1 ter NHG, Art. 6 und 7 TwwV) = nicht bundesrechtskonform. / Renonciation au tronçon 7.1 à Lamboing (réserve d'approbation). Le réseau est complété malgré les chemins existants à Lamboing. Des régions sèches d'importance nationale seraient ainsi traversés, ce qui n'est pas autorisé (art. 18, al. 1 ter LPN, art. 6 et 7 OPPPS), = pas conforme au droit fédéral.	Nb	Die geplante Ergänzungsrouten verläuft auf bestehenden Wegen. Die Route wurde auf Wunsch der Gemeinde aufgenommen und verläuft entlang eines beschilderten Naturpfads. Die BWW werden an den Übergängen in das geschützte Trockengebiet zusätzliche Hinweistafeln aufzustellen, um dem Schutzanliegen zusätzlich Rechnung zu tragen. / L'itinéraire complémentaire prévu passe sur des chemins existants. Cet itinéraire a été ajouté sur souhait de la commune et son tracé suit un sentier naturel balisé. Les Chemins pédestres bernois (Berne Rando) poseront des panneaux d'information supplémentaires dans cette région sèche protégée afin de tenir compte de la demande de protection.
Association régionale Jura-Bienne	7.2	Feuille n°7, Plateau de Diesse, Ligerz : 7.2: Nous saluons la volonté de déplacer l'itinéraire hors de la route cantonale.	V	
Gemeinde Twann-Tüscherz	M7.3	Die Gemeinde Twann beantragt, die Twannbachschlucht aus dem Wanderrouthenetz zu entlassen. Damit soll die dort bestehende Gebührenerhebung aufrecht erhalten bleiben, welche zur Teilfinanzierung der jährlich wiederkehrenden Unterhalts- und Sicherungsarbeiten nötig sind.	B	An der Besprechung vom 06.12.2018 im TBA-OIK III war man sich einig, dass die Situation in enger Zusammenarbeit mit der BWW zu prüfen ist. Wenn der Schluchtweg aus dem Wanderrouthenetz entlassen wird, ist eine Alternativführung für diese Wanderroute zu prüfen und ggf. mit einem Baubewilligungsverfahren mit den betroffenen Gemeinden und den Grundeigentümern abzustimmen. Im Sachplan wird ein entsprechender Korridor mit Stand Vororientierung eingetragen, damit die Situ-

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
				ation ggf. unter Verlegung der Hauptwanderoute bereinigt werden kann.
Association régionale Jura-Bienne	8	Feuille n°8, La Neuveville : Pas de remarque.	V	
Canton de Neuchâtel, Neuchâtel Rando	8	C'est avec grande attention que nous avons examiné le dossier mentionné en titre. Nous vous remercions de nous l'avoir transmis. Nos observations sont les suivantes : Nous relevons avec satisfaction que l'autorité bernoise compétente a pris en compte l'intention neuchâteloise de relier pédestrement La Neuveville au Landeron en passant par les Plantées (extrait de carte No 8). Il ne s'agit d'un itinéraire appelé à remplacer le segment actuel La Neuveville - Le Landeron (entièrement en revêtement dur) passant par Les Roches du Bas. Il conviendrait donc, à notre avis, de signaler sur la carte la suppression envisagée.	B	Darstellung der aktuellen Netze aller Nachbarkantone in der angepassten Sachplankarte. / Représentation des réseaux actuels de tous les cantons voisins dans la version adaptée de la carte du plan sectoriel.
Association régionale Jura-Bienne	9	Feuille n°9, Saint-Imier : Modification positive, qui permet d'éviter la route de Chasseral.	V	
Commune Saint-Imier	9	Verzicht / Renonciation	V	
Canton de Neuchâtel, Neuchâtel Rando	M9	D'autre part, nous nous permettons de signaler, en tant qu'information préalable, les deux intentions qui résultent du diagnostic du réseau pédestre neuchâtelois actuellement en cours : No 1, Extrait cartographique du plan actuellement en vigueur 47, Une modification de tracé envisagée à la frontière BE/NE. No 2, Extrait cartographique du plan actuellement en vigueur 48, Deux segments pédestres reliant Les Bugnenets (NE) aux Pantins (BE) dans la perspective de deux itinéraires transcantonaux à instituer entre St-Imier et Dombresson et Stlmier et Villiers.	B	Heute existiert keine direkte Verbindung zwischen beiden Kantonen in diesem Gebiet. Les Bugnenets (NE) und Les Savagnières Dessous (BE) sind touristisch sehr eng verbunden, besonders im Winter. Les Savagnières - Les Bugnenets bilden ein gemeinsames Skigebiet. Es macht Sinn, diese beiden Gebiete auch im Sommer über das Wanderwegnetz zu verbinden. Daher werden diese Verbindungen in der durch die BWW korrigierten Führung abseits der Kantonsstrasse als Vororientierungen aufgenommen. / Il n'existe actuellement aucune liaison directe entre les deux cantons dans ce secteur. Les Bugnenets (NE) et Les Savagnières Dessous (BE) sont étroitement liés au niveau touristique, particulièrement en hiver. Il est judicieux de les relier en été également au moyen du réseau de randonnée pédestre. Ces liaisons sont donc ajoutées par les Chemins pédestres bernois (Berne Rando) dans le tracé corrigé à l'écart de la route cantonale à titre d'information préalable.

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Aare Seeland mobil AG	10	Der Neubau einer Hauptwanderoute auf dem ehemaligen asm-Trasse ist nicht wie im Sachplan eingezeichnet realisierbar. a) Die asm beabsichtigt den Trasse-Abschnitt zwischen Melchnau und Untersteckholz zu verkaufen. Die Einrichtung der neuen Hauptwanderoute auf diesem Abschnitt ist mit der Käuferin abzustimmen / zu vereinbaren. b) Der Abschnitt Untersteckholz - St. Urban (Hornusserplatz) bleibt im Eigentum der asm, dem Verein Rottaler Bahntrail wird die Parzelle jedoch im Baurecht zur Nutzung überlassen. Die Einrichtung der neuen Hauptwanderoute auf diesem Abschnitt ist mit der Baurechtnehmerin abzustimmen / zu vereinbaren. c) Der Abschnitt St. Urban (Hornusserplatz) - St. Urban Ziegelei bleibt als Bahngrundstück erhalten und dient dem Eisenbahnverkehr (Abstellgleise). Auf diesem Abschnitt kann keine Hauptwanderoute eingerichtet werden, die Hauptwanderoute ist über alternative Wege / Strassen zu führen, siehe Detail-Planausschnitt.	B	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.
Gemeinde Pfaffnau (LU)	10	Der Gemeinderat Pfaffnau begrüsst die Vororientierung bezüglich einer möglichen Hauptwanderoute auf dem ehemaligen Bahntrasse St. Urban - Melchnau. Das ehemalige Trasse bietet eine äusserst ideale Möglichkeit, das Gebiet Unterberghof - Ludligen, im Kanton Luzern, an das Klosterdorf St. Urban zu Fuss anzubinden. Weiter wäre es eine sehr gute Ergänzung zum geplanten Rottaler Bahn Trail, welcher viele Möglichkeiten in Touristik und Naherholung bieten wird.	V	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten. Allfällige Anschlüsse an das Wanderrouthenetz des Kantons Luzern bei Ludligen und Grünbach sind im Erfolgsfall anschliessend zu prüfen.
Kanton Luzern	10	Die Nutzung des alten Bahntrasses wird begrüsst. Gerne möchten wir mittelfristig einen Anschluss an diesen neuen Wanderweg für zwei neue Wanderoute St. Urban - Altshofen und Melchnau - Roggliswil. Wir beantragen Anschlüsse im Bereich Ludligen und Grünbach vorzusehen.	V	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten. Allfällige Anschlüsse an das Wanderrouthenetz des Kantons Luzern bei Ludligen und Grünbach sind im Erfolgsfall anschliessend zu prüfen.
Pro Natura Bern	10	Blatt 10, Neubau Hauptwanderoute auf ehemaligem ASM-Trasse (Vororientierung): Wir lehnen dieser Route klar ab. Sie ist aus unserer Sicht nicht bewilligungsfähig. Sie tangiert das ehemalige Eisenbahntrasse, das heute ein wertvoller Lebensraum für gefährdete und geschützte Arten ist, und liegt zudem im BLN-Gebiet sowie einem regionalen Landschaftsschutzgebiet. Die Route sei aus dem Sachplan zu streichen.	B	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.
Stadt Langenthal	10	Die Massnahmen wurden bereits in einer früheren Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern behandelt. Im Rahmen der Arbeiten am Agglomerationsprogramm der 3. Generation für Langenthal wurden Massnahmen zum Langsamverkehr aufgenommen. In diesem Zuge wurden unter Beteiligung des Kantons Bern auch Anpassungen des Wanderwegenetzes thematisiert. Beide Anpassungen sind aus Sicht des Stadtbauamtes fachlich richtig. Sie sind heute im Rahmen des Agglomerationsprogramm Langenthal der 3. Generation in verschiedenen kommunalen und regionalen Planungsdokumenten behördenverbindlichen verankert und wurden in diesem Rahmen	V	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		von den zuständigen Organen der Stadt Langenthal beschlossen.		
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	10	Die Vororientierung Neubau Hauptwanderroute auf ehemaligem ASM-Trasse (Blatt 10): Diese Route ist aus unserer Sicht nicht bewilligungsfähig. Sie tangiert das ehemalige Eisenbahntrasse, das heute ein wertvoller Lebensraum für gefährdete und geschützte Arten ist, und liegt zudem im BLN-Gebiet sowie einem regionalen Landschaftsschutzgebiet. Diese Route sei aus dem Sachplan zu streichen.	B	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.
Verein Lebendiges Rottal	10	Der Verein Lebendiges Rottal setzt sich im Hügelland östlich der Langete für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ein. Insbesondere sollen dabei auch die letzten Lebensräume empfindlicher Arten - wie etwa des Eisvogels - vor menschlicher Störung verschont werden. Im Geoportal des Kantons BE ist entlang der Rot ein Wanderweg (vororientierend) eingezeichnet (siehe Anhang). Die Rot ist dank ihrem natürlichem Verlauf mit ihren zahlreichen Steilufern einer der letzten Orte im Oberaargau, wo der Eisvogel noch ungestört brüten kann (mehrere Brutreviere verteilen sich entlang des Abschnitts Roggwil bis Melchnau /Altbüron). Mit einem Wanderweg würde diese störungsempfindliche, europaweit gefährdete Smaragd-Art gänzlich aus der Region vertrieben. Wir bitten Sie deshalb, auf diesen Routenvorschlag in Zukunft zu verzichten und Querungen dort auf ein Minimum zu beschränken.	B	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.
Verein Lebendiges Rottal	10	Als gute Alternative eine Wanderweg-Verbindung Roggwil-Untersteckholz-Melchnau zu erreichen, erachten wir dagegen das ehemalige Bahntrasse Roggwil-Melchnau, wie es als Hauptwanderwegroute gemäss Blatt Nr. 10 einer neuen Nutzung zugeführt wird. Dank der begleitenden trockenen bis wechselfeuchten Magerböschungen und Gehölzstrukturen bildet das Bahntrasse seit den letzten Meliorationen das einzige Vernetzungselement für Tier- und Pflanzenarten am Fusse des Rottal-Osthanges. Mit einer schonenden neuen Nutzung als Wanderroute eröffnet sich die Chance, dass dieses Lebensraummosaik und Vernetzungselement erhalten werden kann und so nicht für eine intensive Nutzung eingeebnet wird. Nur ein kurzer Abschnitt führt dabei entlang der Rot (Bereich der Ziegelei). Unseres Erachtens besteht hier keine Störung für den Eisvogel, da hier keine als Brutplatz geeigneten Steilufer vorhanden sind. Mit dem Weg kann hier aber die Strukturvielfalt (doppelter Waldrand/saum) erhalten werden und ein für Kleintiere bzw. Wirbellose wichtiger Korridor bleibt auf der linken Rotseite durch ansonsten bewaldetes Gebiet offen. Bei Fragen geben wir Ihnen gerne Auskunft.	V	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Verein Rottaler BahnTrail, Langenthal	10	Im Sinn unserer Zielsetzung, zwischen Roggwil und Melchnau auf dem ehemaligen Bahntrasse eine Verbindung für den Langsamverkehr zu initiieren, begrüßen wir die Vororientierung betreffend den Neubau einer Hauptwanderoute auf dieser Strecke sehr. Die Verbindung schliesst offensichtlich vorhandene Lücken im Wanderwegnetz. Nachdem der Personenverkehr auf der Strecke vor bald 40 Jahren eingestellt wurde, scheint es uns definitiv an der Zeit, diese zu schliessen.	V	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.
Verein Smaragd-Gebiet Oberaargau, Langenthal	10	Der Verein Smaragd-Gebiet Oberaargau setzt sich im Smaragd-Gebiet rund um Langenthal für europaweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten ein. Diese benötigen neben ihren flächigen Lebensräumen nicht zuletzt längsförmige Vernetzungsstrukturen quer durch die Landschaft. Das ehemalige Bahntrasse Roggwil - Untersteckholz - Melchnau trägt seit etwas mehr als hundert Jahren zur ökologischen Vernetzung bei. Aus dieser Sicht darf es nicht sein, dass die streifenförmigen Säume, die Böschungen, Einschnitte und die Waldrandstrukturen im Raum Ziegelei Roggwil entfernt bzw. dem Waldgebiet überlassen werden. Aus diesem Grund befürworten wir, dass das ehemaligen Bahntrasses als Hauptwanderwegroute gemäss Blatt Nr. 10 einer neuen Nutzung zugeführt wird. Dazu dürfte es keine Alternative geben, da eine Routenführung entlang der Rot aus Artenschutzgründen nicht in Frage kommt.	V	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.
Verein Vogelkunde und Vogelschutz VVVL Langenthal	10	Zu den eingesehenen Unterlagen nehmen wir zum Kartenblatt Langenthal, Melchnau, Nr.10: Neubau Hauptwanderroute auf ehemaligem ASM-Trasse, mit dem Planungsstatus Vororientierung, im folgenden Stellung: Auf die geplante Anpassung sei zu verzichten. Das Vorhaben tangiert das BLN Objekt 1312 sowie ein regionales Landschaftsschutzgebiet. Das Trasse hat durch die jahrelange Stilllegung eine wichtige landschaftsökologische Funktion als Lebensraum und Vernetzungselement. Es sind bundesrechtlich geschützte und Rote Liste-Arten und regional seltene Tiere und Pflanzen anzutreffen. Das Trasse hat eine bedeutende Artenvielfalt, die sich auch auf das Umland auswirkt. Die betroffene Landschaft im Rottal ist störungsarm und sollte nicht durch den zu erwartenden Freizeitbetrieb belastet werden. Wir hoffen, mit unseren Vorstellungen und Anregungen einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität machen zu können und bitten Sie, das Projekt aus Gründen des Umweltschutzes aber auch der Raumplanung zu streichen. Wir werden bestrebt sein, das alte Bahntrasse in seiner heutigen ökologischen Funktion und Bedeutung zu erhalten. Ein noch dauernder Weg. Der Verein für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal ist eine lokale Sektion des Kantonalverbandes Berner Vogelschutz BVS und des nationalen Naturschutzverbandes SVS/BirdLife Schweiz.	B	Siehe Beantwortung bei Gemeinde Melchnau unten.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Melchnau	10	Langenthal, Melchnau Nr. 10: Neubau Hauptwanderoute auf der ehemaligen ASM-Trasse. Grundsätzliches zur ehemaligen ASM-Trasse: Die Einwohnergemeinde Melchnau hat die Bahntrasse bis zur Gemeindegrenze Langenthal (ehemals Untersteckholz) schon vor mehr als einem Jahr unter Mitfinanzierung durch den Renaturierungsfonds des Kantons Bern käuflich erworben. Unmittelbar nach dem Erwerb der Bahntrasse haben wir die Interessengemeinschaft "Rottaler Bahntrail" darüber orientiert, dass a) die Bahntrasse nicht als Wanderweg oder als Veloweg zur Verfügung gestellt wird und b) die Bahntrasse später obligatorisch als Realersatz zum Landabtausch bei der vorgesehenen Renaturierung vom Dorfbachkanal dienen muss (Mitfinanzierung durch Renaturierungsfonds mit Zweckbindung!!!). Legende aus Planbeilage, Bemerkungen: Das in der Planbeilage rot eingekreiste und durchgestrichene Teilstück der ehemaligen Bahntrasse auf dem Gemeindegebiet von Melchnau steht aus obgenannten Gründen nicht als Wanderweg zur Verfügung.	B	Siehe Beantwortung siehe unten.
Gemeinde Melchnau	M10	Das rot eingefärbte Teilstück befand sich gemäss unserer Eingabe vom 06.07.2011 bereits unter der Festlegung "Vororientierung" als "Ergänzungsroute" im bisherigen Sachplan Wanderrouennetz. Dieses Teilstück sollte auch im zu überarbeiteten Sachplan aufgenommen werden, weil es den ausgedehnten "Rundweg Melchnau - Altbüron ergänzt.	B	Die Vororientierung entlang der Rot nach Langenthal fehlt auf der Mitwirkungsvorlage, ist aber eine festgelegte Route gemäss nachgeführtem Sachplan von 2016. Angesichts der grossen Opposition gegen die Verwendung der ASM-Trasse als Wanderweg muss insgesamt eine neue Lösung für eine allfällige neue Wanderroute Melchnau - Roggwil / St. Urban gesucht werden. Daher wird anstelle der beiden Vororientierungen ein Korridor für eine neue Hauptwanderoute (mit Koordinationsstand Vororientierung) festgelegt, in dem die betroffenen Gemeinden - in Zusammenarbeit mit den BWW, weiteren interessierten Kreisen sowie den Grundeigentümern - nach einer praktikablen Lösung suchen. Im Erfolgsfall wird die entsprechende Route gemäss Baubewilligung im Sachplan nachgetragen.
Aare Seeland mobil AG	11	Blatt Nr. 11: Bannwil, Langenthal: Im Zusammenhang mit dem Umbau der Haltestelle Aarwangen Schloss wurde der im Sachplan eingezeichnete Bahnübergang aufgehoben. Die Wegführung der Hauptwanderoute ist via neuen Bahnübergang Eyhalde darzustellen.	B	Wurde schon umgesetzt und wird im Sachplan nachgeführt.
Dritte	11	Bei dieser Mitwirkungsmöglichkeit der Anpassungen von Wanderwegen, möchte ich die Gelegenheit nutzen und ein Anliegen einbringen, damit mehr Personen die Möglichkeit hätten, die Wanderwege auch zu benutzen. So ist es mir ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass wenn Wanderwege zwischen zwei Orten kleinere Hindernisse aufweisen und wenn die entfernt würden, oder eben nie erstellt worden wären, könnten diese Verbindungen auch von Familien mit Kinderwagen, oder eben auch von Rollstuhlfahrer benutzbar werden. Es kann	H	Gerne nehmen wir diese Hinweise für den Vollzug hier auf. Zuständig für die konkrete Planung, den Bau und den Unterhalt von Wanderwegen sind die Gemeinden. Die vorliegende Eingabe wurde vom Eingebener in Kopie bereits auch an die Stadt Langenthal gesandt.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		<p>sein, dass auf dem ganzen Weg nur ein Hindernis ist, zum Beispiel wenn eine Brücke ein Bach überquert und ein Tritt vorhanden ist, um auf die Brücke zu kommen, statt ein Anfüllen des Terrains zu erstellen, das erst noch kostengünstiger sein könnte. Oder bei einem Weg ein Abschnitt nur wie ein Saumpfad ist. So gibt es im Raum Oberaargau/Langenthal zum Beispiel keinen hindernisfreien Weg von Roggwil nach Aarwangen, von Lotzwil nach Bleienbach, ebenso von Langenthal nach Bleienbach und Lotzwil, wenn man nicht auf der Hauptstrasse fahren will, was eh viel zu gefährlich ist, aber an verschiedenen Orten wird man so dazu gezwungen. Dabei führt als Beispiel von Langenthal nach Bleienbach ein Wanderweg via Dennli, Sängeliweiher nach Bleienbach. Aber kurz vor dem Sängeliweiher kommt eine Treppe, die ein unüberwindbares Hindernis ist und eine Weiterfahrt nach Bleienbach versperrt, siehe beiliegende Fotos. Der Durchgang links daneben wurde schon vor Jahren verbarrikadiert, dass die Velofahrer nicht mehr durchkommen sollten. Doch diese fahren nun auf der rechten Seite der Treppe hinunter, wo sie sich ihren eigenen Fahrweg wieder gemacht haben. Diesen auch zu verbarrikadieren bringt aber sicher nichts, denn die sportlichen Fahrer nehmen eh auch die Treppe und an Fahrverbote halten sie sich leider auch nicht. Dafür ist ein Durchkommen für Rollstuhlfahrer und somit als Route für Familien mit Kinderwagen auch nicht möglich. Von Langenthal nach Untersteckholz gibt es wohl eine Hindernisfreie Verbindung, die Untersteckholzstrasse durch den Wald. Es ist zwar auch immer ein Risiko diese zu benutzen, da es halt Autofahrer gibt, die diese Strasse mit übersetzter Geschwindigkeit befahren, weil es eben nicht so viel Verkehr hat. Genauso verhält es sich mit der Verbindung Bützberg, Welschland, Schwendi, Stadönz, um an die Aare zu gelangen. Dazu wird diese Strasse sogar auch von internationalen und grossen LKW's als Route von der Autobahnausfahrt Wangen in den Raum Langenthal benutzt, oder um weiter Richtung Reiden zukommen!</p> <p>Natürlich ist es mir klar, dass die allermeisten Wanderwege nicht Rollstuhlgängig sein können. Aber wenn man es versäumt, Wege die im flachen Gelände sind und Orte verbinden, oder ein Rundweg sein könnten, nicht aber so erstellt werden, dass sie hindernisfrei sind und somit, wenn auch nur eine Minderheit ausschliesst, ist dies eine Diskriminierung gegenüber dieser Minderheit. Einziger Rundweg in der Region der Hindernisfrei ist und für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer befahrbar ist, wo man auch die Natur geniessen kann, ist der Aareweg zwischen Kraftwerk Bannwil und Berkenbrücke, aber leider schlecht erreichbar ist. In anderen Landesteilen werden Verbindungen und Rundwanderungen offizielle angeboten und vermarktet, die Hindernisfrei mit Kinderwagen und Rollstuhl befahrbar sind. Aber im Raum Oberaargau/Langenthal hat man dies bis heute versäumt, dabei gäbe es Möglichkeiten.</p>		

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		Nun hoffe ich, Sie können sich in die Lage derjenigen versetzen, die auf Hindernisfreie Wege angewiesen sind und haben das Verständnis für deren Anliegen und es wäre schön, wenn sich etwas verändern würde.		
Stadt Langenthal	11.2	Die Massnahmen wurden bereits in einer früheren Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern behandelt. Im Rahmen der Arbeiten am Agglomerationsprogramm der 3. Generation für Langenthal wurden Massnahmen zum Langsamverkehr aufgenommen. In diesem Zuge wurden unter Beteiligung des Kantons Bern auch Anpassungen des Wanderwegenetzes thematisiert. Beide Anpassungen sind aus Sicht des Stadtbauamtes fachlich richtig. Sie sind heute im Rahmen des Agglomerationsprogramm Langenthal der 3. Generation in verschiedenen kommunalen und regionalen Planungsdokumenten behördenverbindlichen verankert und wurden in diesem Rahmen von den zuständigen Organen der Stadt Langenthal beschlossen.	V	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	12	Wir beantragen, auf die neuen Wegverbindungen Oberdorf/Thörigen - Trueberg - Bleienbach sowie zwischen Spiegelberg und Grossmatt/Rütschelen zu verzichten. Der Betrieb auf diesen Abschnitten würde neue Störungen in Wildtiereinstandsgebiete bringen.	Nb	Wegverbindung Oberdorf/Thörigen - Trueberg - Bleienbach: Diese neue Verbindung erhält durch die Aufhebung des asphaltierten Abschnittes Dornegg - Bleienbach und die Aufhebungen bei Stauffenbach eine zentrale Rolle für die Erhaltung eines ortsverbindenden Routennetzes. Ohne den fraglichen Abschnitt kann die neue Haupttroute Wynigen - Langenthal nicht realisiert werden und damit würde ein grosser Teil der Neuplanung und damit der Qualitätsverbesserung im Friesenberg hinfällig. Bei den betroffenen Wegen handelt es sich zum grösseren Teil um lastwagenbefahrbar Waldstrassen, welche schon heute durch Freizeitnutzungen belastet sind. Die zusätzliche Belastung als Wanderweg ist gering. Die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden haben der neuen Verbindung zugestimmt. Aus den erwähnten Gründen wird an dieser Verbindung festgehalten. Wegverbindung Spiegelberg - Grossmatt/Rütschelen: Diese Verbindung wurde als Antrag der Gemeinde Rütschelen ins Wanderwegenetz aufgenommen und ersetzt die Verbindung über die Underi Bisig. Der Weg wird landwirtschaftlich und für Freizeitaktivitäten intensiv genutzt. Mit der Aufnahme ins Wanderwegenetz entstehen keine neuen Störungen. Daher wird an dieser Verbindung festgehalten.
Gemeinde Bettenhausen	13	Die unsere Gemeinde betreffend Neuaufnahme ihm Humberg ist in den Änderungen korrekt aufgenommen worden. Wir haben keine weiteren Änderungen oder Anpassungen und sind mit den Anpassungen 2018 einverstanden.	V	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Ursenbach	13	Die Gemeinderäte haben den Sachplan überprüft und stellen keine Beanstandungen oder Verbesserungspotential fest. Die Gemeinde Ursenbach hat keine Anregungen an das Tiefbauamt des Kantons Bern betreffend Sachplan Wanderrouthenetz und spricht den Verantwortlichen ihren Dank für die wertvolle Arbeit aus.	V	
Gemeinde Wynigen	13	Der Gemeinderat Wynigen beantragt, den Wanderweg Riedwil - Breitenegg - Rüedisbach nicht aufzuheben. Der Wanderweg erfreut sich grosser Beliebtheit, insbesondere für Rundwanderungen Riedwil - Mutzbachgraben - Rüedisbach - Breitenegg - Riedwil.	Nb	Die Wanderwegverbindung Rüedisbach - Riedwil ist eine Ergänzungsrouten mit einer Länge von 2,59 km. Davon führen 2,06 km über Hartbelagsstrassen, das sind rund 80% (ausserhalb dem Siedlungsgebiet). Die viel attraktivere Route von Rüedisbach nach Riedwil führt durch den Mutzgraben. Gemäss Kap. 3.2 des Sachplans Wanderrouthenetz wird vom gleichen Ausgangspunkt zum gleichen Zielpunkt in der Regel nur eine Route signalisiert. Auch wenn diese vorliegend durch unterschiedliche Landschaften führen, erscheint aufgrund der Qualität eine Aufhebung gerechtfertigt. Gemäss dem BWW-Bezirksleiter wird die Strecke kaum von Wanderern gegangen. Bei Bedarf kann die Gemeinde die Strecke Rüedisbach - Breitenegg - Riedwil als Fussweg weiss signalisieren.
Gemeinde Ochlenberg	13	In der Gemeinderatssitzung vom 13. August 2018 haben wir uns aber noch mit der Mitwirkung von dritter Seite auseinandergesetzt. Die angesprochene Situation wurde vor einigen Jahren bereits einmal, zusammen mit den Berner Wanderwegen behandelt. Damals war eine Verlegung des Wanderwegs leider nicht möglich. Der Gemeinderat Ochlenberg ist aber nach wie vor der Meinung, dass eine Verlegung des Wanderwegs im Bereich Schnerzenbach 78a sinnvoll ist. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, die Mitwirkung von dritter Seite zu unterstützen. Wir bitten Sie, die Verlegung der bestehenden Wanderwegstrecke über den Kulturweg „Amiet-Hesse-Weg“ via Oschwand Dorf, positiv zu prüfen und die Änderungen in die Anpassungen 2018 aufzunehmen.	B	Die beantragte Aufhebung wird im Sinne einer Verlegung mit Stand Zwischenergebnis in den Sachplan aufgenommen. Die Gemeinde muss die Zustimmung der Grundeigentümer einholen, damit die Verlegung signalisiert und die bestehende Route aufgegeben werden kann.

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Seeberg	M13.1	Die vorgenommenen Änderungen im Sachplan Wanderroutennetz werden durch den Gemeinderat bis auf eine gewünschte geringfügige Änderung vollumfänglich unterstützt. Eine Wanderroute führt neu über den Chröjenberg, Grasswil via Kirchgasse, Seeberg bis zur Kirche Seeberg (siehe Übersichtsplan in der Beilage). Die Route entlang der Kirchgasse führt mitten durch ein Wohnquartier. Nicht weit davon entfernt, befindet sich der VOLG-Laden. Mit Verlegen der Wanderroute auf einem kleinen Teilstück, anstelle der Kirchgasse neu entlang der Dorfstrasse bis hin zur Verzweigung Leinackerstrasse und weiter in Richtung Kirche Seeberg, könnte die Wanderroute für Wanderinnen und Wanderer wesentlich attraktiver gestaltet werden. Einerseits aufgrund der an diesen Strassen liegenden, denkmalgeschützten und schönen Wohnhäusern sowie aufgrund der Einkaufsmöglichkeit im VOLG Seeberg. Der Gemeinderat beantragt deshalb, den Wanderweg auf vorerwähntem Teilstück (siehe Übersichtsplan in der Beilage - rot markiert) zu verlegen und die Route geringfügig anzupassen.	B	Die Verlegung auf die Dorfstrasse wird als Festsetzung berücksichtigt.
Dritte	M13.2	Wie Sie aus den beiliegenden Plänen entnehmen können, führt der heutige Wanderweg direkt via Privatstrasse durch unser Bauernhofareal. Dies führt immer wieder zu Diskussionen mit Personen, die den Wanderweg nutzen, da auf dem Areal Material (Heuballen, Strohballen, Futtermittel, Gerätschaften etc.) gelagert sowie auf- und abgeladen werden. Auch sind Traktoren mit schweren Geräten im Einsatz, was wegen vorbeigehenden Personen und vorbeifahrenden Bikern oft zu gefährlichen Situationen führt. Zudem erschliesst das ungeteerte Wegstück den Zugang zu den Weideflächen des Betriebes. Das unachtsame Nichtwiederverschliessen der Sicherheitszäune nach dem Passieren der entsprechenden Stellen durch die Wanderwegnutzenden führt immer wieder zu riskanten und gefährlichen Szenen für Mensch und Tier. Dem Auflageplan ist zu entnehmen, dass nahezu alle Wanderwege, die als Zubringer zum Wanderweg über unser Areal verlaufen, bereits aufgehoben werden sollen. Anstelle der heute bestehenden Wanderwegstreckenführung über unser Hof- und Betriebsareal bietet der neu angelegte Kulturweg „Amiet-Hesse-Weg“ (www.amiet-hessewed.ch) eine kulturell interessante und ansprechende Ausweichroute via Oschwand Dorf. Die Umlegung des Wanderwegstückes auf den „Amiet-Hesse-Weg“ ergibt nur eine unwesentliche Verlängerung der heutigen Wanderwegroute. Zudem wird den Nutzenden dadurch die Möglichkeit geboten, sich zu verpflegen und sanitäre Anlagen aufsuchen zu können (Restaurant). Gestützt auf den dargelegten Sachverhalt beantragen wir die Streichung des Wanderwegstückes über unser Hof- und Betriebsgelände und stattdessen, die Wanderwegroute, wie auf dem Plan eingetragen, mit dem neuen „Amiet-Hesse-Weg“ zu koordinieren. Der rot eingezeichnete Streckenteil führt über	B	Die beantragte Aufhebung wird im Sinne einer Verlegung mit Stand Zwischenergebnis in den Sachplan aufgenommen. Die Gemeinde muss die Zustimmung der Grundeigentümer einholen, damit die Verlegung signalisiert und die bestehende Route aufgehoben werden kann.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		eine kaum befahrene Teerstrasse (Gemeindestrasse) die Teil der Route des „Amiet-Hesse-Weges" bildet.		
Gemeinde Walterswil	14	Verzicht gemäss Telefonat vom 21.08.2018.	V	
Gemeinde Madiswil	15	Gemäss dem Sachplan, ist die Sennjöggel-Strasse weiterhin als Wanderweg vorgesehen. Zum heutigen Zeitpunkt benötigt diese Naturstrasse aufgrund der örtlichen Begebenheiten einen starken Unterhalt. Jährlich fallen je nach Witterung und Winter Kosten von Fr. 10000.00 - 15000.00 für die Instandstellung an. Da es für direkte Anstösser keine geeignete anderweitige passierbare Alternative gibt, sind wir gezwungen, den sehr hohen jährlichen Aufwand auszuführen. Um die Unterhaltskosten langfristig zu senken, beabsichtigen wir in absehbarer Zeit, die Strasse auszubauen. Die Massnahmen sind auf einer Länge von 350 - 400 m vorgesehenen (s. beiliegender Plan). Aufgrund des sehr starken Gefälles besteht nur die Ausbaumöglichkeit mittels Beton. Daher bitten wir Sie, die Sennjöggel-Strasse zusätzlich aus dem Sachplan Wanderroutennetz zu entlassen oder allenfalls für den Betonausbau eine Ausnahme zu gewähren.	N	Das Anliegen ist nicht sachplanrelevant. Es muss im Rahmen eines Baugesuches beurteilt werden. Eine Voranfrage beim zuständigen OIK IV ist möglich und empfohlen.
Kanton Luzern	16	Auf dem Kartenblatt 16 ist auf Luzerner Kantonsgebiet ein Wanderweg eingezeichnet, welcher gemäss Absprache mit den Berner Wanderwegen aufgehoben wurde (vgl. untenstehender Kartenausschnitt. Der beantragen den Wanderweg vom Kartenblatt zu entfernen.	B	Darstellung der aktuellen Netze aller Nachbarkantone in der angepassten Sachplankarte.
Dritte	17	Gemeinde Kallnach. Wegverlegung welche mit dem Dossier Kiesgrube Challenwald vorgeprüft und genehmigt wurde. Umsetzung 2018/19.	N	Siehe Eingabe Gemeinde Kallnach unten.
Gemeinde Kallnach	17	Gemeinde Kallnach. Wegverlegung welche mit dem Dossier Kiesgrube Challenwald vorgeprüft und genehmigt wurde. Umsetzung 2018/19.	B	Wird nach erfolgter Baubewilligung im Sachplan nachgeführt.
Fribourg Region - Réseaux de randonnées & Mobilité	18	Nous n'avons aucune remarque à formuler concernant les adaptations prévues au plan sectoriel, qui ont été réalisées en concertation avec Berne Rando, notamment la fiche 18 (Clavaleyres). De plus, c'est avec plaisir que nous sommes disposés à vous transmettre le réseau pédestre du canton de Fribourg actuel, afin de mettre à jour vos données sur le géoportail bernois.	V	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	M19	Konflikt im Abschnitt Widi bei Grächwil mit dem kantonalen Naturschutzgebiet Nr. 71 „Widi“ sind zu bereinigen und eine alternative Wegführung zu suchen (Genehmigungsvorbehalt). Konflikt des Abschnitts Widi bei Grächwil mit dem kantonalen Naturschutzgebiet Nr. 71 „Widi“ (RRB 8872 vom 15.12.1970).	B	Rückstufung zur Vororientierung und abschliessende Abstimmung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Dritte	20	Die Wanderroute von Bärswil durch den Schnarz via Wilerweg nach und durch Hindelbank verläuft ab Geländepkt.586 ebenfalls durchwegs auf geteeter Strasse. Hier schlage ich folgende Änderung vor: Die Wanderroute wird südlich, oberhalb der Gefängnisanlage zum Bauernhof am Von Erlachweg 7 geführt, von hier auf dem geteerten Von Erlach-Weg zum Oberhard. Beim Parkplatz des Restaurants Krone wird die Bernstrasse überquert und die Wanderroute führt dann entlang dem Waldrand auf Naturwegen ins Dorf Hindelbank. Im Dorf wird die Wanderroute über Oeleweg und Moosweg zum Bahnhof geführt und nicht entlang der stark befahrenen Hauptstrasse. Beim Bauernhof am Von Erlachweg 7 kann über einen schmalen Trampelpfad der Aussichtspunkt an der Geländekrete bei der mehr als 200-jährigen, im absterben begriffenen Linde erreicht werden. Hier hat die Umweltgruppe Hindelbank eine Baumreihe mit Kirschbäumen und 2 Nussbäumen angepflanzt und 2 Sitzbänke aufgestellt. Von diesem Punkt lässt sich eine herrliche Aussicht über das ganze Berner-Mittelland, vom Neuenburger- bis in den Solothurner-Jura geniessen. Vielleicht liesse sich mit Einverständnis der Familie Lehman Werner, die den ehemaligen Anstaltshof bewirtschaftet, sogar ein Fussweg ab Waldrand Schnarz, zwischen Weideland und Ackerkultur zu den erwähnten Baumreihen und den Sitzbänken einrichten. Auf dem beiliegenden Plan habe ich die vorgeschlagenen Änderungen eingezeichnet.	Nb	Grundsätzlich sind wir froh um jeden Vorschlag für eine Verbesserung. Bei genauer Prüfung stellen die BWW fest, dass die vorgeschlagene Verlegung keine grosse Verbesserung darstellt. Heute ist die Strecke zwischen Strafanstalt und Bahnhof Hindelbank ca. 2,5 km lang, alles auf Asphaltstrassen, neu wären es 3,7 km, davon aber nur ca. 1 km Naturwege. Faktisch verlängert sich der Anteil Belag sogar geringfügig.
Gemeinde Hasle b.B.	21	Entlang der Emme zwischen Lützelflüh und Hasle b.B. auf dem Gemeindegebiet von Hasle b.B. hat die Emme zum Teil den Wanderweg, der angrenzend an der Emme ist unter- bzw. auch weggespült. Einige Meter neben dem offiziellen Wanderweg ist ein zweiter Weg der zwischen dem Radweg und der Emme verläuft. Aus Sicherheitsgründen sollte dieser Weg als offizieller Wanderweg bezeichnet werden. Siehe auch Planbeilage.	B	Der Uferweg ab der Gemeindegrenze Lützelflüh-Hasle führt nur ca. 180 m auf einem schmalen Pfad direkt der Emme entlang. Danach über den Weg, welche die Gemeinde in ihrem Schreiben erwähnt. Der Verlegung (im 1. Abschnitt) wird entsprochen, es entspricht im Wesentlichen dem heutigen Zustand und ist demzufolge lediglich eine Korrektur.
Gemeinde Hasle b.B.	21	Bei der Dorfschwummen bzw. im Dreiewald wurde im Zusammenhang mit einem Sanierungsprojekt der Strasse, der Wanderweg verlegt. Zurzeit läuft ein Genehmigungsverfahren betreffend diesem Teilabschnitt des Wanderwegs. Die definitive Bewilligung wird für September / Oktober 2018 erwartet.	B	Nach erfolgter Baubewilligung im Sachplan nachtragen.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Lützelflüh	21	<p>Wir haben am 31. August 2016 unsere 6 Eingaben betreffend Anpassung des Sachplanes Wanderroutennetz eingereicht und stellen fest, dass von diesen sechs Eingaben drei Änderungen von Ihnen akzeptiert worden sind, wofür wir uns vorerst herzlich bedanken möchten. Drei Änderungswünsche wurden leider abgelehnt. Zwei abgelehnte Wanderroutenänderungen (Grünenmatt - Gumpersmühle sowie Bohnenhüli - Ellenberg) werden wir akzeptieren und uns nicht weiter dazu äussern. Unsere heutige Eingabe bezieht sich einzig auf die Wanderroute Bodenmatt-Ramsei. Der aktuelle Wanderweg führt auf einer Naturstrasse über den Dammweg entlang der Emme direkt neben dem Hornusserfeld vorbei. Gerade in den stark frequentierten Wandermonaten im Sommer finden regelmässig Hornusserspiele auf besagtem Feld statt. Diese Spiele stellen eine grosse Gefahr für die Wanderer dar, da sich der zweite Abschlagplatz der Hornusser sehr nahe beim Wanderweg befindet und immer die Gefahr besteht, dass ein Nouss beim Abschlagen oder Abtun auf den Wanderweg gelangt. Aus diesem Grund haben wir eine Streichung des Teilstückes auf dem Dammweg beantragt und eine Ersatzroute via Hundeschule bis zum Pfadiheim vorgeschlagen. Besagte Routenänderung wurde bereits im Jahr 2008 von uns angedacht sowie im Jahr 2011 im damaligen Mitwirkungsverfahren Sachplan Wanderroutennetz der Region Emmental mitgeteilt. Des Weiteren ist die Ersatzwanderroute bereits mit zwei Fahrverboten (Signal 2.14) versehen, welche im Jahr 2008 beim Zufahrtsweg zum Rad- und Fussweg bei der BLS-Unterführung Bodenmatt (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder. Land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie Materiallieferung für Pfadiheim, Hornusserhütte und zum Schwellenunterhalt gestattet) sowie bei der Zufahrtsstrasse ab Gohlhausbrücke zur Hundeschule, Farbschachen („Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder. Land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie zum Schwellenunterhalt und für Materialtransporte zur Hundeschule gestattet“) aufgestellt worden sind.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, unseren Änderungsvorschlag betreffend Wanderroute Bodenmatt – Ramsei erneut zu prüfen. Weiter bitten wir Sie, uns den Erhalt und die Bearbeitung unserer Mitwirkungeingabe zu bestätigen.</p>	Nb	<p>Die Verlegung des Wanderwegs Bodenmatt – Ramsei wird abgelehnt. Die heutige Linienführung entlang der Emme erscheint deutlich attraktiver als entlang dem Bahngleise. Zudem sind nur die ersten 150 m des Wanderweges im Gefahrenbereich, anschliessend führt der Wanderweg durch den Schachenwald. Der Wanderweg in seiner aktuellen Linienführung gibt es mindestens seit den 40-er Jahren des letzten Jahrhunderts (ist auf einer Exkursionskarte von 1945 schon so eingetragen) und damit wohl gar länger als der Hornusserplatz. Die BWW bieten jedoch an, den Wanderweg während des Spielbetriebes umzuleiten (die dazu notwendige Signalisation ist mit den BWW abzusprechen) oder alternativ kann wie bereits zum Schutze des Bahnbetriebs ein Schutznetz installiert werden.</p>
BWW	M21	<p>Durch die Aufhebung der Parallelführung bei Otzenberg wird der beibehaltene Abschnitt zur Hauptwanderroute.</p>	B	
Gemeinde Rüderswil	22	<p>Die Umweltkommission hat die Änderungen an der Sitzung vom 08. August 2018 zur Kenntnis genommen und darüber diskutiert. Die Mitglieder geben nochmals zu bedenken, dass der bisherige Wanderweg über das Rüderswilfeld an den 7 geschützten Eichen, welche ein Wahrzeichen unserer Gemeinde sind, vorbeiführt. Aus diesem Grund ist diese Route attraktiv und wird häufig benutzt. Aus den genannten Gründen ist die Umweltkommission der Meinung,</p>	Nb	<p>Die Wanderwegverbindung Rüderswil - Schnetzenschachen/Emmeuferweg ist zu 100% asphaltiert. Die Erholungsfunktion ist somit nicht mehr gewährleistet und der Wanderweg verliert damit seine wichtigste Funktion. Der Zugang zum Emmeuferweg bleibt über die Verbindung Rüderswil - Ranflühsteg sichergestellt. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den für sie</p>

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		dass es sehr schade ist, gerade diese Teilstrecke aus dem Wanderroutennetz zu streichen.		wichtigen Weg weiss als Fussweg zu signalisieren.
Gemeinde Rüderswil	22	Ausserdem weisen wir Sie darauf hin, dass der Wanderweg Steinbergweg im Zusammenhang mit der Sanierung verlegt wird. Die Baubewilligung hierfür wie auch die Zustimmung des Obergeringenieurkreises liegen vor. Eventuell wollen Sie diese Änderung auch noch mitberücksichtigen.	B	Wird nach erfolgter Baubewilligung im Sachplan nachgetragen.
Gemeinde Bremgarten bei Bern	24	Das Routennetz im Mitwirkungsdossier beinhaltet auf Gemeindegebiet von Bremgarten gegenüber der aktuell rechtsgültigen Version aus dem Jahre 2012 keine Veränderungen. Bezüglich den Festlegungen und der Typologie Zuweisung wünschen wir, dass die Aarequerung „Äschenbrunnmatt - Zehendermätteli" im Routennetz als „geplante Wege gemäss See- und Flussufergesetz" mit blau gestrichelter Darstellung im Plan aufgenommen wird. Begründung: Die Verbindung von der Äschenbrunnmatt ins Zehendermätteli wird mit einem Fährbetrieb sichergestellt. Diese Verbindung wird nur in den Sommermonaten bei genügend hohem Wasserstand betrieben. Während der lange andauernden Winterzeit ist Bremgarten vom attraktiven Wander- und Rundwandergebiet Zehendermätteli und Reichenbachwald abgeschnitten. Auch im Sommer, bei niedrigem Wasserstand, hat die Fähre Überfahrtsprobleme. Diese bestehen auch insbesondere bei Hochwasser. Der Fährbetrieb musste entsprechend schon teilweise eingestellt werden und Hochwasser führte auch schon zu einer Kenterung der Fähre. Der Einstieg in die Fähre ist für Behinderte, Familien mit Kinder und Kinderwagen, gefährlich und nur sehr schlecht zugänglich. Bei der Ufersanierung an der Äschenbrunnmatt wurde gestützt auf die kommunale Uferschutzplanung, Massnahmenblatt Nr. 14 „Fähre", die Änderung der Strömungsverhältnisse bzw. das Verlegen der Fähre geprüft, um die Betriebssicherheit zu erhöhen. Auf Grund des bedeutenden Laichgebiets und der an dieser Stelle grossen Geschiebedynamik wurde gemeinsam mit dem OIK II und dem Fischereiinspektorat nur eine geringfügige Inselverlängerung zur Verbesserung der Anströmung der Fähre vorgenommen, im Wissen, dass diese Massnahme voraussichtlich nicht ausreichen wird, um einen langfristigen und dauernden Betrieb der Fähre sicherzustellen. Gestützt auf diese Unsicherheit wurde das Massnahmenblatt Nr. 14 „Fähre" auf Empfehlung des OIK II nicht als erledigt abgeschrieben. Als Option und ganzjährige Lösung wurde mit dem Kanton der Ersatz der Fähre durch eine Hängebrücke angedacht. Mit der neu erstellten Serpentine von der Äschenbrunnmattstrasse hinunter zu der Fähre wurde diese Überlegung mit in die Planung einbezogen. Die historische Bedeutung des Fährbetriebs an der Aare wird mit der Reichenbachfähre in rund 1,2 km Distanz oberhalb des Zehendermättelis an einem sicheren Ort beibehalten und betrieben.	N	Die Fähre ist heute als Hauptwanderroute im Plan enthalten. Zuständig für Planung, Bau und Unterhalt der Wanderwege sind die Gemeinden, in diesem Fall Bremgarten und Bern. Es steht ihnen frei, das Anliegen abzuklären und ggf. mit einem entsprechenden Baugesuch voranzutreiben. Darin wäre zugleich das lokale Wanderwegnetz zu bereinigen. Dazu ist kein Eintrag im Sachplan nötig. Eine Voranfrage beider Gemeinden beim zuständigen TBA-OIK II ist möglich und empfohlen.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Ittigen	24	Verzicht.	V	
Gemeinde Köniz	24	Wir haben die geplanten Massnahmen in der Gemeinde Köniz besprochen und sind damit einverstanden.	V	
Stadt Bern	24	Der Richtplan Fussverkehr der Stadt Bern wird gegenwärtig überarbeitet und auf den Sachplan Wanderrouthenetz (inkl. aktuellen Änderungen) abgestimmt. Die Wanderwegplanung in der Stadt Bern erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verein Berner Wanderwege.	K	
Stadt Bern	24.1	Die Stadt Bern ist lediglich von zwei Anpassungen im Blatt Nr. 24 des Sachplans betroffen: Anpassung Nr. 24.1: Zwei Abklassierungen zu Ergänzungsrouten beim Seftausteg: Der Gemeinderat hat dazu keine Bemerkungen anzubringen.	V	
Stadt Bern	24.2	Anpassung Nr. 24.2: Verlegung des Wanderwegs im Abschnitt Bärenpark bis Schosshalde: Diese Änderung ist bei der Erarbeitung des neuen Richtplans Fussverkehr der Stadt Bern bereits berücksichtigt worden.	V	
Schweizer Wanderwege	24.2	Verlegung Abschnitt Bärenpark bis Schosshalde (Zwischenergebnis). Dies betrifft die nationale Wanderlandroute 4 ViaJacobi, Etappe 29, IVS-Objekt BE 2192, nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz: Ist die geplante Verlegung mit dem Anspruch der ViaJacobi eines Verlaufs auf historischen Wegen vereinbar? Auf dem Kartenblatt sind einige Lücken im Wanderwegnetz erkennbar. Verbleiben diese?	Nb	Mit dem Einbezug Egelmösl - Kleiner Muristalden kann ein Abschnitt von nationaler Bedeutung mit viel Substanz in das Wanderwegnetz aufgenommen werden. Insofern wird auch die Via Jacobi aufgewertet. Zudem konnte der Wanderweg durch die Überbauung Obstberg Ost nicht mehr über das IVS-Objekt BE 2192 bis zur Autobahn geführt werden. Die Ausgangspunkte für die Wanderrouthen der Stadt Bern befinden oft an den Endstationen von Bus und Tram (z.B. Fischermätteli, Länggasse, Güterbahnhof usw.). Im Kanton Bern werden innerstädtische Wanderrouthen traditionell mit grosser Zurückhaltung signalisiert. Eine Abkehr von dieser Tradition muss im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung geprüft werden. Punktuell konnte dem Anliegen jedoch bereits nachgekommen werden.
Schweizer Wanderwege	25.2	Aufhebung von Hauptwanderrouthen mit Hartbelag (Festsetzung). Diese Massnahmen betreffen die nationale Wanderland-Route 4 ViaJacobi. Wie ist die Umlegung dieses Abschnitts geplant? Das IVS ist nicht betroffen.	H	Die Routhenführung über Englisberg erfolgt mit der Stadt koordiniert, siehe oben. Sie reduziert den Anteil Hartbelag auf dem Abschnitt Alters- und Pflegeheim Kühlewil - Chüliwilwald von 56% auf ca. 30%. Zudem ist die Strasse zwischen dem Alters- und Pflegeheim Kühlewil und Kühlewil Dorf relativ stark befahren. Durch die Verbesserung der Qualität ist die Route stark aufgewertet und ihre Verlängerung damit gerechtfertigt.
Gemeinde Worb	26	Der Wanderweg entlang der neuen Worb in Richtung Brüelmoos sollte nicht wie in der Vorlage als Vororientierung, sondern als Festsetzung dargestellt werden. Dieser Wegabschnitt wurde realisiert.	B	Die Festsetzung dieser Vororientierung ist bereits Teil der Sachplananpassung.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Worb	M26.1	Mit der Aufhebung der Abschnitte Bollstrasse und Vechigenstrasse ist auch der Abschnitt von der Vechigenstrasse bis zur Enggisteinstrasse aufzuheben.	B	
Gemeinde Bolligen	M26.2	Der Wanderweg Abschnitt Bodenwägli soll aufgrund neuer Erkenntnisse für die zuverlässige Entwässerung behalten werden. Deshalb ist seine Aufhebung auch im Sachplan vorläufig kein Thema mehr.	B	
Gemeinde Grosshöchstetten	27	Verzicht.	V	
Gemeinde Konolfingen	27	Nach eingehender Prüfung der Unterlagen haben wir keine Einwände gegen die geplante Änderung 2018 in der Gemeinde Konolfingen.	V	
Gemeinde Münsingen	27	Die Umlegung des Wanderweges zwischen Bahnhof Münsingen und Aare inkl. Signalisation hat Berner Wanderwege im Frühling 2018 bereits ausgeführt.	B	Ist in der Mitwirkungsvorlage bereits so enthalten.
Gemeinde Münsingen	M27	Die Umlegung des Wanderwegs ab Mülital in Richtung Tägertschi Station soll als Zwischenergebnis in den Sachplan Wanderroutennetz aufgenommen werden. Die Gemeinde Münsingen hat im Abschnitt zwischen dem Mülital und der Bahnhofstrasse in Tägertschi die Absicht eine neue Veloverbindung zu erstellen. Das Ziel der Gemeinde ist, dass dem Wanderweg und Veloweg Rechnung getragen werden kann. Die geplante Umlegung des Wanderwegs darf das Projekt des Velowegs aber nicht behindern oder gefährden.	B	Die Abstimmung der beiden Nutzungsarten Wandern und Veloalltag muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
Gemeinde Münsingen	27	Die Gemeinde Münsingen hat anfangs 2018 die betroffenen Grundeigentümern angeschrieben und um ihr Einverständnis gebeten zu der im Sachplan Wanderroutennetz geplanter Umlegung des Wanderwegs in Trimstein. Bis April 2018 haben nur 2 von 10 Grundeigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben.	K	
Gemeinde Münsingen	27	Die Gemeinde Münsingen hat anfangs 2018 die betroffenen Grundeigentümern angeschrieben und um ihr Einverständnis gebeten zu der im Sachplan Wanderroutennetz geplanter Umlegung des Wanderwegs im Utenloowald. Bis April 2018 haben 7 von 11 Grundeigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben.	K	
Schweizer Wanderwege	27	Netzbereinigung durch Aufhebung respektive Verlegung von Hartbelagsabschnitten auf Wege mit Naturbelag (Fortsetzung siehe Blatt 26 und 28): Die Wanderlandroute 3 Alpenpanorama-Weg, Etappe 17 ist von dieser Massnahme betroffen. Wie wird dieser Abschnitt neu geführt?	H	Grundsätzlich sind die Wanderland-Routen (national, regional, lokal) auf dem aktuellen Basisnetz abzubilden. Dieses ist dynamisch und verändert sich laufend, wie im vorliegenden Fall aus Gründen der Qualitätsverbesserung. Die Durchgängigkeit der nationalen Route Nr. 3 ist sichergestellt. Die Etappe 17 wird zu gegebener Zeit den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	27	Der Abschnitt Schlossmatt Münsingen ist im Naturschutzgebiet Nr. 48 Aarelandschaft Thun - Bern. Der ist Schutzbeschluss zu beachten und Konflikte in der weiteren Planung zu bereinigen (Genehmigungsvorbehalt). VO Schlossmatt Verlegung Wanderwege: Das kant. Naturschutzgebiet Nr. 48 Aarelandschaft Thun - Bern ist betroffen.	H	Der Konflikt konnte im Baubewilligungsverfahren zwischenzeitlich bereinigt und der Weg bereits erstellt werden.
Gemeinde Gerzensee	28	Aus unserer Sicht sind bei der Gemeinde Gerzensee die mit dem Vertreter der Berner Wanderwege besprochenen Punkte berücksichtigt. Die Gemeinde verzichtet aus diesem Grund auf eine eigene Stellungnahme.	V	
Gemeinde Häutligen	28	Der Gemeinderat Häutligen hat die Mitwirkung des Sachplanes Wanderroutennetz an seiner gestrigen Sitzung zur Kenntnis genommen. Zudem hat der Gemeinderat beschlossen, keine Anpassungen anzubringen.	V	
Gemeinde Münsingen	M28.1	Die Umlegung des Wanderweges zwischen Dorfmattheweg und Belpbergstrasse kann als Festsetzung in den Sachplan Wanderwege aufgenommen werden. Der Weg ist bestehend und im Eigentum der Gemeinde Münsingen.	B	
Gemeinde Oberdiessbach	M28.2	Verlegung Wanderroute Oberdiessbach-Herbligen entlang der Bahnlinie (VO) wird wegen fehlender Zustimmung der Grundeigentümer nicht unterstützt.	B	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	28	Der Abschnitt „Aufklassierung“ rechtsufrig der Aare ist im Naturschutzgebiet Nr. 48 Aarelandschaft Thun - Bern. Der ist Schutzbeschluss zu beachten und Konflikte in der weiteren Planung zu bereinigen (Genehmigungsvorbehalt). Das Naturschutzgebiet Nr. 48 Aarelandschaft Thun - Bern ist betroffen	Nb	Die Klassierung als Ergänzungs- oder Hauptwanderroute hat keinen Einfluss auf die Frequenz, mit der eine Route begangen wird. Sie führt folglich nicht zu zusätzlichen Störungen und hat somit keinen Einfluss auf die Schutzziele.
Gemeinde Allmendingen	29	Die Gemeinde Allmendingen ist von den Anpassungen nicht unmittelbar betroffen und verzichtet aus diesem Grund auf eine Eingabe.	V	
Gemeinde Belp	29.3	Unsere Abklärungen haben ergeben, dass mit der Anpassung 29.3 die Hauptwanderroute neu auf einen bestehenden öffentlichen Fussweg sowie auf öffentliche Gemeindestrassen zu liegen kommt. Für die Gemeinde Belp hat diese Anpassung keine Auswirkungen. Wir haben daher keine Einwände vorzubringen und verzichten auf eine ausführlichere Stellungnahme.	V	
Gemeinde Langnau i.E.	31	Die Baukommission Langnau hat die Unterlagen begutachtet und hat keine Einwände zu den geplanten Änderungen.	V	
Gemeinde Signau	31	Der Gemeinderat von Signau teilt mit, dass sie mit der Aufhebung der Wanderwege leben kann, weist aber darauf hin, dass die BWW dementsprechend dann auch die Beschilderung anpassen sollte.	H	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Trub-schachen	32	Wir haben die Anpassungen, welche in unserer Gemeinde vorgesehen sind, zur Kenntnis genommen und haben keine weiteren Anregungen und Hinweise mehr.	V	
VOL / Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)	32.2	Die neue Hauptwanderoute entlang der Trueb ist flussabwärts gesehen auf die rechte Seite zu legen. Auf der Südostseite der Trueb ist die Topographie sehr schwierig und würde die Schutzwirkung des Schutzwaldes stark beeinträchtigen.	H	Die Linienführung dieser neuen Wanderroute ist noch völlig offen und muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit allen Beteiligten abgesprochen werden. Gerne nehmen wir diesen Hinweis dazu entgegen.
Gemeinde Eggwil	34	Der Abstieg vom Vorder Steinmöögli zur Naturbrücke Räbloch oder auch von der Schafschwand zur Naturbrücke Räbloch beträgt beidseitig rund 100 Höhenmeter auf kürzeste Distanz. Zudem verlangt der Abstieg...sehr grosse Trittsicherheit...Die Gemeinde Eggwil beantragt deshalb den erwähnten Abschnitt von "T1-Wandern" zu "T2-Bergwandern" im Sachplan aufzunehmen und im Gelände mit weiss/rot/weiss zu markieren.	Nb	Bei der Route Oberei - Schallenberg - Schangnau handelt es sich überwiegend um einen normalen Wanderweg. Es wäre falsch, diese Route wegen einem Abschnitt als Bergwanderweg kategorisieren zu müssen. Zu Recht hat die Gemeinde den Abschnitt mit Geländern etc. versehen, so dass er mit normaler Vorsicht und einem Mindestmass an Aufmerksamkeit begangen werden kann.
Gemeinde Eggwil	M34.1	Der neue Aufstieg auf den Rüttenberg soll als FS und nicht nur als VO aufgenommen werden (Blatt 34).	B	
Dritte	M34.2	Vororientierung verlegen Wanderweg Heidbühl-Sorbach, Eggwil: Ich habe die Vororientierung von meiner Seite her eingehend studiert und bin aus Überzeugung zum folgenden Schluss gekommen. 1. Durch das Verlegen an meinem Waldsaum entlang entsteht für die Bewirtschaftung meiner Parzelle Hoger sehr grosse Einschränkungen. 2. Das Gelände (Waldsaum oberhalb Schiessstand Buchschachen) ist sehr steil und baulich fast nicht zufriedenstellend machbar. 3. Der Wanderweg oberhalb Kugelfang Buchschachen würde durch die Gefahrenzone hindurch geführt, wo sich während den Schiesszeiten niemand aufhalten darf. (Im Grundbuch bei mir als Last eingetragen). Also nicht machbar. Ich denke die drei Punkte zeigen Euch auf, dass die Verlegung vom Wanderweg auf meine Parzelle sehr schwierig, ich meinte fast unmöglich macht. Gerne nehme ich mir Zeit die Argumente vor Ort mit Euch anzuschauen.	B	
Dritte	M34.2	Als Eigentümer der Liegenschaft Schächlihubel 124A, Eggwil nehme ich Bezug auf das Mitwirkungsverfahren Sachplan Wanderroutennetz Anpassungen 2018 gemäss Inserat im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 24 vom 14. Juni 2018. Meine Bemerkungen beziehen sich auf das Blatt Eggwil Nr. 34 und die geplante Streckenführung von Heidbühl bis Schächlihubel (rot markiert in der Anlage): Mit der neuen Streckenführung wird der gefährlichste und engste Teil der Strecke von Sorbach bis Schächlihubel nicht berücksichtigt. Hier besteht Steinschlaggefahr und die Strasse ist nur schmal und bietet für die Wanderer keine	B	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		<p>Ausweichmöglichkeiten. Darum macht eine sinnvolle Verlegung des Wanderwegs nur Sinn von Sorbach bis Senggen. Dafür braucht es ca. 2 Stege über die Emme für Wanderer aber die Strecke wäre dann einem Wanderweg würdig und nicht im Bereich des Strassenverkehrs. Darum erwarte ich, dass eine Verlegung/Anpassung gesamtheitlich betrachtet und geplant wird. Die neue Streckenführung quert den 300m Schiessstand der Gemeinde Eggwil und müsste somit an den Schiessstagen überwacht und ab und zu geschlossen werden. Dies führt zu Mehraufwand und in dieser Zeit müssten die Wanderer gleichwohl die bisherige Wanderroute benutzen. Der erste Teil von Schächlihubel bis Bühl 442B führt nur in ein Culloir welches direkt über der Emme ist und darum sogar gefährlich werden könnte. Aus dem Alltag wandern die Leute schon heute lieber der flachen Strasse entlang. Ich habe auch in der vegetationslosen Zeit noch niemanden festgestellt der den neu geplanten Weg nehmen würde, obschon dies auch ohne Wanderweg möglich wäre. Beim Schächlihubel 124A besteht ein Festzaun und Weidebetrieb nachweislich seit 1927. Ich bin nicht gewillt dies für eine nicht durchdachte Wandroute zu ändern. Die Strecke von Heibühl bis Schächlihubel ist landschaftlich schön, wenig Verkehr und hat genug breite Strasse. Das einzige Argument die Strecke zu verlegen ist, dass sie asphaltiert ist. Dabei wird die Sicherheit kurz vor Schächlihubel und nach Schächlihubel bis Sorbach nicht berücksichtigt. Ebenso fehlt ein Gesamtkonzept ob mit den gleichen Kosten welche die geplante Verlegung erfordert gleich eine Verlegung von Sorbach bis Senggen der Emme entlang möglich wäre. Aus all diesen Gründen bin ich gegen die geplante Anpassung der Wanderroute von Schächlihubel bis Heidbühl. Speziell gegen die sinnlose Verlegung von Schächlihubel bis Bühl 442B werde ich mich wehren. Dieser Teil ist absolut unnötig und bringt den Wanderern keinen Mehrwert.</p>		
Gemeinde Eggwil	M34.2	Auch die Gemeinde lehnt die Umlegung Heidibühl bis Schächlihubel ab (Blatt 34).	<i>B</i>	
Gemeinde Eggwil	34	Die Gemeinde stimmt den übrigen Anpassungen auf Blatt 34 zu.	<i>V</i>	
Gemeinde Rüeggisberg	35	Wir teilen Ihnen mit, dass die Gemeinde Rüeggisberg auf eine weitergehende Mitwirkung verzichtet, weil die Eingaben aus unserer Stellungnahme vom Oktober 2016 Eingang in den Sachplan gefunden haben.	<i>V</i>	
Gemeinde Rümliigen	36	So sind wir zum Schluss gekommen, dass die bestehenden Wanderwege entlang der asphaltierten Hermiswilstrasse und dem Unterholzweg aufgrund der einzigartigen Sicht ins Gürbetal und Richtung Thunersee wesentlich attraktiver sind, als die von Ihnen vorgeschlagenen Naturwanderwege via Weiermatt und Wald im Gebiet Moos/Unterholz. Hinzu kommt hier zudem die Problematik, dass das Waldgebiet oft stark vernässt ist. Aus diesem Grund sprechen wir uns	<i>Nb</i>	Das Argument Aussicht ist sicher zu berücksichtigen. Allerdings ist auf dem Wegabschnitt der Gemeinde Rümliigen die freie Sicht durch Bäume und Hecken stark beschränkt. Der Gürbetaler Höhenweg bietet vielerorts fantastische Sicht auf die Berner Alpenkette. Deshalb haben wir hier die mögliche Verlegung auf Naturwege höher gewichtet. Zudem sind die

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		gegen die Verlegung aus und beantragen, die Wanderwege Hermiswilstrasse und Unterholzweg beizubehalten.		Hermiswilstrasse und der Unterholzweg schmal und oft unübersichtlich. Aus den erwähnten Gründen soll die mögliche Variante zumindest als Vororientierung im Sachplan belassen bleiben.
Gemeinde Rümligen	36	Die geplante Verlegung der Wanderwegverbindung Kaufdorf - Rümliigen auf weniger befahrene Strassen ins Gebiet Weid erachten wir hingegen als eine Verbesserung des Wanderroutennetzes (heute Spitzmatt-, Rümliigen- und Schulhausstrasse). Ebenso können wir den Vorschlag, den Wanderweg nach Riggisberg auf dem letzten Teilstück in westliche Richtung zu verlegen befürworten. Auf beiliegendem Kartenausschnitt finden Sie eine grafische Darstellung.	V	
Gemeinde Seftigen	36	Wir haben die Unterlagen geprüft und konnten feststellen, dass die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen berücksichtigt wurden. Vielen Dank. Weitere Bemerkungen zum Sachplan haben wir keine anzubringen.	V	
Gemeinde Rüscheegg	37	Die Gemeinde Rüscheegg ist mit dem neuen Sachplan Wanderroutennetz grundsätzlich einverstanden. Die Route von Hirschhorn nach Gambach soll jedoch erst aus der Wanderkarte gestrichen werden, wenn die Ersatzroute realisiert ist. Ansonsten würde im Wanderroutennetz eine Lücke entstehen.	H	Das ist so vorgesehen.
Gemeinde Schwarzenburg	37	Der Gemeinderat stimmt den Anpassungen im Sachplan Wanderroutennetz des Kantons Berns grundsätzlich zu. Wichtig ist die Löschung allfälliger Fusswegrechte, welche definitiv nicht mehr benötigt werden. Eine Information an die Gemeinde nach Vollzug ist daher zwingend notwendig. Die wichtigen Anpassungen für die Gemeinde Schwarzenburg (Schönentannen, Moos, etc.) wurden bereits im Sachplan 2016 berücksichtigt. Der Gemeinderat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf bezüglich der aktuellen Massnahmen der Mitwirkung. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zum Sachplan Wanderroutennetz des Kantons Bern zu berücksichtigen.	H	
Naturpark Gantrisch	37	Elisried - Schönentannen: Alternative Routenführung nördlich gemäss Punkt-signatur realisieren. Dadurch könnte der Asphaltanteil reduziert werden und die gefährliche Situation beim Strassenübergang Schönentannen entschärft werden. Der Jakobsweg könnte dann wieder näher der Wahlernkirche vorbeigeführt werden. Der Voralpenweg ist sinnvoll wie bisher über den Galgenzelg zu führen.	H	Die Umsetzung ist derzeit leider noch blockiert.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	37	Verzicht auf den Abschnitt 37.2 Rüscheegg zwischen Rütiplötsch und Rüscheegg Heubach durch das Naturschutz- und Auengebiet, weil nicht bundesrechtskonform (Genehmigungsvorbehalt). 37.2: Der Abschnitt 37.2 zwischen Rütiplötsch und Rüscheegg Heubach, betrifft NSG 55 „Sense-Schwarzwasser“ und das Auengebiet nationaler Bedeutung und hätte unzulässige technische Eingriffe und Sicherheits- resp. Sicherungsmassnahmen für die Wege zur Folge (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 4 und 5 Auenverordnung des Bundes).	Nb	Diese geplante Verbindung ist erst als Vororientierung festgelegt. Die exakte Linienführung ist noch offen. Eventuell kann der Wanderweg auch auf der östlichen Seite der Strasse Rüscheegg - Heubach - Rütiplötsch angelegt und der Konflikt damit vermieden werden.
Naturpark Gantrisch	38	Selibühl: Zu prüfen ist, die Hauptroute über den Gipfel und in westlicher Richtung weiterzuführen. Der Panoramaweg Gantrisch verliert deutlich an Attraktivität, wenn er nicht über den Selibühl geführt werden kann.	H	Ist als Vororientierung bereits im Sachplan enthalten. Die bestehenden Konflikte sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu klären.
Naturpark Gantrisch	38	Schwefelbergbad-Ochsen: Die Hauptroute ist über den Louigrat vorzusehen. Der Weg über das Ritzli ist weniger attraktiv und schwieriger. Die Situation mit den Herdenschutzunden ist durch sinnvolles Legen des Zaunes lösbar. Wir empfehlen diese Routenführung als Hauptroute.	Nb	Die Klassierung verändert für den Wanderer nichts.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	38	Konflikte mit Bundesinventaren / Naturschutzgebieten sind zu bereinigen und ggf. alternative Führung zu suchen (Genehmigungsvorbehalt). ZE neue ER: Süftenegg best. W durch Flachmoor nationale Bedeutung, Dürretanne: Naturschutzgebiet Nr. 173, Kalte Sense, Hengstschlund: Hengstsense Auengebiet nationale Bedeutung, Flachmoor regionaler Bedeutung Grencheberg: Trockenstandort nationaler Bedeutung (Nr. 7793): In allen diesen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1ter NHG, TwwV, Flachmoor- und Auenverordnung).	H	Es handelt sich um bestehende Wege, technische Eingriffe sind nicht geplant. Die definitive Abstimmung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
Gemeinde Guggisberg	39	Auf dem Kartenblatt 39 (Gemeinde Guggisberg) ist vorgesehen die Wanderroute auf dem Hartbelag aufzuheben. Die Gemeinde Guggisberg ist der Meinung, dass dieses Teilstück unbedingt als Wanderroute belassen werden soll.	Nb	Die Verbindung Obersti Site - Sangernboden ist wenig attraktiv. Die letzten 1,2 km verlaufen auf Hartbelag, davon ca. 1 km auf der Kantonsstrasse, welche vor allem an schönen Wochenenden stark befahren ist (viele Motorräder). Das erscheint insbesondere für Familien äusserst unangenehm, ja sogar gefährlich und das TBA plant dort keinen Ausbau z.G. des Fussverkehrs. Der Abschnitt wird auch relativ wenig begangen. Eine Wanderlandroute gibt es auf diesem Abschnitt nicht. Die Hauptwanderroute Guggisberg - Brönnti Egg kann problemlos nach Zollhaus geführt werden. Zudem gibt es in Zollhaus bedeutend bessere ÖV-Anschlüsse als in Sangernboden. Wir halten deshalb an der Aufhebung fest.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Dritte	40	Aufgrund eines Zeitungsartikels bin ich auf die Linienführung des geplanten Wanderwegs auf der Parzelle 145 in Röthenbach i.E. aufmerksam geworden. Ich bin der Eigentümer der genannten Parzelle. Hiermit erhebe ich Einsprache gegen die geplante Linienführung auf der Parzelle 145 und beantrage eine Linienführung auf der anderen Seite des Röthenbachs. Der Kulturlandverlust auf meiner Parzelle ist maximal: es handelt sich um bestes Landwirtschaftsland bzw. um Fruchtfolgeflächen. Auf der gegenüberliegenden Seite des Röthenbachs kann eine Linienführung gewählt werden, welche weit weniger wertvolle Agrarflächen tangiert. Weiter möchte ich Sie daran erinnern, dass weder der Kanton Bern noch die Gemeinde Röthenbach i.E. Eigentümer der Parzelle 145 sind. Es gibt auch keine Wegrechte, welche die geplante Linienführung im Rahmen des Sachplans Wanderrouthenetz auf meiner Parzelle rechtfertigen würden. Die Vorgehensweise ohne Information und Einbezug des Eigentümers ist m.E. äusserst fragwürdig.	<i>N</i>	Die betroffene Route ist bereits im geltenden Sachplan als Vororientierung enthalten. Die Anliegen der Eigentümer müssen im notwendigen Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum nur behördenverbindlichen Sachplanverfahren sind im grundeigentümergeverbindlichen Baubewilligungsverfahren Einsprachen möglich.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	40	Schutz- und Abstandsvorschriften zur Ufervegetation sind bei gewässerparallelen Wegen einzuhalten und aufzuzeigen (Genehmigungsvorbehalt). Geschützte Ufervegetation nach Art. 21 NHG und Bauabstand resp. Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 Bst c und d NHV).	<i>H</i>	Ist im Rahmen des nötigen Baubewilligungsverfahrens zu beachten.
Gemeinde Buchholterberg	41	Gemäss Mitwirkungsunterlagen soll die Ergänzungsrouten Nr. 41 Oberdiessbach - Buchholterberg aufgehoben werden. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07.08.2018 beraten und beschlossen, dass der Wanderweg nicht aufgehoben werden darf. Begründung: Der Verkehrsverein Buchholterberg-Wachsdorn hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Eriz, Oberlangenegg, Wachsdorn, Buchholterberg, Unterlangenegg und Steffisburg in den Jahren 2016/2017 die neue Wanderkarte Zulgtal mit grossem Arbeitsaufwand erarbeitet. Die Karte ist ab dem Jahr 2018 neu erhältlich. Auch der Weg Nr. 41 ist bei der neuen Wanderkarte eingetragen. Die aufzuhebende Ergänzungsrouten Nr. 41 Oberdiessbach - Buchholterberg verbindet die Gemeinden Buchholterberg - Oberdiessbach auf direktem Weg. Der Wanderweg wird häufig benutzt. Einen schönen Grillplatz auf der Aeschlenalp mit schöner Aussicht auf die Berner Alpen verwöhnt die Wanderlustigen.	<i>Nb</i>	Die Route Oberdiessbach - Äschlenalp ist zu über 50 % verteert. Die betroffene Gemeinde Oberdiessbach stimmt der Aufhebung zu. Wir halten deshalb an der Streichung aus dem Sachplan fest. Bei Bedarf kann die Route als Fussweg weiss signalisiert werden.
Verkehrsverein Heimenschwand-Wachsdorn	41	Mit der Aufhebung der Ergänzungsrouten von Oberdiessbach in Richtung Buchholterberg, Blatt Nr. 41, ist der VVHW nicht einverstanden und erhebt Einsprache. Die betroffene Wanderroute ist gut frequentiert und führt über die aussichtsreiche und für seine vielfältige Pflanzenwelt bekannte Aeschlenalp. Sie erfüllt somit die Kriterien gemäss Art. 25 Abs. 3 der Strassenverordnung (SV) für Ergänzungsrouten.	<i>Nb</i>	Die Route Oberdiessbach - Äschlenalp ist zu über 50 % verteert. Die betroffene Gemeinde Oberdiessbach stimmt der Aufhebung zu. Wir halten deshalb an der Streichung aus dem Sachplan fest. Bei Bedarf kann die Route als Fussweg weiss signalisiert werden.

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Heimberg	42	Verzicht.	V	
Gemeinde Steffisburg	42	Verzicht	V	
Berner Wanderwege (BWW)	M42	Durch die Netzbereinigungen in der Gemeinde Fahrni, erledigt per Baubewilligungsverfahren, ergab sich eine Verschiebung der Hauptwanderroute Brenzikofen - Schwarzenegg neu über Schnittweierbad - Muri - Rachholtern.	B	
Gemeinde Oberlangenegg	43	Siehe Gemeinde Unterlangenegg.	K	Siehe Gemeinde Unterlangenegg unten.
Gemeinde Unterlangenegg	43.1	Die Gemeinde hat zwei neue Verbindungen vorgeschlagen, welche so nicht in die Anpassung aufgenommen wurden: Heimenegg nach Herrenschnebel wurde in die Anpassung aufgenommen, liegt allerdings auf der anderen Seite des Limpach auf dem Gebiet der Gemeinden Buchholterberg, Oberlangenegg und Wechseldorn (Nr. 43.1).	Nb	Die BWW haben stattdessen die Verbindung 43.1 über das Gemeindegebiet von Oberlangenegg aufgenommen. Diese erfüllt denselben Zweck und ist auch attraktiv. Bei Bedarf kann die Gemeinde die andere Verbindung als Fussweg weiss signalisieren.
Gemeinde Unterlangenegg	43.2	Die Gemeinde hat zwei neue Verbindungen vorgeschlagen, welche so nicht in die Anpassung aufgenommen wurden: Die andere von Seite Heimenegg in östlicher Richtung nach Kreuzweg wurde nicht berücksichtigt. Im Gegenteil ist hier sogar die Fortsetzung nach Südernlinde als Aufhebung in der Anpassung enthalten (Nr. 43.2).	Nb	Es handelt sich vorwiegend um asphaltierte Fahrstrassen, welche daher nicht in das Wanderroutennetz aufgenommen werden können. Bei Bedarf kann die Gemeinde diese Verbindung als Fussweg weiss signalisieren.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	44	Zustimmung nur unter Vorbehalt, dass nur bestehende Wege genutzt werden (Genehmigungsvorbehalt). Flachmoore nationaler und regionaler Bedeutung. In allen diesen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Flachmoorverordnung).	K	Der Wanderweg führt neu über die Alperschliessungsstrasse nach Ober Scheidzaun. Die Vorgabe wird somit eingehalten.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	46	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen! Bereinigung der Teilstrecken mit der ANF vor Ort erforderlich. Soll über weite Strecken durch das NSG führen.	H	Die definitive Linienführung wird im Rahmen des Projekts Uferweg festgelegt. Das Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der ANF ist im Gange.
Dritte	47	Der Wanderweg von Unterbach nach Furen ist aufgrund eines Erdbebens ungefähr an der mit dem Pfeil markierten Stelle unterbrochen. Eine baldige Instandstellung scheint mir aufgrund der weiterhin bestehenden Gefahr unwahrscheinlich beziehungsweise mit unverhältnismässigem Aufwand (Hangsicherung oder Seilbrücke) verbunden. Es müsste bei der zuständigen Behörde (Gemeinde?) angefragt werden was in dieser Sache zukünftig geplant ist und der Weg gegebenenfalls aus dem offiziellen Wanderroutennetz gestrichen werden. (Leider, der Pfad ist an und für sich interessant).	H	Der OIK I ist im Bild, die Gemeinde sucht gemeinsam mit allen Partnern (OIK, VBS, VS, BWW) nach einer Lösung. Eine Aufhebung des Wegs verursacht eine Netzlücke, was vermieden werden soll.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Dritte	47	Vorschlag: Neuer Wanderweg (Violett markiert) sowie Aufnahme des Weges im grünen Oval in das Wanderwegnetz. Allenfalls neue Ergänzung Bäregg zur Fahrstrasse (Orange markiert). Ich kenne das Gelände im violett markierten Bereich nur aus Distanz und kann dementsprechend nicht beurteilen wie aufwändig ein solcher Weg anzulegen wäre. Es würden sich aber zusammen mit dem neuen Weg Wandelalp-Bäregg-Bielen einige interessante Routenvarianten ergeben.	<i>Nb</i>	Gemäss Einschätzung der Gemeinde Brienzwiler wäre eine Wegverbindung ab Oltschiburg Richtung Blatti (violett im Plan eingetragen) grundsätzlich machbar. Der Weg müsste aber südwärts Richtung Chienzen - Chratz - Gugger angelegt werden. Dagegen erscheint eine Wanderwegverbindung Wandelalp - Bäregg nach Bielen kaum realistisch, weil das Gelände von Wandel nach Bäregg äusserst ausgesetzt ist. Das Anliegen wird jedoch nicht mehr in die laufende Sachplananpassung aufgenommen, sondern kann auf Antrag der Gemeinde für eine künftige Sachplananpassung vorgemerkt werden.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	47	Die Ergänzungsrouten lehnen wir grundsätzlich ab! Die Route ist nicht zu genehmigen. Bereinigung der Teilstrecken mit der ANF vor Ort erforderlich. Der Weg würde durch das NSG Nr. 91 „Hinterburg-Oltscheren“ und durch das Eidg. Jagdbanngebiet führen.	<i>H</i>	Die Eingabe ist in sich widersprüchlich, einerseits wird ein Verzicht gefordert und andererseits der Einbezug der ANF verlangt. Letzteres ist gewährleistet. Die neue Ergänzungsrouten wurde durch die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb angeregt, welche damit das Wanderwegnetz attraktiver gestalten möchten. Die Vororientierung wird im Sachplan belassen, die abschliessende Abstimmung mit der ANF muss durch die Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	48	Grosse Vorbehalte. Die Routen sind vorerst nicht zu genehmigen. Das Auengebiet von nationaler Bedeutung sowie die Feuchtgebiete und Trockenstandorte dürfen nicht tangiert werden. Bereinigung der Teilstrecken mit der ANF und dem JI vor Ort erforderlich. Die Teilstrecken würden das Auengebiet von nationaler Bedeutung (Nr. 1216 „Rosenlaugletscher“) sowie Feuchtgebiete und Trockenstandorte von regionaler Bedeutung tangieren.	<i>H</i>	Die Eingabe ist in sich widersprüchlich, einerseits wird ein Verzicht gefordert und andererseits der Einbezug der ANF verlangt. Letzteres ist gewährleistet. Die neue Ergänzungsrouten wurde durch die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb angeregt welche damit das Wanderwegnetz attraktiver gestalten möchten. Die Vororientierung ist im Sachplan zu belassen. Die abschliessende Abstimmung mit der ANF muss durch die Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
Dritte	49	Vorschlag: Aufnahme des hier violett eingezeichneten Weges (Schwierigkeitsgrad ca. T2) in das Wanderwegnetz. Begründung: (Meiner Meinung nach) wesentlich attraktivere Alternative zum etwas südlicher, mehr oder weniger parallel verlaufenden gelb markierten Wanderweg (unbefestigte Fahrstrasse), je nach Variante Vermeidung von Hartbelag oder von unnötigen Höhenmetern. Ausserdem würde der historische Bedeutung des Weges Rechnung getragen (Historischer Säumerweg über Grimsel-/Jochpass) der angeblich grob dem vorgeschlagenen Verlauf entsprach. Allerdings wurde der ursprüngliche Weg ungefähr beim blauen Pfeil durch einen Felssturz verschüttet, weshalb die Wegführung nicht mehr ganz der Historischen Variante folgt. Im Bereich des grünen Pfeils ist auf dem Kartenmaterial der Landestopografie kein Weg ein-	<i>Nb</i>	Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen für die Wanderwege der Gemeinde Meiringen ist auf eine Aufnahme des Weges zu verzichten. Er würde parallel zum heutigen Weg verlaufen, ohne dass dieser aufgehoben werden könnte. Zudem müsste er bei Schiessbetrieb jeweils geschlossen werden.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		gezeichnet, allerdings ist eine landwirtschaftlich genutzte Fahrspur vorhanden. Zudem ist das Gelände relativ eben und das Anlegen eines neuen Weges oder das weglose passieren wäre problemlos möglich.		
Gemeinde Hasliberg	49	Hinterschuggi - Mägisalp (Läger) wird nicht mehr unterhalten.	H	Die Hauptwanderroute wird weiterhin benötigt und kann daher nicht aufgegeben werden. Hingegen wird die frühere Führung über Seemad nicht mehr benötigt, sie ist im Wanderroutennetz nicht enthalten und soll daher auch nicht markiert werden. Der Bezirksleiter der BWW wird dahingehend instruiert.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	49	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen! Bereinigung der Teilstrecken mit der ANF vor Ort erforderlich. Die Teilstrecken würden seltene Waldgesellschaften und geschützte Arten betreffen.	H	Die Bereinigung muss durch die Gemeinden unter Einbezug der ANF im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
Gemeinde Hasliberg	M49.1	Ergänzungsrouten Brunnenfluh - Schlupf: Eintrag fehlender Verbindung als VO oder ZE.	B	Als Vororientierung aufnehmen; Realisierung mittels Baubewilligungsverfahren, damit die Abstimmung gewährleistet ist.
Dritte	M49.2	Vorschlag: Aufnahme des Felspfades durch die Alpbachschlucht in das Wanderroutennetz als blau-weiss markierter Pfad. Der Pfad ist bereits den Richtlinien entsprechend markiert und öffentlich zugänglich. Allerdings kann er nur Bergwärts begangen werden und ist zudem im Winter geschlossen.	B	Wird informativ in der Sachplankarte dargestellt.
Gemeinde Hasliberg	M49.3	Bestehender Weg von Gummen nach Moosbielen als FS in den Sachplan aufnehmen.	B	Als Vororientierung aufnehmen; Realisierung mittels Baubewilligungsverfahren, damit die Abstimmung gewährleistet ist.
Gemeinde Hasliberg	50	ER Gibel - Schonegg - Fruttli als FS und nicht als ZE im Sachplan eintragen.	Nb	Die Abstimmung aller Interessen muss zunächst im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
Kanton Obwalden	50	Auf dem gleichen Planauszug Nr. 50 ist beim Hochstollen noch der frühere Alpinwanderweg „Wit Ris“ eingetragen. Dieser wurde im Obwaldner kantonalen Wanderwegnetzrichtplan 2016 aufgehoben (siehe Planausschnitt unten).	B	Der angesprochene Weg liegt vollständig auf Kantonsgebiet Obwalden. Darstellung der aktuellen Netze aller Nachbarkantone in der angepassten Sachplankarte.
Kanton Obwalden	50	Hasliberg Nr. 50 Neuer Bergwanderweg am Chingstuel (Zwischenergebnis): Gegen die Verlegung des Bergwanderwegs von Schonegg Pkt. 1953 südlich des Chingstuel bis Fruttli 1928, der entlang der Kantonsgrenze Bern-Obwalden führt, wird nichts eingewendet. Die Verlegung steht nicht in Widerspruch zum Obwaldner kant. Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 und ist signalisationstechnisch nicht relevant. Wenn die Verlegung definitiv erfolgt ist, ersuchen wir um Mitteilung zuhanden der Nachtragung in der FA LV.	H	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	50	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen. Bereinigung der Teilstrecken mit der ANF vor Ort erforderlich. Würde unter Umständen alpine Rasen und geschützte Arten betreffen.	H	Die Bereinigung muss durch die Gemeinden unter Einbezug der ANF im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Blumenstein	51	Gegen die Änderungen hat die Einwohnergemeinde Blumenstein keine Einwände.	V	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	52	Die Verlegung des Wanderweges an das Gadmerwasser bzw. in den Gewässerraum lehnen wir grundsätzlich ab. Keine neuen Anlagen im Gewässerraum und im Bereich der Ufervegetation. Zudem sind auf dieser Gewässerstrecke Ersatzmassnahmen der KWO geplant.	Nb	Die Verlegung erfolgt als Ersatzmassnahme zum Projekt des KWO-Ausbaus Trift. Die vorliegenden Fragen sind dort zu klären und das Resultat ggf. in den Sachplan zu überführen. Die Vororientierung ist daher korrekt.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	M52	Die neue Ergänzungsrouten in Richtung Wenden und im Gebiet Feldmoos - Wyssmadhubel lehnen wir grundsätzlich ab! Die Teilstrecken würden seltene Waldgesellschaften und geschützte Arten betreffen.	B	Das Baugesuch zur Ergänzungsrouten Wenden wird noch dieses Jahr eingereicht. Die Anlage erfolgt auf bestehenden Wegen. Das Zwischenergebnis ist daher korrekt. Die Verbindung Feldmoos - Wyssmad wurde durch die Gemeinde eingegeben. Sie würde eine schöne Höhenwanderung vom Sustenpass ohne Abstieg (300 Höhenmeter) zur Tällihütte ergeben. Aus Rücksicht auf das Naturschutzgebiet erscheint jedoch eine Weiterverfolgung der Idee als wenig erfolgversprechend, auf die Vororientierung wird daher verzichtet.
Dritte	53	Ost-West-Verbindung: Vom Ostamt via Steffisburg, Kalifomi, führen markierte Wanderwege bis zur Aarehängebrücke. Dort die Verzweigung nord- und südwärts der Aare entlang. Eine Fortsetzung westwärts fehlt, resp. gibts erst wieder im Lerchenfeld ab Waldegg/Zollhaus.	Nb	Im Kanton Bern werden innerstädtische Wanderrouten traditionell mit grosser Zurückhaltung signalisiert. Eine Abkehr von dieser Tradition muss im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung geprüft werden. Punktuell konnte dem Anliegen jedoch bereits nachgekommen werden.
Dritte	53	Nord-Süd-Verbindungen: Die einzige Thun querende Verbindung folgt der Aare und dem See. Erst ab Allmendingen gibts wiederum markierte WW. Bei der Allmendquerung gibts parallel zur Strasse hinter einem Holzlattenzaun ein Fussweg; hört vor der Linkskurve auf (Waldeingang Allmendingen). Eine westlich Thuns markierte WW-Verbindung nord-süd fehlt.	Nb	Im Kanton Bern werden innerstädtische Wanderrouten traditionell mit grosser Zurückhaltung signalisiert. Eine Abkehr von dieser Tradition muss im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung geprüft werden. Punktuell konnte dem Anliegen jedoch bereits nachgekommen werden.
Entwicklungsraum Thun	53	Der Entwicklungsraum Thun weist darauf hin, dass sie die Gemeinden bei ihren Anliegen unterstützt. Bekannt ist bisher die Eingabe der Gemeinde Oberhofen vom 18.07.2018.	V	
Pro Natura Bern	53	Wanderweg über Hängebrücke Cholere: Im Bereich der Cholereschlucht oberhalb Hünibach ist ebenfalls ein Wanderweg (als Vororientierung) über die Schlucht eingetragen. Auch diesen neuen Weg lehnen wir klar ab. Er würde wiederum eine neue Brücke legitimieren, die aus ökologischen und Landschaftsschutzgründen inakzeptabel ist und für die kein öffentliches Interesse besteht. Sie würde zudem bestehende Schutzvorschriften verletzen. Wir beantragen die Streichung dieser Verbindung.	N	Die Vororientierung ist nicht Gegenstand der Anpassung, die Abstimmung und definitive Klärung erfolgt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	53	Die Vororientierung Wanderweg im Gebiet Chloreschlucht Thun / Heiligenschwendli gemäss gültigem Sachplan 2012 (Blatt 53): Auch hier ist gemäss unseren Informationen eine Hängebrücke geplant. Auch dieses Vorhaben schätzen wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als sehr kritisch ein. Die beiden Abschnitte sollten aus dem Sachplan gestrichen werden.	N	Die Vororientierung ist nicht Gegenstand der Anpassung, die Abstimmung und definitive Klärung erfolgt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.
Gemeinde Stocken-Höfen	53	Auf unserem Gemeindegebiet sind keine Anpassungen vorgesehen, weshalb wir zu den vorgesehenen Anpassungen keine Hinweise oder Anregungen haben.	V	
Gemeinde Stocken-Höfen	53	Allerdings haben wir eine Anregung für eine neue Route, welche wir bei einer nächsten Anpassung überprüfen möchten. Sie erhalten dazu einen Situationsplan in der Beilage. Das Gebiet liegt zwischen unseren beiden Ortschaften Höfen und Niederstocken im Schüttwald. Der neue Wanderweg ist als Erschliessung der Ruine Jagdburg vorgesehen. Momentan läuft ein Baubewilligungsverfahren für die Sanierung und Erschliessung der Jagdburg. Deshalb ist momentan noch nicht bekannt, wann dieser neue Wanderweg kommen sollte.	Nb	Das Anliegen ist im Rahmen einer künftigen Sachplananpassung zu prüfen.
Stadt Thun	M53.1	Diese zwei Abschnitte sind Teil des Uferweges der Stadt Thun: 1. Uferwegabschnitt Bahnhof - Kohleweiher - Schadau und 2. Schadau - Lachen (Inbetriebnahme war im Frühling 2018). Die Wanderweg-Beschilderungen sind bereits entsprechend vorhanden. Einzig auf der Karte müssten die Wege noch entsprechend eingezeichnet werden. Die genauen Standorte und die neuen Linienführungen können Sie dem beigelegten Plan entnehmen.	B	Der heutige Weg bei Abschnitt 1 muss jedoch als Umleitung beim Umlad von Bahnschotter (Balmholz) ebenfalls erhalten bleiben.
Gemeinde Oberhofen am Thunersee	53.2 / M53.2	Hauptwanderroute: Die bestehende Vororientierung - Panoramaweg Nr. 26 (siehe beiliegenden Kartenausschnitt) soll gegen unten verschoben werden, da die geplante Hängebrücke (Plankopie 1) in einem unteren Bereich gebaut werden soll. Da zu dieser Hängebrücke bereits ein Baubewilligungsverfahren läuft, sollte die Brücke als Zwischenergebnis klassifiziert und in den Sachplan aufgenommen werden. Mit der geplanten Linienführung kann eine Verbindung der beiden bestehenden Hauptwanderrouten erreicht werden. Ergänzungsrouten: Die vorgesehene Hauptroute soll, aus den nachfolgenden Gründen wie bisher als Ergänzungsrouten geführt werden: Der Abgang zum Riderbach ist in diesem Bereich stark Steinschlag gefährdet. Wenn der Weg als Ergänzungsrouten geführt wird, kann sie notfalls während der steinschlagintensiven Zeit problemlos gesperrt werden. Der Routenausstieg bei der Balm erfolgt über eine einfach konzipierte Holzstiege, welche nicht ganz ungefährlich und vor allem nicht wintersicher ist. Im Jahr 2016 musste dieser Ausstieg infolge von Steinschlag und Rutschen während mehreren Monaten gesperrt werden. Die Routenführung über diesen Weg wurde eigentlich als Notlösung eingetragen, damit der Panoramaweg 26 darüber geführt werden kann.	B	Das Anliegen wird berücksichtigt und die geplante Hängebrücke als Vororientierung einer Hauptwanderroute in den Sachplan aufgenommen. Die Abstimmung muss im Rahmen des laufenden Baubewilligungsverfahrens vorgenommen werden.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
		<p>Die Bachquerung auf der Route Bloch - Rappelflueh (Stygli) wird mit einer neuen Brücke (Plankopie 2) gewährleistet.</p> <p>Ergänzende Angabe zum Jakobsweg: Der Jakobsweg (via Jacobi) führt seit 2014 nicht mehr durch Oberhofen sondern quert in Merligen den See und wird auf der anderen Seite weitergeführt. Auf unserem Wanderwegnetz bestehen lediglich noch Hinweisschilder für Pilger, welche mit einem veralteten Führer den Pilgerweg begehen.</p> <p>Antrag: Aufgrund der obgenannten Argumentationen beantragen wir folgende Änderungen im Sachplan Wanderroutennetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung der Vororientierung und Aufklassifizierung in eine Zwischenlösung. • Umlegung der Hauptroute auf die im Kartenausschnitt eingezeichnete Linienführung. • Führung der vorgesehenen Hauptroute wie bisher als Ergänzungsrouten. 		
Pro Natura Bern	53.2	<p>Wanderweg über Hängebrücke Oberhofen: Momentan ist als Vororientierung eine Route durch die Schlucht nördlich der aktuell geplanten Hängebrücke eingezeichnet. Wir gehen davon aus, dass diese aufgrund früherer Hängebrückenplanungen aufgenommen wurde. Die aktuell geplante Brücke verläuft weiter südlich und ist nicht enthalten. Wir lehnen eine allfällige Aufnahme einer Route am Ort der aktuellen Planung ab. Für eine Brücke besteht keinerlei öffentliches Interesse; sie würde aber eine bedeutende Beeinträchtigung des Naturraumes und der Landschaft darstellen.</p>	Nb	<p>Siehe Eingabe Oberhofen oben, die Abstimmung und definitive Klärung erfolgt im Rahmen des laufenden Baubewilligungsverfahrens.</p>
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	53.2	<p>Die Vororientierung Wanderweg im Gebiet Riderbach in Oberhofen am Thunersee gemäss gültigem Sachplan 2012 (Blatt 53): Dem Vorhaben des Baus einer Hängebrücke, über die der Wanderweg führen würde, stehen gewichtige öffentliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, Waldschutzes und der Raumplanung entgegen, die eine Bewilligung und Gewährung von Ausnahmegewilligungen im Rahmen einer Interessenabwägung ausschliessen. Die beiden Abschnitte sollten aus dem Sachplan gestrichen werden.</p>	Nb	<p>Siehe Eingabe Oberhofen oben, die Abstimmung und definitive Klärung erfolgt im Rahmen des laufenden Baubewilligungsverfahrens.</p>
Gemeinde Beatenberg	54	<p>Der Gemeinderat Beatenberg hat an seiner Sitzung vom 13. August 2018 die Anpassungen geprüft und folgendes beschlossen: Die anderen Anpassungen am Sachplan Wanderroutennetz werden gutgeheissen.</p>	V	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	54.1	<p>Die neue Ergänzungsrouten im Gebiet Seefeld lehnen wir grundsätzlich ab! Der Weg würde durch das NSG Nr. 13 „Hohgant“ führen.</p>	Nb	<p>Dies ist keine neue Ergänzungsrouten sondern die Korrektur eines falschen Eintrages in der Karte. Gemäss Luftbilder sowie swisstopo-Karte verläuft der Weg seit jeher entlang der "neuen" Linie.</p>

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Pro Natura Bern	54.2	Nördlich der Signatur 54.2. besteht eine Vororientierung eines neuen Wanderweges Richtung Norden. Dieser Weg würde nicht nur einen hochwertigen Naturraum mit Vorkommen von Raufusshühnern betreffen, sondern würde auch durch schwieriges Gelände führen. Wir beantragen dessen Streichung.	N	Nicht Gegenstand der Anpassungen; eine allfällige Realisierung erfordert ein Baubewilligungsverfahren in dem die Abstimmung erfolgen müsste und das Anliegen eingebracht werden kann.
Gemeinde Niederried bei Interlaken	M55	Zur Karte Nr. 55 Niederried soll noch das Wegstück (orange gemäss Beilage) als Wanderweg ins Netz integriert werden.	B	Das Wegstück macht Sinn, somit können Wanderer aus dem westlichen Dorfteil auf den Uferweg gelotst werden und für die Ringgenberger ergibt sich ein schöner Rundweg. Die Rechte des öffentlichen Weges liegen bei der Gemeinde. Das Wegstück wird daher als Festsetzung einer Ergänzungsrouten auf Hartbelag eingetragen.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	56.3	Zustimmung nur unter Vorbehalt, dass nur bestehende Wege genutzt werden (Genehmigungsvorbehalt). Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung. In allen diesen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1ter NHG, TwwV).	H	Es werden nur bestehende Wege verwendet (IVS-Strecken).
Gemeinde Sigriswil	57	Bei folgenden Wanderwegabschnitten muss die Bezeichnung Hartbelag gestrichen werden: Verbindungsstück Riedli Gunten und Verbindungsstück Schloss Ralligen. Ebenfalls ohne Belag ist die Wanderwegumleitung beim Hochwasserschutzprojekt Grönbach Merligen.	B	Wird nachgeführt.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	57.1	Beatenberg: Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen! Neue Wege würden seltene Waldgesellschaften und geschützte Arten betreffen.	H	Es werden nur bestehende Wege verwendet.
Gemeinde Beatenberg	57.1 / M57.1	Der Gemeinderat Beatenberg hat an seiner Sitzung vom 13. August 2018 die Anpassungen geprüft und folgendes beschlossen: Es wird beantragt, die Route Beatushöhlen - Wang nicht von Haupt- in Ergänzungsrouten umzuklassieren.	B	
Gemeinde Interlaken	57.1	Zur geplanten Aufhebung des Teilstücks Herreney - Tschingeley werden keine Einwände erhoben.	V	
Niederhornbahn	57.1	Die Netzbereinigung 57.1 begrüßen wir im Grundsatz. So bringt dies eine Entflechtung von unterschiedlichen Freizeitangeboten Niederhorn (Wanderer und Trottfahrer) auf der Strecke zwischen Vorsass bis Beatenberg.	V	
Niederhornbahn	57.1	Einzig erachten wir als kritisch respektive nochmals prüfenswert, ob der obere Abschnitt (Vorsass bis erste Haarnadelkurve) als direkter Zubringer von der Mittelstation Vorsass bis zum Wanderweg Schockenfluh/Waldbrand als Wanderweg weiterhin bestehen sollte.	Nb	Nach Rücksprache mit dem Eingeber und Information der Bauverwaltung Beatenberg soll die Fahrstrasse als Fussweg signalisiert werden (gemäss Richtlinie Signalisation wandernaher Angebote, Schweizer Wanderwege). Somit erübrigt sich die Beibehaltung als Wanderweg, das Wegstück kann wie geplant aufgehoben werden.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Unterseen	57.4	Aufgrund wiederkehrender Hangrutsche ist der Wanderweg Rüti seit 2017 gesperrt. Zur Zeit laufen die Abklärungen zur allfälligen teilweisen Umlegung des Weges. Das Büro der Planungskommission beantragt in diesem Zusammenhang die geplante Wegführung beim Wanderweg Rütli als Vororientierung einzugeben.	H	Diese Verlegung eines bestehenden Wanderweges erfordert kein Sachplanverfahren. Es genügt ein Baubewilligungsverfahren, die neue Wegführung wird nach erfolgter Baubewilligung im Sachplan nachgeführt.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	59.1	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen!	H	Es werden nur bestehende Wege verwendet.
Gemeinde Lauterbrunnen	59.1	Der vorgeschlagenen Anpassung (Nr. 1) der Route 59.1 wird zugestimmt.	V	
Gemeinde Lauterbrunnen	59.1	Der Verbindungsweg (Nr. 2) ist zu belassen und darf nicht aufgehoben werden, da diese Route sehr viel begangen wird.	K	Das scheint ein Darstellungsproblem zu sein, die Route wird nicht aufgehoben, sondern über die einzige Brücke über den Chantbach geführt.
Gemeinde Lauterbrunnen	59.2	Der Ergänzungsrouten (Nr. 3) 59.2 wird zugestimmt.	V	
Gemeinde Lauterbrunnen	60	Die Route Nr. 4 ist vorläufig zu belassen. Der vorgeschlagene Weg des TBA ist nicht vorhanden, da mit den Landeigentümern bis heute noch keine Einigung erzielt werden konnte.	N	Die Aufhebung ist nicht Gegenstand der laufenden Sachplananpassung. Die Vororientierung samt Aufhebung nach Umlegung wird im Sachplan belassen. Eine Realisierung erfordert die Zustimmung der Eigentümer.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	61	Der Wanderweg (Vororientierung) entlang der Lutschine im Grund (linkes Ufer) ist aus dem Richtplan zu streichen. Rechtes Ufer ist heute sehr stark belastet. Zudem besteht am linken Ufer noch ein Auenwald.	N	Die Vororientierung ist nicht Gegenstand der laufenden Sachplananpassung. Sie schliesst eine wichtige Netzlücke und wird daher als Vororientierung im Sachplan belassen. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist die definitive Abstimmung vorzunehmen und dabei auch der Abstand zum Gewässer zu klären.
Gemeinde Guttannen	62.1	Kartenblatt 62.1 Blattl - Wysstani: Verlegung Bergwanderweg, Festsetzung: Dieser Wanderwegabschnitt wurde im Rahmen des Kraftwerkneubaus Hostettbach gesperrt bzw. umgeleitet. Mittlerweile ist der Bau abgeschlossen und der Wanderweg normal begehbar. Wir bitten Sie deshalb, die ursprüngliche Route in den Sachplan aufzunehmen.	Nb	Die ursprüngliche Route verläuft direkt und nicht entlang der Strasse. Der Eintrag wird daher belassen mit Guttannen abgeklärt.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	64.1 / M64.1	Zustimmung nur unter Vorbehalt. Bereinigung der Teilstrecke mit der ANF vor Ort erforderlich. Würde unter Umständen wertvolle Vegetation mit geschützten Arten betreffen.	B	In der Zwischenzeit konnte die Linienführung bereits optimiert werden, so dass das Schutzziel besser beachtet wird. Die abschliessende Bereinigung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, unter Einbezug der ANF.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Zweisimmen	65	Rundweg Rinderberg-Gipfel: Die Bergbahnen BDG beabsichtigen auf dem Rinderberg von der Bergstation der Gondelbahn aus eine Rundwanderung einzurichten, die einerseits der Höhenlinie entlang zur Bergstation Parwengsattel und andererseits über den bestehenden Weg über den Grat und den Gipfel zurückführt. Diese Route („Rinder-Promenade“) soll in den Sachplan aufgenommen werden.	Nb	Der Rinderberg verfügt bereits über ausreichend offizielle Wanderwege. Sollte das Projekt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zustande kommen, sind die Schnittstellen zum Wanderwegnetz mit den Berner Wanderwegen zu koordinieren und der geplante Rundweg von der Gemeinde als wandernahes Angebot ausgeschrieben werden.
Gemeinde Zweisimmen	65.1 / M65.1	Ergänzungsrouten Zimmerböden - Site - Sparemoos: Die öffentliche Gaststätte auf dem Sparemoos befindet sich heute bei der Alphütte Site und nicht mehr beim Parkplatz. Die bestehende Route führt bei dieser Hütte vorbei. Aus diesem Grund soll (in Absprache mit der Gemeinde Boltigen) diese Verbindung im Wanderroutennetz belassen werden.	B	Der Weg wird im Netz belassen. Der Kanton erwartet, dass die Standortgemeinden die Route instand setzen, damit sie durch die BWW signalisiert werden kann.
Gemeinde Zweisimmen	65.2	Ergänzungsrouten Hoolaas - Sparemoos: Diese Wegstrecke steht kurz vor der Verwirklichung. Aus diesem Grund ist sie als Festsetzung (an Stelle Zwischenergebnis) in den Plan aufzunehmen.	Nb	Die vorgesehene Wegführung führt um die Trockenweide herum. Die genaue Linienführung muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vor Ort mit allen Beteiligten festgelegt werden, damit ist die definitive Abstimmung noch nicht erfolgt, die Route verbleibt daher noch als Zwischenergebnis im Sachplan.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	65.2	Zustimmung nur unter Vorbehalt. Bereinigung der Teilstrecke mit der ANF vor Ort erforderlich. Die Trockenweide von nationaler Bedeutung darf nicht tangiert werden.	H	Die vorgesehene Wegführung führt um die Trockenweide herum. Die genaue Linienführung muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vor Ort mit allen Beteiligten festgelegt werden, damit ist die definitive Abstimmung noch nicht erfolgt, die Route verbleibt daher noch als Zwischenergebnis im Sachplan.
Gemeinde Zweisimmen	65.3	65.3 Netzbereinigung Zweisimmen, Teilstück beim Forellensee: Weil die kommunale Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass die neue Verbindung gesichert ist, ist die Verbindung Simmeuferweg - Steineggstrasse (noch) im Plan zu belassen. (Alle anderen Bereinigungen sind i.O.)	Nb	Die geplante Aufhebung kommt nur zustande, wenn die Vororientierung beim Forellensee zur Umsetzung kommt. Ansonsten bleibt der heutige Wanderweg im Netz.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	65.3	Die Ergänzungsrouten entlang des Forellensees lehnen wir grundsätzlich ab! Die Route ist nicht zu genehmigen. Der Weg würde durch das NSG „Forellensee“ führen.	Nb	Bereits heute wird das Gebiet stark wild betreten. Der öffentliche Teil ist offiziell begehbar, zahlreiche Personen suchen in der Fortsetzung den See zu umrunden. Insgesamt handelt es sich um eine unbefriedigende Situation, die durch die klare Führung auf einem Wanderweg kanalisiert und bereinigt werden könnte. Im Rahmen des nötigen Baubewilligungsverfahrens sind alle Beteiligten beizuziehen und eine zweckmässige Lösung zu suchen.
Gemeinde Zweisimmen	66.1	66.1 Ergänzungsrouten Hinter Chumi - Fromatt: Die Verbindung vom Hinter Chumi zur Fromathütte soll demnächst umgesetzt werden. Dieser Teil der Route 66.1 ist als Festsetzung (an Stelle Zwischenergebnis) in den Plan aufzunehmen.	Nb	Die nötige Abstimmung erfolgt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, das noch nicht abgeschlossen ist. Daher handelt es sich erst um ein Zwischenergebnis, an dem festgehalten wird.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	66.1 / M66.1	Die Ergänzungsrouten 66.1 und 66.2 lehnen wir grundsätzlich ab! Die Routen sind nicht zu genehmigen. Die Routen würden durch das Naturschutzgebiet „Spilgerten“, durch Flachmoore von nationaler und Flachmoore von regionaler Bedeutung sowie durch Lebensräume geschützter Arten führen. Diese Gebiete sind vor weiteren anthropogenen Beeinträchtigungen zu schützen.	B	Bei der Anpassung 66.1 wird auf zwei Teile verzichtet, vgl. Eingabe Pro Natura.
Pro Natura Bern	66.1	Folgende Teilstücke der unter 66.1 enthaltenen Wegstrecken sollen nicht ins Wegnetz aufgenommen werden: Fromatt-Holzflue-Schafsattel-Ussers Höuweggli, Gandbodewald-Nüwenegg-Halte-Mulebärgwald-Gyrshubel-Vehsattel. Diese beiden Teilstücke würden vermehrte Störungen in bisher nur selten begangene Kernzonen des Naturschutzgebietes Spilgerten bringen. Mit mehreren Routen zum Seebergsee, den Aufstiegen auf das Seehore und die Mieschflue sowie den Passwegen von Blankenburg über die Scheidegg nach Schwenden und von Blankenburg oder St. Stephan über das Höuweggli ins Färmeltal sind im Naturschutzgebiet Spilgerten bereits genügend attraktive Wanderrouten markiert.	B	Die beiden Routen werden nicht in das Wanderroutennetz aufgenommen.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	66.2	Die Ergänzungsrouten 66.1 und 66.2 lehnen wir grundsätzlich ab! Die Routen sind nicht zu genehmigen. Die Routen würden durch das Naturschutzgebiet „Spilgerten“, durch Flachmoore von nationaler und Flachmoore von regionaler Bedeutung sowie durch Lebensräume geschützter Arten führen. Diese Gebiete sind vor weiteren anthropogenen Beeinträchtigungen zu schützen.	Nb	An Route 66.2 wird festgehalten, die Abstimmung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.
Dritte	67	Am 5. Dezember 2017 habe ich bei der Gemeindeverwaltung St. Sephan schriftlich die Eingabe zur Löschung des Wanderwegs Gandlauenen - Parwengen aus dem Wanderroutennetz eingereicht. Gemäss Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde St. Stephan, wurde mein Anliegen über die Berner Wanderwege, Herr Markus Schlupe, an den Obergeringenieurkreis Oberland in Thun weitergeleitet. Auf dem oben erwähnten Wanderweg ist es in den vergangenen 20 Jahren mehrmals zu Konflikten mit Benutzern des Wanderwegs gekommen. Mountain-Biker, zum Teil in Gruppen bis 12 Personen, welche trotz aufgestellter Fahrverbote den Weg befahren, erschreckten die Kühe, dass diese sich mit ihren Hörnern zur Wehr setzten. Wanderer schlugen mit Stöcken auf die Nase der Kühe bis diese bluteten. Weil auf den betroffenen Parzellen, Gbb. Nr 716 und 718 keine Last zu Gunsten eines öffentlichen Wegrechts eingetragen ist, habe ich im Jahr 1999 bei der Einsprache Verhandlung der Ortsplanungsrevision einen Dienstbarkeitsvertrag verlangt, welcher bis heute nicht eingetroffen ist. Und weil die Behörden der Gemeinde St. Stephan ihre Pflicht nicht erfüllten, verlange ich die Löschung des Wanderwegs Gandlauenen - Parwengen in der Gemeinde St. Stephan aus dem Sachplan Wanderroutennetz.	Nb	Die Führung der Mountainbiker muss im Rahmen der MTB-Planung Oberland West offiziell geregelt werden. Das Fernhalten unberechtigter Nutzer kann mittels richterlicher Anordnung erwirkt werden. Mit Rücksicht auf das Netz muss jedoch an dieser Wanderoute festgehalten werden.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Saanen	68	Verzicht	V	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	68.4	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen! Würde ansonsten alpine Rasen und geschützte Arten betreffen.	H	Die Linienführung verläuft auf einer bestehenden Wegspur. Die konkrete Realisierung erfolgt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, in dem die definitive Abstimmung erfolgen muss und die Interessen aller Interessierten gewahrt werden.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	69	Schutz- und Abstandsvorschriften zu Hecken und Ufervegetation sind einzuhalten und aufzuzeigen (Genehmigungsvorbehalt). Geschützte Hecken (Art. 27 NSchG) und Ufervegetation nach Art. 21 NHG und Bauabstand resp. Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 Bst c und d NHV).	H	Das Anliegen ist im Rahmen des nötigen Baubewilligungsverfahrens zu beachten.
LANAT, Jagdinspektorat, Region Oberland	72	Die Änderungen in der Gemeinde Reichbach wurden überprüft und sind i.O.	V	
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	72.1	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen! Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung. In solchen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1ter NHG, TwwV).	H	Wird als Vororientierung belassen, ein Ausbau erfordert ein Baubewilligungsverfahren, indem die Abstimmung abschliessend erfolgen muss.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	72.2	Wir beantragen, auf die Verlegung zu verzichten. Beim aufzuhebenden Weg handelt es sich um einen Fahr- und Zügelweg, der unseres Erachtens den Anforderungen an einen Wanderweg entspricht. Der Neubau eines zusätzlichen Wegs hätte einen weiteren Störungseintrag in die Lebensräume der wild lebenden Vögel und Säuger zur Folge und ist deshalb aus Sicht Wildtierschutz" unerwünscht. Vgl. zudem Antrag zu 72.1.	H	Die Verlegung erfolgt auf Begehren der Grundeigentümer. Es ist kein Neubau; vielmehr handelt es sich um einen bestehenden Weg, welcher bis vor einigen Jahren noch als Wanderweg signalisiert war.
Gemeinde Reichenbach im Kandertal	M72.5	Neuaufnahme: Ausweichroute Senggi - Reudlen - Reichenbach. Begründung: Der Verbindungsweg Senggi - Wenigs - Eggweid - Frutigen ist im Frühling wegen den Lawinen oder bei starken Regenfällen schwierig zu begehen. In den zu durchquerenden Gräben rutscht jeweils der Hang weg, so dass der Weg neu angelegt werden muss. In diesen Fällen muss auf den alten Verbindungsweg via Margeli, Lusbüel und Soltrog ausgewichen werden können. (Siehe Planausschnitt).	B	Wird als Vororientierung aufgenommen, Realisierung mittels Baubewilligungsverfahren, damit die Abstimmung erfolgt und die Interessen umfassend gewahrt werden können.
Gemeinde Reichenbach im Kandertal	73.1 / M73.1	Nr. 73.1 Kiental, Rufenen: Der bestehende Wanderweg ist nicht zu streichen / Streichung der Vororientierung. Begründung: Die neue Linienführung wäre nicht ideal.	B	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Dritte	73.2	Bitte orientieren Sie uns über die Details der geplanten Änderung des Wanderweges 73.2 Reichenbach im Kiental. Ohne Detailkenntnis erheben wir eine vorsorgliche Einsprache gegen die geplanten Anpassungen.	K	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, allfällige Anliegen sind dort mittels Einsprache einzubringen.
Gemeinde Reichenbach im Kandertal	73.2	Nr. 73.2 Kiental, Aabeberg: Der Weg soll bis zur nächsten Kreuzung bei der Chanzel gestrichen werden. Begründung: Der Wanderweg endet plötzlich (Vermeidung Stumpen). Die Wanderer müssen wieder zurück und auf den anderen Weg ausweichen um nach oben oder hinunter ins Tal zu gelangen.	Nb	Der Aabeberg gilt als schöner Aussichtspunkt. Dieses Wanderziel ist gerade für Gäste von der Griesalp in kurzer Zeit zu erreichen. Es wird daher im Sachplan belassen.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	73.2	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen! Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung, Waldnaturinventar. In solchen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1ter NHG, TwwV).	H	Es handelt sich um bestehende Wege, die definitive Abstimmung erfolgt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.
Schweizer Wanderwege	76	Verlegung Hauptwanderroute in Kandergrund auf Wege mit Naturbelag (Zwischenergebnis): Laut Eidgenössischem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kam es im Juni 2018 zu einer Neu beurteilung zum ehemaligen Munitionslager Mitholz. Soll der Hauptwanderweg in diesem Gebiet trotz dessen festgesetzt werden?	Nb	Betroffen sind auch zwei bestehende Routen an denen die für die Planung der Wanderwege zuständige Gemeinde Kandergrund festhalten will. Wir teilen diese Haltung und erachten ein Verlegen der Wanderwege als unverhältnismässig. Zudem ist eine allfällige Ersatzpflicht des VBS davon abhängig, dass die Wanderrouten im Sachplan enthalten sind. Die aktuelle und während der geplanten Sanierung zu erwartende Gefahrenlage erlaubt das Bewohnen von Mitholz wie auch den Betrieb der Kantonsstrasse. Entsprechend können auch die Wanderwege sicher begangen werden. Im Notfallkonzept des Verwaltungskreisführungsorgan (VKFO) muss einzig für den Fall einer temporären Evakuierung von Mitholz sichergestellt werden, dass die Wanderwege gleichzeitig und ebenso lange gesperrt bleiben.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	77	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen! Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung, Waldnaturinventar, Naturschutzgebiet, Flach- und Hochmoore nationaler Bedeutung. In solchen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1ter NHG, TwwV, Hochmoor-, Flachmoorverordnung).	H	Die Anpassungen befinden sich ausschliesslich auf bestehenden Wegen, 77.2 quert dabei auch das Pfadigelände, die Zustimmung liegt vor.
Dritte	77.1	Wir erlauben uns als Landbesitzer (Huble Kandersteg) und damit direkt betroffene zu den Bergwegen Kandersteg - Oeschinen (Bergstation Gondelbahn) Stellung zu nehmen: Die gemäss 77.1 östliche Ergänzung wurde bereits 2017 vollzogen und markiert, ohne mit uns als Landbesitzer Rücksprache zu nehmen. Nachdem wir dies festgestellt hatten, wurde auf Grund unserer Intervention an der Grenze unserer Kuhweide ein Tor montiert, welches sicher verhindert, dass unsere Kühe bei offen gelassenem Tor absturzgefährdetes Gebiet betreten können. Sofern dieses Tor entsprechend unterhalten wird, können wir dem zustimmen.	H	

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Dritte	77.1	Leider ist in der Karte unten der blau markierte Weg nach wie vor nicht durch den rosa eingezeichneten Abschnitt ersetzt worden. Dies wurde unseres Wissens von der Gemeinde angestossen und wird auch von uns als zwingend angesehen. Die seit der Rodelbahn gestiegenen Massen an Wanderern müssen so kanalisiert werden, dass die Sicherheit (durch die vielen losen Steine im und um den Weg) gewährleistet ist und die Zerstörung von wertvollem Naturwiesen (vernetzte landwirtschaftliche Nutzflächen) verhindert wird. Wir bitten Sie eindringlich diese Anpassung voranzutreiben.	K	Gerne nehmen wir die Zustimmung zur vorgesehenen Anpassung zur Kenntnis.
Bauverwaltung Kandersteg	77.3 / M73.3	Die geplante Änderung (Ergänzung) Kandersteg ER 77.3 ist rechtlich noch nicht sichergestellt. Die betroffenen Grundeigentümer haben bis zum heutigen Zeitpunkt ihre Einwilligung nicht erteilt und es liegt kein Dienstbarkeitsvertrag vor. Deshalb können wir zum Punkt 77.3 nicht abschliessend Stellung nehmen.	B	Die Verbindung ist demzufolge in ein Zwischenergebnis zurückzustufen.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	78.1	Zustimmung der Route Oberbort - Fürholz - Schlittmoos nur, sofern auf bestehenden Wegen! Bereinigung der Teilstrecken mit der ANF vor Ort erforderlich. Die Wegstrecken würden im Gebiet Fürholz eine artenreiche Trockenwiese und geschützte Arten betreffen.	H	Die Vororientierungen werden beibehalten, die Anliegen des LANAT werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	78.1	Die Routen durch den Haltewald lehnen wir grundsätzlich ab! Die Routen sind nicht zu genehmigen. Die Route würde durch eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung führen. In diesen Biotopen sind Eingriffe nicht zulässig.	Nb	Nach Rücksprache mit Philipp Becker von der Gemeinde Saanen wird die gesamte Strecke als Vororientierung beibehalten. Dabei handelt es sich nicht um eine neue sondern eine zu verlegende Wanderroute. Die definitive Abstimmung der verlegten Route muss unter Beizug der ANF im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	78.2	Die Verlegung des Wanderweges an den Bach bzw. in den Gewässerraum lehnen wir grundsätzlich ab. Keine neuen Anlagen im Gewässerraum und im Bereich der Ufervegetation	Nb	Nach Rücksprache mit Philipp Becker von der Gemeinde Saanen wird die gesamte Strecke als Vororientierung beibehalten. Dabei handelt es sich nicht um eine neue sondern eine zu verlegende Wanderroute. Die definitive Abstimmung der verlegten Route muss unter Beizug der ANF im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
Pro Natura Bern	80.1 / M80.1	Neue Ergänzungsrouten 80.1: Diese neue Verbindung führt durch ein bis anhin störungsarmes Gebiet, das wichtig für das Wild ist. Wir sehen keine zwingende Notwendigkeit für den Weg, da er keinen Ersatz darstellt. Wir beantragen auf eine Aufnahme zu verzichten.	B	Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2018 zieht die Gemeinde angesichts der entstandenen Widerstände das Baugesuch betr. Wanderwegergänzung beim Arnensee zurück. Auf das Vorhaben wird somit verzichtet.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	80.1 / M80.1	Auf die Neuerstellung ist zu verzichten. Die Neuanlage westlich des Arnensees wurde dem Jagdinspektorat (JI) an der Begehung am 20. Juni 2018 vorgestellt. Das JI hat sich damals klar gegen die Erteilung einer Baubewilligung ausgesprochen. Zudem hatte sich das JI bereits vor Jahren, anlässlich der Beurteilung des Bauvorhabens für den Rundweg um den Arnensee, darauf hingewiesen, dass keine neuen Weganlagen in diesem Gebiet erstellt werden sollen.	B	Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2018 zieht die Gemeinde angesichts der entstandenen Widerstände das Baugesuch betr. Wanderwegergänzung beim Arnensee zurück. Auf das Vorhaben wird somit verzichtet.

Kategorie: **B** = Berücksichtigt, **H** = Hinweis für Umsetzung, **K** = Kenntnisnahme, **Nb** = Nicht berücksichtigt, **N** = Nicht Gegenstand der Anpassung, **V** = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : **B** = pris en compte, **H** = remarque pour mise en œuvre, **K** = prise de connaissance, **Nb** = non pris en compte, **N** = pas l'objet de l'adaptation, **V** = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
Gemeinde Lauenen	81	Die Gemeinde möchte drei neue Bergwanderwege in den Sachplan aufnehmen.	<i>Nb</i>	Das Anliegen muss zusammen mit den BWW und dem OIK I zuerst genauer geprüft werden. Zudem ist eine Abstimmung mit der laufenden MTB-Planung nötig. Das Anliegen wird daher in der vorliegenden Sachplananpassung noch nicht berücksichtigt.
Kanton Wallis	81	Les chemins de randonnée alpine ne sont pas inscrits dans la loi cantonale sur les itinéraires de mobilité de loisirs (LIML). Par conséquent, la continuité de ces chemins n'est pas assurée du côté valaisan dans les plans des itinéraires de chemins pédestres communaux, sur lesquels sont inscrits uniquement les chemins de randonnée pédestre et les chemins de randonnée de montagne. Pour information, la liaison Lac de Ténéhet- Schnidejoch, figurant sur le plan n°81 du plan sectoriel, est en cours d'homologation du côté valaisan (plan des itinéraires de chemins pédestres de la commune d'Ayent).	<i>H</i>	Die Darstellung der aktuellen Netze aller Nachbarkantone erfolgt in der Sachplankarte mit der Publikation des angepassten Sachplans.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	81.2	Nur auf bestehendem Pfad und ohne bauliche Massnahmen bewilligungsfähig. Die Route liegt im Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen.	<i>Nb</i>	Der gesamte Weg führt über den bereits bestehenden Pfad. Es sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Der heute bereits inoffiziell signalisierte Alpinwanderweg wird lediglich offiziellisiert.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	82	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen. Begründung: Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung, Waldnaturinventar, Naturschutzgebiet, Flach- und Hochmoore nationaler Bedeutung. In solchen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1 ter NHG, TwwV, Hochmoor-, Flachmoorverordnung). Neuanlage im Gebiet Chume Westseite Gross Lohner: Wir beantragen, auf diesen Abschnitt zu verzichten. Begründung: Die aktuelle Linienführung ist aus Sicht Wildtierschutz in Ordnung, eine Neuanlage könnte einen bisher ruhigen Lebensraum beeinträchtigen.	<i>Nb</i>	Die Neuanlage wird seit 2005 begangen. Der Weg durch die Witi Chume ist nicht mehr begehbar.
VOL / KA-WA und LANAT	82	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen. Begründung: Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung, Waldnaturinventar, Naturschutzgebiet, Flach- und Hochmoore nationaler Bedeutung. In solchen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1 ter NHG, TwwV, Hochmoor-, Flachmoorverordnung). Mühleport bis Ausserschwand, Ergänzungsrouten Abschnitt zwischen der ARA Adelboden und Schützenmatte (Vororientierung): Auf diesen Abschnitt ist zu verzichten. Begründung: Die Strecke entlang der Engschtlige liegt im Wald in einem Rutschgebiet.	<i>H</i>	Mühleport - Ausserschwand als Vororientierung belassen. Die definitive Abstimmung muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Beizug des KAWA erfolgen.

*Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord*

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
VOL / KA-WA und LANAT	M82	Zustimmung nur, sofern auf bestehenden Wegen. Begründung: Trockenstandorte nationaler und regionaler Bedeutung, Waldnaturinventar, Naturschutzgebiet, Flach- und Hochmoore nationaler Bedeutung. In solchen Naturschutz-Inventarflächen sind technische Eingriffe und Ausbauten von Wegen bundesrechtswidrig (Art. 18 Abs. 1 ter NHG, TwwV, Hochmoor-, Flachmoorverordnung). Hirzbode, Ergänzungsrouten Abschnitt Merzenegge bis Chüebächi (Vororientierung): Hier ist eine Verzweigung eingezeichnet mit zwei Wegen, welche im Anschluss wieder auf den gleichen Wanderweg gelangen. Der nördliche Pfad besteht bereits heute. Der Südliche würde durch sehr steiles Gelände führen. Auf einen dieser Wege ist zu verzichten. Begründung: Der Abstand dieser zwei Wegverbindungen beträgt ca. 300 m.	B	Auf die südliche Variante wird verzichtet.
Gemeinde Lenk	83	Der Wanderweg in der Region Rothenbach, wird neu bei der Talstation Metschbahn durchgeführt. Der Weg ist auch so ausgeschildert. Standort Metschbahn Talstation, Koordinaten: 2601'390, 11143395. Siehe Bild.	B	Wird in der Sachplankarte nachgeführt.
Gemeinde Lenk	83	Der Weg vom Speichersee Brenggenmeder Richtung Metschstand wird um den See herum geführt und unterhalb des Metschstandes, entlang der Strasse. Zudem wird dieser Wegabschnitt als Bergweg geführt und nicht als Wanderweg. Standort Speichersee, Koordinaten: 2604376, 1144219. Siehe Bild.	B	Wird in der Sachplankarte nachgeführt.
Gemeinde Lenk	83	Einen wichtigen Hinweis betrifft den Schwierigkeitsgrad und die Markierung des Weges vom Ammertenspass auf den Ammertens-Schafberg. Ich habe den Wegabschnitt auf der angefügten Karte mit einer blauen Linie markiert. Gemäss einem einheimischen Bergführer, sei dieses Wegstück schwieriger zu begehen, als der Weg vom Bummeregrat übers Äugi auf den Ammertensspitz. Der Weg übers Äugi ist mit Seilen und Ketten abgesichert, dies hat es auf dem Abstieg vom Ammertenspass nicht. Der Weg vom Pass weg, traversiert zuerst einen Hang mit abschüssigen Steinplatten und zwischen 2200 und 2300 m.ü.M einen ausgesetzten, steilen und felsigen Abschnitt, ohne Hilfsmittel. Aus der Sicht unseres Bergführers und auch aus der Sicht des Bauverwalters sollte dieser Wegabschnitt auch als T4 eingestuft und Weiss-Blau-Weiss markiert werden.	H	Die Überprüfung durch die BWW erfolgt erst 2019, so dass an der heutigen Einstufung vorerst festgehalten wird. Es handelt im Sachplan dabei lediglich um ein informatives Element, die effektive Markierung im Gelände kann jederzeit korrigiert und der Sachplan In der Folge nachgeführt werden.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	83.1	Wir beantragen, auf diesen Abschnitt zu verzichten. Zurzeit laufen in diesem Gebiet die Verfahren zum Ausbau des sogenannten ‚Vogellisi-Wegs‘ und dem Bergbahnprojekt ‚Diretissima‘. Nun soll im Raum Silauene-Silleren ein weiterer Wanderweg entstehen, was zu einer noch verstärkten Beunruhigung in diesen aus wildtierbiologischer Sicht wertvollen und wichtigen Bereich führen würde. Vgl. zudem Antrag zu 82.	Nb	Nach der Auskunft von Adelboden-Tourismus werden die Installationen am Vogelisiweg erneuert. Der Weg selber verläuft bereits heute auf dem identischen Wanderweg Sillerebühl - Gilbach. Die neue Bergbahn «Diretissima» ist im Projektstadium und verläuft über die Gilbachegga. Ob diese je gebaut wird ist nicht sicher. Die in der Anpassung enthaltene Vororientierung verläuft auf einem bestehenden Weg (in der Karte eingezeichnet) und hat keine Neubauten zur Folge. Daher soll die

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord

Absender / Auteur	Thema, Blatt Nr. / Thème, n° de feuille	Anliegen / Demande	Kategorie / Catégorie	Beantwortung / Réponse
				Vororientierung belassen werden, eine Umsetzung erfolgt in jedem Fall im Baubewilligungsverfahren, wo die nötige Abstimmung definitiv vorzunehmen ist.
VOL / Amt für Landwirtschaft und Natur	83.2	Wir gehen davon aus, dass die Linienführung direkt neben der bestehenden Strasse erfolgt. Bei dem zur Streichung vorgesehenen Wegabschnitt handelt es sich um die asphaltierte Strasse auf den Hahnenmoospass. Vgl. zudem Antrag zu 82.	H	Die Annahme trifft zu.
Gemeinde Rüscheegg	M84	Unterstützt die Eingabe des Naturparks Gantrisch betreffend Neubau des Gäggersteges.	B	Siehe Naturpark Gantrisch unten.
Naturpark Gantrisch	M84	Weiter haben wir auch eine Ergänzung betreffend Gäggersteg: Wir würden es begrüßen, wenn die Route über den neuen Gäggersteg im Routennetz als Zwischenergebnis aufgenommen werden kann (siehe grüne Markierung in der Planbeilage). Nach der Realisierung des Gäggerstegs kann somit der Weg ohne Baubewilligung im Wanderroutennetz geändert werden.	B	Wird als Vororientierung einer Hauptwanderoute aufgenommen, die definitive Abstimmung muss im Rahmen des nötigen Baubewilligungsverfahrens erfolgen.
Dritte	M85	Linkes Aareufer von Hängebrücke bis Regiebrücke: Weil nichts markiert, findet dieses WW-Teilstück nur wer den Einstieg kennt. Aber zur Entlastung der rechtsseitigen Verbindung, die ja auch als Veloweg benutzt wird, wäre es eine gute Alternative. Uebrigens ist in der Mitte ebenfalls ein Aufstieg zur „Zündkapsel-Fabrik“.	B	Dieser Vorschlag wird als Vororientierung aufgenommen, ev. kann später der Wanderweg auf der rechten Seite z.G. der Veloroute aufgehoben werden.
Gemeinde Sigriswil	M86	Die als Vororientierung bezeichnete Route im Justistal entlang der Strasse (auf der Schattseite des Tales) kann gestrichen werden.	B	
Schweizer Wanderwege	M87	Die beiden Alpinwanderwege auf die Simmenfluh wurden swisstopo bereits früher für die Publikation auf map.geo.admin.ch gemeldet. Aus welchem Grund sind die beiden weder auf dem Kantonsportal noch bei den Anpassungen des Sachplans zu finden? Eine Übersicht über die seit dem Sachplan 2012 vorgenommenen Änderungen ist nicht vorhanden. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Änderungen des Wanderwegnetzes in eine Mitwirkung/Vernehmlassung einfließen? Wir gehen davon aus, dass die bereits publizierten Alpinwanderwege weiterhin zum publikationsfähigen Wanderwegdatensatz des Kantons Bern gehören.	B	Es handelt sich nur um eine und nicht um zwei Routen. Diese wurde durch die Gemeinde mittels Baubewilligungsverfahren geplant und in der Folge in das Netz der BWW aufgenommen. Für die definitive Aufnahme in das Wanderroutennetz ist gemäss Kap. 2.7.2 des Sachplans das Sachplanverfahren zwingend. Die Route wird daher noch in die laufende Anpassung aufgenommen und dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet. Diese Eingabe zeigt, dass die Rollen zwischen Gemeinden, welche u.a. Wanderwege planen, und dem Kanton, der den Sachplan erlässt, zu überdenken und besser auf Art. 44 Strassengesetz abzustimmen sind. Dem Regierungsrat wird daher eine Anpassung der Kap. 2.6 und 2.7 des Sachplans beantragt, welche die Zuständigkeiten klärt.

Kategorie: B = Berücksichtigt, H = Hinweis für Umsetzung, K = Kenntnisnahme, Nb = Nicht berücksichtigt, N = Nicht Gegenstand der Anpassung, V = Verzicht, Einverständnis /
 Catégorie : B = pris en compte, H = remarque pour mise en œuvre, K = prise de connaissance, Nb = non pris en compte, N = pas l'objet de l'adaptation, V = renonciation, accord